

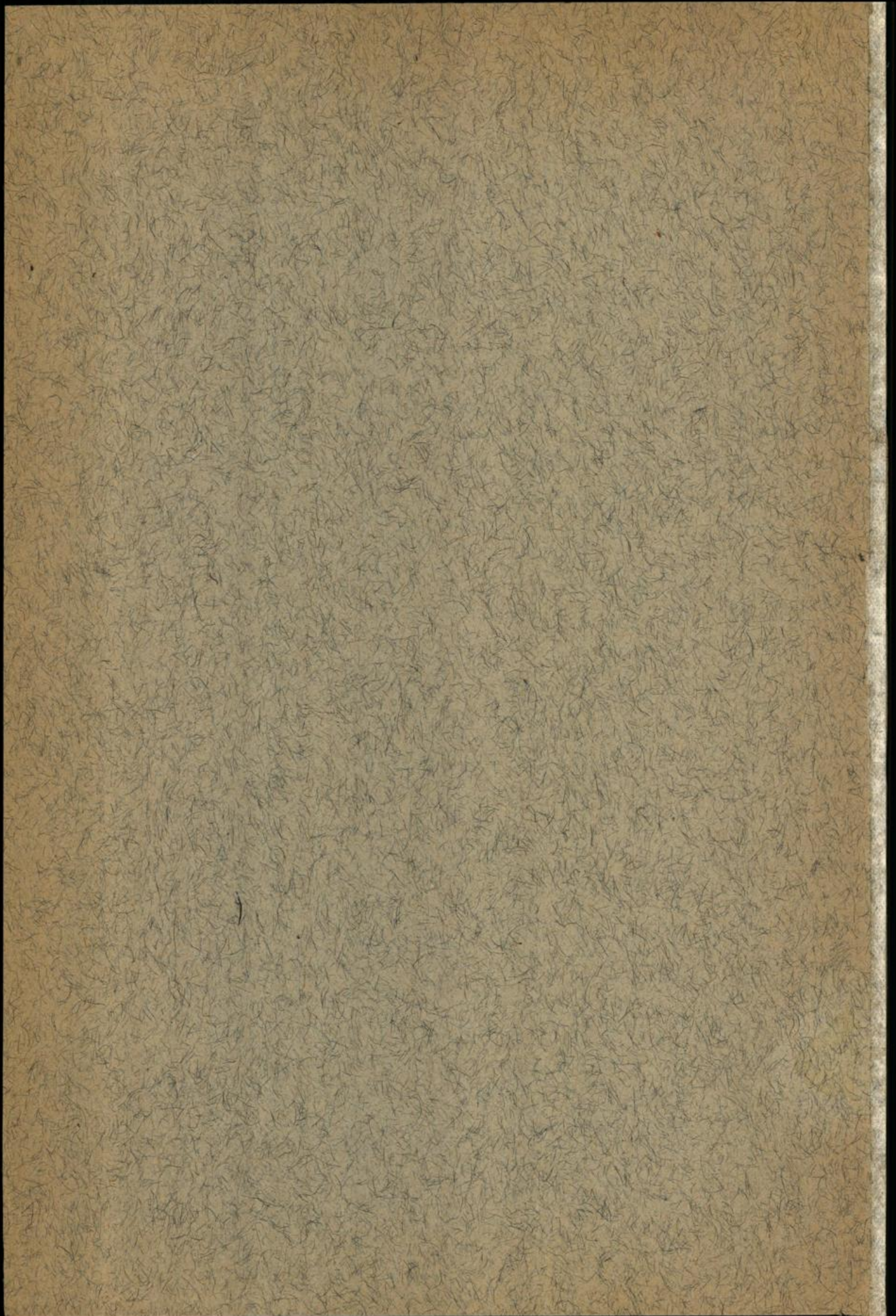
**Veröffentlichungen
aus dem Staatsarchiv der
freien Hansestadt Bremen**

Heft 14

KARL HEINZ SCHWEBEL

**Bremens Beziehungen zu Kaiser und Reich,
vornehmlich im 18. Jahrhundert**

**BREMEN
ARTHUR GEIST VERLAG
(vormals G. Winters Buchhandlung, Fr. Quelle Nachf.)
1937**



**Veröffentlichungen
aus dem Staatsarchiv
der
freien Hansestadt Bremen**

HEFT 14

KARL HEINZ SCHWEBEL

**Bremens Beziehungen zu Kaiser und Reich,
vornehmlich im 18. Jahrhundert**

BREMEN
ARTHUR GEIST VERLAG
(vormals G. Winters Buchhandlung, Fr. Quelle Nachf.)
1937



Aus der Sammlung von
H. Wilhelm Berner, Bremen
Assmannshäuser Straße 36

SCHRIFTEN
DER
BREMER
WISSENSCHAFTLICHEN GESELLSCHAFT

REIHE F (früher A*):
VERÖFFENTLICHUNGEN AUS DEM BREMISCHEN STAATSARCHIV

HEFT 14

BREMEN
ARTHUR GEIST VERLAG
(vormals G. Winters Buchhandlung, Fr. Quelle Nachf.)
1937

Inhaltsübersicht.

	Seite
Vorwort	7
Quellen und Literatur	9
Einleitung	15
A. Die Sicherung der bremischen Reichsstandschaft.	
1. Bremens staatsrechtliche Stellung bis zum Westfälischen Frieden ..	19
2. Die kritische Jahrhundertwende	26
3. Die dänische Episode (1712—1715)	36
4. Von der hannoverschen Besitzergreifung bis zum Stader Verträge (1715—1741)	38
B. Rechte und Pflichten der Reichsstandschaft.	
I. Bremen und der Kaiser.	
1. Titulatur	46
2. Verbundenheit der Stadt mit dem Kaiserhause: Jubelfeste und Trauerfeierlichkeiten	47
3. Huldigung	51
4. Konfirmation der bremischen Privilegien	55
5. Bremische Gesandte und Agenten in Wien	60
a) Die bremischen Gesandten	60
b) Die bremischen Reichshofratsagenten	67
6. Der kaiserliche Resident und die Katholiken in Bremen	68
7. Der kaiserliche Hofpfalzgraf in Bremen und die Comitive vom 22. Dezember 1736	70
II. Bremen und das Reich.	
1. Session und Votum Bremens auf dem Reichstage	72
a) Das reichsstädtische Colleg und das Corpus Evangelicorum ..	72
b) Rangfragen: Praezedenzstreit Bremens mit Mühlhausen, Nordhausen und Hamburg	74
2. Kammerzieler	77
3. Urbarsteuern	78
4. Reichskriegskontingente	81
a) Der bremische Matrikularanschlag bis zum Rijswijker Frieden	81
b) Die Moderation vom 21. Oktober 1698	90
c) Der Spanische Erbfolgekrieg	94
d) Der Polnische Thronfolgekrieg	105
e) Der Reichsexekutionskrieg gegen Friedrich den Großen (1757—1763)	110
f) Die Revolutionskriege (1793—1801)	112

	Seite
5. Die bremischen Beiträge zur Reichskriegsoperationskasse	116
6. Die Türkensteuer	119
7. Bremische Römermonate zur Reparatur von Kehl und Philipps- burg	125
8. Rekrutenwerbung im Bremischen	128
C. Kaiser und Reich und der bremische Handel.	
1. Handelsfreiheit und Neutralität in Reichskriegen	130
a) Bis zur Jahrhundertwende	130
b) Der Spanische Erbfolgekrieg	132
c) Der Polnische Thronfolgekrieg	135
d) Der Siebenjährige Krieg	137
e) Die Revolutionskriege	141
2. Einschluß der Hansestädte in die Friedensverträge und Wahlkapi- tulationen	143
a) Friedensverträge	143
b) Wahlkapitulationen	145
3. Der Elsflether Zoll und der Streit um die Weserjurisdiktion	148
a) Bremens Zollpolitik vom Tode des Grafen Anton Günther bis zur Jahrhundertwende (1667—1700)	148
b) Der Zollstreit von 1700—1707	156
c) Der dänisch-bremische Streit um die Weserjurisdiktion (1720 bis 1723)	169
d) Der Übergang der Grafschaften an die Gottorper und seine Rückwirkung auf die bremische Zollpolitik	171
Schluß	172
Anhang	180

Vorwort.

Eine Arbeit wie die vorliegende hat ihre besonderen Schwierigkeiten. Sie liegen zunächst einmal auf dem Gebiete der Literatur. Denn es fehlen, da das alte Reich und die Beziehungen der deutschen Mittel- und Kleinstaaten zu ihm der Geschichtsschreibung bislang wenig Interesse abgewonnen haben, die Vorarbeiten fast völlig, so daß es sich auf ganz unsicheres Gelände vorzuwagen gilt, wo die wohl oder übel zur Orientierung herangezogenen Publizisten des 18. Jahrhunderts nur recht zweifelhafte Führer sind. Zwar hat uns die Heimatliebe lokaler Forscher eine Fülle von Stadtgeschichten beschert, doch ist einmal deren Blick zumeist mehr auf die innerstädtische Geschichte gerichtet, zum andern können begreiflicherweise in Gesamtdarstellungen die besonderen Probleme des 18. Jahrhunderts nicht mit der Ausführlichkeit behandelt werden, wie das bei Spezialuntersuchungen möglich ist. So fand sich also leider auch hier für die Zwecke dieser Arbeit nur wenig Brauchbares.

Besonders empfindlich für uns berührt dieser Mangel bei Bremens hansischen Schwesterstädten, da die sich natürlich immer wieder aufdrängende Frage: Wie liegen die Dinge in diesem Falle bei Hamburg und Lübeck? fast stets unbeantwortet blieb. Es mußte also auf die Absicht, die bremischen Verhältnisse durch einen Vergleich mit den hamburgischen oder lübeckischen zu veranschaulichen, von vornherein verzichtet werden.

Eine weitere Schwierigkeit hat ihren Grund in der Einseitigkeit des Quellenmaterials. Bei der Darstellung der Beziehungen der kaiserlichen und der bremischen Politik zueinander wäre eine Einsicht in die Wiener Gegenakten zur Vervollständigung des Bildes nur allzuoft höchst erwünscht gewesen, ließ sich jedoch aus mancherlei Ursachen nicht ermöglichen. Es mußte daher versucht werden, durch vorsichtige Interpretation der vorhandenen Quellen der historischen Wahrheit so nahe wie möglich zu kommen; zuweilen waren allerdings über die Ziele der kaiserlichen Politik nur Vermutungen erlaubt.

Der durchweg gut erhaltene und gut geordnete Aktenkörper selbst war von großem Umfange, doch von recht unterschiedlichem quellenmäßigen Werte, so daß es also vor allem darauf ankam, Wesentliches vom Unwesentlichen zu scheiden.

Es handelt sich in der Hauptsache um die Relationen der bremischen Vertreter in Wien und Regensburg sowie um die Antwortschreiben des Rates — im ganzen etwa 4000 Stücke. Die Einläufe liegen in Reinschrift vor, die Gegenschreiben sind dagegen nur im Konzept auf uns gekommen. Der gesamte Schriftwechsel ist chiffriert, derart, daß wichtige Eigennamen und Sachbezeichnungen durch Zahlen ersetzt sind. Der Schlüssel zu dieser Chiffre ist indessen größtenteils verlorengegangen, so daß das Verständnis der Korrespondenz unmöglich sein würde, wenn nicht wenigstens die Einläufe zum Zwecke der Verlesung in der Wittheit dechiffriert worden wären. Die Antworten des Rates dagegen sind unentziffert und daher oft nicht zu benutzen.

Bei der erwähnten Fülle des Aktenmaterials erschien es nicht zugänglich, den Fußnotenapparat mit einer Unmenge von Aktenzeichen zu belasten. Ich durfte mich indessen um so eher mit einer allgemeinen Zitierung begnügen, als es sich, wie gesagt, um fortlaufende, nach dem Eingangsdatum der Stücke chronologisch geordnete Korrespondenzen handelt, so daß die der Darstellung zugrunde liegenden Quellen unschwer zu finden sind.

Die vorliegende Arbeit entspringt einer Anregung des früheren Leiters des bremischen Staatsarchivs, Herrn Professor Dr. E n t h o l t. Ihm für stete Hilfsbereitschaft und Unterstützung zu danken, ist mir ein aufrichtiges Bedürfnis. Gleichen Dank schulde ich meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. H a s e n c l e v e r, Göttingen, der die Arbeit als Dissertation annahm und mich bei der Abfassung nach Kräften förderte. Schließlich möchte ich auch nicht versäumen, den Beamten des Bremer Staatsarchives für ihr freundliches Entgegenkommen zu danken.

G ö t t i n g e n, den 10. April 1937.

K a r l H e i n z S c h w e b e l.

Quellen und Literatur.

Akten:

Bremer Staatsarchiv:

B. 5. a. 3.; B. 5. a. 10;
C. 10. e. 2.—15.;
H. 1. m.; H. 2. aa.; H. 2. bb.; H. 2. t.; H. 2. w. 5.; H. 2. x.; H. 3. d., i.; H. 4. h.,
o., q., r.;
I. 1. a., b., d., f.; I. 2. a., k., l., m., o., p., q., r., s., w., z., aa., cc., dd.;
I. 3. a., b., c., d., e., i., k., l., m., n., o., r.; I. 4. a.—o.;
K. 2. vv.; K. 4. a.; K. 4. b. 2.;
L. 3. a.; L. 3. b. a.; L. 3. b. 3.; L. 3. b. 4.; L. 3. b. 5.; L. 3. b. 5. c.; L. 3. b. 7.;
L. 3. b. 8.; L. 5. i., k., l., m., o., u.; L. 5. t. I.; L. 6.;
P. 7. c. 2. R. 1. b.—h.

Literatur:

- Anthes, J. B.: Von den Werbungen in den teutschen Reichslanden und Städten, insbesondere ob die Reichsstädte berechtigt sind, solche in ihren Territorien zu verbieten und einzuschränken? Frankfurt a. M. 1790.
- Assertio libertatis reip. Bremensis, d. i. der Kays. und des H. R. R. Stadt Bremen Ehren- Freyheit- und Standts Rettung, wieder eine im Jahre 1642 unterm Titul Fürstl. Ertzbischoffl. Bremischen Nachtrabs angemassete Confutation dess im Jahr 1641 anseiten ermeldter Stadt in Truck gegebenen Prodromi oder Vortrabs. Ausgefertigt anno 1646. Bremen.
- Aussführlicher Warhafter Historischer Bericht, die Fürstliche Land- und Erbstadt Braunschweig, Auch der Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg Wolffenbüttelschen Theils darüber habende Landesfürstliche Hoch: Obrig- und Gerechtigkeit, auch ihre der Stadt unmittelbare angeborne schuldige Subiection und Unterthenigkeit etc. betreffend. 3 Teile. 1607.
- Banniza, J. P.: Diss. de Neutralitate et eo, quod circa eam justum est. Würzburg 1752.
- Becker, J. R.: Umständliche Geschichte der Kaiserl. und des Heil. Römischen Reichs freyen Stadt Lübeck. Bd. III. Lübeck 1805.
- Becker, W.: Über die Teilnahme der Städte an den Reichsversammlungen unter Fridrich III. 1440—1493. Diss. Bonn 1891.
- v. Beust, J. E.: Observationes Militares. Teil 2, 3, 4. Gotha 1745, 1747.
- v. Bippen, W.: Geschichte der Stadt Bremen. 3 Bde. Bremen 1892, 1898, 1904.
- Brabant, A.: Das Heilige Römische Reich teutscher Nation im Kampf mit Friedrich dem Großen. 3 Bde. Bd. I u. II Berlin 1904, 1911. Bd. III Dresden 1931.

- Büsch, J. G.: Über das Bestreben der Völker neuerer Zeiten, einander in ihrem Seehandel recht wehe zu tun. Hamburg 1800.
- Büsch, J. G.: Über die durch den jetzigen Krieg veranlaßte Zerrüttung des Seehandels. Hamburg 1793. Nachtrag *ibid.* 1794.
- Capitulationes Imperatorum et Regum Romano—Germanorum cum Annotamentis Johannis Limnaei. 3. Aufl. Straßburg 1674.
- Cassel, J. Ph.: Historische Nachrichten von der Regimentsverfassung und dem Rath der K. freien Reichsstadt Bremen. Bremen 1778.
- Chmel, J.: Regesta Chronologico-Diplomatica Friderici III. Romanorum Imperatoris. Wien 1840.
- Cortrejus, A.: Corpus Juris Publici Sacri Romani Imperii Germanici. T. I, Pars 5. Frankfurt a. M. 1707.
- Dilucidationes iuris publici de neutralitate, prout illa inter gentes liberas atque in primis inter ordines S.R.I. usitata est, una cum praefatione de eiusdem commodis atque incommodis. Jena 1744.
- Du Mont, J.: Corps Diplomatique. T. I—VIII. Amsterdam. Haag. 1726—31.
- Dünzelmann, E.: Aus Bremens Zopfzeit. Bremen 1899.
- Endres, F.: Geschichte der freien und Hansestadt Lübeck. Lübeck 1926.
- Engelbrecht, H. H.: Assertiones Juris Publici de Steura Imperiali Ordinaria Civitatum Imperii, der Reichs-Städte Steuer. 2. Aufl. Greifswald 1751.
- Faber, A.: Europäische Staats-Cantzley. Bd. IX und LXIV. Nürnberg 1705. 1734.
- Faber, A.: Neue Europäische Staatscanzley. Bd. V. Ulm, Frankfurt u. Leipzig 1761.
- Feine, H. E.: Zur Verfassungsentwicklung des Heil. Röm. Reiches seit dem Westfälischen Frieden. ZSavStRg. GA. Bd. 52. 1932.
- Feine, H. E.: Das Werden des deutschen Staates. Stuttgart 1936.
- Feldtmann, E.: Geschichte Hamburgs und Altonas. Hamburg 1902.
- Fester, R.: Die armierten Stände und die Reichskriegsverfassung (1681 bis 1697). Diss. Straßburg 1886.
- Forst, H.: Die deutschen Reichstruppen im Türkenkriege 1664. MIÖG. Erg.Bd. 6. 1901.
- Frensdorff, F.: Das Reich und die Hansestädte. ZSavStRg. GA. Bd. 20. 1899.
- Gerstlacher, C. F.: Handbuch der teutschen Reichsgeseze, nach dem möglichst aechten Text, in sistematischer Ordnung. Teil 6, 7, 8. Frankfurt u. Leipzig 1787.
- Gonne, J. G.: De jure neutralitatis statuum et circulorum Imperii. Erlangen und Leipzig 1746.
- Gries, J. L.: Diss. de Studiis Hamburgensium Promovendi Commercia Sua, tam in Jure Publico quam Privato Conspicuis. Göttingen 1792.
- Gross, L.: Die Geschichte der Deutschen Reichshofkanzlei von 1559 bis 1806. (Inventare des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv V.) Wien 1933.
- Gross, L.: Der Kampf zwischen Reichskanzlei und österreichischer Hofkanzlei um die Führung der auswärtigen Geschäfte. HV. Bd. 22. 1924.
- Gütschow, A. D.: Studia Lubecensium Promovendi Commercia Imprimis Nomothesiaie Auxilio. Diss. Göttingen 1799.
- Hantsch, H.: Reichsvizekanzler Friedrich Karl von Schönborn. 1674 bis 1746. Augsburg 1929.

- v. Harpprecht, J. H.: Das Unterhaltungs-Werk des Kaiserlichen und Reichs-Cammergerichts. Frankfurt und Leipzig 1768.
- Hartung, F.: Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart. 4. erw. Aufl. Leipzig/Berlin 1933.
- v. Hasseln, W.: Die Politik der Reichsstadt Bremen während des Spanischen Erbfolgekrieges und des Nordischen Krieges (1700—1720). Diss. Bonn 1933.
- Höfler, C.: Die diplomatische Korrespondenz des Grafen Johann Wenzel Gallas. AÖG. Bd. 41. 1869.
- Hoffmann, G. D.: Commentatio de Instauratione Suffragii comitalis S.R.I. Liberae et Immediatae Civitatis Hamburgensis. Tübingen 1770.
- Jäger, T. L. U.: Juristisches Magazin für die deutschen Reichsstädte. Teil 2, 4, 6. Ulm 1791. 1795. 1797.
- Jähns, M.: Zur Geschichte der Kriegsverfassung des Deutschen Reiches. PJB. Bd. 39. 1877.
- Kemmerich, D. H.: De Neutralitate Statuum Imperii R. G. in Bello Imperii Illicita. Jena 1735.
- Klefeker, J.: Sammlung der hamburgischen Gesetze und Verfassungen. Teil 6. Hamburg 1768.
- Knipschild, Ph.: Tractatus Politico-Historico-Juridicus de Juribus et Privilegiis Civitatum Imperialium . . . Straßburg 1740.
- König v. Königsthal, G. G.: Nachlese in den Reichs-Geschichten. Frankfurt a. M. 1759.
- Kretzschmar, J.: Lübeck als Reichsstadt. Ztschr. d. Ver. f. Lüb. Gesch. u. Altertumskunde. Bd. XXIII. 1926.
- Kühtmann, A.: Geschichte der bremischen Stadtvogtei. Breslau 1900.
- Kühtmann, A.: Die Aufhebung des Elsfl ether Zolls. Brem. Jahrb. Bd. 17. 1895.
- Kurtzer Auszug Dero zwischen dem Hochwolgeborenen Herrn H. Anthon Günthern Graffen zu Oldenburg, etc. So dann der Statt Bremen und an deren Interessenten, Streittigen Weser-Zollsache. Anno MDCXLVI.
- Lang, K. H.: Historische Entwicklung der Teutschen Steuerverfassungen seit der Karolinger bis auf unsere Zeiten. Berlin u. Stettin 1793.
- Lehmann, Ch.: Chronica der freyen Reichs Statt Speyr . . . Frankfurt a. M. 1612.
- Londorp, M. C.: Der Römischen Kayserlichen Majestät und dess Heiligen Römischen Reichs Geist- und Weltlicher Stände / Chur-Fürsten / Fürsten / Graffen / Herren und Städte / Acta Publica . . . Bd. III. Frankfurt 1668, Bd. XVII. Frankfurt u. Köln 1719.
- v. Ludolff, G. M.: Historia Sustentationis Judicii Supremi Camerae Imperialis . . . Frankfurt a. M. 1721.
- Ludwell, W.: Tractatus Feudales Tres. Altorf 1665.
- Lünig, J. Ch.: Corpus Iuris Militaris des H. R. Reiches. 2 Bde. Leipzig 1723.
- Lünig, J. Ch.: Teutsches Reichs-Archiv. Part. spec. contin. IV. Leipzig 1714.
- Lünig, J. Ch.: Theatrum Ceremoniale Historico-Politicum. 2 Bde. Leipzig 1720.
- Mauritius, E.: Diss. de Sacri Romano-Germanici Imperii Matricula. Kiel 1667.

- (v. Moser, F. C.): Was ist gut Kayserlich, und: nicht gut Kayserlich? Gedruckt im Vaterland mit leserlichen Schriften. 1766.
- Moser, J. J.: Rechtliches Gutachten über die Frage: Ob der in einer Evangelischen Reichs-Statt befindliche immediate oder mediate katholische Klerus ein illimitirtes öffentliches Religions-Exercitium prätdiren könne oder nicht? Hanau 1749.
- Moser, J. J.: Reichs-Stättisches Hand-Buch. Teil 1 u. 2. Tübingen 1732. 1733.
- Moser, J. J.: Teutsches Staatsrecht. Nürnberg 1737 ff.
- Moser, J. J.: Reichsstättisches Magazin oder Sammlung ungedruckter und rarer die kayserliche freye Reichsstätte betreffender Aufsätze, Urkunden, Reichsgerichtlicher Erkenntnisse etc. 2 Bde. Frankfurt u. Leipzig 1774, 1775.
- Moser, J. J.: Von der Reichs-Stättischen Regiments-Verfassung. Frankfurt u. Leipzig 1772.
- Moser, J. J.: Von denen Teutschen Reichs-Tags-Geschäften. (Neues Teutsches Staatsrecht Teil 6.) Frankfurt a. M. 1768.
- Moser, J. J.: Grundriß der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs. 5. Aufl. Tübingen 1745.
- Moser, J. J.: Staats-Historie Teutschlands unter der Regierung . . . Carls VII. Jena 1743.
- Moser, J. J.: Ihre Römisch-Kayserlichen Majestät Karls des Siebenden Wahl-Capitulation, mit Beylagen und Anmerckungen versehen. Frankfurt a. M. 1742.
- Moser, J. J.: Wahl-Capitulation Ihre Römisch-Kayserlichen Majestät Frantz des Ersten / mit Beylagen und Anmerckungen versehen. Frankfurt a. M. 1745.
- Moser, J. J.: Betrachtungen über die Wahlcapitulation Kayser Josephs II. Frankfurt a. M. 1777.
- Müller, J. J.: ReichsTags Theatrum . . . unter Keyser Friedrichs III. allerhöchsten Regierung. Jena 1713.
- Neue und vollständige Sammlung der Reichs-Abschiede, welche von den Zeiten Kayser Konrads des II. bis jetzo, auf den Teutschen Reichs-Tägen abgefasset worden, sammt den wichtigsten Reichs-Schlüssen so auf dem noch fürwährenden Reichs-Tage zur Richtigkeit gekommen sind. In vier Theilen. Frankfurt a. M. bey Ernst August Koch. MDCCXXXVII.
- Pachner von Eggenstorff, J. J.: Vollständige Sammlung aller von Anfang des noch fürwährenden Teutschen Reichs-Tags de anno 1663 bis anhero abgefaßten Reichs-Schlüsse etc. 4 Bde. Bd. I u. II Regensburg 1740, Bd. III ibid. 1776. Bd. IV ibid. 1777.
- Paricius, J. C.: Allerneueste und bewährte Nachricht von der des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Regensburg etc. Regensburg 1753.
- Problema Juris Gentium: ob denen Gesandten das freie Exercitium ihrer oder ihres Herrn Religion in ihren Häusern frei stehe? 1708.
- Prodromus oder Vortrab Gründtlichen, warhafften Berichts und GegenRemonstration, von der Statt Bremen Beruffung, Session und Voto, zu, und bey gegenwertigem noch währendem Reichstage in Regensburg . . . Anno 1641.
- Pütter, J. St.: Historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des Teutschen Reichs. 3 Teile. Göttingen 1788.

- De Reedtz, H. C.: Répertoire Historique et Chronologique des Traités conclus par la Couronne de Dannemarc, depuis Canut-le-Grand jusqu'à 1800. Göttingen 1826.
- Des Roches, J. B.: Histoire de Dannemarc avant et depuis l'établissement de la monarchie. Nouvelle édition. Tome 9. Paris 1732.
- Reflexionen über die Verschiedenheit des Begriffs der Raison de guerre bey deutschen Reichskriegen. 1796.
- Rosler, J. B.: De Protectoriis Caesareis, von der Röm. Kays. Majest. Schutz- und Schirm-Brieffen. Frankfurt a. M. 1688.
- Rüthning, G.: Oldenburgische Geschichte. 2 Bde. Bremen 1911.
- v. Schauroth, E. Ch. W.: Vollständige Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und anderer übrigen Verhandlungen des hochpreisslichen Corporis Evangelicorum. 3 Bde. Regensburg 1751. Bd. IV fortgesetzt von N. A. Herrich. Regensburg 1786.
- Scheidemantel, H. G.: Repertorium des Teutschen Staats- und Lehnrechts. Teil 1 u. 2. Leipzig 1782, 1783. Teil 3 hrsg. von C. F. Häberlin. Leipzig 1793.
- Schlözer, A. L.: Briefwechsel meist historischen und politischen Inhalts. Teil 10. Heft LV bis LX. Göttingen 1782.
- Schmauss, J. J.: Corpus Juris Gentium Academicum. Teil II. Leipzig 1730.
- Schmauss, J. J.: Corpus Juris Publici S. R. Imperii Academicum. Leipzig 1745.
- Schmidlin, J. F.: Über Creyssassociationen, Reichs-Krieg und Neutralität, ein Beitrag zur Prüfung des Betragens der in dem gegenwärtigen französischen Krieg bisher neutral gebliebenen Kreise und Reichsstände. Frankfurt u. Leipzig 1792.
- Schmidt, W.: Geschichte des niedersächsischen Kreises vom Jahre 1673 bis zum Zusammenbruch der Kreisverfassung. Niedersächs. Jb. Bd. 7. 1930.
- Schön, Th.: Die Reichssteuer der schwäbischen Reichsstädte Esslingen, Reutlingen und Rottweil. MIÖG. Bd. XVII. 1896.
- Schröder, R.: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 7. Aufl. Hrsg. von E. v. Künssberg, Berlin. Leipzig 1932.
- Schwabe, H. E. G.: Summarischer Unterricht von Hofpfalzgrafen und Notarien. Frankfurt u. Leipzig 1787.
- v. Selpert, J. H. G.: Kurze historisch-publicistische Bemerkungen über das Verboth des Kommerzes in teutschen Reichskriegen mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Zeitpunkt. Regensburg 1793.
- Senckenberg, H. Ch.: Kurtzgefassete Einleitung zu der Lehre von denen Erb- und Erb-Mann-Lehen. Gießen 1740.
- Spindler, J. H.: De Commercio in S. R. Imperio Tempore Belli Interdicto Dissertatio. Leipzig 1745.
- v. Srbik, H.: Deutsche Einheit, Idee und Wirklichkeit vom Heiligen Reich bis Königgrätz. Bd. I. II. München 1935.
- v. Srbik, H.: Österreich in der deutschen Geschichte. München 1936.
- (Stelzner): Beschluß des Versuchs einer zuverlässigen Nachricht von dem Kirchlichen und Politischen Zustande der Stadt Hamburg in den allerneuesten Zeiten, nemlich von Kayser Josephs des I. biss auf die Zeiten Kayser Carls des VI. 1739.

- Surland, J. J.: De Jure Commerciorum in Bello Dissertatio. Göttingen 1748.
- Thucelius, C.: Des H. R. Reichs Reichs-Staatsacta von jetzigem 18. Saeculo sich anfehnd. Teil 3. Frankfurt u. Leipzig 1717.
- Ueber Neutralität der teutschen Reichsstände im Reichskriege. Mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Zeitumstände. 1793.
- Wahl-Capitulation des Aller-Durchläuchtigsten / Grossmächtigsten / Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Hn Leopolden / Erwehlten Römischen Kaysers / etc. Leipzig 1658.
- Welchen Vortheil hat Deutschland davon, daß die Hansestädte von aller Theilnahme an künftigen Reichskriegen ausgeschlossen bleiben? 1802.
- Wohlwill, A.: Neuere Geschichte der Freien und Hansestadt Hamburg, insbesondere von 1789 bis 1815. Gotha 1914.
- Zeumer, K.: Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit. Leipzig 1904.
- Zweyburg, E.: Theatrum Praecedentiae, 2 Teile. Berlin 1706.
- Zwingmann, H.: Der Kaiser in Reich und Christenheit im Jahrhundert nach dem Westfälischen Frieden. 1. Die Mobilmachungen des immerwährenden Reichstages von 1663. Leipzig 1913.

Einleitung.

Fast neunzig Jahre sind vergangen, seitdem Leopold v. Ranke zuerst die Klage erhob: „Ob wohl unsere Reichshistorie jemals bis ins achtzehnte Jahrhundert vordringen wird¹⁾.“ Ein Blick auf die doch wahrlich so überreiche Ernte der Zwischenzeit an historischen Erfahrungen und Erkenntnissen zwingt zu der Feststellung, daß die deutsche Geschichtsschreibung den Appell ihres Meisters unbeachtet gelassen hat: nicht allein gebricht es uns ebensowohl an einer modernen, die zweifellos zähe Materie überlegen gestaltenden Gesamtdarstellung des Reiches und seiner Gliederungen in der Zeit vom Westfälischen Frieden bis zur Auflösung des Reichsverbandes wie an einschlägigen kritischen Spezialuntersuchungen, nein, man hat auch wohl gar die Möglichkeit einer solchen Reichshistorie überhaupt bestreiten und die deutsche Geschichte dieser Epoche nur als eine Summe der einzelnen Territorialstaatsgeschichten begreifen wollen, ohne doch recht zu begründen, warum dann das altersschwache gotische Gebäude des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation nicht schon unter der schweren Belastung des Dreißigjährigen Krieges zusammenbrach, sondern all die verheerenden französischen Kriege noch aushielt und erst gut anderthalb Jahrhunderte nach dem Westfälischen Frieden von der Windsbraut einer revolutionierten neuen Zeit hinweggefegt wurde.

Diese auffallende Erscheinung, daß uns einerseits für das siebzehnte und achtzehnte Jahrhundert eine Fülle von Territorialgeschichten zur Verfügung steht, wir andererseits hinsichtlich der Reichsgeschichte noch immer auf die vielschreibenden, mehr oder minder kritiklosen zeitgenössischen Publizisten angewiesen sind, läßt sich nicht lediglich aus dem Widerwillen des das Persönliche vor dem Sachlichen bevorzugenden Historikers gegen die scheinbare Trockenheit und Reizlosigkeit einer jeden rechts- oder verfassungsgeschichtlichen Untersuchung erklären — von der abschreckenden Masse der zu bewältigenden Aktenberge ganz zu schweigen —, sondern hat auch,

¹⁾ Neun Bücher preußischer Geschichte, Bd. III. 1848. S. 15, Anm. 1.

so will es scheinen, ihren tieferen Grund in dem eigentümlichen Entwicklungsgange unserer modernen deutschen Historiographie überhaupt.

Noch immer steht diese ja größtenteils unter dem Einflusse einer historischen Schule, die wie kaum je eine die Gemüter der gebildeten Welt für sich eingenommen hat: der politisch-kleindeutschen Schule nämlich, verkörpert vor allem durch das Dreigestirn Droysen, Sybel, Treitschke. Die kleindeutschen Historiker lebten und webten mit jeder Faser ihres Wesens im preußischen Geiste; ihr Idol war das Haus der Hohenzollern, ihr Ideal das protestantische preußische Reich deutscher Nation, für das sie sich in glühender Vaterlandsliebe mit ihrer ganzen Persönlichkeit einsetzten. Wie nahe lag es also, vornehmlich seitdem mit der Reichsgründung der große Wurf gelungen war, die deutsche Geschichte der letzten Jahrhunderte als eine mit zwangsläufiger Zielstrebigkeit auf das preußische Kaisertum hinzielende natürliche Entwicklung zu verstehen, woraus sich die für alle Kleindeutschen unumstößliche These ergab, Preußen sei dadurch am besten seiner deutschen Aufgabe gerecht geworden, daß es nach Kräften an der Erweiterung der eigenen Macht arbeitete — so eben die historische Entwicklung vorantreibend —, eine Gleichsetzung der preußischen mit der gesamtdeutschen Staatsräson also, die auf die Geschichte übertragen, naturgemäß einerseits zur Überschätzung des Machtgedankens gegenüber dem Rechtsgedanken und zur Heroisierung der Hohenzollern und Ethisierung ihrer Politik, andererseits zur Unterschätzung, ja absichtlichen Verkennung der Bedeutung von Kaiser und Reich führte: Gewalten, mit denen Preußen kämpfend erst zur Großmacht emporstieg, deren reale Macht beschränkt war, und die vornehmlich von einer großen Tradition zehrten, für welche die Kleindeutschen doch kein Verständnis aufzubringen vermochten.

Aber entspricht denn nicht dieses kleindeutsche Geschichtsbild von dem Reiche als einem absterbenden Körper, dessen Beseitigung geradezu als ein Verdienst erschien, weil dadurch erst Raum für neues Leben geschaffen wurde, genau den historischen Verhältnissen? So gestellt, läßt sich die Frage weder gradus bejahen noch rundweg verneinen. Denn einerseits würden zwar heutzutage, wo der Streit zwischen Großdeutschen und Kleindeutschen, diesen modernen Homousianern und Homöusianern, längst der Vergangenheit angehört, wohl nur wenige noch ernsthaft leugnen wollen, daß die Lösung der deutschen Frage im Bismarckschen Sinne die allein mögliche war — wo-

durch dann also in der Tat die krasseste preußische Machtpolitik früherer Jahrhunderte einen Schimmer nationaldeutscher Verklärung erhält —, andererseits aber muß man sich billig fragen, ob wohl überhaupt ein deutsches Nationalgefühl imstande gewesen wäre, den partikularen, rein dynastischen Patriotismus der Länder, auch Preußens, siegreich zu überwinden, hätte sich nicht im Herzen des Volkes der Traum eines heiligen Reichs deutscher Nation lebendig erhalten. Und schlug nicht auch erst die Geburtsstunde des zweiten Deutschen Reiches, als das Preußentum für den Reichsgedanken gewonnen war?

Dies große Ideal der Einheit der gesamten Nation im deutschen Vaterlande durch die trüben Tage des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts hinübergerettet zu haben in eine Zeit, die es wieder Wirklichkeit werden lassen konnte, ist nun aber wohl ein Verdienst, das man dem alten Reiche, so jämmerlich und schmäählich, so zerfahren und zerrissen es im einzelnen auch immer gewesen sein mag, nicht wird absprechen wollen. Darum hat also die Reichshistorie noch heute genau so gut ihren Sinn wie zu Rankes Zeiten: ihre Aufgabe wird vor allem sein, zu zeigen, inwieweit der Gedanke Kaiser und Reich bei den Ständen noch lebendig und ihr politisches Handeln zu bestimmen imstande war.

Neuerdings hat nun das alte Reich in Feine und Srbik zwei bekannte Verteidiger erhalten. Srbik geht es vor allem um eine gesamtdeutsche Geschichtsauffassung, um die Erkenntnis, „daß die deutsche Geschichte nicht lediglich eine Geschichte der in Einzelstaaten politisch verkörperten Bruchteile unseres Volkes ist, sondern daß es über diesen Staaten, so gewaltig auch ihre Wirkung auf die Volksgeschichte war und ist, eine gesamtdeutsche Volkseinheit und ihre Geschichte gab und gibt“¹⁾. Es zeigte sich indessen, daß die Sribische Geschichtsauffassung ihre Schwierigkeiten hat, die auf der alten Erfahrung beruhen, daß die Sympathien des Norddeutschen in der Regel den protestantischen Hohenzollern, die des Süddeutschen dagegen zumeist den katholischen Habsburgern gelten. Auch Heinrich von Srbik hat sich bei aller Objektivität doch seiner Herkunft und seiner Blickrichtung vom österreichischen Lebensraume her nicht so weit entäußern können, daß er Preußen und seinen Bedürfnissen immer in vollem Maße gerecht geworden wäre. So ist denn der Widerspruch nicht ausgeblieben.

¹⁾ Österreich in der deutschen Geschichte, S. 7.

Kein anderer als Fritz Hartung hat ihm in einer grundsätzlichen Auseinandersetzung mit Srbiks Werk überzeugenden Ausdruck verliehen¹⁾.

Hartung hält den gesamtdeutschen Gedanken Srbiks für eine ungeeignete Richtschnur zur Betrachtung der deutschen Geschichte. Zu einer wahrhaft gesamtdeutschen Geschichtsauffassung gelangt nach seiner Überzeugung nur, wer jede der drei Gewalten, in die das alte Reich auseinanderklaffte: Österreich, Preußen und das sogenannte dritte Deutschland, gesondert für sich betrachtet. Srbiks Werk aber kann nach Hartung „noch nicht als endgültige Lösung des Problems der deutschen Geschichte angesehen werden“.

Im Anschluß hieran darf die Behauptung gewagt werden, daß das zu bemerkende Ringen um die gesamtdeutsche Geschichtsbetrachtung so lange auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen wird, wie die Kenntnis des dritten Deutschlands, d. h. des Reiches und der von ihm abhängigen kleinstaatlichen Welt, so unvollkommen und lückenhaft bleibt. Hier setzt die vorliegende Arbeit ein. Sie soll ohne jede Voreingenommenheit für den einen oder anderen Standpunkt an Hand eines umfangreichen Quellenmaterials alle die mancherlei Beziehungen aufdecken, in denen ein kleiner Territorialstaat des 18. Jahrhunderts noch zu Kaiser und Reich stehen konnte.

Was für das Reich im allgemeinen, das gilt nun allerdings für die Reichsstädte im besonderen: auch hier vermag man zunächst nur Stagnation, Niedergang, stumpfes Dahindämmern wahrzunehmen. Denn längst waren ja die Zeiten dahin, wo der Bürger mit stolzschweller Brust den alten Vers wiederholen durfte:

Venediger Macht, Augspurger Pracht,
Nürnberger Witz, Strassburger Geschütz,
Ulmer Geld, behält den Preiss in der gantzen Welt.

Hatte ehemals bürgerliche Macht auf dem Übergewicht der längst zur Geldwirtschaft übergegangenen, handel- und gewerbetreibenden Stadtgemeinde über das noch meist in der Naturalwirtschaft zurückgebliebene Land beruht, so drohte jetzt umgekehrt das erstarkte, mehr und mehr Staat werdende Territorium mit seinem Drange nach politischer und wirtschaftlicher Unabhängigkeit und seiner merkantilistischen, rein egoistischen Schutzzollpolitik die Reichsstädte zu erdrücken. Hinzu kam bei diesen selbst nur allzuoft eigenes Ver-

¹⁾ Preußen und die deutsche Einheit, FBrPrG. Bd. 49, 1. Hälfte. 1937, S. 1 ff.

schulden: innere Mißwirtschaft, soziale Kämpfe zwischen Rat und Bürgerschaft, ganz allgemein eine verhängnisvolle Unfähigkeit, den Anforderungen der Zeit gerecht zu werden. Diese aber brachte es gerade mit sich, daß ein Teil der Städte in immer größere Abhängigkeit von Kaiser und Reich gerieten, was ihre Souveränität fast illusorisch machte.

War also in der Tat das 18. Jahrhundert für die Reichsstädte im allgemeinen eine Zeit fortschreitenden Verfalls, so hat sich doch nach dem Zeugnis der Zeitgenossen eine Reihe von Städten ein beträchtliches Maß von Wohlstand und damit verbundener politischer Bewegungsfreiheit zu wahren gewußt. Zu ihnen zählt neben Frankfurt und Hamburg nicht zuletzt auch die „gute Frontier-Stadt“ Bremen, „eine derer considerabelsten Reichs-Stätte“ nach Johann Jakob Mosers Worten. Wie diese durch enge Anlehnung an Kaiser und Reich ihren Interessen am besten dienen zu können glaubte, wird im folgenden darzustellen sein.

A. Die Sicherung der bremischen Reichsstandschaft.

Vryheit do ick ju openbar,
de Karl und mennich vorst vorwar
desser stede ghegheven hat,
des danket Gode, is min radt,

1. Bremens
staatsrechtliche
Stellung bis
zum West-
fälischen
Frieden¹⁾.

so liest man auf dem Schilde Rolands, des steinernen Riesen am Rathaus zu Bremen, den die trutzigen und eigenwilligen Bremer Bürger Anno Domini 1404 im Angesichte des erzbischöflichen Domes und ihrem Stadtherrn, dem Erzbischofe, recht zum Dorn im Auge aufstellten, und ebenso legen auch die Kaiserskulpturen der Rathausfassade Zeugnis davon ab, daß hier ein Stadtvolk lebte, das, aus der Enge der Landsässigkeit hinausstrebend, seine Gedanken schon zu dem Ideale bürgerlicher Freiheit, der Reichsstandschaft, zu erheben wagte.

Vielleicht wäre es im 15. Jahrhundert nicht einmal so schwer gewesen, die bremische Immedietät gegen den Erzbischof durchzusetzen

¹⁾ Es kann und soll hier keine erschöpfende Darstellung des bremischen Immedietätsstreites, sondern nur eine Einleitung in unsere Problemstellung gegeben werden. Über alle Einzelheiten unterrichtet das vorzügliche Werk von Bippens.

und zu behaupten, leichter wenigstens als das im 17. gegenüber Schweden sein sollte. Denn im 15. Jahrhundert war die Emanzipation mancher Hansestädte, zu denen ja auch Bremen zählte, von der Gewalt ihrer Stadtherren schon so weit fortgeschritten, daß sie den unmittelbaren freien Reichsstädten eigentlich nur noch in einigen Formfragen, wie etwa Titulatur und Rang, nachstanden. Und auch der Sprachgebrauch pflegte kaum noch zwischen beiden Gattungen zu unterscheiden. So findet man eigentliche Reichsstädte und Hansestädte in den zahlreichen Matrikeln dieses Jahrhunderts in wahllosem Durcheinander unter der Allgemeinbezeichnung „Stätt“ oder gar „Frey und ReichsStätt“ zusammen aufgeführt, und so läßt sich auch die von den kaiserlichen Gesandten auf dem Reichstage von Neustadt im Jahre 1455 vertretene Auffassung, es gebe in Deutschland zweiundsiebzig Reichsstädte¹⁾, nur so erklären, daß man damals eben ein Gutteil der eigentlichen Hansestädte tatsächlich mit zu den Reichsstädten rechnete.

Was nun Bremen speziell betrifft, so ist es genau wie die übrigen Hansestädte häufig in den Matrikeln unter der Rubrik Reichsstädte separat veranlagt, nämlich 1431, 1454, 1467, 1471, 1480 und 1481²⁾. Wichtiger noch als diese gesonderte Aufführung in den Reichsanschlägen, die man zur Not auch auf das begreifliche Bestreben des Reichstages zurückführen könnte, möglichst viele Städte zu den gemeinen Lasten heranzuziehen, ist aber die wiederholt erfolgte Ladung Bremens zu den Reichstagen selbst. Mag es noch zweifelhaft erscheinen, ob die Stadt zu den Reichstagen von Neustadt im Jahre 1455 und von Nürnberg im Jahre 1467 geladen wurde, auf denen freilich „alle und ygliche“ Städte vertreten sein sollten³⁾, so ist doch die Ladung Bremens zu den Tagen von Nürnberg (1461), Regensburg (1471) und Augsburg (1473/74) außer Zweifel. Zu dem Nürnberger Reichstage berief Kaiser Friedrich III. nicht weniger als neunundsechzig Städte⁴⁾, von denen allerdings nur ganze sieben erschienen⁵⁾,

1) G. G. König v. Königsthal, Nachlese in den Reichs-Geschichten, 1. Sammlung, S. 78. — Nach den Matrikeln selbst sind es sogar noch erheblich mehr, z. B. 1454 zweiundachtzig.

2) Vgl. unten S. 81 f.

3) Vgl. Becker, Anhang, Tab. I.

4) Eine auch Bremen enthaltende Liste der geladenen Städte findet sich publiziert in *Fontes Rerum Austriacarum* 2, Abtlg. Bd. XLIV, Nr. 86, S. 117 f.

5) Becker a. a. O.

zu dem Regensburger Tage wurde sogar die Rekordzahl von achtzig Städten entboten. Das kaiserliche Ladungsschreiben¹⁾ nennt unter den aus Norddeutschland berufenen Städten neben Bremen eine ganze Reihe anderer genau so wenig oder genau so gut wie Bremen immediater Hansestädte, so etwa Mamburg (Hamburg), Lunnenburg (Lüneburg), Stattn (Stade?), Hildnshaim (Hildesheim), Hanorrj (Hannover), Gottingn (Göttingen), Maidburg (Magdeburg), Stendal, Gressns-welt (Greifswald), Rostrachers (Rostock) und Wismar²⁾. Von den achtzig geladenen Städten fanden sich diesmal immerhin fünfzig in Regensburg ein. Ein vom St. Jakobsabend (24. VII.) des Jahres 1473 datiertes Rescript Kaiser Friedrichs III, endlich, enthaltend die Ladung Bremens zum Reichstage von Augsburg, wird noch heute im Bremer Archive aufbewahrt³⁾. Die Vermutung v. Bippens, der von der Existenz der beiden Ladungsschreiben von 1461 und 1471 noch keine Kenntnis hatte, daß die Ladung von 1473 offenbar auf einen Irrtum der kaiserlichen Kanzlei zurückzuführen sei⁴⁾, braucht nach dem Gesagten wohl nicht mehr eigens widerlegt zu werden.

Man sollte nun erwarten, daß Bremen die sich ihm bietende einzigartige Gelegenheit, durch Beschickung des Reichstages seine Unabhängigkeit von der Gewalt des Erzbischofs auf dem Forum des ganzen Reiches eindeutig zu demonstrieren, ohne lange zu überlegen, mit Freuden aufgegriffen hätte. Das Gegenteil ist der Fall: unerklärlicherweise ist die Stadt, wie die Anwesenheitslisten zeigen⁵⁾, allen drei Reichstagen ferngeblieben⁶⁾.

Das ist deshalb um so auffallender, weil der Bremer Rat, als ihn der Kaiser wie alle übrigen Städte im Jahre 1475, also knapp zwei Jahre nach dem Augsburger Reichstage, aufforderte, ein Kontingent

¹⁾ Abgedruckt bei Joseph Chmel, *Regesta Chronologico-Diplomatica Friderici III. Romanorum Imperatoris*, Nr. 6177, S. 600 f.

²⁾ Lübecks Name fehlt auffälligerweise in der Liste, es sei denn, daß man ihn in dem völlig verderbten Tunegk wiedererkennen wollte. Geladen muß die Stadt jedoch gewesen sein, da sie auf dem Reichstage vertreten war.

³⁾ Trese S., abgedruckt in Lünigs Reichs-Archiv, Part. Spec. Contin. IV, Nr. XVIII, S. 233 f.

⁴⁾ v. Bippen III, S. 353.

⁵⁾ Für 1461 bei Becker, a. a. O. für 1471 bei v. Königsthal, 2. Sammlung, S. 149 ff. und für 1473 bei Johann Joachim Müller, *ReichsTags Theatrum...* unter Keyser Friedrichs III. allerhöchsten Regierung, II, S. 617.

⁶⁾ v. Bippen bemerkt I, S. 353 ganz richtig, die Stadt sei der Ladung nicht gefolgt, meint aber dann in III, S. 384, Anm., diese seine Ansicht scheine irrig gewesen zu sein.

gegen Karl den Kühnen von Burgund zu stellen¹⁾, diesem Rufe so bereitwillig Folge leistete — er sandte ein Häuflein von Knechten unter dem Ratmanne Reiner von Bersen ins Feld²⁾ —, daß Friedrich III. schon am 1. Januar 1478 erneut das Verlangen an ihn richtete, sich nunmehr gegen den König von Frankreich, der sich die Erbschaft Karls des Kühnen angemäßt habe, „auff das hochst und maist, so Ihr mugt“, zu rüsten³⁾. Unter dem 27. Juli 1488 schließlich findet sich ein zu Ardenburg in Flandern ausgestellter Revers des Kaisers⁴⁾, daß Bremen seinem Gesuch um Unterstützung seines Sohnes gegen Frankreich völlig Genüge geleistet habe und mit weiteren Forderungen verschont bleiben solle.

Die Stadt Bremen hat offenbar doch diesen der Immedietät zuführenden Weg nicht fortsetzen mögen, sondern sich die sogenannte „Conjunktion mit dem Erzstifte“ wiederum gefallen lassen. Ihre Beweggründe dabei waren ohne Frage hauptsächlich finanzieller Natur. Denn in der Eigenschaft als schatzfreier Landstand des Erzstiftes war die Stadt lange Jahre von der Kontribution zu den erzstiftlichen Reichssteuern gänzlich eximiert und hat erst in den letzten Zeiten ihrer Landsässigkeit mit einem mäßigen Anteile dazu beigetragen. Auch mochte sie in der Zugehörigkeit zum Hansebunde wie in der Schwäche der Herrschaft des Krummstabes eine zumindest ebenso gute Garantie ihrer Selbständigkeit sehen, als es die kostspielige Reichsstandschaft hätte sein können. Das konnte allerdings nur solange gutgehen, als die Voraussetzungen dieser bremischen Freiheit: eine starke Hanse und schwache landesherrliche Gewalt, unverändert fortbestanden. Nachdem aber im 17. Jahrhundert Macht und Ansehen der Hanse praktisch zu nichts zerronnen war, und an Stelle eines von seinen Landständen abhängigen Erzbischofs Schweden, damals der stärkste Militärstaat der Welt, das Herzogtum Bremen beherrschte,

¹⁾ Chmel, Nr. 6946, S. 674, Mandat Friedrichs III. an alle Reichsstädte, den vierten Mann gegen Karl den Kühnen zu stellen (d. d. Andernach, d. 28. Jan. 1475).

²⁾ Vgl. v. Bippen I, S. 353.

³⁾ Original des Schreibens Trese S., publiziert in Lünigs Reichs-Archiv Part. Spec., Contin. IV, Nr. XIX, S. 234. Vgl. dazu auch die Regeste Nr. 7184, S. 688 bei Chmel. Dort wird das Rescript vom 1. Febr. 1478 datiert.

⁴⁾ Original Trese S., publiziert bei Lünig a. a. O. Nr. XX, S. 235. Das entsprechende Regest Nr. 8305, S. 757 bei Chmel von diesem Tage sagt weiterhin noch aus, daß diese Reichshilfe Bremens in dem Betrage von 400 fl. bestanden habe.

war in der verschwommenen staatsrechtlichen Stellung Bremens, wie bislang ein Vorteil, so jetzt ein Moment der höchsten Gefahr zu sehen, ein Anreiz für den expansionslüsternen Nachbarn, seine Hände auf die Stadt und ihre Besitzungen zu legen. Gab es überhaupt eine Rettung aus dieser Gefahr, so war sie allein in einer klaren und unzweideutigen Feststellung der bremischen Immedietät zu sehen, und es ist daher nur zu verständlich, daß der Rat mit beiden Händen zugriff, als Kaiser Ferdinand III. Bremen im Jahre 1640, gleich als ob es eine freie Reichsstadt sei, zu dem nach Regensburg berufenen Reichstage lud. Im August 1640 traten die beiden Gesandten des Rates, Syndikus Bethmann Herdesianus und Ratmann Johann Schweling — zum erstenmal in der bremischen Geschichte — Session und Votum Bremens im reichsstädtischen Kollegium an.

Würde aber der Bremer Rat wohl so leichten Herzens die kaiserliche Einladung angenommen haben, wenn er hätte ahnen können, daß er durch diesen Schritt Anlaß geben werde zu einem mehr als hundertjährigen Immedietätsstreite mit dem jeweiligen Inhaber des Herzogtums Bremen? Nicht nur ist diese Fehde mit einem ungeheuren Aufwande von Papier und Tinte ausgefochten worden¹⁾, nein, zweimal auch hat die Bremer Bürgerschaft auf den Wällen mit der Waffe in der Hand sich ihrer Haut wehren müssen, bis dann schließlich doch die im Reiche vorherrschende Tendenz zur Zersplitterung die Oberhand gewonnen, und Bremen mit seinem Territorium die heiß ersehnte Anerkennung als unabhängiges Staatswesen gefunden hat.

Die heftige Polemik der Widersacher Bremens gegen die Rechtmäßigkeit der bremischen Ladung zum Reichstage zwang den Rat schon recht bald zu dem Versuche einer historischen Unterbauung des bremischen *status immediatus*. Das war freilich nicht so einfach, als es wohl den Anschein haben mochte. Denn es gab, wie Johann Jakob Moser einmal sehr richtig bemerkt²⁾, keinen wirklichen Beweis der Reichsstandschaft; die Städte konnten vielmehr nur dartun, daß sie im Besitze der Regalien seien, worauf es an der Gegenpartei war, die von ihr behauptete Landeshoheit nun ihrerseits nachzuweisen. Denn schließlich waren die meisten politischen Gebilde im Reich ja einmal

¹⁾ Nicht weniger als vierundzwanzig mehr oder weniger umfangreiche Streitschriften sind in der Zeit von 1639 bis 1725 von beiden Parteien in die Öffentlichkeit geworfen worden. (Vgl. das Verzeichnis bei J. J. Moser, Teutsches Staats-Recht, Teil 39, 3. Buch, Kap. 188, S. 338 ff.)

²⁾ Teutsches Staats-Recht a. a. O. S. 332.

durch einen Akt der Willkür oder Gewalt entstanden, und es konnte nichts Absurderes geben, als mit moralisch-rechtlichem Scharfsinn ihren Ursprüngen in der Vergangenheit nachzuspüren, um aus den gewonnenen Ergebnissen eine Waffe zur Verteidigung oder Anfechtung ihres Daseins in der Gegenwart zu schmieden.

Wenn der Bremer Rat sich doch auf das ihm nicht vertraute Gebiet der historischen Apologetik wagte, so kann nicht wundernehmen, daß dabei jene ebenso unsinnige wie unermüdlich wiederholte, schließlich durch die Anerkennung der bremischen Immedietät reichsverfassungsmäßig sanktionierte, pseudohistorische Theorie von der seit unvordenklichen Zeiten schon bestehenden Reichsunmittelbarkeit der Stadt herauskam. Danach sollten in den Tagen des Heidentums im Sachsenlande alle Städte frei gewesen sein und bis zur Eroberung Sachsens durch Karl den Großen keinen Herrn über sich erkannt haben. Kaiser Karl habe der Stadt Bremen zwar einen Bischof vorgeschickt, doch sei das ihrer Freiheit zunächst unpräjudizierlich gewesen, da die Bischöfe sich vorerst nicht in weltliche Dinge eingemischt hätten. Als sie das dann in späterer Zeit doch versuchten, habe Kaiser Otto I. die Unabhängigkeit Bremens ein für allemal eindeutig feststellen lassen, wie das die bekannte Stelle in des Adam von Bremen *Gesta Hammaburgensis Ecclesiae Pontificum, lib. II, cap. 1¹⁾* ausweise: *Adaldagus itaque primo ut ingressus est episcopatum, Bremam longo prius tempore potestatibus ac judiciaria manu compressam, praecepto regis absolvi, et instar reliquarum urbium immunitate simulque libertate fecit donari²⁾*. Weiterhin muß auch die

¹⁾ Ausgabe von Lappenberg, Hann. 1876, S. 43.

²⁾ Darauf ist sogar der kritische Moser hereingefallen, wenn er (T. St.-R., Teil 39, 3. Buch, Kap. 188, S. 367) meint, es sei dies „wohl das sicherste und ein der Statt fürträglicheres Zeugniß als dem Ertz-Bischoff“. Für uns bedarf es natürlich keiner Erwägung, daß mit *immunitas* und *libertas instar reliquarum urbium* nicht die erst Jahrhunderte später sich langsam herausbildende städtische Reichsfreiheit, sondern lediglich die Exemption der Markt-anwohner von den Gerichten des Landrechts gemeint war. Diese wurde allerdings erst durch das Marktprivileg Ottos I. vom Jahre 965 verliehen, dem Adam auch die genannten Ausdrücke entlehnt (v. Bippen I, S. 377, Anm. 1). 936 erhielt Adaldag nur die Gerichtsbarkeit über die Hintersassen seiner Diözese (v. Bippen I, S. 22). — In den bremischen Akten findet sich übrigens bei der Zitierung dieser Adam-Stelle eine nicht uninteressante Textvariante: statt *instar reliquarum urbium* liest man dort nämlich *instar reliquarum civitatum Imperialium*. Sollte hier nicht das nichtssagende *urbs* in das vielsagende *civitas Imperialis* verfälscht worden sein, wodurch dann freilich der Text einen ganz anderen, der bremischen Auslegung günstigen Sinn erhielt?

berüchtigte Fälschung des Privilegs Heinrichs V. vom Jahre 1111 über die Weserjurisdiktion¹⁾ erhalten, die Freiheit der Stadt unter Beweis zu stellen, und die Rolandsstatue mit ihrer bekannten Inschrift soll jetzt vom Kaiser selbst der Stadt verliehen worden sein als Symbol ihrer reichsständischen Freiheiten gegen die arglistigen Anschläge des Erzbischofs²⁾. In allergrößtem Maße wird natürlich aus der Erwähnung Bremens in den Matrikeln des 15. Jahrhunderts und seiner Ladung zu Reichstagen Kapital geschlagen. Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts aber soll die Stadt aus Sparsamkeitsgründen in „Conjunktion mit dem Erzstifte“ getreten sein und seitdem mit einem Zwölftel zu dessen Reichssteuern beigetragen haben.

Soweit diese von der Bremer Publizistik immer weiter ausgewalzte pseudohistorische Theorie, ein Sammelsurium von Dichtung und Wahrheit, Realität und Phantasterei, auf das hier überhaupt einzugehen sich erübrigt haben würde, hätte es eben nicht, wie gesagt, durch die Akzeptierung von seiten des Kaisers seine Sanktionierung und Verklärung erhalten: in dem bekannten, für Bremens Zukunft entscheidenden Linzer Diplom Kaiser Ferdinand III. vom 1. Juni 1646³⁾ heißt es nämlich, der Kaiser habe was „von der gemelten Statt *jure* und *statu* bey Unser Kay. Reichs-Cantzley für nachricht vorhanden, fleißigist nachsuechen und auch hievon Unss gehorsambist berichten lassen, Ab welchem allem ohnfehlbar befunden, daß die Statt Bremen von uhralten Zeitten hero dess Hey. Röm. Reichs ohnmittelbare freye ReichsStatt gewesen und also Unss und dem Hey. Reich allein und ohne mittel untergehörig ist . . .“

Diese Forschung in der Reichshofkanzlei kann allerdings nicht übermäßig tieferschürfend gewesen sein, sonst wäre zweifellos das Ergebnis nicht so völlig zu Bremens Gunsten ausgefallen. Denn das verdient festgehalten zu werden: wenn der Kaiser die Stadt im Jahre 1646 zur Immedietät emporhob, so tat er das nicht so sehr aus juristischen, als aus politischen Beweggründen. Es konnte ja keineswegs

¹⁾ Vgl. dazu Bremisches Urkundenbuch, hrsgb. von D. R. Ehmck und W. v. Bippen, I. Bd. Bremen 1873. Nr. 28 und S. 597 ff.

²⁾ An die Beweiskraft der Rolandssäulen für die Immedietät der betreffenden Städte glaubte nun allerdings die an staatsrechtliche Phantastereien doch wahrlich gewöhnte damalige Zeit schon selbst nicht mehr. Vgl. Moser a. a. O. S. 332 f.

³⁾ Original Trese Cd. Das Privileg ist am bequemsten zugänglich bei v. Bippen II, S. 404 ff., ferner natürlich bei Lünig, a. a. O. Nr. L, S. 277 f., auch bei Knipschild lib. III, S. 49.

im Interesse des Kaisertums liegen, daß eine fremde, durch ihre traditionelle Anlehnung an Frankreich den Habsburgern feindliche Macht, durch den Besitz des Herzogtums schon Herrin über Elb- und Wesermündung, mit der Aneignung Bremens sich den Weg zur Beherrschung der Mittelweser bahnte und damit zur Vormachtstellung im niedersächsischen Kreise und in ganz Norddeutschland gelangte. Ein selbständiges und unabhängiges Bremen bildete somit ein natürliches Bollwerk gegen die Ausdehnungsbestrebungen Schwedens, einen Schlüssel, wie sein Wappen gleichsam symbolisierte, zur Beherrschung Niedersachsens. Deshalb, um dieses Schlüssels nicht verlustig zu gehen, hat der Kaiser durch die ganze nun folgende bremische Geschichte hindurch stets seine schützende Hand über die Stadt gehalten, diese aber hat sich im Schatten der Fittiche des Reichsadlers durchweg ganz wohl gefühlt.

2. Die
kritische
Jahrhundert-
wende¹⁾.

Bekanntlich enthielt der Habenhauser Friede²⁾ die Bestimmung, daß die Stadt Bremen sich vom Ende des 1663 zu Regensburg eröffneten Reichstages bis zur Jahrhundertwende der Ausübung ihres Rechtes auf Sitz und Stimme bei Reichstagen zu enthalten habe. Nur durch den unvorhergesehenen Glücksfall, daß der Regensburger Reichstag nie mehr verabschiedet wurde, sondern als ständiger Gesandtenkongreß bis zum Untergange des Reiches getagt hat, ist der Stadt die gefährliche Aussetzung ihrer aus der Reichsstandschaft sich ergebenden Gerechtsame erspart geblieben. Das Jahr 1700 hatte damit also im Grunde genommen seine Bedeutung als Epochenjahr der bremischen Geschichte eingebüßt. Trotzdem versuchten Schweden und seine Trabanten im Reich die Welt glauben zu machen, das bremische Abhängigkeitsverhältnis habe mit dem Ablaufe des Jahrhunderts noch nicht sein Ende erreicht. Auch wollten die Gerüchte über einen nahe bevorstehenden schwedischen Angriff auf die Stadt nicht verstummen. So wußte etwa Anfang 1698 ein Frankfurter Zeitungsskribent zu be-

¹⁾ Die auf den Westfälischen Frieden folgenden Jahre der Schwedennot haben bei v. Bippen eine so glänzende Würdigung gefunden, daß es sich erübrigt, hier darüber noch Worte zu verlieren. — Die dem Ausbruche des Nordischen und Spanischen Erbfolgekrieges vorhergehende kurze Friedenszeit hat v. Hasseln in seiner Dissertation einer ausführlichen Betrachtung unterzogen. Wenn wir sie trotzdem nochmals schildern, so deshalb, weil das v. Hasselnsche Bild in wesentlichen Zügen zu erweitern und zu korrigieren ist.

²⁾ Wortlaut bei Lünig, Teutsches Reichs-Archiv, Part. Spec. Contin. II, S. 466 ff.

richten, in Hamburg würden flache Boote gebaut, die Schweden gegen Bremen zu verwenden gedenke. Die Beschwerden des bremischen Vertreters in Wien bewirkten dann aber soviel, daß der Reichsvizekanzler Graf Kaunitz den kaiserlichen Residenten in Frankfurt anwies, den Schreiberling zum Dementi zu nötigen.

Daß der Bremer Rat angesichts der anscheinend imminnten schwedischen Gefahr seinem neuen, seit Ende 1697¹⁾ beim Kaiser als bremischer Gesandter beglaubigten „Reisesyndikus“ Schütz²⁾ auftrag, neben der Matrikularsache, die er vor allem zu betreiben hatte, ja nicht die Frage der bremischen Immedietät zu vernachlässigen, versteht sich demnach von selbst. Von Hasselns Feststellung, Schützens Bemühungen um diese Sicherstellung der bremischen Reichsstandschaft hätten bis in den Sommer des Jahres 1699 hinein keinerlei greifbare Erfolge gezeigt³⁾, ist unzutreffend. Es gelang dem Syndikus im Gegenteil schon Ende 1698, einen Immedietätsbrief zu erwirken, mit dem Kaiser Leopold I. das von seinem Vater der Stadt am 1. Juni 1646 zu Linz erteilte Diplom bestätigte und erweiterte. Dies wichtige, vom 29. November 1698 datierte Privileg⁴⁾ ist v. Bippen und leider auch v. Hasseln unbekannt geblieben.

Schütz habe, so berichtet uns die Narratio der Urkunde, unter Hinweis auf die seit unvordenklichen Zeiten von Bremen behauptete Reichsstandschaft und das von Kaiser Ferdinand III. gegen die Umtriebe des letzten Bremer Erzbischofs im Jahre 1646 erteilte *diploma confirmatorium* um Erneuerung des bremischen *praedicatum immedietatis* sowie auch um jedesmalige Insertion des Art. X, § 8 (*Civitati vero Bremensi* etc.) des westfälischen Friedensinstrumentes in die schwedischen Lehenbriefe gebeten. „Deshalb“, so erklärt der Kaiser, „haben Wir mit wohlbedachtem muth, guthem rath und rechtem wissen Ihro Unser und dess Reichs Statt Bremen dass obgebettene *praedicatum immedietatis per diploma declaratorium, confirmatorium et manutenentiae* renovirt . . ., setzen, ordnen, gebieten und wollen für Unss und Unsere nachkommen am Reich, daß mehrbesagte Reichs-Statt Bremen, vermög ihres von uhralten Zeiten wohlhergebrachten *status et juris liberae et immediatae civitatis Imperii* als Unsere und

1) Nicht erst seit 1698, wie bei v. Hasseln auf S. 11 zu lesen steht.

2) Vgl. unten S. 60 ff.

3) Vgl. v. Hasseln S. 13.

4) Original Trese Ce., Kopie Akte P. 1. q. 2. c. 9.

dess Heyligen Reichs ohnmittelbare freye ReichsStatt von allermänniglich, wass hoheit, standes und wörden der auch immer sein möge, gleich auch in Unseren und dess Reichs Cantzleyen bey allen begebenheiten, orthen und zeiten ohnfehlbar beschehen soll, erkennet, geehret, undt geachtet, auch sich der iedesmahlige daselbsten regierende Magistrat in allen und ieden schrifften und bücheren, patenten, decreten, mandaten, ordnungen und unterschrifften, zu allen zeiten und orthen, wo und an wen solches seye, dieses obgedachten *praedicati* einer ohnmittelbaren Kayl. freyen ReichsStatt gebrauchen, bedienen und schreiben solle und möge . . .“

Der langen Rede kurzer Sinn war also eine Erneuerung des Linzer Diploms und Außerkraftsetzung des siebenten Artikels des Habenhauser Friedens, der es der Stadt untersagte, sich gegenüber dem Könige von Schweden und in allen für die vier Gohe sowie das Amt Blumenthal und Gericht Neuenkirchen bestimmten Erlassen und Verordnungen des Titels „Freie Reichsstadt“ zu bedienen.

Indem jede Mißachtung dieser allerhöchsten Verfügung mit einer Buße von vierhundert Mark lötligen Goldes bedroht wurde, und darüber hinaus die gesamten Stände des niedersächsischen Kreises wie auch die übrigen Conservatoren Bremens vom Jahre 1666 zu Exekutoren der kaiserlichen „Manutenenz“ gemacht wurden, erhielt das Diplom vom 29. November 1698 noch die zusätzliche Natur eines kaiserlichen Protektoriums. Schließlich ist zu erwähnen, daß der Kaiser, auch in diesem Punkte auf die Supplik Schützens eingehend, sich mit der gewünschten Insertion des die bremische Unabhängigkeit sichernden Artikels X, § 8 in die schwedischen Lehenbriefe einverstanden erklärte¹⁾.

Kaiserliche Dekrete und Diplome aus dieser Epoche der deutschen Geschichte pflegt man heutzutage im allgemeinen mit einer wegwerfenden Geste als völlig wertlos abzutun und fügt ihnen damit auch wohl kein übergroßes Unrecht zu. In unserem speziellen Falle soll aber doch vor einer allzu geringschätzigen Bewertung des der Stadt Bremen erteilten Immedietätsdiploms gewarnt werden. Zwar mußte sich das Pergament gegen direkte schwedische Gewaltakte wertlos erweisen, konnte dagegen bei der Austragung des Streites auf dem Wege Rechtens zu einer wertvollen juristischen Stütze und für den Feder-

¹⁾ Diese war schon im Jahre 1663 auf Betreiben des bremischen Syndikus Burchard Eden geschehen. Vgl. v. Bippen III, S. 111 f.

krieg zu einer recht scharfen Waffe werden. Vor allem aber bedeutete auch diese Urkunde wie schon das Linzer Diplom eine unzweideutige Option des Kaisers für Bremen, die die moralische Verpflichtung in sich schloß, der Stadt auch in Zukunft den allerhöchsten kaiserlichen Schutz angedeihen zu lassen.

Abgesehen von der nicht mehr als 162 fl. betragenden Kanzlei-
taxe und einem Geschenk von 2000 fl. für den stets nur durch Geld
zu überzeugenden Reichsvizekanzler Grafen von Kaunitz hat das Pri-
vilegium keine weiteren Unkosten verursacht. Der Kaiser trug mit
ihm vielmehr nur eine Dankesschuld ab, in die er durch das eben erst
für die Moderation des bremischen Matrikularanschlages erhaltene
don gratuit von 20 000 fl.¹⁾ geraten war.

Im Winter 1698/99 häuften sich die Nachrichten über einen be-
vorstehenden Handstreich der Schweden gegen Bremen, ja es hieß
sogar, das Haus Braunschweig-Lüneburg, bislang stets der aufrich-
tigste Freund und der Beschützer der Stadt, habe in geheimen Trak-
taten für die Anerkennung der neunten Kur und der welfischen Erb-
folge in Lauenburg der Krone Schweden freie Hand gegen Bremen ge-
lassen. Der darüber aufs höchste beunruhigte Bremer Rat faßte schon
den Beschluß, die Befestigungen instand zu setzen und die nötige
Munition für die Geschütze zu beschaffen, als sich diese Vorsorge
dann doch als unnötig erwies. Im Sommer 1699 entspannte sich die
Lage vielmehr so sehr, daß Schütz eine fünfmonatige Reise nach
Bremen wagen durfte. Als er darauf Anfang Oktober wiederum in
Wien eintraf, umging ihn freilich gleich ein wildes Intrigenspiel zwi-
schen Schweden und Dänen, die beide um die Freundschaft des Kaisers
buhnten. Hauptsächlich suchte sich die dänische Partei Schützens als
eines Mittels zur Agitation gegen Schweden zu bedienen. Nach ihrer
Behauptung war der schwedische Angriff auf Bremen ein *fait accompli*;
sie hätte die Stadt gern bewogen, die Streitfrage offen vor Kaiser und
Reich auszubreiten, um diese beiden dadurch gegen Schweden in Har-
nisch zu bringen.

Die Gesandten des Schwedenkönigs und des mit ihm verbündeten
und verschwägerten Herzogs von Holstein-Gottorp dagegen wiesen
alle diese Unterstellungen der Dänen als eitel Lug und Trug weit von
sich. Der hannoversche Vertreter schließlich meinte wohl, solange

¹⁾ Vgl. S. 92.

nicht der schwedisch-dänische Konflikt aus der Welt sei, habe Bremen kaum etwas zu befürchten.

Syndikus Schütz indessen ließ sich durch all die vielerlei Lockungen und Zumutungen nicht beirren und davon abhalten, zwischen dänischer Scylla und schwedischer Charybdis hindurch mit bewundernswerter Festigkeit und Stete den einmal für richtig erkannten, in enger Anlehnung an den Kaiser bestehenden bremischen Kurs zu steuern.

Er brachte es dahin, daß der Reichshofrat am 19. Oktober 1699 ein *Votum ad Imperatorem* erstattete, in dem er den Kaiser auf die mit dem Ende des Jahrhunderts eintretende schwierige Lage Bremens hinwies und ihn ersuchte, die der Stadt in den Jahren 1653 und 1666 erteilten Protectorien und Conservatorien zu erneuern. Schütz wußte auch den durch ständige „douceurs“ bei Laune erhaltenen Reichsvizekanzler mit Leichtigkeit davon zu überzeugen, daß die ganze Aktion in tiefster Verschwiegenheit vor sich gehen müsse, um Bremen nicht der schwedischen Rache auszusetzen. Kaunitz, nach des Syndikus Aussage „dermalen beim Kaiser in solch hohem Ansehen, daß er vor einen premier minister ohnweigerlich passieret“, leitete daher unter Übergehung des Geheimen Rates das Reichshofratsgutachten direkt an den Kaiser weiter, den zu einer Bremen günstigen Resolution zu veranlassen, ihm nicht schwer fallen konnte. Als dann Schütz selbst noch Audienz beim Kaiser nahm und ihn alleruntertänigst anflehte, „die gute Frontierstadt Bremen, so dem Wapen undt wahren der sachen beschaffenheit nach ein veritabler ReichsSchlüssel, gleich vorhin großmächtigst zu manutenieren“, erhielt er von Leopold I. einen äußerst gnädigen Bescheid.

Die Ausfertigung der bewilligten kaiserlichen Schutzbriefe erlitt nun freilich dadurch eine monatelange Verzögerung, daß die Geheime Reichshofkanzlei eine gar zu hohe Taxe forderte¹⁾, ja schließlich sogar entdeckte, daß Bremen nicht einmal die Taxe für das Protektorium vom Jahre 1666 entrichtet habe, worauf jetzt zu verzichten, sie sich nur nach langem Feilschen herbeiließ. So hat denn Schütz die sieben kaiserlichen Briefe erst Mitte März 1700 aus der Registratur der Kanzlei auslösen können. Irrig ist demnach die in v. Hasselns Arbeit kritiklos übernommene Angabe v. Bippens, daß Schütz die Dokumente schon am 20. September 1699 erwirkt habe²⁾. Von diesem

¹⁾ Nämlich 425 fl. für die Protektorien und 437 fl. für die Conservatorien.

²⁾ v. Hasseln S. 13, v. Bippen III, S. 197.

Tage, an dem, wie erwähnt, Syndikus Schütz noch gar nicht wieder in Wien eingetroffen war, sind sie nämlich nur datiert, eine offensichtliche Zurückdatierung mithin, deren einzige plausible Erklärung mir die zu sein scheint, daß man in Wien dadurch, um Schweden jeden Anlaß zur Mißstimmung gegen Bremen zu benehmen, den Anschein erwecken wollte, als habe der Kaiser sua sponte und ex officio die bremische Frage aufgegriffen, und zwar zu einer Zeit, wo der Vertreter Bremens abwesend und so für diesen Schritt nicht verantwortlich zu machen war.

Durch die Schutzbriefe ernannte Kaiser Leopold I. zu Protectores und Conservatores der Stadt Bremen die Welfen Kurfürst Georg Ludwig von Hannover, Herzog Georg Wilhelm von Celle, das Brüderpaar der Herzoge Rudolf August und Anton Ulrich von Wolfenbüttel, ferner die Kurfürsten Friedrich von Brandenburg-Preußen, Johann Wilhelm von der Pfalz und Joseph Clemens von Köln, endlich den Fürstbischof Christian von Münster.

Ähnlich wie bei der Datierung irrt v. Hasseln auch bei der Beurteilung der Schutzbriefe, indem er uns nämlich glauben machen will, es sei „durch eine solche Sicherung eine weitgehende Garantie dafür gegeben gewesen, daß Bremen in Kriegsfällen kaum etwas zu befürchten hatte“¹⁾. Nun, ein hochweiser Rat zu Bremen scheint nicht so ganz dieser optimistischen Ansicht gewesen zu sein. Er hat es wenigstens aus Furcht vor schwedischer Vergeltung nicht gewagt, trotzdem die Lage der Stadt in der Folge verschiedentlich höchst kritisch gewesen ist, die Conservatorien ihren Adressaten zuzustellen, so daß der Verfasser dieser Arbeit sie zwar ein wenig verstaubt, doch wohlverschnürt und mit unversehrten Siegeln im Bremer Staatsarchive angetroffen hat.

Die übertriebene Hochachtung, mit der v. Hasseln von diesen Willensäußerungen des Kaisers spricht, nötigt uns zu einer kurzen Digression über deren wirkliche praktische Bedeutung. J. J. Moser hat sich zu diesem Thema einmal klar und unmißverständlich geäußert²⁾. Nach seiner Darstellung ist der Zweck der Protectoria, auch Schutz- und Schirmbriefe oder Tutoria genannt, ganz allgemein, den damit Begabten vor jedweder Vergewaltigung und Bedrohung zu sichern. Gewaltakte unter Bruch von Protectorien sind zunächst dem

¹⁾ A. a. O. S. 14.

²⁾ Teutsches Staats-Recht, Buch II, Kap. 66/7, S. 424 ff.

Kaiser zu melden, der dann die geeigneten Maßnahmen gegen den Störenfried trifft. In einem Conservatorium dagegen sind gleich diejenigen Stände angegeben, an die sich der Bedrohte unmittelbar mit der Bitte um Hilfe zu wenden hat. Über den praktischen Wert solcher Schutzbriefe nun gibt sich der nüchterne Moser keinerlei übertriebenen Hoffnungen hin. Sie seien bekanntlich, so führt er aus, gegen Gewaltakte bestimmt, die aber schon durch die Reichsgesetze selbst verboten seien, so daß sie, wenn alles nach Recht und Billigkeit ginge, eigentlich überflüssig wären. „Doch da es, obgleich das Faust-Recht aufgehoben worden ist, in Teutschland noch öftters heißt: „wer bass kan, schiebt den andern in den Sack“, so braucht man nicht nur Protectoria, sondern sie helfen mehrmalen auch nicht viel oder gar nichts gegen die, *quorum Jus in armis positum est.*“ Vieler Geduld und Mühe bedürfe es, heißt es weiter, um von den Konservationshöfen etwas zu erlangen, und wenn es gar gegen einen Mächtigen gehe, so sei meist überhaupt nichts durchzusetzen.

Man wird nun freilich, glaube ich, dem Moserschen Urteil nur insoweit beipflichten dürfen, als die Protectorien und Conservatorien tatsächlich ohne Wert sein mußten, wenn die Konservationshöfe keinerlei Interesse an dem ihrem Schutze anvertrauten Objekte hatten. War das aber doch der Fall und ihnen an dessen Erhaltung gelegen, so bot das kaiserliche Conservatorium die geeignete Rechtshandhabe zu unmittelbaren militärischen Gegenmaßnahmen wider den Friedbrecher, ohne daß erst die unendlich schwerfällige Maschinerie der Reichs- oder Kreisexekution in Bewegung gesetzt zu werden brauchte¹⁾.

Für Bremen selbst kam noch etwas Besonderes hinzu. Die Überwachung des Landfriedens im Reiche war bekanntlich seit der auf dem Augsburger Reichstage vom Jahre 1555 geschaffenen Exekutionsordnung den einzelnen Kreisen anvertraut. Diese Exekutionsordnung nun kannte, da ja alle Reichsstände irgendeinem der zehn Kreise zu-

¹⁾ Solche Erwägungen waren es auch, die 1679 zu der Aufnahme des folgenden Artikels in den Vertrag von Alt-Bruchhausen geführt haben: „So wil auch achtens gemeldte Stadt, so bald man es mit einander diensahm finden wird, sich dahin bearbeiten, daß Ihrer Durchl. Durchl. die Vorsorge für Ihre, der Stadt Conservation, und deren Beschützung von Reichswegen aufgetragen und committiret werde, und sie also die der Stadt hinkünftig zu leistende Assistentz mit desto besserem Nachdruck vornehmen, und dazu einen mehrern und ansehnlichern Titulum erhalten mögen.“ Vgl. J. Ph. Cassel, Historische Nachrichten von der Regimentsverfassung und dem Rath der Kaiserl. freien Reichsstadt Bremen, S. 142.

geteilt worden waren, naturgemäß nur Kreisstände als zu einem Anspruch auf Schutz gegen Landfriedensbruch berechtigt. Das, staatsrechtlich genommen, in einer Zwischenstellung zurückgebliebene, zwar immediate, doch nicht vor 1796 zur Kreisstandschaft gelangte Bremen gegen irgendwelche seiner Unabhängigkeit drohenden Gefahren zu schützen, bot sie mithin keinerlei Handhabe, so daß die Stadt rechtlich gleichsam vogelfrei war. Aus dieser heiklen Lage nun boten die kaiserlichen Protectorien und Conservatorien einen erwünschten Ausweg, indem sie, wie gesagt, den Freunden der Stadt die Möglichkeit gaben, sich dieser energisch anzunehmen. Deshalb gerade häufen sich die kaiserlichen Schutzbriefe so sehr in den kritischen Zeiten Bremens.

Am 6. Nov. 1643 gewährte etwa Kaiser Ferdinand III. Bremen ein Protectorium¹⁾, das er genau zehn Jahre später, am 4. Nov. 1653, nach der Lossprechung Bremens von der Reichsacht erneuerte²⁾, und dem er am 25. April 1654 ein Conservatorium an den niedersächsischen und den westfälischen Kreis hinzufügte³⁾. In der schwedischen Gefahr suchte auch Kaiser Leopold I. der Stadt mit Schutzbriefen zu Hilfe zu kommen, so zunächst am 3. Mai 1666 mit einem Protectorium⁴⁾, dann am 27. September des gleichen Jahres mit einem Conservatorium⁵⁾, das den Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg und das gesamte Haus Braunschweig-Lüneburg zu Beschützern Bremens ernannte und schließlich am 14. Oktober 1666⁶⁾ auf den Kurfürsten von Köln, den Bischof von Osnabrück, den Landgrafen von Hessen-Kassel und den Herzog von Sachsen-Lauenburg ausgedehnt wurde. Nach den von uns behandelten Schutzbriefen Kaiser Leopolds vom 20. September 1699 hat dann die Stadt noch einmal, über ein halbes Jahrhundert später, in den Nöten des Siebenjährigen Krieges ein kaiserliches Protectorium erwirkt⁷⁾.

1) Kopie Akte H. 3. 1.

2) Abdruck dieses Protectoriums bei Lünig, Reichs-Archiv. Part. Spec. Contin. IV, S. 285 f. Der Kaiser erlaubt darin u. a. dem Bremer Rate, das Bild des Reichsadlers als Symbols der Immedietät überall anzubringen.

3) Original Trese T. Gedruckt in Abdruck des von der Röm. Kays. Maj. dero und dess Heyl. Reichs Statt Bremen allergn. ertheilten Conservatorii sub dato Regensburg d. 25. Apr. anno 1654 an die ausschreibende Fürsten und respective Crayss Obristen des Westphälischen und Niedersächsischen Craysses etc. 1654, desgl. bei Rosler, De Protectoriis Caesareis, S. 227.

4) Lünig, a. a. O., S. 291 f.

5) Ebend. S. 294 f.

6) Ebend. S. 295 ff.

7) Vgl. unten S. 138.

Wenn wir nun, bevor wir zum Thema zurückkehren, noch einmal das Gesagte kurz zusammenfassen dürfen, so läßt sich unter wesentlicher Abschwächung der v. Hasselnschen Auffassung feststellen, daß die Protectorien und Conservatorien vom Jahre 1699 einen wirksamen Rechtsschutz Bremens nur insoweit darstellten, als die sieben Konseruationshöfe ein so vitales Interesse an der Stadt hatten, daß sie es im Notfalle mit den Waffen verfochten hätten. Daraufhin nun die einzelnen Conservatores näher anzusehen, ist jedoch deshalb unnötig, weil, wie erwähnt, die Schutzbriefe niemals ihrer wirklichen Bestimmung gedient haben.

Mittlerweile war das Jahrhundert für Bremen doch in Ruhe und Frieden zur Neige gegangen, was wohl in erster Linie der sich von Tag zu Tag verschärfenden schwedisch-dänischen Spannung zuzuschreiben war. Schweden mochte sich durch einen feindseligen Akt gegen Bremen nicht seine Aussicht auf eine engere Allianz mit dem Kaiser verscherzen; seit dem Ausbruche des Nordischen Krieges vollends, der die schwedische Großmachtstellung aufs höchste bedrohte, hatte es natürlich andere Dinge zu tun, als sich mit der Stadt herumzustreiten. Gegen die Gefahr, in die Wirren des Krieges hineingezogen zu werden, wußte sich der Rat durch eine Neutralitäts-erklärung zu sichern, die Bremen durch die Vermittlung des kaiserlichen Gesandten im niedersächsischen Kreise, Grafen v. Eck, im Laufe des Jahres 1700 von allen kriegführenden Mächten zuteil wurde¹⁾. Schütz erreichte auch in Wien, daß sich Kaiser Leopold, nachdem er schon in einem Dekret vom 17. Juli 1700²⁾ versichert hatte, er werde hinfort jedem Verträge mit einer der nordischen Mächte einen die Unantastbarkeit Bremens stipulierenden Artikel einfügen, dies Versprechen tatsächlich in der Defensivallianz einlöste, die er am 4. Juli 1701 zu Laxenburg durch seine Bevollmächtigten, den Reichsvizekanzler Kaunitz und den Reichshofratspräsidenten Grafen v. Oettingen, mit dem dänischen Botschafter Thomas Balthasar v. Jessen abschließen ließ³⁾.

¹⁾ Vgl. v. Hasseln, S. 18.

²⁾ Wortlaut bei Joh. Phil. Cassel, *Histor. Nachr.*, S. 145 f.

³⁾ Der Vertrag ist publiziert bei Reedtz, *Répertoire Historique*, S. 164 f. Danach lautete der Bremen betreffende 7. Separatartikel: „Les parties contractantes garantissent la liberté de la ville de Brème contre les attaques de la Suède.“

Diese Garantie der bremischen Reichsstandschaft durch Dänemark und Österreich mußte den Rat um so mehr beruhigen, als im letzten Jahre die zwischen ihm und dem schwedischen Gesandten im Haag, v. Liljeroth, hinter dem Rücken des Kaisers geführten Verhandlungen über die Ablösung der schwedischen Prätensionen durch eine von Bremen zu zahlende Summe Geldes an den übertriebenen Ansprüchen beider Teile gescheitert waren¹⁾. Uns interessieren daran nur die bremischen Forderungen, die fortan bei allen Verhandlungen der Stadt über ihre Immedietät wieder auftauchen und der Einfachheit halber daher gleich jetzt genannt werden mögen: 1. Anerkennung von Session und Votum Bremens auf Reichs- und Kreistagen durch die Krone Schweden, 2. Abführung der bremischen Reichs- und Kreissteuern unmittelbar in die entsprechenden Kassen von Reich und Kreis, 3. Zubilligung eines „Freien Reichsstädtischen Prädikates“ auch im Verkehr mit Schweden, 4. Entbindung der Stadt von der Pflicht, dem schwedischen Könige zu huldigen, 5. Anerkennung der bremischen Landeshoheit über die vier Gohes, das Gericht Borgfeld, das Amt Blumenthal und dessen Appertinenzien, das Gericht Neuenkirchen und schließlich über den Hafen zum Vegesack, unter gleichzeitigem Verzicht Schwedens auf die seit dem Stader Vergleiche ihm zustehende Halbscheid der Gefälle aus den Gohen, 6. Rückgabe der Burg mit allem Zubehör, besonders dem Brückenzolle, 7. Anerkennung des Rechtes der Stadt, für Befestigungszwecke Ländereien schwedischer Untertanen im bremischen Territorium zu enteignen, 8. Zusicherung völliger Neutralität des bremischen Handels für den Fall künftiger Kriege, 9. Abberufung des Stadtvogtes und Versicherung des schwedischen Königs, die Stadt künftighin mit der Hegung des Hofgerichtes zu verschonen, 10. Abstellung der Übergriffe gegen bremischen Besitz, 11. Verzicht Schwedens auf weitere Ansprüche an die Stadt wegen der auf Schweden übergegangenen Schulden des Erzstiftes, 12. Teilung der Unterstiftischen Güter und Anweisung der bremischen Hälfte möglichst in den vier Gohen, 13. *Amicabilis compositio* anstatt *via facti* für den Fall etwaiger zukünftiger Streitigkeiten zwischen Schweden und der Stadt, 14. Ratifikation dieses Vergleichs durch die Krone Schweden und das Reich.

Dieser bremische Wunschzettel war nun freilich zu umfangreich, als daß Schweden hätte darauf eingehen können und mögen, und

¹⁾ Einzelheiten bei v. Hasseln, S. 17.

auch der Kaiser, der sich bemühte, die Verhandlungen, nachdem sie ihm einmal bekannt geworden waren, nach Wien zu ziehen, hat an der schwedischen Ablehnung nichts ändern können. So blieb denn die bremische Frage ungelöst, und man versteht recht gut das lähmende Entsetzen, das in Bremen um sich griff, als Karl XII. im Jahre 1706 an der Spitze seines siegreichen Heeres in Kursachsen eindrang und dem geschlagenen König August von Polen den demütigenden Vertrag von Altranstädt aufzwang. Denn welche Zeit wäre wohl einem schwedischen Anschläge gegen Bremen günstiger gewesen als die damalige! Alle Gegner Schwedens waren niedergedrückt, Kaiser und Reich im Kampfe gegen Frankreich begriffen, der Kaiser noch dazu in schwerer Bedrängnis durch den ungarischen Aufstand. Nur durch völlige Passivität der bremischen Politik glaubte der Rat in diesen Monaten der Anwesenheit Karls XII. in Sachsen vermeiden zu können, daß der König auf Bremen aufmerksam werde und sich mit seiner gesamten Kriegsmacht auf die wehrlose Stadt stürze. Jetzt dem Kaiser die schon seit 1705 fällige Huldigung zu leisten, meinte er, heiße sich das eigene Grab schaufeln. Er fand mit diesen Befürchtungen auch Verständnis in Wien und erreichte, daß die Huldigung bis lange nach Karls XII. Abzug aus Sachsen verschoben wurde¹⁾.

Diese Rückkehr der Schweden nach Polen ließ wohl nirgends so sehr wie gerade in Bremen die Gemüter von schwerem Alpdrucke befreit aufatmen, und es ist deshalb leicht begreiflich, daß die Nachricht von dem „Phaëtons Ende“ Karls XII. bei Pultawa und seiner Flucht zu den Türken in Bremen mit höchster Befriedigung aufgenommen wurde. Denn mit der Großmachtstellung Schwedens war es nun ein für allemal vorbei, und die Stadt hat hinfort von dem ehemals so lästigen Nachbarn nichts Widriges mehr zu befahren gehabt²⁾.

3. Die
dänische
Episode
(1712—1715)³⁾.

Daß die Besetzung des Herzogtums Bremen durch die Dänen die Stadt Bremen notwendigerweise in Mitleidenschaft ziehen mußte, zeigte sich, als die dänische Regierung zu Stade im Sommer 1713 die

¹⁾ Vgl. S. 53 f.

²⁾ Die weiteren schwedisch-bremischen Beziehungen, insbesondere auch die von v. Hasseln (S. 57 ff.) ausführlich beschriebenen Verhandlungen v. J. 1709 haben keinerlei Rückwirkungen auf die bremische Reichspolitik mehr gehabt und gehören daher nicht zu unserem Thema.

³⁾ v. Hasseln hat auch diese drei Jahre erschöpfend behandelt (S. 65 ff.), so daß hier nur das Notwendigste gesagt zu werden braucht.

bremischen Meiereigefälle aus dem Amte Blumenthal und Gerichte Neuenkirchen, wo das *jus territoriale* seit dem Stader Vergleich dem Herzoge von Bremen zustand, mit Arrest belegte und auch sonst die schwedischen Prätensionen wieder aufnahm. Da gütliche Vorstellungen in Stade nicht verfangen, beauftragte der Rat schließlich, nachdem er sich einen Augenblick sogar mit dem Gedanken getragen hatte, doch noch auf die bislang nutzlos gebliebenen kaiserlichen Schutzbriefe vom 22. September 1699 zurückzugreifen, seinen Residenten Schütz, ein *mandatum sine clausula* gegen die dänischen Übergriffe zu erwirken. In Wien wies man die Stadt jedoch an den Braunschweiger Kongreß, der die Neuordnung der Verhältnisse des Nordens vornehmen sollte, so daß sich der Rat, als die dänischen Bedrückungen kein Ende nehmen wollten, tatsächlich zu einer Gesandtschaft nach Braunschweig entschließen mußte. Die beiden bremischen Bevollmächtigten — es waren der Vizesyndikus Mindemann und der Ratsherr Liborius von Line — erhielten Instruktion, nicht nur Schutz vor Dänemark, sondern auch die endgültige Sicherung der bremischen Immedietät durch die Annullierung der Verträge von 1654 und 1666 zu fordern. Aber das jämmerliche Schicksal dieses Kongresses, der, nachdem er jahrelang vegetiert hatte, schließlich sang- und klanglos auseinanderlief, brachte es mit sich, daß die Bremer Herren, an dem Erfolge ihrer Mission verzweifelnd, Ende 1714 mit leeren Händen zurückkehrten.

Etwas mehr Glück hatte Schütz mittlerweile in Wien gehabt. Denn auf seine Beschwerden über die dänische Drangsalierungspolitik versprach Kaiser Karl VI. zunächst seine Vermittlung bei der Kopenhagener Regierung, und als das nichts nutzte, gewährte er zwar nicht die verlangten *mandata poenalia sine clausula*, richtete jedoch am 9. September 1714 ein Rescript an den Rat¹⁾, das sich zur Not gegen Dänemark verwenden ließ, da der Stadt darin ausdrücklich untersagt wurde, sich mit Dänemark in einen präjudizierlichen Vergleich über ihre Immedietät und die daraus resultierende Gerechtsame einzulassen. Bremen hat sich dieses kaiserlichen Rescriptes freilich doch nicht mehr gegen den dänischen Nachbarn zu bedienen brauchen, denn schon bald darauf trat die bremische Frage durch den Übergang des Herzogtums in hannoversche Hände überraschend in ein ganz neues, ungeahntes Stadium ein.

¹⁾ Kopie davon in der Mindemannschen Korrespondenz.

4. Von der hannoverschen Besitzergreifung bis zum Stader Verträge (1715—1741).

Im Jahre 1715 verhandelte Dänemark das Herzogtum Bremen an Hannover, und vier Jahre darauf verzichtete auch Schweden im Stockholmer Verträge vom 20. November 1719 auf alle seine Rechte¹⁾. Von der dänischen Umklammerung war Bremen nun zwar befreit, doch wenn der Rat gehofft hatte, Hannover werde, seiner alten Freundschaft mit der Stadt eingedenk, nichts Eiligeres zu tun haben, als mit einer großartigen Geste auf alle und jede schwedischen Forderungen zu verzichten, so sah er sich darin nur zu bitter enttäuscht. Der engherzige und spießige, in Geldsachen überaus knauserige Kurfürst Georg Ludwig, seit 1714 auch Herr des angelsächsischen Inselreiches, würde es für unverzeihlichen Leichtsinns gehalten haben, auf irgendwelche Ansprüche, die er als Rechtsnachfolger Schwedens erheben zu können meinte, freiwillig ohne Entschädigung zu verzichten. Die hannoversche Staatsräson, die, wenn nicht gar die Annexion Bremens, so doch zumindest die völlige Abhängigkeit der Stadt von dem Kurhause gebieterisch forderte, erwies sich hier stärker als alle historischen Bindungen persönlicher Natur.

Unterstützung gegen den englischen König, die freilich nur eine diplomatische sein konnte, war für Bremen allein in Wien zu erhoffen. Das einzige Druckmittel in der Hand des Kaisers aber war die Drohung mit der Verweigerung der Investitur über die Herzogtümer, und diese sollte obendrein noch dazu dienen, eine Reihe anderer kaiserlicher Forderungen zu unterstreichen. Auch war die Belehnung naturgemäß solange ein Ding der Unmöglichkeit, wie Schweden nicht die Herzogtümer förmlich an Hannover abgetreten hatte. Als daher Schütz im November 1715 die Wiener Minister sondierte, was der Kaiser angesichts des Umschwunges im Herzogtume für Bremen zu tun bereit sei, speiste man ihn mit leeren Vertröstungen und dem Hinweise auf den Braunschweiger Kongreß ab. Die Stadt mußte also untätig mit ansehen, wie die Hannoveraner sich von Tag zu Tag mehr im Herzogtume einnisteten, da sie nicht wagte, mit den neuen Herren selbst in Verbindung zu treten, solange noch die Möglichkeit einer Rückkehr der Schweden bestand.

So groß war das Mißtrauen in Bremen gegen den früher besten Patron der Stadt, daß der Rat, als der Kaiser Ende 1716 dem eng-

¹⁾ Über den Ausgang der schwedischen Herrschaft im Herzogtume vgl. v. Bippin III, S. 203 f. v. Hasseln hat von dort eine halbe Seite wörtlich entlehnt, ohne es für nötig zu halten, seine Quelle anzugeben!

lischen Könige die Exekution auf die immer noch ausstehenden hannoverschen Kriegskontingentsgelder für das Militärjahr 1714 übertrug, vermeinte, für den Fall des Einmarsches hannoverscher Exekutionstruppen in die vier Gohe einen Handstreich auf die Stadt selbst befürchten zu müssen und, um dieser Gefahr zu entgehen, es vorzog, Hals über Kopf die geforderten Summen auf Heller und Pfennig genau zu bezahlen¹⁾.

Dieselbe Furcht vor Hannover war es auch, die den Rat bewog, seinem Syndikus Mindemann, der von 1718—1719 zur Beschleunigung der bremischen Prozesse beim Reichshofrate in Wien weilte, Instruktion zu erteilen, die Immediätssache vorerst gänzlich ruhen zu lassen. Erst nachdem Schweden im Verträge von Stockholm, wie gesagt, den Übergang der Herzogtümer an Hannover formell anerkannt hatte, nahm der auf die Nachricht davon sofort nach Wien zurückgeeilte Mindemann sie mit höchster Energie wieder auf.

Wie optimistisch anscheinend der Rat zu Beginn des Jahres 1720 doch immer noch die Aussichten Bremens beurteilte, zeigt der Wunschzettel, den er seinem Syndikus mit auf den Weg gab, denn dieser war womöglich noch umfangreicher als der, welcher im Jahre 1700 den Verhandlungen mit v. Liljeroth zugrunde gelegen hatte²⁾. Unverändert geblieben waren die Punkte 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9 und 13. Punkt 5 war dahin erweitert worden, daß jetzt sogar dazu noch die Rückgabe von Bederkesa und Lehe gefordert wurde.

Alle diese Wünsche nun faßte Mindemann im Mai 1720 zu einem Memoriale an den Kaiser zusammen, dem er durch den mit Geld und guten Worten zum Patrone Bremens gemachten Reichshofrat v. Wurmbrand, einen „mignon“ des Reichshofratspräsidenten v. Windischgrätz, bei den kaiserlichen Ministern Eingang verschaffen ließ. Besonders den Prinzen Eugen, „bey welchem es gahr keine charitativen gebrauchet“, suchte er zu gewinnen, fand in ihm zunächst auch wie in dem Reichsvizekanzler v. Schönborn, der kein Freund Englands und Hannovers war, einen geneigten Fürsprecher.

Es war das Ziel der bremischen Politik, den Kaiser zu der Erklärung an den englischen König zu veranlassen, daß die Erfüllung der hauptsächlich bremischen Forderungen als *conditio sine qua non* für die Investitur anzusehen sei. Allerdings wagte die Stadt aus

¹⁾ Vgl. S. 104 f.

²⁾ Vgl. oben S. 35, auch v. Bippen III, S. 215 f.

Furcht vor Hannover kein öffentliches Verfahren bei dem für reichsrechtliche Fragen zuständigen Reichshofrate anzustrengen, sondern suchte, wie früher gegenüber Schweden so jetzt gegen Hannover sich selbst im Hintergrunde haltend, die Wiener Minister vorzuschicken. Es gelang ihr freilich doch nicht, ihre Schritte vor Hannover zu verbergen, da die seit einiger Zeit unablässig um die Investitur bemühten Gesandten des englischen Königs über die anglophile österreichische Hofkanzlei bald Kenntnis davon erhielten. Die hannoversche Regierung antwortete mit Repressalien und Schikanen, um die Stadt mürbe zu machen. Als etwa gegen Ende des Jahres 1720 im Bremischen eine Viehseuche ausbrach, nahm sie das zum Vorwande, sämtliche nach Bremen führende Straßen zu sperren, so daß die Stadt bis zum Erlöschen der Seuche von der Außenwelt völlig abgeschnitten war, und Handel und Wandel ins Stocken gerieten.

Mindemanns bewegliche Klagen über die mancherlei Drangsale, die Bremen zu erdulden habe, mögen auch ihr Teil dazu beigetragen haben, daß der Konferenzrat dem Kaiser nahelegte, eine geheime Hofkommission zu bilden, die über die Investiturfrage und das Schicksal der Stadt zu beraten hätte. Im Februar 1721 trat dieser Ausschuß unter dem Vorsitze Schönborns und Windischgrätz' tatsächlich zusammen. Das aus seinen Beratungen hervorgehende *Votum ad Caesarem* wurde die Grundlage einer am 10. August 1721 erteilten kaiserlichen Resolution, die sich den bremischen Standpunkt in allem und jedem zu eigen machte, indem sie nämlich dem um Belehrung mit den Herzogtümern einkommenden hannoverschen Gesandten v. Huldenberg unter anderem auch die Erfüllung sämtlicher von Mindemann angemeldeter bremischer Forderungen durch den englischen König, darunter sogar die Rückgabe von Bederkesa und Lehe sowie die Anerkennung der bremischen Weserjurisdiktion, als *conditio sine qua non* für die Erteilung der verlangten Investitur bezeichnete.

Die bange Frage war nun freilich, ob König Georg I. bereit sein werde, auf diese Vielzahl von Bedingungen einzugehen, und nur zu bald stellte es sich dann heraus, daß er gar nicht daran dachte, einen solchen Wucherpreis für eine bloße Formalität zu zahlen. In seiner Antwort an den Kaiser erklärte er sich zwar geneigt, der Stadt durch eine sogenannte „generale Deklaration“ Immedietät mit Sitz und Stimme auf Reichstagen zuzugestehen, wollte aber die Schlichtung aller übrigen Streitfragen späteren hannoversch-bremischen Sonder-

verhandlungen vorbehalten. Sein Hintergedanke mochte dabei sein, er werde die Stadt, sobald sie nur erst des kaiserlichen Rückhaltes beraubt sei, schon auf die Knie zwingen können.

Unterdessen setzte die hannoversche Regierung ihre Schikanierungspolitik unverdrossen fort. Nachdem schon Dänemark durch die Wegnahme eines in die Wesermündung gelegten bremischen Quarantäneschiffes¹⁾ der Stadt die Weserjurisdiktion streitig gemacht hatte, schlug Hannover in dieselbe Kerbe, indem es die vom Rate zum Ersatz für das entführte Fahrzeug auf den Hafen zum Vegesack gelegte Wache kurzerhand entwaffnen und nach Bremen zurückjagen ließ. Und als dann der Ratsherr Köhne in Hannover erschien, um einigermaßen geordnete Beziehungen wiederherzustellen, erklärte ihm Graf Bernstorff, man wolle zwar „eine ehrliche und redliche Nachbarschaft mit Bremen unterhalten“, doch tue die Stadt nicht gut daran, sich wegen ihrer Reichsstandschaft mit Klagen an den Kaiser zu wenden. Darauf wiederholte er dann die generale Deklaration seines Königs, wies es indessen weit von sich, eine von Köhne verlangte spezielle Erklärung über das *jus territoriale* in den vier Gohen und über die übrigen bekannten Wünsche Bremens abzugeben, so daß der Gesandte unverrichteterdinge abreisen mußte.

Um noch einmal auf die Antwort Georgs I. auf die kaiserliche Resolution vom 10. August 1721 zurückzukommen, so hat Syndikus Mindemann deren genauen Wortlaut natürlich nicht erfahren, da die Wiener Minister strengste Diskretion darüber beachteten. Man sagte ihm nur, die hannoversche Regierung habe juristische Ausstellungen an den bremischen Forderungen gemacht und wolle nur gewähren, was die Stadt als ihr gebührend rechtlich beweisen könne. Der Rat übermittelte daraufhin eiligst eine Menge von Auszügen aus den Rhederbüchern über die Kontributionen des Landgebietes als Beweis für das ihm zustehende *jus territoriale* in den Gohen, wie auch für den Besitz Bederkesas und Lehes und der Burg mit dem halben Brückenzoll. Sie scheinen den Wiener Ministern als Unterlagen für eine zweite, auf dem alten Standpunkt beharrende kaiserliche Resolution gedient zu haben, über die sich Mindemann freilich nur in Vermutungen ergeht. Immerhin muß sie alles andere als dem englischen König freundlich gewesen sein, da sie ihre Widerspiegelung in einem

¹⁾ Vgl. S. 169 f.

höchst ungnädigen Schreiben Georgs I. an den Bremer Rat¹⁾ fand, in dem der König sich heftig über die bremischen Intrigen gegen die Investitur beschwerte und damit drohte, auch die in der generalen Deklaration gemachten Zugeständnisse zurückzuziehen.

Übrigens dachte natürlich in Wien niemand daran, sich etwa allein um Bremens willen mit dem englischen König zu überwerfen, es war vielmehr noch eine ganze Reihe anderer Streitpunkte vorhanden, deren Aufzählung wir uns freilich als nicht zum Thema gehörig ersparen wollen. Die vollkommen im englischen Fahrwasser treibende österreichische Hofkanzlei, voran ihr Leiter v. Sinzendorf, war der Auffassung, man könne zwar die Immedietät Bremens durch einen Revers Georgs I. feststellen lassen, alles übrige aber gütlicher Vereinbarung überlassen, womit sie also völlig auf Georgs I. Vorschlag einer generalen Deklaration einging. Ja, Anfang 1723 erhielt Mindemann sogar Kenntnis von dem Projekt eines solchen Reverses, den die Hofkanzlei schon durch den kaiserlichen Gesandten in London, Grafen von Staremborg, der englischen Regierung hatte unterbreiten lassen. Mochte der jedes wirklichen Einflusses beraubte Schönborn auch den bremischen Gesandten immer wieder ermahnen, die Stadt solle sich *sub umbra alarum Aquilae* halten, dann werde sie der Kaiser schon nicht im Stiche lassen, in seiner Macht würde es doch nicht gestanden haben, diesen, wie Mindemann schrieb, von Sinzendorf und dem englischen Gesandten „ausgeheckten foetus“ zu beseitigen, wenn eben nicht die von Tag zu Tag sich erhöhende Spannung zwischen Wien und London die Investitur — damit freilich zugleich auch die Lösung der bremischen Frage — verhindert hätte.

Die Aussichtslosigkeit, auf dem Umwege über Wien zum Ziele zu gelangen, bestimmten den Bremer Rat deshalb, den direkten Weg zu versuchen und die Reise des englischen Königs nach seinen Stammländern im August 1723 zu einer Gesandtschaft an ihn auszunutzen. Georg I. ließ die Bremer Herren zwar zur Audienz vor, zeigte sich indessen völlig unnachgiebig, so daß jene unverrichteterdinge heimkamen. Als dann aber die Beziehungen zwischen Wien und London sich immer noch mehr verschlechterten, beschloß der Rat Ende 1724 trotz dieses ersten Mißerfolges, nochmals nach London hin Fühlung zu suchen und sandte den Bremer Major Koch über den Kanal, der

¹⁾ Undatierte Kopie davon in der Mindemannschen Korrespondenz. Das Rescript ist offenbar vom März 1722.

sich monatelang inkognito als Kaufmann in London aufhielt und den Ministern v. Bothmer und v. Hardenberg den bremischen Standpunkt durch eine vor kurzem erst in Ratskreisen entstandene Deduktion über Bremens Rechtsstellung zur Zeit des Westfälischen Friedens¹⁾ begreiflich zu machen suchte, ohne indessen auch nur das geringste auszurichten. So gereizt war vielmehr am englischen Hofe die Stimmung gegen die Stadt, daß der Staatssekretär des Auswärtigen, Townshend, als sie sich in einem Schreiben an den König das freie reichsstädtische Prädikat zulegte, ihr das in einem scharfen Protestschreiben als Anmaßung auf das strikteste verwies²⁾.

Mittlerweile wollten auch die Reibereien zwischen der hannoverschen Regierung und dem Rate kein Ende nehmen. Nachdem es schon 1723 zu einer „kleinen bataille“ zwischen Bremer Kahnschiffern und der hannöverschen Hafengewache in Vegesack gekommen war, führte im Jahre 1726 die vom Rate verfügte Beschlagnahme einer Schiffsladung von Gütern eines ins Hannoversche entwichenen bankrotten Bremer Kaufmannes fast zu militärischen Vergeltungsmaßnahmen der Stader Regierung.

Die Stadt schätzte sich daher glücklich, als sie in diesen kritischen Monaten einen hohen Gönner fand, der mit dem Gewichte seines Namens für sie einzutreten gewillt war, keinen geringeren nämlich, als den ruhmreichen venetianischen Feldherrn und Türkensieger Grafen Mathias Johann von der Schulenburg, der wie kaum einer für diese Vermittlerrolle geeignet erschien: war doch bekanntlich eine seiner Schwestern, Ehrengard Melusine von der Schulenburg, die schließlich als Reichsfürstin von Eberstein und Herzogin von Kendal gestorbene allmächtige Mätresse Georgs I., die wahre Königin von England, wie sie Walpole gegenüber Lady Cowper bezeichnete³⁾, während eine andere, Sophie Juliane, den hannoverschen Oberjägermeister Christoph Grafen v. Oeynhausen zum Gemahl hatte⁴⁾. Der Plan war nun, durch diese beiden Damen in Hannover wie in London

¹⁾ „Gründliche Kurtze Deduktion dessen, in welchem *Statu* die Stadt Bremen *tempore Pacificationis Osnabrugensis* so wohl wegen der Immedietät, als davon abhängenden, auch anderer *Jurium* und Gerechtsamen bestanden, auch warum Krafft dises *Instr. Pac. Osn. art. 10, § Civitati vero Bremensi* als damals *Statui praesenti*, dieselbe bestetiget worden.“ Mit Beylagen Lit. A—E incl. Bremen, 1725. Fol.

²⁾ Vgl. S. 47.

³⁾ Dictionary of National Biography, vol. L., p. 442.

⁴⁾ Vgl. dazu Allgemeine Deutsche Biographie Bd. 32, S. 674.

einer Bremen günstigeren Auffassung zum Siege verhelfen zu lassen; vornehmlich sollte Ehrengard Melusine versuchen, gelegentlich eines Schäferstündchens dem ihr ganz verfallenen König — „he did everything by her“¹⁾ — etwas Vorteilhaftes ins Ohr zu legen. So fein nun diese zarte Intrige auch angespannen war, von wirklichem Erfolge ist sie nicht begleitet gewesen, und schließlich hat ihr der Tod Georgs I. und die Thronfolge Georgs II., der für die alternde Mätresse und ihre Clique nichts übrig hatte, im Sommer 1727 ein vorschnelles Ende bereitet.

Anfang dieses Jahres hatte sich die englisch-österreichische Spannung schon so weit verschärft, daß beide Mächte den Gesandten die Pässe zustellten. Die englischen Minister traktierten den Kaiser fast so, „als ob er der Rakoczy wäre“, hieß es in Wien. Schließlich wurde der schon unvermeidlich erscheinende Krieg im letzten Augenblick doch noch vermieden durch einen Waffenstillstand auf sieben Jahre, den der Kaiser im Mai 1727 unter gleichzeitiger Suspension der Ostendischen Compagnie, des Hauptstreitobjektes, mit England schloß. In einem Allianzvertrage vom Jahre 1731 endlich, in dem der Kaiser gegen die Anerkennung der Pragmatischen Sanktion auf die Compagnie völlig verzichtete und dem englischen König die Investitur über die Herzogtümer verhiess, schwenkte die Londoner Politik wieder völlig in die alte österreichische Front ein.

Damit kam nun endlich auch wieder Leben in die bremische Angelegenheit. In der Zwischenzeit waren Mindemanns Bemühungen begreiflicherweise zum Mißerfolge verdammt gewesen, so daß wir uns über seine wie immer äußerst langatmigen, sich in der Aufzählung von vielerlei unwichtigen Einzelheiten erschöpfenden Relationen aus all diesen Jahren hinwegsetzen können. Schönborn, dem Mindemanns vorwurfsvolle Miene unangenehm sein mochte, wollte den Syndikus schließlich kaum mehr empfangen, sondern ließ ihm meist in die Antichambre hinaus sagen, die Lage sei unverändert, der Kaiser werde die gute Stadt schon nicht im Stich lassen, er möge sich nur in Geduld fassen und wieder heimbegeben. Des Reichsvizekanzlers zur Schau getragene Zuversicht war freilich schlecht am Platze. Denn nicht er, sondern Sinzendorf und seine Partei hat bei dem Abschluß des englisch-österreichischen Bündnisses Pate gestanden. Ein Pro Memoria über die zur Sicherung Bremens von England zu fordernden Zuge-

¹⁾ Dict. of Nat. Biogr., ebenda (Walpole an Lady Cooper).

ständnisse, das Mindemann Mitte April 1731 einreichte, als er endlich gemerkt hatte, daß etwas in der Mühle sei, ist, obwohl Schönborn das Gegenteil behauptete, überhaupt nicht mehr zur Zirkulation im Konferenzrate gelangt. Die österreichische Hofkanzlei hatte jetzt das Heft so sehr in der Hand, daß sie auf ihren vor Jahren gescheiterten Plan eines von dem englischen König über die bremische Immedietät auszustellenden Reverses zurückkam und ihn auch mühelos durchsetzte. Der König von England sollte sich danach nur verpflichten, gemäß dem Art. X, § 8 des Westfälischen Friedens der Stadt ihre Reichsunmittelbarkeit, das freie reichsstädtische Prädikat und die direkte Abführung der bremischen Abgaben an Reich und Kreis zu garantieren, alles weitere dagegen blieb der *amicabilis compositio* überlassen.

Leichten Herzens hat daher König Georg II. am 25. Mai 1731 zu Richmond diesen Revers ausstellen können, da ihm darin ja nicht mehr zugemutet wurde, als sein Vater vor zehn Jahren in der sogenannten generalen Deklaration der Stadt freiwillig angeboten hatte. Von dem *jus territoriale* in den Gohen, der Huldigung und dem Stadtvogte, geschweige denn von der Rückgabe der Burgschanze oder gar Lehes oder Bederkesas wurde jetzt kein Wort mehr erwähnt. So war denn die kaiserliche Resolution vom 10. August 1721 völlig beiseite gelegt, der großen Politik Österreichs zum Opfer gefallen.

Für diesen Mißerfolg Bremens ist, wie gesagt, allein die österreichische Hofkanzlei, voran v. Sinzendorf, verantwortlich. Auch Prinz Eugen, auf den der Rat im stillen gehofft hatte, ist nicht für die Stadt eingetreten. Eine ihm vom Rate im Mai 1731 — also viel zu spät — übersandte Supplik beantwortete er dahin, daß Reichssachen nicht in sein Ressort fielen¹⁾, obwohl ja die ganze Angelegenheit nur im Konferenzrate, dem er als Mitglied angehörte, vorgenommen worden war. Als Mindemann dem Reichshofratsvizepräsidenten v. Metsch, einer Kreatur Schönborns, von jener Antwort des Prinzen Mitteilung machte, rief dieser daher erbost aus: „So machen es die Herren und schieben es einem anteren, wan sie können, auf den Hals.“

Indem der Kaiser am 5. Februar 1733 dem hannoverschen Gesandten Baron v. Dieden die Belehnung mit den Herzogtümern erteilte, gab er damit jedes weitere Druckmittel gegen den englischen König aus der Hand. Für Bremen war also jetzt in Wien das Spiel

¹⁾ Vgl. v. Bippen III, S. 217, Anm. 2.

verloren, es galt fortan nur noch, sich mit Hannover allein zu einigen. Groß war daher die Enttäuschung im Bremer Rate, der in der ein paar Tage nach der Investitur dem Syndikus Mindemann ausgehändigten vidimierten Kopie des Reverses Georgs II.¹⁾ nur einen geringen Trost zu sehen vermochte. Denn durfte die Stadt seitdem auch der Immedietät völlig sicher sein, so war doch, wie gesagt, die entscheidende Frage des *jus territorii* noch immer ungelöst. Was wollte es schließlich viel heißen, wenn der Rat etwa erklärte, ihm sei ja in dem Revers die Immedietät mit allen Pertinenzien eingeräumt, zu denen doch auch die Landeshoheit gehöre: das *jus interpretandi* von Verträgen hat sich der Stärkere noch nie streitig machen lassen.

Erst acht Jahre nach der Investitur ist es dann bekanntlich zu einem beide Teile einigermaßen befriedigenden Vergleiche gekommen. Von wie geringer Bedeutung aber das Kaisertum für das Zustandekommen dieser Einigung gewesen ist, zeigt nichts deutlicher als die Tatsache, daß der Abschluß dieses Stader Vertrages vom 28. August 1741²⁾ gerade in die „kaiserlose, die schreckliche Zeit“ des Interregnums fiel.

B. Rechte und Pflichten der Reichsstandschaft.

I. Bremen und der Kaiser.

1. Titulatur.

Eine freie Reichsstadt konnte erwarten, daß sie in kaiserlichen Rescripten mit „Ehrsamer, liebe Getreue“ angedredet werde und in der Adresse den Titel „Denen Ehrsamem, Unserm und des Reichs lieben Getreuen, Burgermeister und Rath der Stadt NN.“ erhielt. So schrieb schon Kaiser Friedrich III., als er im Jahre 1473 Bremen zum Augsburger Reichstage lud³⁾, und so steht auch im 17. Jahrhundert, nachdem Bremen zur Reichsstandschaft gelangt war, auf allen kaiserlichen Rescripten zu lesen. Von Gleichgestellten oder gar Untergebenen verlangte die Sitte natürlich, daß sie ihrer Hochachtung in viel überschwänglicheren Worten Ausdruck verliehen. Syndikus Schütz adressiert etwa seine Briefe stets mit „Denen HochwohlEdel Gestrengen

¹⁾ Original Trese U.

²⁾ Näheres bei v. Bippen III, S. 221 ff.

³⁾ Vgl. Lünig, Reichs-Archiv, Part. Spec. Contin. IV S. 233 ff., siehe auch oben S. 21.

Vest und Hochgelöhrten auch GroßAchtbahren, Hoch- und Wohlweisen Herren Bürgermeister und Raht der Kaiserl. und des hl. Reichs Statt Bremen Meinen besonders Günstig Hochgeehrten“.

Gegenüber Schweden und in den für die vier Gohe bestimmten Schriftstücken hatte die Stadt sich allerdings seit dem Habenhauser Frieden des reichsstädtischen Prädikates zu enthalten, eine Bestimmung, die durch den kaiserlichen Immedietätsbrief vom Jahre 1698 aufgehoben wurde¹⁾, ohne daß doch Bremen gewagt hätte, die Konsequenzen daraus zu ziehen. Denn noch im Jahre 1725 ließ es sich der Rat gefallen, daß ihm die englische Regierung ausdrücklich das Recht auf den Titel „Freie Reichsstadt“ absprach²⁾, zog es auch vor, in dem Kreditiv für eine bald darauf nach Hannover gehende bremische Gesandtschaft sich dessen nicht zu bedienen.

Um so mehr hielt er allerdings darauf, daß ihm wenigstens auf allen aus Wien einlaufenden Rescripten die seit 1698 erweiterte Titulatur: „Denen Ehrsamten Unsern und des Reichs lieben getreuen Bürgermeistern und Raht Unser und des Heyl. Reichs unmittelbahren Freyen ReichsStadt Bremen“ zuteil werde, und er zeigte sich daher höchst empfindlich, als ihn im Jahre 1741 die österreichische Hofkanzlei einmal nur mit „Bürgermeister und Rath der Stadt Bremen“ titulierte, ließ auch flugs durch seinen Residenten Dörffel ein in gekränktem Tone gehaltenes Protestmemoriale einreichen.

Noch im selben Jahre bereitete dann aber ja der mit Hannover abgeschlossene Stader Vertrag allen weiteren Nöten ein Ende, und Bremen hat hinfort an Achtung und Ansehen ohne Beeinträchtigung genossen, was eine unmittelbare freie Reichsstadt im Heiligen Römischen Reiche Teutscher Nation schlechterdings beanspruchen konnte.

Die beschränkte reale Macht des deutschen Kaisertums stand in wunderlichem Gegensatze zu den Formen längst vergangener Zeiten, in denen es sich immer noch bewegte. Ganz wie ehemals beanspruchte der „Erwählte Römische Kaiser“ als der Regent jenes Imperiums, das nach mittelalterlicher Anschauung bis an den jüngsten Tag dauern sollte, nach außen hin den Vorrang vor allen anderen gekrönten Häuptern, nach innen hin aber umgab er sich mit dem Panzer des spanischen Hofzeremoniells. Die Stände des Deutschen Reiches — vor

2. Verbundenheit der Stadt mit dem Kaiserhause: Jubelfeste und Trauerfeierlichkeiten.

¹⁾ Siehe oben S. 28.

²⁾ Vgl. oben S. 43.

allem die kleinen, deren Schicksal mit dem von Kaiser und Reich eng verknüpft war — zeigten sich indessen auch ganz geneigt, dem Kaiser, dessen politischen Einfluß sie durch Reichsgesetze und Wahlkapitulationen knebelten, in Sachen der Etikette wenigstens zu geben, was des Kaisers war, allen voran die Reichsstädte, die sich mit der „gut stättischen“ Gesinnung ihres Herrn schmeichelten.

Diese von den Städten zur Schau getragene Anteilnahme an allen Freuden und Leiden des Kaiserhauses kam vor allem in den Krönungs- und Trauerfeierlichkeiten zum Ausdruck, bei denen stets eine Stadt die andere noch zu übertrumpfen suchte. War ein neues Reichsoberhaupt gewählt und gekrönt, so verlangte die Sitte, daß Rat und Bürgerschaft ihm und seiner Gemahlin durch ein Glückwunschsreiben gratulierten. In der Stadt selbst aber wurde an einem Sonntage durch ein solennes Dankfest die Wiederbesetzung des Kaiserthrones gefeiert.

Lassen wir einmal die Ereignisse eines solchen Tages an uns vorüberziehen! Nachdem schon am Vorabend ein einstündiges Geläute aller Glocken in Stadt und Land die Gemüter auf die Festlichkeit vorbereitet hat, strömt am Morgen des Jubeltages die Menge des Volkes in die Kirchen, um hier dem unter Pauken und Trompetenschall abgesungenen Tedeum und den Worten des Geistlichen, der seiner Predigt einen der Bedeutung des Tages entsprechenden Bibeltext zugrunde gelegt hat, in Andacht zu lauschen. Zum Schluß des Gottesdienstes aber fleht die Gemeinde im Kirchengebet den Segen des Himmels auf den neuen Kaiser herab. Darauf blasen die Trompeten und Posaunen von den Türmen, und läuten von 11 bis 12 Uhr alle Glocken in der Alt- und Neustadt. Nach dem zweiten Gottesdienst am Nachmittage begibt sich ein Hochedler, Hochweiser Rath dann gegen 3 Uhr von Unser Lieben Frauen auf das Rathaus, wo ihn der Rheder mit Kaffee und Konfekt bewirbt. Mittlerweile sind die drei Kompagnien Stadtmilitär in ihrer neuen Montur — seit 1735 trugen sie rote Röcke, weißleinene Beinkleider, Schnallenschuhe und Hüte mit Tressen¹⁾ — auf dem Domshofe angetreten und marschieren nun unter dem Geläute aller Glocken mit wehenden Fahnen und klingendem Spiele zum Marktplatze, wo der Stadtkommandant den Vorbeimarsch abnimmt und dem Herrn präsidierenden Bürgermeister

¹⁾ Vgl. Joh. Focke, Vom bremischen Stadtmilitär. Brem. Jahrb. XIX 1900, S. 1 ff.

Meldung erstattet. Hat sich das Kriegsvolk auf dem Markte postiert, so gibt ein zuverlässiger Ratsbedienter vom Liebfrauenkirchturm herunter mit einem weißen Schnupftuche nach der Bischofsnadel hin das Zeichen zum Abfeuern der Stücke auf den Wällen. Während sich so der Donner der Kartaunen, Feldschlangen und Böller langsam um die Stadt herum fortpflanzt, ertönt zugleich wechselweise von der Galerie des Rathauses und des Schüttings Pauken- und Trompetenschall. Sind alle Stücke auf den Wällen und dem Wachschiefe auf der Weser gelöst, so gibt der Mann auf dem Turme — welch verantwortungsvoller Posten! — wiederum ein Zeichen, „worauf alsobald die Music aufhören und alles stil seyn muß, damit die Soldatesque das Commando zur generalen salve hören kann“. Wenn diese nun ihr Pulver verschossen hat, so werden, wieder unter Musik vom Rathause und Schütting, die Böller auf dem Schütting abgefeuert. Danach haben die Musikanten auf der Galerie zu schweigen, und die Hoboisten des „Regiments“, wie man die Stadtmiliz damals ein wenig euphemistisch bezeichnete, blasen den Marsch. Kaum ist der letzte Ton verklungen, so wird schon wieder von Unser Lieben Frauen herunter nach den Wällen hin das Signal zu einer neuen Kanonade gegeben, und das ganze eben beschriebene Schauspiel wiederholt sich ein zweites und darauf sogar noch ein drittes Mal. Erst dann zieht das „Regiment“ wieder zum Domshofe und tritt weg. Die vom Lärm und Pulverdampf begeisterte Volksmenge aber bricht in brausende Vivatrufe auf den Kaiser und die Kaiserin aus und strömt in die Schenken, um bei Spiel und Tanz und einem Trunke guten Bremer Bieres den Rest des festlichen Tages zu verbringen. Ein hoher Rat dagegen versammelt sich am Abend auf der Börse, wo der Rheder ein Essen gibt, zu dem unter anderem auch die bürgerlichen Schottherren, der kaiserliche Resident und der Stadtkommandant geladen sind. Und auch die „Soldateska“ geht nicht leer aus, denn um ihr Interesse an dem Tage zu erhöhen, hat der Rat den Offizieren je ein Stübchen Wein wie auch Pfeifen und Tabak, den Gemeinen aber je Kompagnie eine Tonne Bier bewilligt, freilich in kluger Erkenntnis menschlicher Schwäche mit dem ausdrücklichen Vermerk, daß der Ausschank an einem andern Tage erfolgen solle¹⁾.

¹⁾ In dem reichen Hamburg ging alles natürlich noch viel großartiger zu. So veranstaltete der Hamburger Rat am Abend des 18. Januar 1712 zu Ehren der Wahl Karls VI. ein zweistündiges prächtiges Feuerwerk auf der

Auch bei anderen freudigen Ereignissen bezeugte die Stadt ihre Anteilnahme durch ähnliche Dankfeste. So etwa im Februar 1698 nach dem Abschlusse des Rijswijker Friedens, im Jahre 1704 anlässlich des Sieges Marlboroughs und Prinz Eugens bei Höchstädt oder 1717 auf die Nachricht von des letzteren glänzendem Sieg über die Türken, wie auch ein Jahr davor bei der Geburt des ersehnten Thronerben Karls VI.¹⁾.

Standen somit die Jubelfeste ganz unter dem Zeichen fröhlichen Lärms, so verhielt es sich mit den Trauersolennitäten beim Tode eines Kaisers gerade umgekehrt. Nachdem der Rat, von dem Todesfalle durch den kaiserlichen Gesandten im niedersächsischen Kreise offiziell in Kenntnis gesetzt, zunächst der Kaiserin-Witwe sein Beileid ausgedrückt hatte — war auch ein römischer König vorhanden, so wurde ihm in diesem Falle analog dem „le roi est mort, vive le roi!“ gleich in eins kondoliert und gratuliert —, ordnete er für die Stadt Bremen eine vierwöchige allgemeine Trauer um den in die Ewigkeit abgerufenen Kaiser an. Während dieser Zeit läutete man täglich von 11 bis 12 Uhr die Glocken, verstummten die Orgeln in den Kirchen, wurde von den Türmen nicht geblasen, und hatte auch sonst auf Hochzeiten und Gastereien wie in den Schenken jede Musik zu unterbleiben. Sonntags aber betete die Bürgerschaft in den Kirchen um die glückliche Wiederbesetzung des erledigten Kaiserthrones. Meist fand sich auch ein Studiosus vom Gymnasium Illustre bereit, eine feierliche Trauerrede auf den verstorbenen Kaiser zu halten; der Tod Karls VII. regte sogar den Professor der Beredsamkeit am Gymnasium, Heinrich Heisen, zu einem pompösen lateinischen Panegyricus an, der noch heute bei den Akten erhalten ist. Auch pflegten die bremischen Residenten im Auslande beim Tode des Kaisers für eine Zeitlang Trauerkleidung anzulegen, wofür ihnen der Rat meist einen kleinen Betrag vergütete²⁾.

Von dem Tode einer Kaiserin nahm die Stadt auffallenderweise gar keine Notiz. Nur einmal, im Jahre 1780, als Maria Theresia starb, Alster (vgl. dessen amüsante Schilderung bei Stelzner, Beschluß des Versuchs einer zuverlässigen Nachricht von dem Kirchlichen und Politischen Zustande der Stadt Hamburg, S. 230 ff.)

¹⁾ Vgl. Volumen E Stadtbremischer Geschichte aus diesen Jahren.

²⁾ Der Rat von Nürnberg ließ anlässlich des Todes Leopolds I. im Jahre 1705 zum Zeichen seiner ganz besonderen Trauer sogar ein *Castrum doloris* bauen und eine Gedenkmünze prägen (vgl. J. J. Moser, T. St.-R., II. Buch, Kap. 133, S. 18 ff.).

erwog der Rat den Gedanken, eine Trauerfeier zu veranstalten, doch riet die deswegen eingesetzte Kommission, obwohl es sich um eine Monarchin handele, „deren Nahmen eine beständige Zierde der Annalen dieses Jahrhunderts sein werde“, davon ab, die Etikette noch zu erweitern, so daß es bei einem Kondolenzbrief an den Sohn der Verstorbenen, Kaiser Joseph II., geblieben ist.

Man sollte trotz aller tatsächlichen Ohnmacht des Kaisertums die Bedeutung dieser Feierlichkeiten für das Fortleben des Reichsgedankens im Volke nicht unterschätzen, stellten sie doch in ihrer plastischen Eindringlichkeit dem Bürger vor Augen, daß das Reich immer noch von einem Herrn regiert werde, dem er Gehorsam und Treue schulde, und an den er sich im Falle der Not zu wenden habe. Darüber hinaus erhöhten die Feiern auch das Ansehen des Rates, dessen Gewalt über die Bürgerschaft doch gleichsam nur von der des Kaisers abgeleitet war.

Bis an sein Ende ist das Heilige Römische Reich Teutscher Nation ein Feudalstaat geblieben, in dem längst obsolet gewordene lehnrechtliche Formen Generation um Generation weitergeschleppt wurden. Auf dem uralten, in Hulde (Commendation) und Leihe (Investitur) zerfallenden Akte der Belehnung beruhte aller ständischen Libertät ungeachtet somit auch im 18. Jahrhundert noch das Recht der einzelnen Stände gegenüber Kaiser und Reich. Machte also sowohl Herrnfall wie Mannfall immer noch Mutung binnen Jahr und Tag erforderlich, so waren doch, da die Erblichkeit der Lehen wie auch die Anerkennung reichsständischer Erbverträge durch die Wahlkapitulationen einen Heimfall an das Reich so gut wie ausschlossen, Huldigung und Investitur praktisch nichts weiter als bloße Formalitäten, die der Lehnsmann denn auch in der Regel einfach durch seinen Agenten beim Reichshofrate erfüllen ließ. Für die Reichsstädte allerdings war der Kaiser nicht der Lehnsherr, sondern ganz allgemein „höchstes Haupt und Obrigkeit“¹⁾. Es kam für sie also lediglich die Huldigung in Frage, nach der ihnen dann an Stelle der Investitur die Konfirmation ihrer Privilegien zuteil wurde.

Daß ein dem Kaiser geleisteter Homagialeid die Anerkennung der Reichsunmittelbarkeit des Huldigenden durch den Kaiser in sich schloß, liegt auf der Hand. Daher auch die große Bedeutung der

¹⁾ Vgl. dazu J. J. Moser T. St.-R. III. Buch, Teil 43, Kap. 192.

Huldigung für Bremen in den Zeiten des Ringens um seine Reichsstandschaft.

Dreierlei verschiedene Huldigungsweisen hatten sich im Laufe der Zeit herausgebildet, von denen freilich die erste und ursprüngliche, nämlich die, daß der Kaiser in persona bei seinen Reisen durch das Reich den Bürgern der Städte den Homagialeid abnahm, schon längst, seitdem diese Reisen mit der Entfremdung oder Veräußerung der königlichen Pfalzen und dem Verfall des *Servitium Regis* ganz unterblieben, einer anderen, der vor kaiserlichen Kommissaren, Platz gemacht hatte¹⁾. Diese sogenannte Lokalhuldigung, die in der Regel mit großem Pomp und Gepränge vor sich ging²⁾, verschlang Unsummen Geldes³⁾, zumal auch der Kaiser verdiente Männer meist eigens deshalb zu Huldigungskommissaren ernannte⁴⁾, um ihnen dadurch etwas zukommen zu lassen. Denn nie gingen jene unbeschenkt von dannen.

Die Kostspieligkeit dieser Zeremonien war daher auch wohl der Hauptgrund, weswegen sich die Reichsstädte seit dem Westfälischen Frieden der Lokalhuldigung immer mehr zu entledigen suchten und gleich den übrigen Ständen des Reichs die Huldigung vor dem Reichshofrat zu leisten wünschten. Der Kaiser indessen hat nie grundsätzlich auf das Recht der Lokalhuldigung verzichtet, sondern die Ablegung des Homagialeides vor dem Reichshofrat immer nur dispensweise und unter Vorbehalt gestattet.

Die drei ersten Huldigungen nun, die Bremen als Reichsstand geleistet hat, standen im Zeichen der schwedischen Gefahr. Leopolds I. Regierungsantritt im Jahre 1658 fiel ja in die bange Zeit

¹⁾ Eine einzige Reise des Kaisers ins Reich war freilich immer noch unerläßlich: die zum Krönungsorte. Was lag also näher, als daß sich der neue Kaiser selbst auf seiner Rückkehr von Frankfurt von den Städten, die er durchreiste, huldigen ließ, wie es etwa Kaiser Leopold 1658 in Frankfurt, Nürnberg und Augsburg tat (vgl. J. J. Moser, T. St.-R. a. a. O.)!

²⁾ Vgl. die Schilderung der Lokalhuldigungen in Nürnberg, Frankfurt, Regensburg und Mühlhausen vom Jahre 1705 bei Joh. Chr. Lünig, *Theatrum Ceremoniale Historico-Policum*, Teil II, S. 899 ff.

³⁾ Zum Vergleich möge dienen, daß die vom Bremer Rate am 9. Juli 1667 dem schwedischen Kommissar Wrangel geleistete Lokalhuldigung nicht weniger als 9000 Bremer Mark kostete (s. v. Bippen III, S. 157, Anm. 2).

⁴⁾ In Regensburg wurde in der Regel dem kaiserlichen Prinzipalkommissar, in Westdeutschland auch dem Kammerrichter diese lohnende Nebenbeschäftigung zuteil (z. B. wurde im Jahre 1705 der Kammerrichter Graf Solms zum Huldigungskommissar für Worms ernannt. Vgl. Moser T. St.-R. a. a. O.).

zwischen Stader Vergleich und Habenhauser Frieden. Wie hätte man also wohl eine feierliche Lokalhuldigung, die den Charakter einer Demonstration gegen Schweden tragen mußte, wagen dürfen! In Wien zeigte man damals tatsächlich Verständnis für die Notlage der Stadt, verzichtete auf die Lokalhuldigung und ließ am 16. Dezember 1660 den bremischen Bevollmächtigten zur Leistung des Eides im Reichshofrat zu¹⁾).

Als nach der anderthalb Menschenalter währenden Regierung Kaiser Leopolds im Jahre 1705 wiederum die Notwendigkeit einer Huldigung eintrat, da war die Rechtslage Bremens doch schon wesentlich günstiger: Schwedens Versuch, die Stadt in die alte Landsässigkeit zurückzuzwingen, war im wesentlichen fehlgeschlagen, der Kaiser hatte durch das Immediätsdiplom von 1698 das Linzer Dekret seines Vorgängers sanktioniert, das Jahr 1700 hatte dem bremischen Staatswesen seine reichsständische Bewegungsfreiheit zurückgegeben, und vor allem, der schwedische König schlug sich weit weg auf den Steppen Osteuropas mit Russen und Polen herum. Obwohl also keine unmittelbare Gefahr drohte, wagte ein hochweiser Rat doch nicht, durch eine Lokalhuldigung den Zorn Karls XII. herauszufordern, dessen Plänen er stets mißtraute. So wurde denn Schütz beauftragt, den kaiserlichen Dispens von der Huldigung in Bremen selbst zu erwirken. Er fand indessen bei dem Reichshofratspräsidenten Grafen v. Oettingen wenig Gegenliebe. Ganz abgesehen davon, meinte dieser, daß vor zwanzig Jahren ein *Votum ad Caesarem* ergangen sei, das sich gegen die Überhandnahme der städtischen Huldigungen im Reichshofrat wende, sei es für Bremen auch geradezu von großem Nutzen, wenn der kaiserliche Gesandte im niedersächsischen Kreise, Graf v. Eck, die Huldigung in der Stadt selbst entgegennehme und dadurch deren reichsständischen Charakter eindeutig unter Beweis stelle. Nur mit Schönborns Hilfe gelang es Schütz, diesen Widerstand zu über-

¹⁾ Auch Lübeck wünschte von der Lokalhuldigung dispensiert zu werden, wofür der Grund die Befürchtung des Rates war, sein aristokratisch-absolutes Regiment durch die Beteiligung der Bürgerschaft an einer solchen Lokalhuldigung zu gefährden. Der Rat entsandte daher zwei Abgeordnete nach Wien, die im Jahre 1660 die Erlaubnis zur Ablegung der Huldigung vor einer kaiserlichen Kommission erlangten. Auch fortan hat stets der Lübecker Vertreter in Wien zugleich im Namen „gemeiner Stadt“ den Homagialeid geleistet (vgl. Joh. Kretschmar, Lübeck als Reichsstadt, Ztschr. d. Ver. f. Lüb. Gesch. u. Altertumskunde, Bd. XXIII, S. 9 ff.). — Dem Nachfolger Leopolds, Joseph I., hat übrigens Schütz als hansischer Gesandter gehuldigt.

winden und ein kaiserliches Rescript zu erwirken, das die Stadt zur Ablegung ihrer Huldigung bei Hofe durch einen Mandatar ermächtigte. Daraufhin lud nun der Rat in aller Stille — Schwedens wegen — die Deputierten der Bürgerschaft auf das Rathaus, wo in feierlichem Akte alle der Reihe nach gefragt wurden, ob sie dem neuen Kaiser als ihrem rechtmäßigen Herrn huldigen wollten, und als alle naturgemäß einmütig zustimmten, wurde darüber ein notariell beglaubigtes Attestat ausgefertigt, unter dessen Vorlage dann Schütz im Januar 1706 um die Ansetzung des Termins zur Huldigung einkam. Doch wurde durch ein Mißverständnis zwischen v. Oettingen und v. Schönborn über die Frage, ob die Zeremonie wie gewöhnlich vor dem Reichshofrate oder der besseren Geheimhaltung wegen vor einer Deputation stattfinden sollte, soviel kostbare Zeit verloren, daß der Schwede darüber in Sachsen einrückte, und Bremen nun selbst alle Hebel in Bewegung setzte, um einen weiteren Aufschub zu erlangen. Schütz setzte seinen Willen tatsächlich durch und hat erst am 20. April 1708 vor der von Schönborn gewünschten Deputation den Homagialeid abgelegt. Er berichtet recht anschaulich, wie er, mit dem spanischen Hofkleide angetan, vor der aus v. Oettingen, v. Schönborn und dem Reichsreferendar Consbruch bestehenden Deputation erschienen sei und „in die Seel Bürgermeister und Raht, auch Gesambter Bürgerschaft erstbesagter Stadt Bremen“ geschworen habe, „daß dieselbe allerhöchstgedachter Ihrer Kays. Maj. getrew und gehorsamb seyn, dero frommen und bestes werben, schaden warnen, auch sonsten alles das thuen sollen und wollen, was getrewe und gehorsame Stände und underthanen des Reichs sambt deren untergehörigen Ihrer Kays. Maj. alss ietzt Regierendem Röm. Kayser von recht und gewohnheit wegen zu thuen schuldig und pflichtig seynd . . .“

Im Jahre 1711, als Kaiser Joseph I. eines jähen Todes starb, hatten sich die Verhältnisse nach der Meinung des Bremer Rates noch nicht so grundlegend gewandelt, daß eine Lokalhuldigung unbedenklich erschienen wäre. Auch jetzt wieder wurde der Dispens erteilt, doch verzögerte sich die Angelegenheit reichlich lange, so daß Schütz erst am 3. Januar 1714 den Eid leisten konnte¹⁾.

¹⁾ Das Formular des Eides entspricht genau dem des Jahres 1708, nur findet sich darin „Bürgermeister und Raht, auch gesambter Bürgerschaft“ in „Bürgermeister und Rath, samt der untergebenen gantzen Bürgerschaft“ geändert.

Als sich nach Ablauf eines Menschenalters, im Jahre 1742, wiederum die Notwendigkeit der Huldigung herausstellte, da konnte Bremen, nachdem es vor Jahresfrist erst die endgültige Anerkennung aller seiner reichsständischen Gerechtsame durch Hannover erlangt hatte, frei und ohne Heimlichkeit auftreten. Hatte der Rat aber bislang die Lokalhuldigung wegen ihrer politischen Gefährlichkeit vermeiden müssen, so glaubte er sie auch weiterhin wie viele andere Reichsstädte der damit verbundenen hohen Unkosten wegen abwenden zu sollen¹⁾. Schon war Resident Dörffel in Frankfurt instruiert, sich mit den Ministern Karls VII. ins Benehmen zu setzen, da langte eines Tages plötzlich ein gewisser Reichshofrat Graf v. Büнау in Bremen an, überreichte dem Rate seine Credentiales als kaiserlicher Gesandter im niedersächsischen Kreise und erklärte, er sei vom Kaiser beauftragt, die Huldigung der Stadt entgegenzunehmen und außerdem zu Unterstützung kaiserlicher Majestät ein ergiebiges *don gratuit* zu fordern. Da war nun guter Rat teuer. Bewegliche Klagen über die schlechte Finanzlage der Stadt, die Explosion der Braut — des bremischen Pulvermagazins — und anderes mehr wollten bei Seiner Exzellenz gar nicht verfangen, so daß sich denn schließlich die Bürgerschaft nach langem Hin und Her dazu verstehen mußte, dem Kaiser mit einem *subsidium charitativum* von 50 000 fl. an Hand zu gehen²⁾. Der Graf stellte darauf einen Revers aus, daß der Stadt dies Donativ nie zur Konsequenz gezogen werden solle und war auch mit einem Verzicht auf alle Festlichkeiten einverstanden. So schwuren denn am 7. Juni 1742 die Ratsherren Everard Otto, Christian Schöne, Henrich Gerhard Schumacher, Johann Coch und Diederich Smidt in v. Bünaus Zimmer den Treueid in die Seele von Rat und Bürgerschaft.

Wie wenig der Revers des Grafen im Grunde besagen wollte, das sollte man in Bremen zu seiner wenig angenehmen Überraschung bei

¹⁾ Möglicherweise wirkte dabei auch wie in Lübeck das Bestreben mit, zu verhindern, daß die Bürgerschaft, die nach der Meinung mancher Publizisten — z. B. J. J. Mosers — zusammen mit dem Rate die Reichsstandschaft verkörperte, aus der aktiven Teilnahme an der Lokalhuldigung einen den Gerechtsamen des Rates präjudizierlichen Anspruch auf Teilnahme am Regiment konstruiere.

²⁾ Vgl. dazu v. Bippen III, S. 225 f., so auch F. Frensdorff, Das Reich und die Hansestädte, ZSavStRg. GA. Bd. 20, S. 160. Den gleichen Betrag zahlte auch Hamburg (vgl. E. Feldtmann, Geschichte Hamburgs und Altonas, S. 85, so auch Frensdorff, ebenda S. 59). Lübeck entrichtete 40 000 fl. (Vgl. Frensdorff, ebenda S. 160, wie auch Kretzschmar a. a. O.)

der nächsten Huldigung erfahren. Als nämlich nur drei Jahre darauf ein neuer Kaiser zur Regierung kam, und der bremische Reichshofratsagent v. Fabrice seinem Auftrage gemäß den Reichsvizekanzler v. Colloredo um Dispens von der Lokalhuldigung anging, mußte er hören, daß dieser Dispens nur zu erhalten sei, wenn die Hansestädte wie Karl VII., so auch jetzt Franz I. mit einem ansehnlichen Charitativ unter die Arme griffen, doch sei der Kaiser auch zufrieden — noch war ja der österreichische Erbfolgekrieg nicht beendet —, wenn die Hanse an Stelle dessen die Gestellung einer Anzahl von Rekruten vorziehe. Das nun war der Stadt schon aus politischen Gründen unmöglich, so daß sie, da sie sich nicht zu der Lokalhuldigung vor dem neuen kaiserlichen Gesandten im niedersächsischen Kreise, Grafen v. Raab, entschließen konnte, das verlangte Donativ zuzugestehen gezwungen war. Immerhin ließ sich jetzt Franz I. mit 15 000 fl.¹⁾ abspeisen, wofür dann im Juni 1746 der bremische Reichshofratsagent v. Fabrice zur Leistung der Huldigung vor versammeltem Reichshofrate zugelassen wurde.

Don gratuit und Lokalhuldigung, ursprünglich völlig unabhängig voneinander, wurden nun durch diese Zahlungen in einen verhängnisvollen Zusammenhang gebracht. Denn es konnte nicht ausbleiben, daß sich bald die Anschauung entwickelte, als seien die Städte für den Dispens von der Lokalhuldigung zu einer etwa den Laudemien vergleichbaren Anerkennungsgebühr an den Kaiser verpflichtet, ein Schulbeispiel dafür, wie rasch sich die Gewohnheit zum Rechte verdichtet. Diese Entwicklung ging so weit, daß man von Hamburg zuletzt neben dem für die Abwendung der Lokalhuldigung nun zum Zwange gewordenen Relutionsquantum ein besonderes don gratuit erpreßte.

Auch Bremen sollte 1765 wesentlich mehr zahlen, falls es wiederum nicht lieber dem Kaiser eine erkleckliche Anzahl von Rekruten stellen wollte. Der Rat aber erwog, daß, wie schon das Charitativ selbst, so auch dessen Erhöhung von Fall zu Fall leicht zur Regel werden könne, und gab nicht nach. So blieb es denn auch dieses Mal bei 15 000 fl. Nun war also nur noch erforderlich, daß die bürgerlichen Deputierten sich in der üblichen Weise bereit erklärten, dem

¹⁾ Die gleiche Summe entrichtete damals auch Lübeck (vgl. Joh. Kretschmar a. a. O.). Hamburg verstand sich dagegen zu 100 000 fl., davon waren freilich nur 15 000 fl. reines Donativ, die übrigen Vorschuß auf künftige Römermonate; auch erhielt die Stadt dafür Handelsfreiheit in künftigen Reichskriegen zugesichert. (Vgl. unten S. 147.)

Herrn Joseph II. treu und hold sein zu wollen, vor allem aber auch den zur Aufbringung der Dispenssumme erforderlichen außerordentlichen Schoß bewilligten, als sich plötzlich eine ungeahnte Schwierigkeit ergab. Die „ehrliebende“ Bürgerschaft verweigerte nämlich die Bewilligung des Donatives, bevor nicht eine Änderung der Eidesformel erfolge, derart, daß man darin den Ausdruck „untergebene Bürgerschaft“ vermeide. Offenbar meinte sie hierdurch, ganz im Sinne ihrer übrigen Handlungen in dieser so bewegten Zeit der innerbremischen Geschichte, die obrigkeitliche Stellung des Rates schädigen zu können. Vergebens protestierte ein hoher Rat gegen diese willkürliche Änderung der doch altem Herkommen entsprechenden Formel, mußte vielmehr auf eine Anfrage bei dem Reichshofratsagenten Stieve hin zu seiner Bestürzung erfahren, daß schon v. Fabrice 1746 „anstatt und in die Seelen Bürgermeister und Raths, auch der ganzen Bürgerschaft und sämtlicher Gemeinheit der Kays. und des heyl. Reichs Stadt Bremen“ gehuldigt habe. Obwohl er dahinter eine Intrige des frondierenden Schüttings vermutete, gab er nun doch weiteren Widerstand als zwecklos auf, so daß der Agent Stieve laut Reichshofratsprotokoll vom 27. Juni 1766¹⁾ den Eid nach dem Wunsche der Bürgerschaft „in die Seele Bürgermeister und Rath auch ganzer Gemeinde und Bürgerschaft der Kais. u. des heil. Reichs Stadt Bremen“ schwören mußte. Bei dieser Formel hat es dann hinfort sein Bewenden gehabt, und wenn der Rat auch seine Zustimmung zu der Änderung nur unter Rechtsvorbehalt erteilte, so hatte er trotz allem eine bedenkliche Niederlage erlitten, die seinem Ansehen nur präjudizieren konnte.

Als die Hansestädte nach Ablauf eines Vierteljahrhunderts, im Jahre 1790, wiederum in Wien um Abwendung einer Lokalhuldigung nachsuchen mußten, da verlangte die Reichsvizekanzlei genau wie 1765 über das Relutionsquantum hinaus ein besonderes don gratuit für Leopold II., das als ein „freywilliger Beweiss von besonderer Ergebenheit und Liebe einem so gar guten Herrn, wie Se. Majestaet der itzige Kaiser seyen, unter den itzigen Umständen vorzüglich angenehm und werth sein müßte“. Hamburg ließ sich in der Tat herbei, wie das letztemal 30 000 fl. rhein. zum Donativ und 4000 Dukaten (18 000 fl.) zum Relutionsquantum zu geben. Bremen dagegen und Lübeck, das 1765 die gleiche Summe wie Bremen entrichtet hatte,

¹⁾ Gedruckt bei J. J. Moser, Reichsstättisches Magazin, I, Kap. 4, S. 279 ff.

weigerten sich, über die 15 000 fl. hinauszugehen, drangen damit auch wirklich durch, so daß der kaiserliche Dispens von der Lokalhuldigung wiederum für obigen Preis feil war. Am 9. Juli 1791 schwur der bremische Reichshofratsagent Merck in der herkömmlichen Weise den Homagialeid vor dem Reichshofrat. Die „ehrliebende Bürgerschaft“ aber und ihr Wortführer Syndikus Dr. Gildemeister hatten Sorge getragen, daß an der 1766 vereinbarten Eidesformel auch nicht das Geringste geändert werde.

Ein Jahr darauf schon starb Kaiser Leopold II. eines plötzlichen Todes. So hat denn Merck auch dessen Nachfolger Franz II., dem letzten Herrn des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, im Reichshofrate gehuldigt¹⁾, nachdem sich der Bremer Rat von neuem mit der üblichen Relutionssumme von der Lokalhuldigung freigekauft hatte.

4. Konfirmation der bremischen Privilegien.

Privilegien, d. h. für dauernde Dispositionen bestimmte Diplome²⁾, bedurften der Bestätigung durch den jeweiligen Nachfolger des Ausstellers³⁾. Zuständig dafür war die Reichshofkanzlei. Die von ihr erhobene, nicht unerhebliche Taxe floß in die Tasche des Kurfürsten von Mainz als Erzkanzlers für Germanien, der damit das einzige noch ertragreiche Reichserbamt bekleidete⁴⁾. Man pflegte zwischen generaler Konfirmation, d. h. Erneuerung aller alten Privilegien in einem einzigen neuen, und spezieller Konfirmation, d. h. Neuausfertigung jeder einzelnen Urkunde, zu unterscheiden. Die Städte strebten nun begreiflicherweise meist die billigere Generalkonfirmation an, während dagegen das auf seine Einnahmen erpichte Kurmainzische Taxamt in der Regel auf der speziellen Bestätigung bestand.

Für Bremen waren in der Schwedenzeit noch andere Gründe als allein die des Geldes maßgebend. Denn soweit ging die Rücksicht der Stadt auf ihren nördlichen Nachbarn, daß sie es vermeiden zu sollen meinte, ihn durch die Bestätigung mancher alter bremischen Gerechsamte, die er selbst inzwischen sich angemäßt hatte, zu verstimmen. Im Jahre 1660 fand man schließlich die Lösung, die Privilegien zwar

1) Am 1. Februar 1793.

2) Vgl. R. Schröder, Rechtsgeschichte, S. 763.

3) Der Kaiser war durch seine Wahlkapitulation sogar zu der Konfirmation verpflichtet (vgl. Art. 39 der Wahlkapitulation Leopolds I.).

4) Seine jährlichen Einkünfte daraus wurden auf etwa 100 000 fl. geschätzt (vgl. F. Frensdorff a. a. O. S. 154).

generell bestätigen zu lassen¹⁾, dafür jedoch die für eine Spezialkonfirmation fällige Taxe zu erlegen, wogegen dann auch das Taxamt nichts einzuwenden hatte. 1705 glaubte der Rat sogar zunächst, der kostspieligen Konfirmation ganz entraten zu können, da Bremen ja *in quieta possessione* sei, bei einem Angriff Schwedens aber die paar Pergamente doch nichts nützen könnten, entschloß sich dann indessen, von Schütz dringend davor gewarnt, alte Rechte durch Versäumnis der Bestätigung zu schwächen, um die Konfirmation, nunmehr zugleich *in genere* und *in specie*, einzukommen. In der Tat erteilte der Reichshofrat sein *Fiat petita Confirmatio*. Unter die Generalbestätigung fielen alle Privilegien, deren rechtmäßige Herkunft sich nicht mehr erweisen ließ, wie etwa das gefälschte Privileg Heinrichs V. über die Weserjurisdiktion oder solche, die ein von Schweden angefochtenes Rechtsverhältnis begründeten, wie das Linzer Dekret Ferdinands III. Speziell bestätigt dagegen wurden das Münzprivileg, das *Privilegium de non arresando, de non appellando*, das über den bremischen Stapel, über die Ratswahl, die Moderation und die Immedietät vom Jahre 1698. Bei dieser Einteilung ist es fortan geblieben.

Die Kanzleitaxe für die Bestätigung betrug einschließlich der Nebengebühren (*Jura Cancellaria*, Libellen, Siegel und Kapseln) nicht weniger als 1710 fl. 30 Kr. Trotz dieses hohen Preises ging die Expedition der Urkunden bei dem Schlendrian der Behörden doch in der Regel recht langsam vonstatten. So waren etwa die von Kaiser Joseph I. bestätigten bremischen Privilegien erst 1710 ausgefertigt, also zwei Jahre nach der Huldigung und fünf Jahre nach dem Regierungsantritt des Kaisers. Die Konfirmationsprivilegien Karls VI. wurden sogar nach der Expedition jahrelang in der Reichshofkanzlei zurückgehalten, um es der Stadt unmöglich zu machen, die ihr zugemuteten übermäßigen Reichskontingente für 1713 und 1714 mit dem Hinweis auf die vom Kaiser konfirmierte Moderation abzulehnen. Erst als die Stadt, durch die hannoversche Exekution auf die Knie gezwungen, Kapital mit Zinsen restlos abgetragen hatte, gab man im Februar 1717 die Diplome heraus²⁾.

¹⁾ Abdruck des Diploms bei Joh. Phil. Cassel, Historische Nachrichten von der Regiments-Verfassung und dem Rath der kaiserl. freien Reichsstadt Bremen, S. 129 ff.

²⁾ Vgl. S. 105.

5. Bremische
Gesandte und
Agenten in
Wien.

a) Die
bremischen
Gesandten.
Syndikus
Schütz.

Der Syndikus Dr. Johann Heinrich Schütz ist von so überragender Bedeutung für die bremische Politik um die Wende des 17. zum 18. Jahrhundert gewesen, daß es sich wohl lohnt, die leider sehr spärlichen und zerstreuten Nachrichten über sein Leben zusammenzutragen und den Versuch zu einer einigermaßen anschaulichen Darstellung von Charakter und Fähigkeiten dieses Mannes zu machen — soweit das bei der Begrenztheit unseres Wissens überhaupt noch möglich ist.

Wie so mancher andere bremische Syndikus ist Schütz kein gebürtiger Bremer, nicht einmal Norddeutscher gewesen, war doch seine Heimat die alte Stadt Hanau am Main, wo er am 4. Juli 1669 als Sohn des gräflich hanauischen Amtmannes Johann Balthasar Schütz geboren wurde¹⁾. Er entstammte einem alten fränkischen Geschlechte, das in der Wetterau die Güter Eychen und Dörnigheim sowie das Rittergut Adelsberg besaß²⁾. Kaiser Leopold I. trug daher auch kein Bedenken, als Schütz um die Wiederverleihung des Adelstitels einkam, den seine Familie erst in den Wirren des Dreißigjährigen Krieges eingebüßt habe, am 14. Februar 1699 diesem Wunsche zu entsprechen. Das erteilte Adelsprädikat war Schütz von Adelsberg oder Adlersberg³⁾. Am 3. März 1719 wurde Schütz dann sogar von Karl VI. in den Freiherrnstand erhoben⁴⁾.

Die Zeit bis zu Schützens Eintritt in bremische Dienste liegt in schwer erhellbarem Dunkel. Es steht fest, daß er in Marburg Jura studierte, wo die Universitätsmatrikel vom 17. August 1690 einen Johannes Henricus Schütz, *Hanoviensis*, als neu eingeschrieben ausweist⁵⁾. Am 9. Oktober 1690 promovierte hier auch ein Johannes Henricus Schütz mit einer Dissertation *De Jactatione*, vom Prahlen⁶⁾,

¹⁾ Vgl. das Gothaische genealogische Taschenbuch der freiherrlichen Häuser auf das Jahr 1856, S. 626.

²⁾ Vgl. E. H. Knetschke, Neues Allgemeines Deutsches Adels-Lexicon, Bd. 8, S. 359 ff.

³⁾ Vgl. Gothaisches genealogisches Taschenbuch a. a. O., wie auch J. H. Zedler, Großes vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste, Bd. 35, S. 1402.

⁴⁾ Vgl. Gothaisches genealogisches Taschenbuch a. a. O.

⁵⁾ Vgl. Th. Birt, *Catalogi Studiosorum Marpurgensium*. Marburg 1903, S. 119.

⁶⁾ *Disputationem Inauguralem Juridicam Autoritate et Decreto Magnifici et Consultissimi Ordinis Juridici in Illustri ad Lanum Cattorum Academia De Jactatione Vom Prahlen, pro summis utroque in Jure Honoribus et Immunitatibus Doctoralibus sollenniter capessendis in Praetorio Ictorum ad*

ob es sich aber beide Male um ein und dieselbe Persönlichkeit handelt, ist, wie wir unten sehen werden, höchst fraglich. Nach Abschluß seiner Studien wurde Schütz Agent und Amtmann eines im Hanauischen begüterten Barons von Thüngen.

Was dann im Jahre 1696 den Bremer Rat bewogen hat, einen noch so jugendlichen und wenig erfahrenen Juristen zu seinem Reisesyndikus zu erwählen, ist schwer zu sagen. Die sonst oft so aufschlußreichen Witheitsprotokolle lassen uns hier leider im Stich. Unter dem 28. April 1696 findet sich lediglich die Notiz, es sei, nachdem sich der Rat schon eine Zeitlang nach einem zweiten Syndikus umgesehen habe, „Herr Licentiat¹⁾ Schütz Amptmann in dem Hanauischen“ vorgeschlagen und auch in der Tat beschlossen worden, daß dieser „in locum des zweiten Syndici et Salarium der Antecessorum zu vociren sey“. Das Volumen E Bremischer Geschichte enthält indessen die Bemerkung²⁾, die Wahl sei „auf recommendation Rectoris Gürtleri“ geschehen. Dieser Nicolaus Gürtlerus³⁾, Anfang 1696 als Professor der Theologie und Philosophie sowie Rektor des Gymnasium Illustre nach Bremen berufen, hatte seit 1687 an der Hanauer Hohen Schule doziert und mag dort den jungen Schütz persönlich gekannt haben. Er wäre es also gewesen, der den Bremer Rat von den Qualitäten Schützens überzeugt hätte.

Anfang Juli 1697 nun langte Schütz, der von jetzt an in den Akten als Doctor Utriusque Juris bezeichnet wird, also doch wohl erst in der Zwischenzeit den Grad erworben hatte, in Bremen an, um sich dem Rate vorzustellen. Hier leistete er, nachdem man ihm das Bürgerrecht geschenkt hatte, am 12. Juli den Bürgereid⁴⁾, bald darauf auch den Syndikatseid. Schon wenige Monate später begab sich dann der neue Syndikus an den Kaiserhof, wo er zwei Jahrzehnte hindurch

diem 9. Octobr. Anno 1690 Magnificorum et Excellentissimorum Dn. Dn. Procerum Acad. Examini submittit Johannes Henricus Schütz.

¹⁾ Danach hätte also Schütz den Doktorgrad bei seiner Ernennung zum bremischen Syndikus noch gar nicht besessen, wozu auch eine Angabe im Chronicon Renneri Contin. und Vol. E Bremischer Geschichte gut paßt, daß Schütz diesen erst im April 1697 erworben habe; dann kann allerdings der Johannes Henricus Schütz, der 1690 mit der Dissertation *De Jactatione* promovierte, mit dem bremischen Syndikus nicht identisch sein.

²⁾ Unter dem 12. Juli 1697.

³⁾ Vgl. über ihn „Schola Bremensis“, S. 31, sowie Allgem. Dt. Biogr. Bd. 10, S. 185 f.

⁴⁾ Vgl. die Eintragung darüber im Altstadtsbürgerbuch S. 77.

die Interessen seines bremischen „Vatterlandes“ mit viel Geschick vertreten hat.

Schützens Relationen an den Bremer Rat, zusammen mit den Gegenschreiben des korrespondierenden Senators Conrad Iken kurz unter der Bezeichnung Schützsche Korrespondenz zusammengefaßt, stellen nicht nur die wichtigste Quelle zur Geschichte Bremens am Anfange des 18. Jahrhunderts dar, sondern bilden wegen der darin gegebenen anschaulichen Schilderung des Lebens und Treibens bei Hofe zugleich einen wertvollen Beitrag zum Verständnis der allgemeinen Geschichte dieser Zeit. Die einzelnen Briefe sind, wie schon erwähnt, gegen die Neugierde gewisser Nachbarn Bremens durch eine Chiffre geschützt, deren Schlüssel indessen zum größten Teil verlorengegangen ist, so daß dem heutigen Leser das meiste verschlossen bleiben würde, hätte nicht Conrad Iken, dessen archivalischer Sorgfalt wir auch die unvergleichlich gute Erhaltung des Aktenmaterials verdanken — jedes einzelne Stück ist numeriert und chronologisch richtig eingeordnet —, für die Verlesung der Briefe in der Wittheit die Dechiffrierung zwischen den Zeilen vorgenommen.

Die ungemein umfangreiche Schützsche Korrespondenz ist doch mit nichten ein trockener und ermüdender Lesestoff. Schon die feingestochene, zierliche Handschrift nimmt den Leser für den Schreiber ein. Vor allem aber überraschen Schützens gründliche juristische Fachkenntnisse und seine genaue Vertrautheit mit der politischen und rechtlichen Lage Bremens, seine Fähigkeit, jede Situation blitzschnell zu erfassen, die Konsequenzen daraus zu ziehen und seinen Oberen sofort mit geeigneten Ratschlägen an Hand zu gehen. So nahmen denn seine Relationen mehr und mehr die Form von Denkschriften zur bremischen Politik an, deren geistvolle, unanfechtbare Argumentation den Rat in ihren Bann zwang und ihm bedingungslose Zustimmung abnötigte, bis sich schließlich der Schwerpunkt der Initiative so sehr nach der Seite Schützens verlagerte, daß dieser nicht mehr bloß ausführendes Organ des Rates, sondern — allerdings nur eine Zeitlang — der eigentliche Leiter der bremischen Außenpolitik gewesen ist.

Der Rat ist dabei doch im großen und ganzen nicht schlecht gefahren. Denn Schütz war nicht nur ein in allen Sätteln gerechter Jurist, sondern vor allem auch der geborene Diplomat. Selbstbewußt und ehrgeizig, lebhaft und von schnellem Witz, ein echter Sangui-

niker, verband er doch scharf durchdringenden, berechnenden Verstand mit der Gabe der Menschenbehandlung, angeborene Beredsamkeit und Kunst des Überzeugens mit der Fähigkeit, seine Gedanken in unübertrefflich prägnanter Form zu Papier zu bringen, war überdies von untadeligen Manieren und wußte sich im spanischen Hofkleide vor kaiserlicher Majestät ebenso frei und ungezwungen zu benehmen wie manch einer im Schlafrocke nicht. Es konnte daher nicht ausbleiben, daß ein solcher Mann bald halb Wien zum Freunde hatte, es auch dahin brachte, daß Bremen am Kaiserhofe um die Jahrhundertwende von allen Hansestädten weitaus am besten gelitten war.

Lübeck und Hamburg wußten daher recht wohl, weshalb sie im Frühjahr 1702 gerade den bremischen Syndikus dazu ausersahen, als hansischer Gesandter in Wien die Sache der Handelsfreiheit zu betreiben, ja, im Jahre 1704, als Schützens Mission in Wien erfüllt zu sein schien, und der Rat ihn der hohen Kosten seines Unterhaltes wegen aus Wien abrufen wollte, diesen so sehr bestürmten, Schütz wenigstens noch ein Jahr in Wien zu lassen, sich auch erboten, für dessen Lebensunterhalt allein aufzukommen, daß er schließlich nachgeben mußte. Aus dem einen wurden in der Folge freilich zwei, drei, vier Jahre, bis dann der Rat seit Anfang 1709 wieder energisch auf die Heimkehr Schützens drang. Dieser indessen war mittlerweile an der schönen blauen Donau ganz heimisch geworden, hatte sich in allerhand Privatgeschäfte eingelassen und dachte nicht mehr daran, das weltstädtische Wien mit dem kleinstädtischen Bremen zu vertauschen. Unter allen möglichen nichtigen Vorwänden wußte er seine Abreise von Monat zu Monat hinauszuschieben, so daß dem Rate endlich die Geduld riß, und er am 19. Juni 1711 beschloß, „eine Commission zu verordnen, die es überlegete, wie es inskünftig mit H. Syndico Scuz zu halten wäre“¹⁾. Da trieb Schütz selbst die Dinge auf die Spitze, indem er sich eigenmächtig auf eine Reise nach Frankfurt und Hanau begab. Als der Rat ihm das verwies, ihn aber zugleich, nachdem es einmal geschehen war, aufforderte, nun von Frankfurt nach Bremen zu kommen, erhielt er von seinem Syndikus die völlig überraschende Nachricht²⁾, daß dieser zum Württembergischen Geheimen Rat und Kommissar in Wien ernannt worden sei und daher nicht zurückkehren könne, sich aber erbiere, auch weiterhin die bremischen

¹⁾ Vgl. das Witheitsprotokoll dieses Tages.

²⁾ Datierung dieses Briefes vom 26. August 1711.

Interessen bei Hofe wahrzunehmen. Der Rat, zunächst höchst empfindlich, beschloß endlich doch, von dem Angebot Gebrauch zu machen, und so ist Schütz denn noch eine Reihe von Jahren als Resident in Wien für Bremen tätig gewesen.

Erst lange nach Schützens Entbindung vom bremischen Syndikate hat der Rat von Herrn Plato, seinem Stimmführer in Regensburg, die Ursache dieser ungeahnten Karriere erfahren: Schütz hatte sich dazu hergegeben, die Partei der Madame v. Grävenitz, der allgewaltigen Mätresse Herzog Eberhard Ludwigs von Württemberg, gegen dessen Gemahlin zu vertreten, und Serenissimus hatte ihn dafür zur Belohnung in seine Dienste nehmen müssen, bezeugte ihm auch weiterhin seine Gunst, indem er ihn im Jahre 1715 zum württembergischen Gesandten beim Reichstage ernannte¹⁾. Schütz sollte das fast unglaubliche Gehalt von 18 000 fl. haben und wolle große Güter in Schlesien kaufen, weiß Plato zu berichten. Im Jahre 1716 heiratete Schütz dann in zweiter Ehe ein Fräulein v. Körbner aus bestem anhaltischen Adel, deren Bruder Oberstjägermeister des Fürsten von Anhalt-Dessau war.

Dieser beispiellose Aufstieg, das Kreaturspielen und der Umgang mit den Stuttgarter Hofschranzen ist offensichtlich nicht von bester Wirkung auf Schützens Charakter gewesen. Das immer schon stark entwickelte Selbstbewußtsein des Herrn Barons steigerte sich mit den Jahren zu parvenühafter Aufgeblasenheit, zu Dünkel und Überheblichkeit, sein diplomatisches Geschick zur Intriguersucht und Hinterhältigkeit — Mindemann meinte wohl, Schützens Äußerungen bestünden „mehr in gekünstelten Vorstellungen als in Wahrheiten“ —, und in Geldsachen nahm er die ungenierte Schamlosigkeit an, die den Höfling seiner Zeit so abstoßend macht. So gibt er denn im Alter eine ebenso unerfreuliche und üble Erscheinung ab, wie er in seiner Jugend angenehm und sympathisch gewesen war.

Der Rat sollte auch keine guten Erfahrungen mehr mit ihm machen. Denn nachdem Schütz bei seiner häufigen Abwesenheit von Wien die bremischen Angelegenheiten zuletzt völlig vernachlässigt

¹⁾ Im Gothaischen genealogischen Taschenbuch a. a. O. wird Schütz auch als Reichshofrat bezeichnet. Falls diese Angabe richtig ist — wofür die Schützsche Korrespondenz allerdings keinen Anhalt bietet —, so wird die Erwerbung dieser Würde ebenfalls wohl in Schützens württembergische Glanzjahre fallen.

und endlich über ein Jahr lang gar nicht mehr geschrieben hatte, teilte er dem Rate am 23. Oktober 1717 mit, er werde vorerst nicht wieder nach Wien zurückkehren und könne der Stadt daher nicht länger dienlich sein. Dieser sang- und klanglose Abschied erhielt noch obendrein einen üblen Nachgeschmack durch eine peinliche Geldaffäre. Schütz hatte vor Jahren mehrere tausend Gulden zur Beehrung bremischer Patrone erhalten, doch nicht an den Mann gebracht und darauf ohne Bedenken für sich selbst verbraucht; jetzt weigerte er sich, das Geld zurückzuzahlen und rückte erst einen Teil davon wieder heraus, nachdem der Rat ihm den Rest als Ergötzlichkeit für seine Bremen früher geleisteten Dienste überlassen hatte. Damit waren die Beziehungen der Stadt zu diesem Manne gelöst, der vor zwei Jahrzehnten einmal die Seele der bremischen Politik gewesen war. Die Nachricht von seinem Tode im Oktober 1732 zu Nürnberg — wo er zur Kur weilte¹⁾ — wurde in Bremen ohne Bewegung aufgenommen.

Die Pietät verlangt, auch auf den zweiten der beiden bremischen Gesandten in Wien, Nikolaus Mindemann, einen treuen Diener seiner Vaterstadt Bremen, kurz einzugehen. Über seinen äußeren Lebenslauf sind wir durch eine von dem Bremer Lehrer der Beredsamkeit, Johann Philipp Cassel, verfaßte, freilich recht dürre Biographie²⁾ etwas besser unterrichtet als über den Schützens. Danach wurde Mindemann am 10. Dezember 1665 zu Bremen geboren. Nachdem er daselbst auf dem Pädagogium eine gute Schulbildung genossen hatte, widmete er sich zunächst in Frankfurt a. O., darauf in Heidelberg dem Studium der Rechte. Die Zerstörung Heidelbergs im Pfälzischen Kriege veranlaßte ihn, nach Utrecht überzusiedeln, wo er im Oktober 1693 zum Doctor Utriusque Juris promovierte. Nachdem er dann zum Abschluß seiner Bildung längere Zeit auf Reisen gewesen war, finden wir ihn als gesuchten Rechtsanwalt in Wetzlar wieder. Nach Schützens Rücktritt vom Syndikat wählte der Rat Mindemann zu seinem Vizesyndikus, betraute ihn auch verschiedentlich mit wichtigen diplomatischen

Syndikus
Mindemann.

¹⁾ Zedler a. a. O.

²⁾ „Lebensgeschichte Herrn Nicolaus Mindeman beider Rechten Doktors und erstem Syndikus der Kays. Freien Reichsstadt Bremen. Bey der feierlichen Gelegenheit als dessen Herr Sohn Seine Magnifizenz Herr Volchard Mindeman vortrefflicher Rechtsgelehrter und hochverdienter ältester Bürgermeister dieser Kays. Freien Reichsstadt Bremen die Bürgermeisterwürde 25 Jahre rühmlichst bekleidet hatte, beschrieben von Johann Philipp Cassel, öffentlichen Lehrer der Beredsamkeit.“ Bremen 1774.

Missionen, doch nicht bevor Schütz im Jahre 1717 die bremischen Dienste endgültig verlassen hatte, stieg Mindemann zum ersten Syndikus auf. Als solcher machte er schon im Juli 1718 eine mehrmonatige Reise nach Wien, um die bremischen Prozesse beim Reichshofrate zu betreiben, und ging dann zu Beginn des Jahres 1720 wieder an den Kaiserhof, wo er fortan ohne Unterbrechung siebzehn lange Jahre die bremische Immediätssache betreut hat. Erst 1737 kehrte er hochbetagt und müde geworden im Dienste seiner Vaterstadt aus dem stets als Exil empfundenen Wien nach Bremen zurück; hier ist er dann zwei Jahre später vierundsiebzigjährig gestorben.

Mindemann war ein echter Sohn seiner norddeutschen Heimat und in allem und jedem ein Gegensatz zu Schütz, den er auch nie recht leiden konnte, sei es nun, daß er diesem, dem um vier Jahre Jüngeren, etwa die frühere Betrauung mit dem bremischen Syndikate nachtrug oder daß er sich durch dessen hochmütiges und eitles Gebaren abgestoßen fühlte. So temperamentvoll und elastisch in seinem Wesen, so rasch mit dem Worte, so unbekümmert, ja skrupellos in der Wahl seiner Mittel Schütz sich zeigte, so bedächtig und gerade, so ehrenhaft und moralisch einwandfrei war Mindemann. Ergriffen von einem tiefen Gefühl für Gerechtigkeit und Wahrheit, erfüllt mit Abscheu vor Lüge und Betrug, wäre er der geborene Richter gewesen, zum Diplomaten dagegen fehlte ihm fast alles. Weder weiß er eine Intrige kunstgerecht zu spinnen, noch auch sich Kanäle zu graben, durch die er sich die nötigen Informationen hätte verschaffen können. So ist er meist allein auf das angewiesen, was ihm die leitenden Persönlichkeiten in Wien vorzureden für gut befinden, und seine Korrespondenz mit dem Bremer Rate, an äußerem Umfange der Schützschen keineswegs nachstehend, kann sich doch an quellenmäßigem Wert in keiner Weise mit jener messen. Auch vermag der langatmige und weitschweifige Stil, den der klassisch gebildete Verfasser vergeblich durch hie und da eingestreute lateinische oder griechische Zitate zu würzen sucht, den Leser in keiner Weise zu fesseln.

So imponiert denn Mindemann hauptsächlich durch seinen lautereren, über alle Anfechtungen erhabenen Charakter. Im Gegensatz zu Schütz, von dem er einmal sagte, er glaube nicht, daß dieser sich jemals in uneigennütziger Weise für Bremen eingesetzt habe, hat er stets in Anhänglichkeit und Liebe zu seiner angestammten Vaterstadt seine Pflicht bis zuletzt erfüllt, trotz seiner mit den Jahren zunehmen-

den Kränklichkeit, die er doch mit philosophischem Gleichmut zu ertragen mußte. Bei solchen Eigenschaften konnte es nicht ausbleiben, daß der wackere Mann sich doch auch in Wien eines großen Ansehens erfreute. Als er im April 1737 in die Heimat zurückkehrte, rühmte ihm das kaiserliche Rekreditiv nach, er habe sich „mit solchen rühmlichen Fleiß, Eifer, Vernunft, Bescheidenheit, Aufrichtigkeit und teutscher Redlichkeit“ aufgeführt, daß er sich die größte Hochachtung aller erworben habe. Der Rat aber machte ihm in Anerkennung seiner treuen Dienste ein Geschenk von 1000 Reichstalern.

Über Johann Caspar Dörffel, Mindemanns Schwiegersohn und Nachfolger, ist nicht viel zu sagen. Geboren 1689, wurde er nach Mindemanns Heimkehr bremischer Resident, zunächst bis 1742 in Wien, dann etwa ein Jahr lang in Frankfurt, worauf ihn der Rat zu seinem Syndikus wählte. Als solcher ist er 1754 verstorben.

Resident
Dörffel.

Sind schon über die bremischen Syndiker nur spärliche Nachrichten auf uns gekommen, so ist von den Reichshofratsagenten der Stadt schlechterdings kaum mehr als der Name bekannt.

b) Die
bremischen
Reichshofrats-
agenten.

Jonas Schrimpff stand über vier Jahrzehnte in bremischen Diensten (1653—1696). Er hat vor allem den Kampf gegen den Elsfl ether Zoll geführt und dem Syndikus Schütz gut vorgearbeitet¹⁾. Seit 1679 stand ihm der Agent Georg Fabricius zur Seite. Dieser war zugleich auch für Dänemark tätig und daher in der Zollsache nicht zu gebrauchen. Sein Verhältnis zu Schütz, dessen Umtriebe gegen den Zoll er kannte, war denkbar schlecht. Nach Fabricius' Tode im Jahre 1704 hatte Schütz Mühe, einen geeigneten Nachfolger zu finden. Seine Wahl fiel schließlich 1706 auf einen Mann namens Braun, über den weiter nichts als sein Todesjahr 1710 bekannt ist.

1712 verpflichtete der Rat dann den Agenten Christoph Edlen von Kleibert. Zugleich stand er in Verbindung mit dem ehemals württembergischen Hofrat Vogel. Johann Nikolas Vogel war Schützens Sekretär gewesen und hatte während dessen Abwesenheit von Wien die Korrespondenz mit dem Bremer Rate geführt. Im Dezember 1717 nahm ihn dieser als Reichshofratsagenten in seine Dienste und gewährte ihm auch wie seinem Kollegen Kleibert ein Jahresgehalt von 100 Rtlrn. Da sich Vogel indessen nicht bewährte, wurde er schon nach zwei Jahren wieder entlassen.

¹⁾ Vgl. unten S. 150.

Kleibert starb 1733. Sein Nachfolger in der bremischen Reichshofratsagentur wurde Theodor de L'eau, dem der Rat 1741 kündigte, da er seit einigen Jahren keine Prozesse mehr beim Reichshofrat habe.

Mit dem Reichshofratsagenten Georg v. Fabrice, der von 1743 bis zu seinem Tode 1766 für Bremen tätig war, beginnt die Reihe jener bremischen Vertreter, die, nachdem die Stadt seit der endgültigen Anerkennung ihrer Reichsstandschaft keinen ständigen Sondergesandten in Wien mehr unterhielt, als Residenten auch die Leitung der politischen Angelegenheiten ihrer Auftraggeberin am Kaiserhofe unter Händen hatten. Fabrice hat vor allem in den kritischen Jahren des Siebenjährigen Krieges die bremische Sache recht geschickt verfochten und dafür auch dann und wann neben seinem Gehalte ein besonderes Geschenk vom Rate erhalten.

Christian Gottlieb Stieve erhielt schon im Dezember 1765 die Anwartschaft auf Fabrices Posten. Die Jahre seiner Tätigkeit für Bremen (er starb 1780) gehören zu den friedlichsten der bremischen Geschichte, und so bietet denn auch seine Korrespondenz mit dem Rate nichts Außergewöhnliches. Anders dagegen die Relationen des Fürstl. Solms-Braunfelschen Legationsrates und bremischen Reichshofratsagenten Johann Andreas Merck. Dieser stand bis zum Untergang des alten Reiches in bremischen Diensten und hat in den Jahren der Revolutionskriege manche wichtige Aufgabe für Bremen zu lösen gehabt.

So umfassend also auch die Tätigkeit der bremischen Agenten in Wien war — diese hatten ja vor allem die Prozesse der Stadt beim Reichshofrat zu betreuen —, so konnte sie in Zeiten gesteigerter politischer Aktivität dem Rate doch nicht genügen. Eine kostspielige Sondergesandtschaft nach Wien abzuordnen, hielt er in diesem Falle allerdings nicht mehr für nötig, sondern machte sich das Vorhandensein einer kaiserlichen Legation im niedersächsischen Kreise zunutze und trat durch einen seiner Syndiker mit dem Vertreter des Kaisers in Verbindung.

6. Der kaiserliche Resident und die Katholiken in Bremen.

Die Hansestädte hatten im Normaljahre 1624 eindeutig einem der protestantischen Bekenntnisse angehangen, so daß ihnen also nach den Bestimmungen des Westfälischen Friedens das unumschränkte *jus reformandi* zustand, und etwa später zugezogene Katholiken keinerlei Anspruch auf freie Religionsausübung erheben konnten. Die

Interessen dieser in der Diaspora lebenden Katholiken wahrzunehmen, war nun eine Hauptaufgabe der vom Kaiser in den drei Städten unterhaltenen Residenten. Der erste dieser kaiserlichen Residenten in Bremen, Herr Behre, wird von dem Agenten Lindenspur rundweg als Emissär der Jesuiten bezeichnet. Er hatte einen so hohen Begriff von der Wichtigkeit des ihm übertragenen Amtes, daß er sich nicht einmal durch die Tatsache der Ächtung Bremens davon abhalten ließ, seinen Posten ungesäumt anzutreten¹⁾. Auch die bekannten Umtriebe der Jesuiten bei der Lösung Bremens aus der Reichsacht zeigen ja, wie sehr man sich katholischerseits bemühte, in Bremen Fuß zu fassen. Der Rat mußte sich in der Tat schließlich, um die Gunst des Kaisers nicht zu verscherzen, dazu herbeilassen, dem Residenten die Hausmiete zu zahlen und den katholischen Gottesdienst in dessen Hause zu dulden²⁾. Das letztere konnte dieser allerdings nach dem Völkerrecht als Gesandter zweiter Ordnung beanspruchen, als welcher er hinsichtlich der Immunität den Gesandten erster Ordnung nicht nachstand³⁾. Es fanden sich auch mit der Zeit ein paar Jesuiten ein, diesen Gottesdienst zu versehen, von denen einer sogar im Jahre 1719 mit *missionarius Bremae* unterzeichnete. Um des lieben Friedens willen drückte der Rate wohl ein Auge zu, wenn einmal noch andere Personen als der Resident und sein Gesinde an dem Gottesdienst teilnahmen, ja, als der Resident Kurtzrock in Bremen keine geeignete Wohnung fand, stellte er ihm sogar ein der Stadt gehöriges Haus zur Verfügung. Trotz allem war das Verhältnis zunächst nicht immer zum besten, da der kaiserliche Vertreter, um seine Daseinsberechtigung zu erweisen, sich des öfteren, an sich harmlose Vorfälle zu Bedrückungen der Katholiken aufbauschend, in seinen Berichten nach Wien recht ungünstig über den Rat ausließ. So beschwerten sich etwa in den Jahren 1698 und 1699 die kaiserlichen Minister wiederholt gegenüber Schütz, daß Bremen die Katholiken schikaniere und dem Residenten nicht genug Achtung erweise. Der Syndikus konnte zwar diese „rüden begebnisse“ mit Fug und Recht zurückweisen, warnte aber doch den Rat dringend davor, sich mit dem „puissanten orden der Jesuiten zu

¹⁾ v. Bippen III, S. 65.

²⁾ Vgl. v. Bippen III, S. 73 f.

³⁾ Vgl. die anonyme Broschüre „Problema Juris Gentium, ob und aus welchem Grunde denen Gesandten oder Ambassadeurs, Abgesandten oder Envoyés und Residenten, das freye exercitium Ihrer, oder Ihrer hohen Herren Principalen Religion in ihren Häusern freystehe.“ Teutoburgi 1708.

brouillieren“, der es leicht dahin bringen könne, „daß Imperator Bremen bis zur Extremität abandonnierte“.

Im August des Jahres 1710 berichtete der Resident Vrints von Treuenfeld an den Kaiser, die Feuerwerker der Stadt hätten auf öffentlicher Bierbank eine schändliche Lästerung des katholischen Gottesdienstes begangen, worauf der Rat sie auf sein Ersuchen zwar verhaftet und vierzehn Tage eingesperrt, doch dann nach dieser völlig ungenügenden Sühne ohne jede weitere Bestrafung freigelassen habe. Sofort nahm der Reichshofrat die Sache zu den Akten, und es würde wohl noch manche unerfreuliche Schererei gegeben haben, hätte nicht der Rat sich entschlossen, alle Religionsschänder noch einmal auf dem Markte vor allem Volke militärisch zu bestrafen und zu kassieren. Darüber und noch mehr freilich über die Einwilligung der Stadt in die Antizipation des Reichskontingents für 1711 herrschte dann in Wien so große Genugtuung, daß kaiserliche Majestät sich bewogen fühlte, dem Rate in einem gnädigen Rescripte sein allerhöchstes Gefallen zu bezeigen.

Der Rat hat es in der Folge auch verstanden, sich mit der Familie derer von Vrints, die mehrere Generationen hindurch die Residentur in Bremen innegehabt hat, recht gut zu stellen. Am 4. August 1719 ließ sich sogar der Pater Conrad Koch S. J., eben der, der sich als *missionarius Bremae* bezeichnete, dazu herbei, einen Revers auszustellen, daß seit einem Jahrzehnt in Bremen keinerlei „Bedrückungen“ der Katholiken mehr vorgekommen seien.

7. Der kaiserliche Hofpfalzgraf in Bremen und die Comitive vom 22. Dezember 1736.

Das Amt der kaiserlichen Hofpfalzgrafen (*comites sacri palatii*), durch Kaiser Karl IV. von Italien nach Deutschland verpflanzt¹⁾, hat sich bis zum Untergange des alten Reiches erhalten können. Man pflegte zu unterscheiden zwischen Unterpfalzgrafen einerseits, denen es kraft ihrer Vollmacht (*comitiva minor*) oblag, Notare öffentlichen Glaubens (*notarios publicos caesareos*) zu ernennen, die Würde eines Doktors, Lizentiaten, Baccalaureus oder Poeta laureatus zu erteilen, Wappenbriefe zu gewähren, eine Art freiwillige Gerichtsbarkeit auszuüben (Vormundschafts- und Testamentssachen, Adoptionen, *restitutio famae* etc.)²⁾, und den sogenannten Oberpfalzgrafen andererseits, deren Würde (*comitiva maior*) darüber hinaus noch das Recht

1) Vgl. R. Schröder, Rechtsgeschichte, S. 866.

2) Schröder, S. 528 f.

in sich begriff, einfachen Adel zu erteilen und wiederum Unterpfalzgrafen zu ernennen. Während die *comitiva minor*, auch *palatinatus minor* genannt, mit dem Tode des damit Begabten erlosch, wurde die *comitiva maior* (der *palatinatus maior*) vom Kaiser als Erblehen verliehen. Da für die Erlangung von Rang und Würden eine Gebühr an die Hofpfalzgrafen zu erlegen war, konnte es mit der Zeit nicht ausbleiben, daß diese ihr Amt mehr und mehr als einträgliche Sinekure auffaßten und, um daraus nach Kräften Kapital zu schlagen, vielfach jedem Beliebigen, mochte er noch so ungeeignet oder unwürdig erscheinen, wenn er nur die Taxe zahlen wollte, die gewünschten Titel und Prädikate verliehen. Es wimmelte daher nachgerade im Reiche so sehr von Notaren zweifelhafter Glaubwürdigkeit, die eine ernste Gefahr für die Rechtssicherheit bildeten, und von Doktoren und Lizentiaten, die sich zum großen Ärger der Universitäten mit ihren ohne rechtes Studium und Examen erworbenen akademischen Graden brüsteten, daß man schließlich sogar von Reichs wegen gegen diesen Übelstand Front zu machen suchte durch Insertion eines zusätzlichen Paragraphen in die Wahlkapitulation Karls VI., worin hinsichtlich der Palatinate bemerkt wurde, es sei „auf deren Mißbrauchungen absonderliche Obachtung zu halten, und die Mißbräuchere empfindlich zu bestrafen“¹⁾. Erreicht wurde freilich dadurch nichts.

In Bremen lagen die Dinge glücklicherweise nicht so schlimm, da mit dem auch dort bestehenden Amte eines Hofpfalzgrafen zumeist nur gebildete und würdige Männer betraut waren. Nachdem jedoch der letzte kaiserliche Hofpfalzgraf, Advokat Dr. Jacob Aschen, verstorben war, beschloß der Rat im Jahre 1736 trotz allem, um der Ernennung einer untauglichen Persönlichkeit vorzubeugen, selbst den *palatinatus minor* für die Juristenfakultät am Bremer Gymnasium Illustre zu erwerben. Syndikus Mindemanns Bemühungen darum, durch Charitative wirksam unterstützt, waren in Wien tatsächlich bald von Erfolg gekrönt, und so verlieh denn Kaiser Karl VI. schon am 22. Dezember 1736 Bürgermeistern und Rat der Stadt Bremen in einem Comitivdiplom²⁾ die kaiserliche Hofpfalzgrafenwürde mit der

¹⁾ Vgl. Kayser Carls des Sechsten Wahl-Capitulation, Lpzg. 1725, Art. XXII, S. 108. In den folgenden Wahlkapitulationen regelmäßig wiederholt in § 7 des XXII. Artikels.

²⁾ Original Trese Cg., publiziert bei Joh. Phil. Cassel, Historische Nachrichten, S. 147 ff. Dort auch die Konfirmationen des Privilegs durch Karl VII., Franz I. und Joseph II.

Befugnis, Notare zu ernennen, außerehelich Geborene und Unehrlliche ehrlich zu machen, Dokumente zu vidimieren, Vormünder, Tutoren, Kuratoren und Pfleger sowie die Einkindschaften (*uniones prolium*) zu bestätigen, schließlich auch redlichen und unbescholtenen Leuten Zeichen und Wappen zu verleihen¹⁾.

Die Taxe für das Privileg betrug nicht weniger als 900 fl. Da einerseits der Rat als ständig sich ergänzende Körperschaft nicht absterben konnte, andererseits aber, wie erwähnt, Untercomitive nur auf Lebenszeit verliehen wurden, galt hier die Bestimmung, daß bei jedem kaiserlichen Thronfall das Diplom gegen Entrichtung eines Drittels der ursprünglichen Taxe zu konfirmieren war.

Der Palatinat wird als *cum facultate substituendi* verliehen bezeichnet, d. h. dem Rat stand das Recht zu, ihn wieder auf eine ihm geeignet erscheinende Persönlichkeit zu übertragen. Auf Grund dieser Bestimmung belehnte dann der Rat die Bremer Juristenfakultät mit dem Comitiv, unter deren Professoren es seitdem von drei zu drei Jahren abwechselte²⁾.

II. Bremen und das Reich.

1. Session und Votum Bremens auf dem Reichstage.

a) Das
reichsstädtische
Colleg und
das Corpus
Evangelicorum.

Obschon das Westfälische Friedensinstrument den Reichsstädten das *votum decisivum* auf dem Reichstage zubilligte, wußten doch die beiden höheren Kollegien zu verhindern, daß die Städte das Zünglein an der Waage bildeten, weshalb denn die Summe städtischer Weisheit meist nur darin bestand, sich in corpore dem Kurfürsten- und Fürstentrate, im einzelnen aber wiederum der Mehrheit des Städterates selbst anzuschließen oder auch bei heiklen Fragen sich durch das traditionelle „Hinter-sich-bringen“, d. h. Vorschützen von Mangel an Instruktion, um die Entscheidung herumzudrücken. Unter diesen Umständen hielten die Städte es nicht einmal für erforderlich, einen Spezialgesandten beim Reichstage zu unterhalten, sondern betrauten, wenn sie sich überhaupt vertreten ließen, in der Regel irgendeinen der Regensburger Ratsherren mit der Führung ihres Votums. Bremen macht keine Ausnahme davon. Alle im folgenden genannten Stimmführer der Stadt waren regensburgische Ratsverwandte: Georg Elspurger (1684

¹⁾ Auffällig ist, daß dem Rate nicht zugleich auch die Befugnis, Doctores zu ernennen, mitverliehen wurde, die doch für die Bremer hohe Schule von größtem Wert gewesen wäre.

²⁾ Vgl. Cassel, S. 156.

bis 1715), Henrich Johann Plato (1715—1725), Johann Ulrich Bösner (1725—1739), Johann Georg Barth (1739—1753), Georg Theodor Gemeiner (1753—1780), Johann Christoph Theodor Gemeiner (1780 bis 1799; Sohn des vorstehenden), Carl Theodor Gemeiner (1799—1806; Bruder Johann Christophs). Die meisten der Regensburger Herren vertraten nun nicht etwa nur ein einziges Votum, sondern gleich eine ganze Reihe — den Vogel schoß unbestreitbar Johann Georg Barth ab, der neben Bremen noch für elf andere Städte tätig war¹⁾ — was zu dem grotesken Zustande führte, daß die Sitzungen des reichsstädtischen Collegs mehr den Anblick einer Regensburger Ratsversammlung als den eines Reichstagsausschusses boten. Schließlich wurde diese Komödie selbst auch den höheren Collegien zu bunt, die am 13. Mai 1707 energisch gegen die geringe Beschickung des Städterates und die Vertretung der Vota durch die Regensburger Senatoren protestierten, weil darin eine Respektlosigkeit der Städte gegenüber der löblichen Institution des Reichstages überhaupt zu sehen sei²⁾. Daraufhin rief zwar auch das reichsstädtische Direktorium, d. h. der Regensburger Rat, alle Städte auf, verlangtermaßen eigene Abgeordnete zu entsenden, richtete aber kaum etwas aus. Der Bremer Rat antwortete zum Beispiel, er sei schon durch Herrn Elspurger zu seiner vollen Zufriedenheit vertreten und könne mit Rücksicht auf die politische Lage — will sagen auf Schweden — keinen eigenen Gesandten schicken.

Was die reichsstädtische Kasse betrifft, so stand es um sie nicht anders als um die übrigen Kassen des Reiches auch: stets war sie leer. Nachdem die Städte im Jahre 1718 einen halben Römermonat entrichtet hatten, erlegten sie erst wieder im Jahre 1735 anderthalb Römermonate und zuletzt im Jahre 1753 noch einmal einen halben Römermonat, so daß Bremen also insgesamt nicht mehr und nicht weniger als 330 fl. für die reichsstädtische Sache hat opfern müssen.

Im Corpus Evangelicorum ist Bremen ebensowenig hervorgetreten wie im reichsstädtischen Colleg. Nachdem der Rat etwa 1732 einen in Bremen für die Salzburger Emigranten gesammelten Betrag von 2697 Reichstalern an die Kasse des Corpus abgeführt hatte, hören wir erst im Jahre 1758 wieder etwas. Am 29. November 1758 befaßte sich das Corpus Evangelicorum nämlich mit dem einen Bruch der

¹⁾ Vgl. Paricius, S. 88.

²⁾ Vgl. den Abdruck des Conclusums bei Pachner v. Eggenstorff III, S. 256 f.

Wahlkapitulation und des *Instrumentum Pacis*¹⁾ darstellenden Vorhaben des Kaisers, die Ächtung des Preußenkönigs allein durch Mehrheitsbeschluß des Reichstages vornehmen zu lassen, und faßte das Conclusum, daß ein solches Verfahren nach dem Wortlaut des Art. XX der Wahlkapitulation selbst null und nichtig sein würde²⁾. Die Städte, darunter auch der bremische Stimmführer Gemeiner, der keine vorherige Instruktion mehr hatte einholen können, waren bei der Abstimmung der Majorität beigetreten. In Wien war man nun begreiflicherweise darüber höchst erbittert, bestritt vor allem dem Corpus in dieser Sache auch das *jus eundi in partes*. Im Februar 1759 beschwerte sich sogar der kaiserliche Gesandte im niedersächsischen Kreise, Graf v. Raab, über das bremische Votum und verlangte dessen Widerruf, eine Aufforderung, die bald darauf auch von dem französischen Gesandten in Hamburg, Champeaux, namens des Königs von Frankreich wiederholt wurde. Der Rat antwortete beiden Herren jedoch, er bedauere zwar den Vorfall, wage aber aus Furcht vor hannoverscher Vergeltung nicht, seinen Gesandten öffentlich zu desavouieren.

b) Rangfragen:
Präzedenzstreit
Bremens mit
Mühlhausen,
Nordhausen
und Hamburg.

Erscheint uns als ein wesentliches Merkmal der Zopfzeit das eifersüchtige Kleben an rein äußerlichen Gewohnheiten und der alle Formen menschlichen Zusammenlebens überwuchernde Schnörkel, so war der Reichstag unbestritten die zopfigste Erscheinung, die es je gegeben hat. Haupt- und Staatsaktionen vermochten die Gemüter nicht so sehr zu erregen wie etwa die im Grunde doch so nichtige Streitfrage, ob nicht vielleicht diesem Stande und diesem Gesandten vor jenem Stande und jenem Gesandten der Vorrang gebühre. „Rangfieber“ nennt J. J. Moser treffend die den Reichstag bei dem Auftauchen eines solchen Sessionsstreites erfassende Unruhe und Erregung. Auch Bremen ist davon nicht verschont geblieben, sondern hat zu verschiedenen Malen sogar recht hohes Rangfieber gehabt.

¹⁾ In Art. XX seiner Wahlkapitulation verpflichtete sich der Kaiser, bei Achtverfahren aufs genaueste die im Westfälischen Frieden darüber gegebenen Bestimmungen zu beachten; danach hatte zunächst einmal das Reichskammergericht oder der Reichshofrat einer Reichsdeputation ein Gutachten über den Fall zu erstatten, auf deren Bericht hin dann der gesamte Reichstag über schuldig oder unschuldig abstimmte.

²⁾ Vgl. dazu E. Chr. W. v. Schauroth, Vollständige Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und anderer übrigen Verhandlungen des hochpreißlichen Corporis Evangelicorum, Bd. IV, S. 728 ff.

Als die Stadt um die Mitte des 17. Jahrhunderts zur Reichsstandschaft und damit zu Sitz und Stimme auf dem Reichstage gelangte, galt es, ihr im reichsstädtischen Kollegium auf der Rheinischen Bank den gebührenden Platz anzuweisen. Laut Unterschrift des Reichsabschiedes vom Jahre 1641 ist sie damals zwischen Dortmund und Mühlhausen eingereiht worden¹⁾. Als nun dreizehn Jahre später am 18. Februar 1654 der bremische Gesandte Wachmann wiederum seinen Sitz vor Mühl- und Nordhausen einnahm, übergaben diese beiden, voller Entrüstung über die ihnen zugefügte Unbill, dem reichsstädtischen Direktorium unverzüglich ein scharfes Reservations- und Protestmemoriale²⁾. Trotz alledem erlangte jedoch Wachmann von dem persönlich in Regensburg anwesenden Kaiser Ferdinand III. am 18. Mai 1654 ein Dekret an die kurmainzische Reichsdirektorialkanzlei, „daß Ihro Kaiserl. Majest. Wille seye, daß derselben (d. h. der Stadt Bremen) der Ort, welchen sie anno 1641 bey damaligem Reichstage noch vor den Städten Mühlhausen und Nordhausen gehabt, eingeräumt und solches in der Unterschrift des jetzigen Reichsabschiedes, wie auch inskünftig in Acht genommen werden solle“. In der Tat wurde Bremen in dieser Unterschrift die Präzedenz zuteil³⁾.

Nach einem Sessionsverzeichnis Burchard Edens, des bremischen Gesandten auf dem Regensburger Reichstage vom Jahre 1663, war die Reihenfolge der Städte auf der Rheinischen Bank damals wie 1654 folgende: Köln, Aachen (*cum solita protestatione contra Cöln*), Straßburg, Lübeck, Worms (alternieren), Speyer, Frankfurt, Hagenau, Colmar, Schlettstadt, Goslar, Dortmund, Bremen, Mühlhausen, Nordhausen usw. Auf die immer wiederholten Beschwerden Mühlhausens und Nordhausens traf man nun aber die Regelung, daß deren Votum dem goslarschen annektiert, d. h. zugleich damit erstattet wurde, indessen mit dem Zusatze *suo loco et ordine*. Dadurch hatte Bremen also in der Theorie nichts eingebüßt, zumal obendrein im Februar 1663 ein städtisches Conclusum erging, daß die Reihenfolge des Aufrufs keiner Stadt präjudizierlich sein solle. In den auf den Habenhauser Frieden folgenden Jahren der Rechtsunsicherheit, in denen die Frage, ob sich die bremische Reichsstandschaft überhaupt erhalten

¹⁾ Vgl. Koch, Reichs-Abschiede, Teil III, S. 573.

²⁾ Vgl. Ehrenhart Zweyburg, *Theatrum Praecedentiae* II, tit. XCVI, S. 198 f.

³⁾ Vgl. Koch, Reichs-Abschiede III, S. 689.

lasse, weit wichtiger war als alle Formalitäten, und in denen Bremen aus Furcht, Schweden zu verstimmen, sich von jedem Hervortreten auf dem Reichstage zurückhielt, ist nun aber die Klausel *suo loco et ordine* stillschweigend ausgelassen worden, was der Bremer Rat erst 1724 erfuhr, als er in einem ihm von seinem Stimmführer Plato übersandten Sessionsschema Mühl- und Nordhausen als Bremen vorgehend verzeichnet fand. Der Rat war begreiflicherweise darüber höchst befremdet, wagte jedoch nicht — noch war ja die Immedietät Bremens von Hannover nicht anerkannt — deswegen in Regensburg Bewegung zu machen, so daß es bei der Präzedenz der beiden mitteldeutschen Städte sein Bewenden gehabt hat.

Weitere Kreise zog der Sessionsstreit, in den Bremen im Jahre 1769 mit der Schwesterstadt Hamburg¹⁾ geriet. Wir erinnern uns, daß Hamburg im Jahre davor durch den Gottorper Vergleich die endgültige Anerkennung seiner Reichsstandschaft erlangt hatte. Nachdem der Kaiser diesen Vergleich schon im Mai 1769 ratifiziert hatte, ersuchte er auch bald darauf den Reichstag um Aufnahme der Stadt in das reichsstädtische Kollegium. Hamburg mußte nun zunächst die Rangfrage klären und versuchen, sich einen seiner Bedeutung entsprechenden Sitz auf der Rheinischen Bank zu sichern. In der Tat gestanden ihm binnen kurzem Goslar, Dortmund, Mühlhausen und Nordhausen die Präzedenz zu, so daß es also unmittelbar hinter Frankfurt gesessen haben würde, hätte jetzt nicht Bremen in höchster Erregung alle Hebel in Bewegung gesetzt, dies zu verhindern²⁾. Immer habe Bremen den Vorrang vor Hamburg gehabt, stets habe es geheißen, wenn die drei Hansestädte zusammen genannt worden seien, Lübeck, Bremen und Hamburg, so etwa noch zuletzt in dem Handelsvertrage der drei Städte mit Frankreich vom Jahre 1716, wie auch in den Wahlkapitulationen Karls VII., Franz I. und Josephs II., schrieb der Syndikus Simon Hermann Post an den Stimmführer Gemeiner;

¹⁾ Vgl. auch die zeitgenössische Darstellung der im folgenden beschriebenen Vorgänge bei Gottfried Daniel Hoffmann, *Commentatio de Instauratione Suffragii Comitialis S. R. I. Liberae et Immediatae Civitatis Hamburgensis*. Tübingen 1770.

²⁾ Die Eifersucht der Stadt gegen das sie überflügelnde Hamburg war nicht erst neueren Datums. Schon unter dem 29. Aug. 1668 findet sich ein Brief des Rates an seinen in Regensburg weilenden Syndikus Johann Bake, worin es heißt, er solle, wenn es zu einer Reform der Reichsmatrikel komme, unter allen Umständen dafür sorgen, daß Bremen darin vor Hamburg aufgeführt werde (vgl. Akte H. 3. d.).

der Bremer Rat aber verwahrte sich in Memorialien an den Kaiser und das reichsstädtische Direktorium nachdrücklich gegen die hamburgischen Bemühungen. Die Ehrbaren von Hamburg, die wohl einsehen mochten, daß sie keinen Rechtstitel auf den Vorrang vor Bremen besäßen, versuchten nun durch direkte Verhandlungen mit dem Bremer Rate auf gütlichem Wege zum Ziele zu gelangen, erhielten jedoch von diesem auf ihre Anfrage lediglich die gereizte Antwort, er könne nur einwilligen, wenn die Städte, die Hamburg nachzugehen bereit seien, auch Bremen die Präzedenz zugeständen. Da das jedoch bei der bekannten Einstellung Mühlhausens und Nordhausens ein Ding der Unmöglichkeit zu sein schien, so gab Hamburg, nicht zuletzt wohl auch dank den begütigenden Vorstellungen Lübecks, weitere Schritte als zwecklos auf und erklärte, seinen Platz hinter Bremen und damit zugleich auch hinter all den Städten nehmen zu wollen, die ihm selbst, doch nicht Bremen, die Präzedenz zugestanden hatten, freilich unter Rechtsvorbehalt und bloß interimistische bis auf die endgültige Schlichtung des Streitfalles durch den Kaiser. Auf die Nachricht von dem Einlenken Hamburgs zog auch der Bremer Rat sein noch nicht zur „Diktatur“ gelangtes Memoriale an das reichsstädtische Kollegium zurück, so daß der offene Konflikt zwischen beiden Städten noch im letzten Augenblick vermieden wurde.

Also nahm denn der Syndikus Schuback, der am 12. März 1770 feierlich als Vertreter Hamburgs in den Städterat eingeführt wurde, wie das *Schema Votantium* zeigt, an neunundzwanzigster Stelle unter den Städten, hinter Bremen, seinen Platz. Eifersüchtig über seinem Ansehen wachend, hat der Bremer Rat diese Präzedenz vor Hamburg auch weiterhin zu wahren gewußt, bis dann schließlich der unter den Städten so furchtbar aufräumende Reichsdeputationshauptschluß diesen uns heute lächerlich erscheinenden Streitereien ein verdientes Ende bereitet hat.

Mit den Kammerzielern, d. h. den von den Reichsständen regelmäßig erhobenen Matrikularbeiträgen zum Unterhalte des Reichskammergerichtes, sind wir auf das leidige Gebiet des Reichssteuerwesens gelangt. Man pflegte zu unterscheiden zwischen ordentlichen und außerordentlichen Reichssteuern, wobei eben die genannten Kammerzieler sowie auch die Urbarsteuern der Städte zu den ordent-

2. Kammerzieler.

lichen, Reichskriegskontingente und Römermonate aber zu den außerordentlichen Steuern gezählt wurden.

Ob Bremen in der Zeit seiner Landsässigkeit jemals zu der Aufbringung der Kammerzieler des Erzstiftes beigetragen hat, ist zweifelhaft. Auch als Reichsstadt hat es erst spät einen besonderen Anschlag in der Kammermatrikel erhalten. Nicht eher als 1661 nämlich erscheint in den bremischen Rhederbüchern jährlich zu Ostern und Michaelis der Posten von je $42\frac{1}{2}$ Rtlrn. als regelmäßige Abgabe nach Speyer bzw. später nach Wetzlar¹⁾. Nachdem es im Jahre 1720 zu einer Erhöhung der Anschläge auf das Dreieinhalbfache gekommen war, hatte Bremen also hinfort zweimal jährlich je 148 Rtlr. $67\frac{1}{2}$ Kreuzer zu entrichten²⁾. Das ganze Herzogtum Bremen hingegen war nur mit 108 Rtlrn. $22\frac{1}{4}$ Kreuzern je Zieler veranlagt. Hatte Bremen in den Zeiten seiner Landsässigkeit, wenn überhaupt, so doch nur mit einem geringen Bruchteil zu den Kammerzielern des Stiftes kontribuiert, so mußte es nun fast um die Hälfte höher steuern als das ganze Herzogtum. Hier tritt uns somit die weiter unten noch öfter ins Auge springende steuerliche Überlastung der Reichsstädte im Vergleich zu den Landstädten schon deutlich entgegen.

Im Jahre 1776 wurden die Anschläge abermals erhöht, und zwar um ein Viertel, so daß Bremen also fortan zu jedem Ziel 185 Rtlr. $84\frac{1}{2}$ Kreuzer zu überweisen hatte³⁾.

Sämtliche seitens der Stadt von 1661 bis 1806 an das Reichskammergericht abgeführten Zieler — vom 14. bis zum letzten, dem 305.⁴⁾ — ergeben addiert, unter Berücksichtigung des nicht unerheblichen Aufgeldes, die Summe von 34 552 Rtlrn. oder 51 003 fl.

3. Urbarsteuern.

Abgesehen von den zum Unterhalte des Reichskammergerichtes dienenden Kammerzielern waren die sogenannten Urbar- oder Städtesteuern die einzigen ordentlichen Reichssteuern, die es noch gab: wie

¹⁾ Vgl. auch die Usualmatrikel vom Jahre 1719 bei Ludolf, *Historia Sustentationis Judicii Supremi*, Anhang 2, S. 189.

²⁾ Vgl. die Usualmatrikel von 1720, Ludolf a. a. O. S. 231. — Genau die gleiche Summe erlegte Regensburg, Lübeck zahlte zu einem Ziel 202 Rtlr. $79\frac{1}{2}$ Kr., Hamburg sogar 439 Rtlr. $50\frac{1}{2}$ Kr.

³⁾ Vgl. C. F. Gerstlacher, *Handbuch der teutschen Reichsgesetze*, Teil 5, S. 912, auch T. L. U. Jäger, *Juristisches Magazin für die deutschen Reichsstädte*, Bd. II, S. 308.

⁴⁾ Die Zählung beginnt mit dem Jahre 1654, wo eine erhöhte Kammermatrikel in Kraft trat. Vgl. Ludolf a. a. O. S. 125 ff. und 168 ff.

die noch mancherorten vorhandenen Reichsvögte und Stadtschult-
heiß ein fossiles Stück Mittelalters, das sich bis tief in die Neuzeit,
ja teilweise bis zum Untergange des Reiches erhalten hat. Entstanden
aus den mittelalterlichen Beden, deren Ertrag dem Stadtherrn — bei
den königlichen Städten also dem Könige — zustand, waren sie lange
Zeit eine der stetigsten Reichseinnahmen gewesen¹⁾, mit dem fort-
schreitenden Verfall des Reiches indessen wenn nicht gar ganz in Ver-
gessenheit geraten²⁾, so doch zumeist verpfändet³⁾ oder sonst, etwa
durch Belehnung, in die Hände benachbarter Reichsstände gelangt⁴⁾,
oft sogar an Privatleute alieniert⁵⁾. Immerhin flossen dem Kaiser doch
noch jährlich gewisse Summen zu. So wird etwa gegen Ende des
18. Jahrhunderts das Jahresaufkommen an Urbarsteuern mit 10 784 fl.
angegeben, das sich bei Berücksichtigung des von den Juden gezahlten
Opferpfennigs noch um weitere 3000 fl. erhöhte⁶⁾.

Die dem Reiche entfremdeten Städtesteuern wieder ans Reich zu
ziehen, war nun eine Aufgabe, die von Karl V. bis auf Franz II. jedem
deutschen Kaiser in seiner Wahlkapitulation⁷⁾ erneut gestellt, doch
von keinem gelöst worden ist. Auch Karl VI. handelte also nur dem

¹⁾ Vgl. die Verzeichnisse von Städtesteuern aus der Zeit Ruprechts von
der Pfalz bei K. Zeumer, Quellensammlung, S. 195 f.

²⁾ Wie bei Rottweil, vgl. Theodor Schön, Die Reichssteuer der schwä-
bischen Reichsstädte Esslingen, Reutlingen und Rottweil. MIÖG XVII, S. 263.

³⁾ So bei Esslingen. Die Stadt kaufte im Jahre 1414 die Pfandschaft
von dem Pfandinhaber und war seitdem der Steuerpflicht ledig. (Schön
S. 237).

⁴⁾ So trug etwa seit dem Jahre 1506 das Haus Hohenzollern die Städte-
steuer Reutlingens zu Lehen. (Schön S. 247).

⁵⁾ Das war der Fall bei Lübeck. Vgl. Joh. Kretschmar, Lübeck als
Reichsstadt. Ztschr. d. Ver. f. Lüb. Gesch. u. Altertumsde., Bd. XXIII, S. 9 ff.

⁶⁾ Vgl. Karl Heinrich Lang, Historische Entwicklung der Teutschen
Steuerverfassungen seit der Karolinger bis auf unsere Zeiten, S. 156. — Von
diesem Betrage entrichtete übrigens Frankfurt allein jeden Herbst 2784 fl.
(vgl. J. St. Pütter, Histor. Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des
Teutschen Reichs. II, S. 211).

⁷⁾ Art. XXIII der Wahlkapitulation Karls V. lautete: „Und nach dem
dasselbig Römisch Reich fast und höchlich in Abnemen und Geringerung
kommen, so sollen und wollen Wir neben andern, die Reichssteuer der Stätt,
und andere Gefäll in anderer Personen Händ gewachsen und verschrieben,
wieder zum Reich ziehen, und nicht gestatten, daß solches dem Reich und
gemeinen Nutzen wider Recht und alle Billigkeit entzogen werde: Es were
dann, daß solches mit rechtmässiger Bewilligung der Sechs Churfürsten be-
sehen were.“ (Capitulationes Imperatorum et Regum Romano-Germanorum,
cum annotamentis Johannis Limnaei, S. 43). — Der Artikel wurde in alle
anderen Wahlkapitulationen außer in die Mathias' sinngemäß übernommen;

XI. Artikel seiner Wahlkapitulation gemäß, wenn er im Dezember 1713 an alle Reichsstädte, darunter auch an die Ehrbaren von Bremen, die Aufforderung richtete, ihm binnen zwei Monaten zuverlässige Nachricht über den Stand ihrer Urbarsteuer zu geben. Dem Bremer Rate, der nie zuvor mit so etwas zu schaffen gehabt hatte, blieb der Sinn des kaiserlichen Rescriptes zunächst dunkel, nachdem ihm aber Syndikus Schütz eine historische Belehrung über das Wesen dieser Städtesteuer erteilt hatte, beeilte er sich, dem Kaiser im April 1714 zu antworten, er habe zwar fleißig im Archive und in den Rechnungsbüchern der Stadt nachforschen lassen, doch nicht den geringsten Anhalt dafür gefunden, daß die gute Stadt jemals zu diesen Urbarsteuern beigetragen habe. Sei es nun, daß man in Wien auf diese ja tatsächlich unanfechtbare bremische Antwort nichts zu entgegnen wußte oder daß man die Angelegenheit überhaupt nur lässig betrieb, kurz, wir hören sechs Jahre lang nichts wieder von kaiserlichen Forderungen.

Erst im Jahre 1721 nahmen die Wiener Minister die Sache wieder auf und drangen in Syndikus Mindemann, seine Oberen zu einer günstigen Erklärung zu veranlassen. Nun hatte aber Bremen, wie wir wissen, gerade in diesen Monaten ein ganz besonderes Interesse daran, sich die Gunst des Kaisers zu erhalten, erwartete es doch die dann am 10. August 1721 wirklich ergehende kaiserliche Resolution in der Investiturfrage¹⁾. Der Rat erklärte daher jetzt, er müsse zwar die Urbarsteuer aus vielerlei Gründen²⁾ ablehnen, sei jedoch bereit, kaiserlicher Majestät mit einem jährlichen don gratuit an Hand zu gehen. Eigenartigerweise schloß indessen hernach die ganze Angelegenheit ein und ist während Mindemanns Wiener Zeit nicht wieder rege geworden. Erst Graf v. Bünau befragte im Jahre 1742 bei seiner Anwesenheit in Bremen den Rat nach der bremischen Urbarsteuer, ließ sich aber leicht davon überzeugen, daß die Stadt über die Reichs- und Kreissteuern hinaus zu keinen weiteren Abgaben an das Reich ver-

seit Ferdinand II. findet sich der Zusatz, daß der Kaiser binnen sechs Monaten nach seinem Regierungsantritt der kurmainzischen Reichskanzlei eine Designation über den Stand der Einkünfte aus der Städtesteuer einsenden solle.

¹⁾ Vgl. oben S. 40.

²⁾ Vor allem mußte es sich Adam von Bremen, nachdem man ihm schon im 17. Jahrhundert untergeschoben hatte, er meine an der bekannten Stelle lib. II, cap. 1 mit *immunitas* und *libertas* die bremische Reichsfreiheit (vgl. oben S. 24), nunmehr auch gefallen lassen, daß man die beiden Ausdrücke als Beweis für die Exemption der Stadt von Urbarsteuern anführte.

pflichtet sei. Und ebenso konnte Bremen im Januar 1746, als Franz I. das Ansuchen seines Vorgängers wiederholte und den Rat aufforderte, binnen sechs Wochen jemanden zu bevollmächtigen, der mit der Cameraldeputation über die Erlegung der Steuer verhandele, darauf hinweisen, daß es nicht zu den urbarsteuerpflichtigen, sondern zu den freien Reichsstädten gehöre, deren Charakter vornehmlich darin liege, *quod ab annuis tributis et Scultetis Caesarum . . . immunes fuerint*. Hinfort ist die Stadt denn auch mit weiteren Zumutungen verschont geblieben.

Als mit dem Mittelalter auch das Rittertum dahinsank, und der Landsknecht dem Kriege ein völlig neues Gesicht gab, da wäre es die Aufgabe des Reiches gewesen, in klarer Erkenntnis dieser Entwicklung, das Reichsheerwesen von Grund auf zu reformieren. Trotz verheißungsvoller Anfänge ist diese Aufgabe jedoch nie gelöst worden. Die bekannte Wormser Reichsmatrikel vom Jahre 1521, die zunächst nur die Kaiser Karl V. zu seiner Romfahrt bewilligten viertausend Reiter und zwanzigtausend Knechte auf die einzelnen Reichsstände zu verteilen bestimmt war, ist fast drei Jahrhunderte lang die Grundlage jeder Veranlagung geblieben, und das nicht wegen ihrer Vollkommenheit — denn das Lamentieren über die ungerechte Verteilung der Lasten und der Ruf nach Moderation der Anschläge wollte nie verstummen —, sondern allein wegen der völligen Unfähigkeit des Reiches, etwas Besseres hervorzubringen. So ist denn das Reichsheer schließlich zum Gespött seiner Zeit geworden, und J. J. Moser konnte mit Bitterkeit ausrufen: „Die bey einem Reichs-Krieg und einer Reichs-Armee sich äußernde Gebrechen seynd so groß, auch vil und mancherley, daß man, so lang das Teutsche Reich in seiner jezigen Verfassung bleibt, demselben auf ewig verbieten sollte, keinen Reichs-Krieg zu führen, so lang es nur immer möglich ist¹⁾.“

Ganz besonders glaubten die Städte Grund zur Klage zu haben. Hatte man sie doch nach ihrer Behauptung zu Worms überhaupt nicht um ihre Meinung befragt und im Vergleich zu anderen Ständen viel zu sehr zu den Lasten herangezogen.

Bremen nun ist zwar nicht in der Wormser Hauptmatrikel enthalten, dagegen mehrfach, wie schon erwähnt, in den Matrikeln des vorhergehenden Jahrhunderts. Schon in dem Anschlag von 1431

¹⁾ J. J. Moser, Von denen Teutschen Reichstags-Geschäften, S. 810.

3. Die
bremischen
Reichskriegs-
kontingente.

a) Der
bremische
Matrikular-
anschlag
bis zum
Rijswijker
Frieden.

gegen die Hussiten¹⁾, in dem alle „Frey und Reichsstädt“ zu tausend Gleven veranlagt sind, findet sich der Name Bremens ebenso wie in dem Frankfurter Anschläge vom Jahre 1454, der zweiundachtzig Städten die Gestellung von zweitausend Mann zu Roß und zehntausend zu Fuß auferlegte²⁾. Die Matrikel von 1467³⁾, die zum erstmal Einzelanschlüge der Städte enthält, setzt Bremen wie Braunschweig und Stralsund zu 20 z. R. und 40 z. F. an⁴⁾. In dem Regensburger Anschläge von 1471⁵⁾ steht die Stadt wie Hamburg und auch Regensburg mit 10 z. R. und 20 z. F., Lübeck mit 18 z. R. und 36 z. F. verzeichnet, das Erzbistum Bremen dagegen nur mit ganzen 15 z. R. und 30 z. F. In der Nürnberger Matrikel von 1480⁶⁾ wies man Bremen und Hamburg das gleiche Quantum von je 15 Reisigen und 30 Knechten, Lübeck 18 bzw. 36, dem Erzstifte wieder nur 23 Reiter und 45 Knechte zu. Der Anschlag von 1481⁷⁾ endlich, der letzte, in dem Bremen separat erscheint, veranlagt die Stadt genau wie der von 1467 zu 20 z. R. und 40 z. F., Hamburg zu 20 bzw. 50, Lübeck zu 30 bzw. 70, das Erzstift zu 30 z. R. bzw. 75 z. F. In den folgenden Matrikeln von 1486, 1487, 1489, 1491, 1495, 1507, wie vor allem auch in der von 1521 und in allen weiteren Matrikeln findet sich Bremen nicht mehr getrennt angeschlagen, sondern in „Conjunktion mit dem Erzstifte“.

Die Stadt ist wahrlich nicht schlecht dabei gefahren. Denn das Reichskontingent des Erzstiftes betrug nach der Wormser Matrikel nur 36 Reiter und 150 Fußgänger, mithin, nach dem üblichen Umrechnungsschlüssel der Reiter zu 12 fl. und der Knecht zu 4 fl. ge-

¹⁾ Am bequemsten zugänglich in den Deutschen Reichstagsakten unter Kaiser Sigismund. 3. Abtlg. 1427—31. Nr. 408. S. 524 ff., desgl. enthalten in Außführlicher Bericht II, S. 1019 ff., auch Reichs-Abschiede I, S. 137 ff., Cortrejus, Statuum Imperii Matricula, S. 7 ff., Assertio Libertatis, S. 402 ff.

²⁾ Abdruck dieser Matrikel bei v. Königsthal, Nachlese, 1. Sammlung, S. 51 ff.

³⁾ Gedruckt in Außführl. Ber. II, S. 1024 ff., Reichs-Abschiede I, S. 219 ff., Cortrejus, Stat. Imp. Matr., S. 10 ff., Assert. Lib., S. 408 ff.

⁴⁾ Hamburg mit 20 bzw. 50, Lübeck mit 30 bzw. 70.

⁵⁾ Abdruck in Außführl. Ber. II, S. 1029 ff., Cortrejus S. 14 ff., Assert. Lib., S. 417 ff., Lehmann, Speyr. Chronik, S. 970 ff.

⁶⁾ Publiziert in Außführl. Ber. II, S. 1062 ff., Reichs-Abschiede, I, S. 265 ff., Cortrejus, S. 17 ff., Assert. Lib., S. 423 ff.

⁷⁾ Außführl. Ber. II, S. 915 ff., Cortrejus, S. 20 ff. In der Assertio Libertatis, S. 436, wie in den Reichs-Abschieden I, S. 268 ff. findet sich dagegen schon die Notiz „Bremen ist in dess Bischoffs Anschlag“. Welche Version die richtige ist, läßt sich hier nicht nachprüfen.

nommen¹⁾, ein Römermonat des Erzstiftes im Simplum nicht mehr als 1032 fl. Im Jahre 1571 wurde dieser erzstiftische Anschlag sogar noch auf 24 Reiter und 100 Knechte moderiert, so daß der Römermonat des Stiftes nur mehr 688 fl. ausmachte²⁾. Die Aufbringung der Gelder für den Unterhalt der Truppen fiel lange Zeit allein den sogenannten Schatzpflichtigen zu, d. h. den Bauern, Meiern, Erbzinsleuten und Heuerlingen in Marsch und Geest, von denen der Pflugschatz und Sechzehnpfennigschatz erhoben wurde; die Stände des Stiftes dagegen, Klerus, Adel und Städte (Bremen, Stade, Buxtehude), waren von Haus aus schatzfrei, dafür allerdings zum Roßdienst verpflichtet. Diese Steuerfreiheit haftete an der Person, nicht am Gute, so daß also ursprünglich schatzpflichtiger Grundbesitz, der von einem schatzfreien, etwa einem reichen Bürger aus einer der drei Städte, aufgekauft wurde, nach dem Grundsatz: frei Mann, frei Gut³⁾, der Steuerpflicht entzogen wurde. Das bedeutete, da die einmal festgesetzte Summe auf alle Fälle einkommen mußte, daß die noch schatzpflichtigen Höfe um so härter besteuert wurden: eine Quelle nie erlöschenden Haders. Die Schatzpflichtigen, namentlich die Marschbauern, forderten nicht mit Unrecht, daß die in großer Zahl der Besteuerung entzogenen Güter wieder dazu herangezogen würden, verlangten schließlich gegen Ende des 16. Jahrh. sogar, daß die schatzfreien Stände ebenfalls einen Teil der Reichssteuer übernehmen sollten. Diese erklärten sich tatsächlich dazu bereit, konnten sich aber über die „Subrepartition“ der auf sie entfallenden Quote gar nicht einigen. Erst nach jahrzehntelangem Streite fand man endlich im 17. Jahrh. eine endgültige Lösung. Die freien Stände trugen danach ein Viertel der erzstiftischen Reichssteuern, der Rest war weiterhin von den Schatzpflichtigen aufzubringen. Zu dem Viertel nun steuerten die Prälaten und Ritter des Stiftes wieder je ein Viertel bei, die drei Städte die Hälfte; von diesem Städteanteil übernahmen dann Stade und Buxte-

¹⁾ Zu Worms rechnete man allerdings noch 4 fl. für den Knecht und 10 fl. für den Reiter; erst auf dem Augsburger Reichstage v. J. 1530 wurde die Relutionssumme für den Reisigen wegen der eingetretenen Teuerung von 10 auf 12 fl. erhöht. Dabei hat es dann drei Jahrhunderte lang sein Bewenden gehabt (vgl. J. Chr. Lünig, *Corpus Juris Militaris*, Bd. I, S. 229 ff.).

²⁾ Vgl. Cortrejus, *Statuum Imperii Matricula*, S. 250. Die Moderation war zwar auf nur acht Jahre begrenzt, nach deren Ablauf der Erzbischof sich jedoch mit Erfolg weigerte, wieder den unmoderierten Betrag zu entrichten.

³⁾ Vgl. dazu Altes und Neues aus den Herzogtümern Bremen und Verden. Bd. II. Stade 1777, S. 329.

hude zusammen ein Drittel, Bremen hingegen zwei Drittel¹⁾, so daß letzteres mithin nicht mehr als ein Zwölftel des gesamten erzstiftischen Anschlages, d. h. von den 24 Reitern und 100 Knechten nur 2 Reisisge und etwa 8 Knechte, von dem 688 fl. betragenden Römermonate aber ganze 57 fl. aufzubringen hatte²⁾).

Es lohnt sich, diese ungemein niedrige Einstufung Bremens einmal der in den Matrikeln des 15. Jahrhunderts gegenüberzustellen. Zur besseren Vergleichsmöglichkeit wollen wir dabei Reiter und Knechte nach dem seit dem 16. Jahrhundert üblichen Fuße von 4 fl. bzw. 12 fl. in Geld umrechnen. Danach ist also in den Matrikeln von 1467 und 1481, in denen beide Male Bremen mit 20 R. und 40 Kn. und das Erzstift mit 30 R. und 75 Kn. veranlagt war, das Verhältnis der Stadt zu dem Stifte wie 400 : 660 oder rund 2 : 3; in der Matrikel des Jahres 1481 (Bremen 12 z. R. und 20 z. F., das Erzstift 15 z. R. und 30 z. F.) ebenfalls wie etwa 2 : 3, nach dem Anschlag von 1480 endlich (Bremen 15 z. R. und 30 z. F., das Stift 23 z. R. und 45 z. F.) sogar 3 : 5. Ein Vergleich mit dem Bremen als Landstadt zufallenden Zwölftel liefert also eine in ihrer Anschaulichkeit unübertreffliche Rechtfertigung für die Klagen der Reichsstädte über ihre im Verhältnis zu den Landstädten übermäßige Heranziehung zu den Reichssteuern.

Und doch hat Bremen im 17. Jahrhundert, als es galt, seine Unabhängigkeit gegenüber Schweden zu wahren, diesen mit der Reichsstandschaft verbundenen Nachteil nicht gescheut. Die Stadt ließ es sich vielmehr ohne Widerrede gefallen, daß Kaiser Ferdinand III. sie bald nach dem Linzer Diplom mit einem Kontingent von 16 Reitern und 32 Knechten = 320 fl. im simplen Römermonat wiederum unverhältnismäßig hoch veranlagte. In dem am 14. Februar 1647 zu Preßburg erteilten Privileg³⁾ erklärt der Kaiser, nachdem die Stadt Bremen

¹⁾ Vgl. Johann Hinrich Pratje, Die Herzogthümer Bremen und Verden. 3. Sammlung. Bremen 1759, S. 233 f., auch W. H. Jobelmann und W. Wittpenning, Geschichte der Stadt Stade, Archiv des Vereins für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln zu Stade. Bd. IV. 1878. S. 124 f.

²⁾ Möglicherweise stammt diese Veranlagung Bremens zu einem Zwölftel des Herzogtums erst aus dem Jahre 1643. F. W. Wiedemann berichtet wenigstens in seiner Geschichte des Herzogthums Bremens, Bd. II. 1866. S. 211, die Bremer hätten im September 1643 zunächst nur ein Fünfzehntel übernehmen wollen, sich dann aber zu einem Zwölftel herbeigelassen.

³⁾ Original Trese Cd., Abdruck in Lünigs Reichs-Archiv, Part. Spec. Contin. IV, Nr. LI, S. 278 f., wie auch bei Knipschild, Tractatus . . . de Juribus et Privilegiis Civitatum Imperialium, lib. III, S. 49 f.

durch das Linzer Diplom „in ihren gehabten ReichsStand gesetzt zu seyn erklärt“ und weiterhin gefunden worden sei, daß sie in den Reichsanlagen zwei verschiedene Anschläge gehabt habe, nämlich den von 1467 zu 20 Reitern und 40 Fußgängern und den von 1471 zu 16 Reitern und 32 Fußgängern, so habe er nach Verhandlung mit dem bremischen Bevollmächtigten, Georg Friderich Lindenspür, kurmainzischem Rat und Residenten in Wien, der Stadt ihren Anschlag von 1471 wiederum zugewiesen¹⁾.

Das Reich machte also bei der Erhebung Bremens zur Reichsstadt und seiner Veranlagung zu 320 fl. im simplen Römermonat fürwahr kein schlechtes Geschäft. Schon einige Jahre später mußte die Stadt etwa zu den im Verhältnis der Matrikularanschlüge erhobenen schwedischen Satisfaktionsgeldern mehr als 40 000 fl. beitragen²⁾ — von den hohen Kosten der schwedischen Einquartierung ganz zu schweigen —, während das Herzogtum Bremen kaum 92 000 fl. aufzubringen hatte, wovon das sonst auf Bremen entfallende Zwölftel also nur etwa 8000 fl. ausgemacht hätte.

¹⁾ Die Witheitsprotokolle enthalten unter dem 26. Juli 1647 übrigens auch das Conclusum des Rates, dem um die Matrikularsache sehr verdienten Reichsvizekanzler Grafen v. Kurtz ein Geschenk von 3000 Reichsthalern zu machen. — Worauf die Angabe in der Narratio der Urkunde sich gründet, daß Bremen in der Matrikel des Jahres 1471 zu 16 Reitern und 32 Knechten veranlagt worden sei, die nach der oberflächlichen Manier der Reichshofkanzlei wahrscheinlich einfach ohne Nachprüfung aus dem Memoriale Lindenspürs übernommen ist, bleibt rätselhaft. In sämtlichen mir bekannten Drucken der Matrikel von 1471 (auch in der Assertio Libertatis, S. 417 ff.!) ist Bremen nämlich, wie erwähnt, zu 10 Reitern und 20 Fußgängern angesetzt. Daß sich der Bremer Rat absichtlich zu seinen Ungunsten eingestuft habe, ist nicht anzunehmen. Vielleicht handelte es sich dabei um eine versehentliche Verwechslung des bremischen Anschlages mit dem in der Matrikel unmittelbar vorhergehenden der Stadt Braunschweig, der in der Tat 16 Reiter und 32 Knechte betrug (vgl. Lehmann, Speyr. Chronik, S. 973, und Ausführlicher Bericht II, S. 1033). In der Assertio Libertatis wird nun allerdings Braunschweig zu 16 Reitern und 36 Knechten angesetzt, doch ist offenbar der Supplik Bremens noch nicht die Assertio zugrunde gelegt worden — sie ist zwar schon 1646 von dem Senator Heinrich Meier verfaßt, doch erst fünf Jahre später publiziert worden (vgl. v. Bippen II, S. 401) —, sondern die Speyrische Chronik, die auch von dem Verfasser der Assertio stets als Quelle angegeben wird, also in Bremen bekannt war. Die Abweichung in der Assertio wäre dann lediglich ein Druckfehler.

²⁾ Vgl. v. Bippen III, S. 10. In den Repartitionsmatrikeln von 1648 und 1649 ist Bremen nun als Reichsstadt natürlich mit aufgeführt (beide Matrikeln publiziert bei J. G. v. Meiern, die erste in Acta Pacis Westphalicae Publica, Tom VI, Hannover 1736, S. 631 ff., die zweite in Acta Pacis Executionis, Tom I, Hann. u. Tüb. 1736, S. 386 ff.).

Was wollten freilich diese Opfer viel bedeuten im Vergleich mit den Leiden, die in den Jahren der Schwedenkriege über Bremen hereinbrachen! Die junge Reichsstadt mochte noch von Glück sagen, daß sie aus dieser Zeit der Prüfung wohl geschwächt, doch unbezwungen hervorging. Allerdings konnten die zweideutigen Bestimmungen des Vertrages von Habenhausen nicht die Grundlage eines dauerhaften Friedens bilden, so daß die Gefahr zwar aufgeschoben, doch nicht endgültig aufgehoben schien. In diesem Zusammenhange interessiert nur die steuerrechtliche Seite des Friedensinstrumentes. Die bremischen Reichssteuern sollen danach unmittelbar in die Reichskassen fließen¹⁾, die Kreissteuern dagegen erst auf dem Umwege über die königlich schwedische Rentkammer zu Stade in die Kreiskasse gelangen. Wenn eine Kreishülfe an Volk beschlossen ist, soll die Stadt ihr Kontingent dem des Herzogtums Bremen beigesellen²⁾. Schweden läßt sich herbei, um Bremen für den Verlust von Bederkesa und Lehe zu entschädigen, diesen bremischen Anteil an dem Kontingent des Herzogtums von einem Zwölftel auf ein Vierzehntel zu ermäßigen, verlangt aber nun von Bremen die „Abschreibung des vierzehnten Teils“ von dem herzoglich-bremischen Reichsanschlage.

Im Jahre 1669 ließ auch der Bremer Rat durch seine Syndiker Johann Amende in Wien und Johann Bake in Regensburg die erforderlichen Schritte tun, mit dem Erfolge, daß der Kaiser in einer Resolution vom 18. September 1669 wirklich erklärte, er habe angeordnet, die Abschreibung vorzunehmen³⁾. Am 17. September 1670 ersuchte dann auch der Reichstag in einem Reichsgutachten den Kaiser, „die Verfügung allergnädigst zu thun, damit solche Abschreibung nunmehr würcklich vollzogen, und mehr — angeregte Stadt Bremen in denen Reichs-Anlagen bey ihrer separirten Reichs-Quota und deren Beytrag zur Reichs-Cassa gelassen, und desswegen sowohl mehrernanntem Cammergericht zu Speyer als auch dem Reichs-Pfenning-Meister hierüber die Nothdurfft zu ihrer Verhaltungs-Nachricht insinuirt werde“⁴⁾. Kaiser Leopold ratifizierte das Gutachten am 21. Januar 1671⁵⁾. Zu einer formellen und definitiven Abschreibung des vier-

¹⁾ Laut Art. 3.

²⁾ Laut Art. 4. Vgl. dazu auch v. Bippen III, S. 151.

³⁾ Abdruck dieser Resolution bei Lünig, Reichs-Archiv, Part. Spec. Contin. IV, Nr. LXXVII, S. 298.

⁴⁾ Vgl. Pachner v. Eggenstorff I, S. 476 f.

⁵⁾ Ebenda S. 517.

zehnten Teils von dem Reichsanschlage des Herzogtums scheint es damals jedoch nicht gekommen zu sein, sonst würde Hannover sie wenigstens nicht noch in dem siebzig Jahre später mit Bremen abgeschlossenen Stader Verträge haben zu fordern brauchen¹⁾. Der Reichskrieg gegen Frankreich und Schweden in der Mitte der siebziger Jahre mag der weiteren Diskussion über die Abschreibung ein Ende gesetzt haben.

Bremen befand sich jetzt genau wie später im Siebenjährigen Kriege in der heiklen Lage, gegen den Besitzer des Herzogtums Krieg führen zu sollen, dessen Rache es doch bei einem etwaigen Mißerfolge der Reichswaffen befürchten mußte. Der Rat hielt es deshalb für angebrachter, das bremische Kontingent nicht *in natura* zu stellen, sondern zu reluieren, d. h. durch eine Geldentschädigung abzulösen. Der Kaiser kam seinerseits der Stadt entgegen und befreite sie in einem Abkommen vom Februar 1676 gegen ein Relutionsquantum von 30 000 Rtlr., das er dem Bischof von Münster anwies, für das Militärjahr 1676/77 von der gefürchteten Naturalgestellung. Nach Ablauf dieser Zeit wurde im April 1677 die Konvention um zwei weitere Jahre verlängert, doch jetzt die Relutionssumme auf 15 000 Rtlr. jährlich ermäßigt. Nun regte sich aber der niedersächsische Kreis und erhob seinerseits Anspruch auf die bremischen Gelder, trotzdem die Stadt ja nicht einmal die Kreisstandschaft besaß. Im Juli 1677 forderten dieselben ausschreibenden Fürsten, die sich im letzten Türkenkriege geweigert hatten, das bremische Kontingent unter die Kreisvölker aufzunehmen, von Kaiser Leopold, er möge die Exemption Bremens von den Kreispflichten aufheben²⁾. Nur der Vermittlung des Kaisers hatte Bremen es dann zu verdanken, wenn der Kreis sich schließlich mit einer Entschädigung von 5000 Rtlrn. zufrieden gab.

Nicht einmal die Gefahr des Pfälzischen Krieges vermochte das Reich zu befreiender Tat aufzurufen. Die vor acht Jahren geschaffene Reichskriegsverfassung blieb auf dem Papier, und die Reichskriegserklärung an Frankreich vom 14. Februar 1689 schwieg sich über die

¹⁾ Vgl. v. Bippen III, S. 223.

²⁾ Auf der anderen Seite aber wurde die Stadt, als sie im Jahre 1677 durch ihren Syndikus Burchard Eden Zutritt zum Braunschweiger Kreistage verlangte, mit ihrem Gesuch auf den nächsten Kreistag vertröstet (Conclusum vom 7. April 1677). Vgl. Akte K. 2. vv., desgleichen J. F. Pfeffinger, *Vitriarii Institutionum Juris Publici Novis Notis Illustratarum* Tom. II, lib. I, titul. XVIII, S. 802.

notwendige Aufstellung des Reichsheeres völlig aus. So war denn das Reich allein auf die armierten Stände angewiesen, die — das gilt besonders von Brandenburg und Hannover — mit Kontributionen und Einquartierungen höchst eigenmächtig verfahren, um die Kosten für den Unterhalt ihrer supernumeraren, über ihren Matrikularanschlag hinaus gestellten Truppen herauszuschlagen.

An und für sich stand es jedem nicht armierten Reichsstande frei, sein Kontingent zu reluieren; das konnte sogar im Hinblick auf die Einheitlichkeit der Reichsarmee nur erwünscht sein. Eine den *status minus potentes* höchst unsympathische Art der Kontingentsvertretung war dagegen die sogenannte Assignation, d. h. die Bestimmung des Vertreters und der Vertretungssumme durch den Kaiser: denn allzu häufig nur kam es vor, daß die assignierten Beträge den Matrikularanschlag der betroffenen Stände bei weitem überschritten und doch von den Assignataren unter Exekutionsdrohungen eingetrieben wurden, ein Unfug, der durch das Fehlen einer reichsgesetzlichen Regelung der Relutionsfrage begünstigt wurde, und dem erst im Jahre 1742 die Wahlkapitulation Karls VII. ein Ende bereitete¹⁾.

Auch Bremen sollte den Druck der Assignationswirtschaft am eigenen Leibe verspüren, als der Kaiser gemäß der Übereinkunft, daß die nicht armierten Stände mit jährlich zweihundert Römermonaten zum Unterhalte der von den Armierten zu stellenden Supernumerartruppen beisteuern sollten, Bremen im Juni 1689 mit diesem Betrage an den Bischof von Münster assignierte. Diese von Kaiser Leopold dem Bischofe dann jedes Jahr wieder zugestandenen sogenannten Münsterischen Assignationen wurden von der Stadt bald als schwere Last empfunden. Zwar ermäßigte der Kaiser gleich zu Anfang das Jahresquantum von 64 000 fl. — das ein zweihundertfacher bremischer Römermonat bei einem Simplum von 320 fl. ja ergab — auf 50 000 fl. Auch das jedoch war der arg verschuldeten Stadt noch zu viel, die sich daher von vornherein um eine Moderation ihres Matrikularanschlages bemühte. Der deswegen eigens nach Wien entsandte Syndikus

¹⁾ Art. V, § 8 lautete: „So wollen Wir auch niemanden Assignationes auf Reichs-Crayse oder Stände wider deren Willen ausstellen, keine Compensationes ohne des Reichs Vorwissen oder Bewilligung, am wenigstens mit denen Reichs- sodann Unsern oder andern privat-Geldern oder Schulden gestatten.“ (Vgl. J. J. Moser, Carls des Siebenden Wahl-Capitulation, S. 23, so auch J. J. Schmauss, Corpus Juris Publici S. R. Imperii Academicum, S. 1450). — Der Art. wurde so in allen folgenden Wahlkapitulationen wiederholt.

v. Maastricht erlangte im April 1690 allerdings nur den reichlich vagen Bescheid, Kaiser Leopold werde der Stadt hinfort „wo immer möglich die verlangende Sublevation gedeyen lassen“. Als der Rat darauf im September 1691 den Kaiser an sein Versprechen erinnerte, fand er nur taube Ohren, und ebenso war auch einem dritten und letzten Moderationsgesuch im Jahre 1693 der Erfolg versagt, so daß also ein etwaiger Nachlaß an den 50 000 fl. allein von dem guten Willen des Bischofs von Münster abhing.

Dessen Geduld jedoch wurde stets erneut auf eine harte Probe gestellt, da die aufsässige Bremer Bürgerschaft unter Führung der Elterleute des Kaufmanns die Bewilligung des zur Beschaffung der Jahresgelder nötigen Schosses — aus dem gemeinen Gute konnten diese nicht genommen werden, sondern mußten durch außerordentliche Kontribution erhoben werden — immer wieder von der Abstellung ihrer seit langem unberücksichtigt gebliebenen Beschwerden abhängig zu machen suchte, wodurch sich, da der Rat nicht nachgeben wollte, die Entrichtung der Relutionsgelder endlos verzögerte¹⁾. In den ersten Jahren gelang es so dem Rate meist nur unter allerschärfsten Drohungen, die Bewilligung des Schosses zu erzwingen. Erst im Herbst 1690 waren etwa die 50 000 fl. für das Militärjahr 1688/89 völlig überwechselt. Als die nach Münster gereisten bremischen Abgeordneten von Maastricht und Dwerhagen im Mai 1691 dem Bischof eine Anzahlung von 15 000 Rthrn. auf das Kontingent von 1689/90 leisteten, gewährte ihnen dieser, anscheinend erfreut, wenigstens etwas Bargeld zu sehen, auf den Rest einen Rabatt von 12 500 fl. Von den 50 000 fl. für 1690/91, die erst gegen Ende 1692 abgetragen wurden, ließ er dagegen keinen Pfennig ab. Die Bürgerschaft mochte nun wohl einsehen, daß sie aus der Versäumnis der Termine selbst den Schaden habe und bereitete wenigstens fortan keine Schwierigkeiten mehr. Alljährlich gingen bis zum Friedensschlusse zwei Herren des Rats nach Münster, die mit dem Fürstbischof über Nachlaß und leidliche Termine verhandelten. Für die Militärjahre 1691/92 und 1692/93 entrichtete die Stadt je 37 500 fl., für 1693/94, 1694/95 und 1695/96 je 45 000 fl. Der Rest der 42 000 fl. für 1696/97 wurde erst im Februar 1699, also lange nach dem Rijswijker Frieden, überwiesen.

Alles in allem hat Bremen zu diesem neunjährigen Kriege mithin die beachtliche Summe von 389 500 fl. beigetragen, der von Münster

¹⁾ Vgl. über diese inneren Streitigkeiten v. Bippen III, S. 172 ff.

gewährte Nachlaß belief sich also auf 60 500 fl. Eine Jahreskontribution von durchschnittlich etwa 43 000 fl., das war nun zweifellos erheblich mehr, als die sowieso zerrütteten bremischen Finanzen auf die Dauer ohne ernsten Schaden ertragen konnten. So sah denn der Rat nach dem Frieden von Rijswijk seine vordringlichste Aufgabe darin, die Moderationssache mit höchster Energie wieder aufzunehmen. In dem jungen Syndikus Schütz, der Ende 1697 in dieser Mission nach Wien ging, hat er einen der Aufgabe völlig gewachsenen Vertreter gefunden.

b) Die
Moderation
vom 21. Oktober
1698

Daß Bremen sich gerade in Wien um die Ermäßigung seines Anschlages bemühte, mag auf den ersten Blick überraschend erscheinen. Denn Matrikularsachen gehörten ja im allgemeinen vor den Reichstag, obwohl es freilich erst Karl VI. in seiner Wahlkapitulation ausdrücklich untersagt worden ist, Moderationen und Exemptionen ohne Einwilligung des Reichs zu erteilen. Noch im März 1699 hatte etwa der Reichshofrat v. Binder an den Rat geschrieben, der Kaiser beschäftige sich nicht eher mit solchen Moderationsangelegenheiten, als bis der Reichstag ein Reichsgutachten darüber erstattet habe¹⁾. Tatsächlich hatte man in Bremen zunächst auch nicht im Sinne, den Reichstag zu übergehen, wünschte vielmehr, die bremische Moderationssupplik durch den Kaiser an dessen Prinzipalkommissar in Regensburg weiterleiten und von diesem zur Diktatur und Proposition bringen zu lassen, offensichtlich um sie dadurch dem Reichstage von vornherein zu empfehlen. Wenn diese Adresse an den Reichstag dann schließlich doch unterblieben ist, so hauptsächlich deshalb, weil Schütz in Wien selbst eine dem bremischen Gesuche außerordentlich günstige Lage vorfand.

Die Finanzmisere Österreichs, schon immer drückend, hatte nämlich infolge der doppelten Last des Reichs- und Türkenkrieges gegen Ende des 17. Jahrhunderts einen solchen Höhepunkt erreicht, daß es, besonders im Feldzuge des Jahres 1698, am Allernötigsten fehlte. Hier griff nun Schütz sehr geschickt ein und winkte mit einem Donativ. Um Argumente, die die Moderation als unbedingt erforderlich erscheinen ließen, nicht verlegen, sang er dabei das alte Lied²⁾ von der völligen Verarmung Bremens durch die schweren schwedischen Be-

¹⁾ Vgl. Akte I, 2. z.

²⁾ Vgl. sein Memoriale an den Kaiser vom 23. Mai 1698.

lagerungen, den Verlust von Bederkesa und Lehe, Wittmund und Esens, wie auch durch die letzten Reichskriege mit ihren hohen Anlagen und der Schädigung der Stadt durch französische Kaper, vor allem aber durch den Elsflether Zoll, wodurch „das commercium, so der einzige nervus, ja die Seele bürgerlicher Nahrung allda seyn soll“, gänzlich in Verfall geraten sei. Besonders falle auch ins Gewicht, so führte der Syndikus weiter aus, daß Bremen während seiner Konjunktion mit dem Erzstifte bekanntlich nur den zwölften Teil von dessen Anschlag getragen habe, während es jetzt das Sextuplum, d. h. fast die Hälfte der herzoglich-bremischen Reichssteuern zu entrichten habe. Ferner konnte er geltend machen, daß ja die Veranlagung Bremens vom 14. Februar 1647 zu 320 fl. lediglich ein Provisorium gewesen sei, insofern sie nämlich nur bis zu der im Westfälischen Frieden verheißenen Generalrektifikation der Reichsmatrikel auf einem besonderen Moderationstage habe dauern sollen — zu dem es freilich bislang nicht gekommen sei. Wie bescheiden übrigens Schütz zunächst trotz allem die Aussichten der Stadt beurteilte, geht daraus hervor, daß er in dieser Supplik nur um die Ermäßigung des bremischen simplen Römermonats auf etwa 200 fl., und zwar auch nur für etwa zwanzig Jahre bat.

Interessant verlief nun die Audienz, die Schütz daraufhin bei Kaunitz hatte. Der Syndikus ersuchte den Kanzler, „umb Gottes willen serieusement darauf zu dencken, wie Senatus Bremensis von dem Untergang errettet und nicht ganz disconsoliret würde“. Da ließ Kaunitz die Katze aus dem Sack: „Wan Senatus Bremensis könnte resolvieren, dem Kaiser eine jahres Assignation *per modum donativi* zu geben, dörfte sich alles zu Bremens avantage anschicken, daß die Matricular moderation nach Schützens Project könnte eingerichtet werden“. Damit war nun also die Angelegenheit auf das die Wiener Minister damals allein interessierende Gebiet des Geschäftlichen abgelenkt.

Das nun folgende monatelange Feilschen um den Kaufpreis für das Privilegium brauchen wir hier nicht näher zu verfolgen. Je schwieriger von Tag zu Tag die österreichische Finanzlage, desto kühner wurde Schützens Sprache. Schließlich forderte er nicht nur die Veranlagung der Stadt zu einem Vierzehntel des Herzogtums, sondern auch den Ersatz der Reiter durch Fußgänger — die man unter Umständen aus der Bremer Miliz nehmen konnte — sowie die Frei-

stellung, das Kontingent je nach Belieben in natura zu stellen oder zu reluiieren. Entscheidend war dabei für das Gelingen des ganzen Unternehmens, daß der politisierende Jesuitenpater Wolf, der Beichtvater des Kaisers, es übernahm, seinem schwerfälligen Herrn den Braten schmackhaft zu machen. Bei Graf Kaunitz wiederum wirkte eine „douceur“ von 2000 fl. Wunder. So erteilte denn wirklich Kaiser Leopold gegen ein von Bremen zu erlegendes *subsidium charitativum* in Höhe von 20 000 fl. das verlangte Moderationsprivileg.

Die vom 22. Oktober 1698 datierte Urkunde¹⁾ veranlagt die Stadt Bremen mit 86 fl. in der Höhe ihres Beitrages zu dem nach der Wormser Hauptmatrikel 1032 fl. betragenden Anschlag des Erzstiftes²⁾, doch mit dem ausdrücklichen Zusatze, daß sie noch 46 fl. dazulegen solle, so daß sich ihr Matrikularanschlag also auf 132 fl. für einen Römermonat im Simplum belaufe. Nach diesem Fuße habe die Stadt, wenn der Knecht zu 4 fl. gerechnet werde, ein Reichskontingent von 33 Knechten zu stellen³⁾. Das Kavalleriekontingent war der Stadt somit völlig erlassen.

Eine bloße Formalität war schließlich nur die der Urkunde angehängte Klausel, daß diese Moderation einer künftigen Reform der Matrikel nicht vorgreifen solle, denn seit dem Westfälischen Frieden schon geschahen alle Moderationen immer nur mit dem Vorbehalte „biss auf eine allgemeine Rectification der Reichsmatricul“⁴⁾ und von Leopold I. bis auf Franz II. ist jedesmal wieder dem Kaiser in Art. V, § 10 seiner Wahlkapitulation eingeschärft worden, daran zu sein, „dass der *Punctus Redintegrationis Circulorum, Moderationis Matriculae, et Peraequationis*, und überhaupt die Exemptions-Irrungen im Reich, auf gemeinen Reichs- oder einem absonderlichen Moderations-

¹⁾ Original Trese Ce., Kopie Akte P. 1. q. 2. c. 9., auch publiziert in Lünigs Reichs-Archiv, Part Spec. Contin. IV. Nr. LXXIX, S. 298 f.

²⁾ Also nicht etwa mit einem Zwölftel des Moderationsanschlages vom Jahre 1571!

³⁾ Amüsan und bezeichnend für die flüchtige Expedition der Urkunde ist die Tatsache, daß einmal von 33, dann wieder von 32 Knechten gesprochen wird. Diese Ungenauigkeit hat es mit sich gebracht, daß die Stadt ein ganzes Jahrhundert hindurch bei jedem Reichskriege erneut im Zweifel darüber war, ob ihr Kontingent nun eigentlich 32 oder 33 Knechte betrage.

⁴⁾ Noch die vom Hildesheimer Kreistag im Jahre 1796 vorgenommene Veranlagung Bremen mit 181 fl. im simplen Römermonat zu den Kreisanlagen erfolgte nur mit dieser Einschränkung (vgl. Tob. Ludw. Ulr. Jäger, Jurist. Magazin f. d. deutschen Reichsstädte, Bd. VI, S. 275 ff.).

Tag rechtmäßig, und förderlichst, wo möglich innerhalb 2 Jahren, vorgenommen und erörtert . . . werde“, ohne daß daraufhin irgend etwas unternommen worden wäre.

Hundertzweiunddreißig rheinische Gulden betrug also fortan der einfache bremische Römermonat. Ein Vergleich des bremischen mit dem Anschläge anderer Reichsstädte ist recht lehrreich¹⁾: da stehen Nürnberg mit 796 fl. und Hamburg mit 720 fl. obenan, erst in weitem Abstände folgen Frankfurt mit 500 fl., Lübeck mit 480 fl.²⁾, Augsburg mit 400 fl. und Ulm mit 375 fl. Höher als Bremen sind auch veranlagt Rottweil (280 fl.), Ravensburg (196 fl.), Reutlingen (188 fl.), Schwäbisch Hall (180 fl.), Gmünd (176 fl.) sowie Regensburg, Memmingen und Nördlingen (je 150 fl.). Bremen etwa gleich sind Rothenburg (126 fl.), Überlingen und Heilbronn (je 104 fl.). Man sieht also, daß Bremen, nach Moser „eine derer considerabelsten Reichs-Stätte“, seit der Moderation im Verhältnis zu manchen oberdeutschen Städten viel zu niedrig veranlagt war.

Daß dem Bremer Rate das Privileg vom 21. Oktober 1698 um den Preis von 20 000 fl. nicht zu teuer erkaufte schien, darf uns freilich nicht dazu verleiten, dieses in seiner praktischen Bedeutung zu überschätzen. Denn zwar bedeutete die Moderation bei denjenigen Reichsanlagen tatsächlich eine wesentliche Erleichterung für die Stadt, die rein schematisch nach Römermonaten berechnet wurden, d. h. vor allem bei der Matrikularsteuer zur Reichskriegsoperationskasse und bei der Türkensteuer; ganz anders verhielt es sich jedoch mit den wichtigsten aller Reichssteuern, den Kontingenten zur Reichsarmee: die Stadt mochte nämlich aus mancherlei Gründen³⁾ in Reichskriegen kein Naturalkontingent ins Feld senden, sondern zog die Ablösung vor. Da es nun aber keinerlei generelle reichsgesetzliche Regelung dieser Relutionsfrage gab, so blieb Bremen, wie der nächste Reichskrieg zeigen sollte, bei jedem Vertretungsabkommen mit einem armierten Stande immer noch dessen Willkür ausgesetzt.

¹⁾ Unter Zugrundelegung eines bei den Akten befindlichen Verzeichnisses reichsstädtischer Römermonate aus dem Jahre 1737.

²⁾ Der lübische Matrikularanschlag war 1682 für nur vierzig Jahre auf 280 fl. moderiert worden, ist danach aber wieder 480 fl. gewesen (vgl. Joh. Kretzschmar, Lübeck als Reichsstadt a. a. O.).

³⁾ Bei Reichskriegen mit Frankreich vor allem, um die gesuchte Handelsneutralität nicht unmöglich zu machen.

Zunächst schienen wieder Assignationen zu drohen. Münster und Hannover warfen begehrlische Blicke auf Bremen, vor allem aber erbot sich Preußen, das bremische Kontingent zu vertreten. Schon im März 1702 hatte der brandenburgische Resident im niedersächsischen Kreise, Otto v. Guericke — sein Vater war der bekannte erfinderische Magdeburger Bürgermeister —, im Auftrage seines Königs die Hansestädte aufgefordert, Relutionsverträge mit Brandenburg zu schließen, und gegen Ende des Jahres wiederholte der Sohn des Residenten, der Regierungsrat Leberecht v. Guericke, diese Vorstellungen bei einer Reise nach den drei Städten²⁾. Der Bremer Rat, der schon viel von der Rigorosität Preußens gegen die ihm assignierten Stände gehört hatte, wünschte jedoch keine Verbindung mit dem preußischen König und wußte sich, als v. Guericke Anfang Dezember 1702 auch in Bremen erschien, den lästigen Gast unter dem Vorwande, er könne sich vor einer förmlichen Assignation in keinerlei Unterhandlungen einlassen, mit guter Manier vom Halse zu schaffen. Im Zweifel darüber, ob ein armierter Reichsstand mit einer kaiserlichen Anweisung auf bremische Römermonate in der Tasche die Moderation vom Jahre 1698 überhaupt anerkennen werde, bat er vielmehr den Kaiser selbst um die Vertretung des bremischen Kontingents und die Erlaubnis, die Relutionssumme direkt in die kaiserliche Kriegskasse zahlen zu dürfen³⁾.

Verworren wurde nun freilich die Lage, als zu Beginn des Jahres 1703 der niedersächsische Kreis sich daran machte, die Verteilung des niedersächsischen Kreiskontingentes vorzunehmen und auch Bremen dabei mit einem Viertel des herzoglich-bremischen Anchlages veranlagte⁴⁾. Der Rat lehnte die Zumutung jedoch mit dem Hinweis ab, daß nur ein ordentlicher Kreistag die Veranlagung vornehmen könne, und daß man bremischerseits schon Relutionsverhandlungen mit kaiserlicher Majestät angeknüpft habe. Die Schwierigkeit bei

¹⁾ Die Ausführungen v. Hasselns zu diesem Thema (S. 19 ff.) bedürfen so sehr der Korrektur und Ergänzung, daß ich mich, da es zu umständlich und auch zu wenig anziehend gewesen wäre, alle Fehler im einzelnen herauszugreifen und zu berichtigen, zu einer vollständigen Neudarstellung entschloß.

²⁾ Vgl. darüber Curt Breysig, FBrPrG, Bd. 4. 1891, S. 184.

³⁾ Memoriale an den Kaiser vom 7. Oktober 1702.

⁴⁾ Schreiben der Kreisdirektoren Karl XII. von Schweden u. Georg Wilhelm von Celle an die Kreisstände, ihre Mannschaften bis Ende März marschfertig zu machen (vom 1. Februar 1703), publiziert bei Cassander Thucelius, Des H. R. R. Reichs-Staatsacta III, S. 671 f.

diesen Verhandlungen in Wien war nun, daß der Rat sich mit dem Kaiser, der grundsätzlich bereit war, die hansischen Kontingente zu vertreten, ganz und gar nicht darüber einig werden konnte, welches Relutionsquantum dem moderierten Anschläge der Stadt entspreche. Berief sich der Rat darauf, daß auch jetzt wiederum der Betrag von 200 Römermonaten das Geldäquivalent für die Naturalkontingente der Nichtarmierten ausmache, so konnten ihm die Wiener Minister mit Recht entgegenhalten, daß die laut der Reichskriegserklärung vom 30. September 1702 aufzubringenden 120 000 Mann sich in keiner Weise in Römermonate umrechnen ließen, die Veranlagung der nicht armierten Stände bei Relutionen vielmehr allein *ex aequo et bono* zu geschehen habe. Aus besonderem Entgegenkommen erklärte sich endlich der Kaiser, nachdem er zunächst 44 000 fl. gefordert hatte, in einem Dekret vom 15. Mai 1703 bereit, das bremische Kontingent für 33 000 fl. zu vertreten.

Inzwischen hatte freilich auch der Kreis mit seinen Forderungen der Stadt ständig in den Ohren gelegen. Cellische Exekutionsdrohungen wie auch die im Vergleiche mit der vom Kaiser geforderten Summe ungemein geringe Höhe des Kreisbeitrages — kaum 6000 Rtlr. (9000 fl.) — bewirkten beim Bremer Rate zuletzt einen völligen Stimmungsumschwung. Auf einmal wollte er nichts mehr von der Vertretung durch den Kaiser wissen, glaubte das Heil vielmehr allein beim Kreise suchen zu sollen. Bloße Andeutungen dieser Absicht wurden jedoch in Wien schon höchst übel vermerkt, der Kaiser schrieb dem Rate auch¹⁾, er habe sich die von Bremen zu erwartenden Gelder längst von einem Bankier vorstrecken lassen; sperre sich die Stadt noch lange, so werde er sie an Brandenburg, dem er noch Subsidienschulde, assignieren, und zwar ohne Moderation. Da halfen denn freilich alle weiteren Beschwörungen des Rates nichts, er mußte sich wohl oder übel darein finden, für 1703 nach Wien zu zahlen, gab indessen der Zuversicht Ausdruck, wenigstens die folgenden Jahre beim Kreise belassen zu werden. Durch Hinhalten bis in den September des Jahres und darauf folgendes plötzliches Angebot, in paraten Wechseln sofort zu zahlen, erpreßte Schütz von dem Hofkammerpräsidenten, den er deshalb auch einen „wahrhaft recht generosen Cavallier“ nennt, noch einen zusätzlichen Rabatt von 6000 fl. Das bremische Reichskontingent für 1703 beläuft sich mithin auf 27 000 fl.

¹⁾ Rescript vom 11. Juli 1703.

Für das Jahr 1704 kommt v. Hasseln zu ganz wunderlichen Feststellungen. Er meint nämlich, in Wien habe man diesmal das bremische Kontingent wohl ganz vergessen, denn es sei nicht festzustellen gewesen, daß die Stadt auch nur einen Gulden bezahlt habe¹⁾. Eine etwas eingehendere Beschäftigung mit der Schützenschen Korrespondenz hätte freilich gezeigt, daß die Wiener Minister, wenigstens in Geldsachen, gar nicht so vergeblich waren. Im Gegenteil, sie verlangten sogar eine wesentlich erhöhte Reluitions-summe. Nun wäre ja aber die Stadt, wie erwähnt, der Ersparnis wegen gern beim Kreise geblieben, zumal die Stader Regierung schon mit Exekution und Einmarsch in die vier Gohe drohte. Schützens Vorstellungen fanden hingegen bei Hofe wiederum eine höchst ungünstige Aufnahme. Dem Reiche sei — man kann dem nur zustimmen — mit einer aus Zwergkontingenten zusammengewürfelten „armee à la mosaïque“ nicht gedient, gab man ihm zu verstehen. Ein Ausweg aus dem Wirrwarr bot sich schließlich, als Schweden selbst nicht daran dachte, seinen Reichspflichten nachzukommen und daher auch von Bremen nicht den vierzehnten Teil fordern konnte. So hatte denn der Kreis das Nachsehen und konnte hinfort der bremischen Reluition keine weiteren Schwierigkeiten mehr bereiten. Wie Hamburg und Lübeck wurde Bremen jetzt vom Kaiser an den Generalleutnant Ludwig von Baden assigniert, und zwar nach langem Hin und Her wieder mit 27 000 fl.²⁾. Die Zahlung erfolgte termingemäß.

Bei der Festsetzung des Reluitionsquantums für das Militärjahr 1705 war entscheidend, daß es dem bremischen Syndikus als Vertreter der Hansestädte gelang, ein kaiserliches *decretum assecuratorium* zu erlangen, wonach die Kontingentsablösungssummen der drei Städte für die Dauer des Krieges unverändert bleiben und an andere Stände nicht abgetreten werden sollten³⁾. Die erste Rate des bremischen Kontingentes war dem Generalleutnant, dem auch dies Jahr wieder die hansischen Reichsgelder angewiesen waren, schon übermittelt, da ergaben sich wegen des Thronwechsels bei der Abzahlung des Restes

¹⁾ Vgl. S. 27.

²⁾ Kaiserliches Dekret v. 8. März 1704.

³⁾ Datiert vom 8. November 1704. Kaiserliche Unterschrift, *Vt.* des Reichsvizekanzlers und das *Ad mandatum S. C. M. proprium* fehlten diesem Schriftstück allerdings, so daß es sich nicht um eine eigentliche Urkunde im Rechtssinne handelte. Immerhin war jetzt eine Verhandlungsbasis für die Zukunft gewonnen.

Schwierigkeiten. Erst im August, als Kaiser Joseph I. der Stadt ausdrücklich versichert hatte, daß die Assignationen unverändert weiterliefen, erfolgte die Überwechselung der zweiten Rate. Die dritte aber kam vorerst gar nicht auf, da plötzlich wieder wie schon im letzten Kriege die unablässige Fehde zwischen Rathaus und Schütting auf die bremische Reichspolitik übergriff. Von den Elterleuten aufgestachelt, weigerte sich nämlich die Bürgerschaft von neuem, den zur Aufbringung der Reichssteuern nötigen Schoß zu bewilligen, bevor nicht endlich einmal ihre schon seit Menschengedenken stets vergeblich vorgebrachten Beschwerden abgestellt würden. Monatlang bemühte sich der Rat ohne Erfolg, die Widerspenstigen zur Vernunft zu bringen, zehnmal allein berief er die bürgerlichen Deputierten ein¹⁾, alles umsonst. Da wollte auch ein Drohbrief des Markgrafen sowie ein von Schütz bestelltes scharfes kaiserliches Rescript²⁾ nicht verfangen. Ja, im Juni 1706 reichten die Elterleute gar ein Memoriale an den Kaiser beim Reichshofrate ein mit der Bitte um ein *mandatum restitutorium et inhibitorium* bezüglich der Emigrations- und Defraudationsgelder — des Hauptstreitobjektes. Wenn diese und andere Beträge, so führten sie aus, nicht mehr wie bisher in den Fiskus, d. h. die Taschen des Rates, sondern in das Aerarium flößen, dann könnten die Reichssteuern gut aus den Einnahmen des gemeinen Gutes allein bestritten werden, und die drückenden außerordentlichen Kollekten würden überflüssig sein. Die Imploranten ersuchten daher um allerhöchsten Befehl an den Rat, nicht *liberam et spontaneam administrationem regiminis*, sondern *statutis conformam* zu führen.

Kaum eingereicht, war diese Supplik der Elterleute auch schon dem überall befreundeten Syndikus Schütz in die Hände gespielt, der naturgemäß alle Hebel in Bewegung setzte, um die Sache seiner Committenten zu sichern. Er war es, der ein zweites, weit schärferes kaiserliches Rescript erwirkte, worin der Rat auf das bindendste angewiesen wurde, gegen die *morosos*, die mit ihren *gravaminibus* die Entrichtung der Reichssteuern in frevelhafter Weise aufhielten, unverzüglich und ohne Schonung zur Exekution zu schreiten. Das, sowie ein wütender Brief des Generalleutnants, der die Exekution in Aussicht stellte, falls nicht binnen vierzehn Tagen die Zahlung erfolge, wirkte endlich

¹⁾ Vgl. die ergötzliche Schilderung dieses bürgerlichen Krakeels bei E. Dünzelmann, *Aus Bremens Zopfzeit*, S. 89 ff.

²⁾ Vom 28. April 1706.

bei der „ehrliebenden“ Bürgerschaft soviel, daß sie sich dazu herbeiliess, die letzte Rate von 7000 fl. für das Jahr 1705 zu bewilligen. Auch die Elterleute, vom Reichshofrate angewiesen, „dem Magistrat alles ihres Einwendens ungehindert ihre gebührende Schuldigkeiten zu praestieren, und nicht zu verursachen, daß Ihro Kays. Maj. schärfere Verordnung gegen sie erlassen müssen“, erkannten die Aussichtslosigkeit ihres Beginns und ließen das Verfahren gegen den Rat einschlafen.

Die Bezahlung der ersten beiden Termine des Militärjahres 1706 erfolgte noch im Laufe dieses Jahres, bei der Überwechselung des dritten, 7000 fl. betragenden Termins ergab sich jedoch wiederum eine Verzögerung durch den Tod des Markgrafen Ludwig von Baden im Januar 1707. Erst auf mehrmalige Exekutionsdrohungen hin leistete der Rat endlich im April 1707 die Zahlung an Ludwigs Witwe.

Auch die Überweisung des Kontingentes für 1707 zog sich lange hin, da der Kaiser erst im August die hansischen Relutionsgelder dem Hofkriegsfactor Emanuel Oppenheimer für Proviantlieferungen assignierte. Der Jude weigerte sich dann, Wechsel auf die gewöhnliche Legstadt Frankfurt anzunehmen und verlangte, um das Agio einzuheimsen, Wiener Wechsel. Der Bremer Rat, der seinerseits Anspruch auf den Kursgewinn erhob, lehnte das indessen rundweg ab und ließ sich auch durch ein kaiserliches Excitatorium¹⁾ nicht beirren, zumal er schon mit der Aufbringung der Kontingentsgelder für 1708 beschäftigt war.

Die kaiserliche Hofkammer hatte nämlich eine namhafte Summe an die Reichsarmee anzuweisen und verlangte, da in den Kassen, wie üblich, gähnende Leere herrschte, von den Hansestädten die Antizipation ihres Kontingentes für das nächste Jahr. So dringend war anscheinend in Wien das Geldbedürfnis, daß der Kaiser im Oktober 1707 eigens einen Kurier an die Städte absandte, um sie zu dem gewünschten Vorschusse zu bewegen. Diese gingen miteinander über das Für und Wider zu Rate, Bremen und Lübeck zeigten sich schließlich auch geneigt, Hamburg dagegen lehnte ab. Im November schon überwies der Bremer Rat die Summe von 15 640 fl., im März des folgenden Jahres dann noch einmal 9000 fl. an den kaiserlichen „Generalkriegskommissariatsamtsadministrator“ Baron v. Vorster in Frankfurt. Der Rest von 2360 fl. wurde erlassen, so daß die Reichs-

¹⁾ Vom 9. November 1707.

steuer für 1708 sich auf 24 640 fl. beläuft. Als weitere Belohnung für ihr Entgegenkommen erhielten Lübeck und Bremen nun auch von Kaiser Joseph I. ein *decretum assecuratorium*, wonach sie „inskünftig bey fortwehrendtem Reichs-Krieg bey der beliebten Geldthülff zu der Kays. Kriegs-Cassa gelassen werden“ sollten. In der Tat ist dies Versprechen bis zu Josephs I. Tode gehalten worden.

Die Vorschußangelegenheit verdarb dem Juden Oppenheimer das Geschäft. Er mußte sich am Ende doch mit Frankfurter Wechseln begnügen, um nur überhaupt etwas zu erhalten. So entrichtete der Rat denn für 1707 die übliche Summe von 27 000 fl. in drei Terminen, davon den letzten erst im Januar 1708.

Der Erfolg machte der kaiserlichen Hofkammer Mut zu neuen Taten, und so trat denn auf ihr Betreiben der Kaiser mit der Forderung antizipativer Entrichtung auch der Relutionsquanten für 1709 an die Hansestädte heran. Prinz Eugen und Generalleutnant Georg Ludwig von Hannover unterstützten das kaiserliche Ansinnen durch befürwortende Rescripte. Diesmal erwies sich jedoch nur Bremen willfährig. Der kaiserliche „Proviantadmodiator“ Johann Christoph Mohr, Edler v. Mohrenfeldt, dem die bremischen Gelder für Rationen- und Portionenlieferung an die Reichsarmee assigniert wurden, gewährte der Stadt dafür einen Rabatt von 3000 fl.; sie hat mithin für 1709 nur 24 000 fl. zu erlegen brauchen.

Der Vorschuß war nun zur Gewohnheit geworden. Schon im Mai 1709 kündete der Rat dem Kaiser an, er habe dem v. Mohr das bremische Kontingent für 1710 angewiesen und erwarte Antizipation. Neben Bremen war jetzt übrigens auch Hamburg dazu bereit. Da der Bremer Rat jedoch erst im Januar 1710 24 000 fl. überwechselte, ließ der Admodiator von dem Rest diesmal nur 2000 fl. ab.

Man war in Bremen noch mit der Aufbringung dieser Gelder beschäftigt, da assignierte der Kaiser dem v. Mohrenfeldt auch schon das Kontingent für 1711. Die Nachrichten über dieses Militärjahr sind allerdings nur spärlich. Laut einem Vergleiche mit dem Bevollmächtigten des Admodiators, Ehrenreich Heiberger, vom 13. Dezember 1710 verpflichtet sich der Rat, 12 000 Rtlr. in Wechseln auf kurze Sicht nach Hamburg anzuweisen. Nachdem dieser Betrag Anfang 1711 wirklich erlegt war, wurde auffallenderweise der Rest des Kontingents bis auf 500 Rtlr. erlassen, so daß sich das Relutionsquantum für 1711 auf nur 18 750 fl. beläuft.

Hatte Bremen also zu Kaiser Josephs Lebzeiten jahrelang nicht nur die sogenannte Moderation genossen, sondern noch darüber hinaus ein Erkleckliches abgehandelt, so sollte es sich doch bald zeigen, auf welch schwachen Füßen diese ganze Moderation überhaupt stand. Nachdem schon Josephs I. Tod und die damit auftretende Gefahr der Erneuerung der habsburgischen Universalmonarchie durch Karl VI. das Zerbröckeln der Großen Allianz beschleunigt hatte, ging das Reich seit dem Zusammentritt des Utrechter Friedenskongresses im Januar 1712 der englischen Waffenhilfe ganz verlustig. Die Notwendigkeit, diese empfindliche Schwächung aus eigenen Kräften wenigstens einigermaßen auszugleichen, zwang daher zu wesentlich erhöhten Anstrengungen. Von Moderation wollte man jetzt naturgemäß in Wien nichts mehr wissen. Überraschend tauchte sogar der Gedanke auf, die Reichsstädte ihre Kontingente wieder *in natura* stellen zu lassen. Kaiser Karl VI. wies den Bremer Rat deshalb an, sich mit seinem Gesandten im niedersächsischen Kreise, Grafen Damian Hugo v. Schönborn, dem Bruder des Reichsvizekanzlers, über das bremische Kontingent zu bereden. Der Graf verlangte nun zunächst, daß Bremen seine Truppen bis spätestens Anfang Mai 1712 zur Reichsarmee an den Rhein entsende; nachdem man jedoch den Gedanken der Naturalgestellung bald darauf als praktisch unausführbar aufgegeben hatte, forderte er von den im März 1712 zur Behandlung der Kontingentsfrage nach Hamburg abgeordneten Bremer Ratsherren Liborius von Line und Werner Köhne einen gegen die Relutionsquanten der letzten Jahre um das Doppelte erhöhten Betrag von 40 000 Rtlr.¹⁾. Da indessen von Line und Köhne sich instruktionsgemäß auf das sogenannte Moderationsquantum von 27 000 fl. versteiften, blieben die Verhandlungen ergebnislos. Im Oktober wiederholte Schönborn seine Vorstellungen, mäßigte sich aber gegenüber den wiederum bei ihm erschienenen Bevollmächtigten — es waren jetzt Liborius von Line und Vizesyndikus Mindemann — schon soweit, für 1712 nur 55 000 fl., für 1713 40 000 fl. zu verlangen. Weil aber die Bremer Herren diesmal nicht über 45 000 fl. bzw. 30 000 fl. hinausgehen durften, scheiterten die Unterhandlungen abermals. Erst im März 1713 gab der Rat, nachdem er auf eine bewegliche Supplik an den Kaiser nur ein scharfes kaiserliches Excitatorium²⁾ geerntet hatte, weiteren Widerstand als

¹⁾ Hamburg sollte 120 000 Rtlr., Lübeck wie Bremen 40 000 Rtlr. zahlen.

²⁾ Datiert vom 12. Dezember 1712.

zwecklos auf und überwechselte die von Schönborn als sein letztes Wort bezeichneten 52 000 fl. — das höchste von der Stadt je entrichtete Reichskriegskontingent — an den Bankier des Grafen, Zacharias Daniel zu Hamburg.

Die Verhandlungen über die beiden letzten Reichskontingente, für 1713 und 1714, haben sich ganze vier Jahre hingezogen und einen schier unentwirrbaren Rattenkönig von Aktenmaterial erzeugt. Da v. Hasseln den Sachverhalt völlig unrichtig darstellt, sind wir leider gezwungen, tiefer, als uns lieb ist, in das Dickicht vorzudringen, hoffen aber doch zugleich damit veranschaulichen zu können, wie sehr die kleinen Reichsstände wenigstens noch im Reiche lebten und webten, und wie groß ihre Abhängigkeit von diesem im entscheidenden Augenblicke doch noch sein konnte.

Wie im Pfälzischen Kriege, so erlangte der Kaiser auch jetzt wieder im Jahre 1713 von den armierten Ständen die Gestellung supernumerärer, ihren eigenen Anschlag übersteigender Kontingente, billigte ihnen ebenso dafür Assignationen auf die Relutionsgelder der Nichtarmierten zu. Um die Anweisung der hansischen Kontingentsquanten bemühte sich vor allem der Kurfürst von Hannover, der, nachdem ihm der Kaiser schon die Beiträge der Hansestädte zu den vom Reichstage ausgeworfenen vier Millionen Reichstalern in die Reichskriegsoperationskasse assigniert hatte, auch darüber anscheinend vage Zusicherungen erhielt; nur so wenigstens läßt sich ein hannoversches Schreiben an den Rat¹⁾ erklären, in dem geradeswegs behauptet wird, das bremische Kontingent sei dem Kurfürsten assigniert und der Admodiator v. Mohr anderweitig abgefunden worden. Hier war aber nur zu deutlich der Wunsch der Vater des Gedankens, denn die rechtskräftige Assignation auf das bremische Kontingent war tatsächlich noch im Besitze des „Africaners“, wie der Rat v. Mohr scherzhaft nannte. Gegen die bremische Antwort an den Kurfürsten, man könne ohne ein ausdrückliches Assignationsrescript des Kaisers nicht an ihn zahlen, ließ sich also hannoverscherseits kaum etwas einwenden. Die zuständige Instanz für die Unterhandlungen in der Kontingentsfrage blieb vielmehr weiterhin Graf Schönborn in Hamburg.

Auch Seine Exzellenz war an den hansischen Kontingenten insofern nicht ganz uninteressiert, als das Haus Schönborn, wie Schütz in Wien erfuhr, infolge beträchtlicher Getreidelieferungen an den Admo-

¹⁾ Vom 18. August 1713.

diator hohe Summen von diesem zu fordern hatte und, wollte es sich selbst vor Schaden bewahren, alles aufwenden mußte, um die seit längerem drohende Insolvenz ihres Schuldners aufzuhalten. Es ist daher recht wahrscheinlich, daß Schönborn die an ihn eingehenden Relutionsgelder der Hansestädte sofort auf die Mohrenfeldtschen Schulden anrechnen wollte. Man konnte infolgedessen bloß insoweit Entgegenkommen von ihm erwarten, wie seine eigenen Interessen dabei nicht litten. Zu 40 000 fl. für 1713 wollte er sich denn zunächst auch nur herbeilassen. Bremen aber legte besonderen Wert darauf, nachdem es für das letzte Jahr eine so ungeheure Summe gezahlt habe, nunmehr das sogenannte Moderationsquantum wirklich zu erhalten, und so verstrich über der Unvereinbarkeit der Gegensätze die Zeit.

Die ununterbrochenen hannoverschen Bemühungen um hansische Assignationen hatten unterdes auch noch keinen Erfolg. Am 17. Dezember 1713 richtete der Kaiser vielmehr ein Excitatorium an den Bremer Rat, die dem Proviantadmodiator für das Jahr 1713 assignierten Gelder bei Vermeidung kaiserlicher Ungnade und Exekution schleunigst zu zahlen, sich auch mit ihm über das Kontingent für 1714 zu vergleichen. Der Rat hatte nun nichts Eiligeres zu tun, als den Inhalt dieses Rescriptes der hannoverschen Regierung mitzuteilen, die darauf mit der energischen Forderung antwortete, alle bremischen Zahlungen an v. Mohrenfeldt zurückzuhalten, solange der Kaiser sich nicht mit dem Kurfürsten über die diesem zustehende Entschädigung für die in der letzten Kampagne gestellten supernumerären hannoverschen Truppen endgültig geeinigt habe.

Daß bei diesem Streit zweier Parteien, der Schönborns und Hannovers, um die hansischen Assignationen die Kontingentsverhandlungen Bremens mit dem Grafen, aller kaiserlichen Proteste und Exekutionsdrohungen ungeachtet, keinen Schritt weiterkamen, ist verständlich. Noch im August 1714 forderte der Kurfürst die Stadt auf, ja nicht eher an v. Mohr zu zahlen, als bis dieser die hannoversche Kriegskasse abgefunden habe, ein Arrest, den er im Februar 1715 von London aus nachdrücklich wiederholte. Da dieser Arrest aber, solange Georg I. keine formelle Assignation auf die hansischen Kontingente erhalten hatte, jeder rechtlichen Begründung entbehrte, sah sich der Rat schließlich zu der Erklärung an den König gezwungen, er könne, wenn dieser nicht eine kaiserliche Erklärung über die Regelung der

Zahlungen beibringe, Schönborn nicht länger hinhalten. Im April 1715 kam es indessen endlich doch noch zu dem Vergleiche Hannovers mit v. Mohrenfeldt, wobei letzterer sich bereitfand, den König mit 100 000 fl. aus den ihm assignierten Kontingenten der Hansestädte für 1713 und 1714 abzufinden. Bremen sollte dazu für jedes Jahr 15 000 fl. beitragen. Als Hannover jetzt unter Vorlegung der Mohrschen Assignationen Bremen um Zahlung ersuchte, lehnte der Rat auch das wieder ab mit der Begründung, er könne nur an den zahlen, der die kaiserliche Generalkriegszahlamtsquittung vorweise und für 1714 nur etwas zugestehen, wenn alle Stände des niedersächsischen Kreises ebenso für dies Jahr ihre Gebühr erlegten.

Unterdes nahmen die Verhandlungen mit Schönborn ihren Fortgang. Dieser, wahrscheinlich von den hannoverschen Machenschaften unterrichtet, war schließlich bereit, sich für 1713 mit 33 000 fl. zufrieden zu geben, forderte für 1714 auch nur 27 000 fl.

Wie gut übrigens der Rat mit seiner Erklärung getan hatte, nur an den zahlen zu wollen, der die Quittung des Generalkriegszahlamts vorlege, zeigte sich, als er hören mußte, daß der Admodiator schon am 1. Juli 1714 die kaiserliche Assignation auf das bremische Kontingent für 1713 an den Hofkriegsrat Burkhard von der Klee abgetreten hatte, der ihm dafür an diesem Tage den Betrag in bar auszahlte. Bei seinen Abmachungen mit Hannover hatte v. Mohrenfeldt also offenbar über Gelder verfügt, die ihm gar nicht mehr gehörten. Ein Ausweg aus diesem Wirrwarr öffnete sich erst, als von der Klee auf Grund eines mit Hannover getroffenen Vergleiches nun seinerseits wieder die ihm von dem Admodiator übermachte, auf 45 000 fl. lautende bremische Assignation für 1713 an die hannoversche Kriegskasse abtrat¹⁾, jedoch mit der Einschränkung, daß Bremen nur verpflichtet sein solle, den mit Schönborn verglichenen Betrag, d. h. also 33 000 fl., zu entrichten. Der Rat trug nun kein Bedenken mehr, zunächst einmal 15 000 fl. an Hannover abzuführen; die Überweisung der restlichen 18 000 fl. verzögerte sich freilich, da zum Überdruß auch die Bürgerschaft einmal wieder Schwierigkeiten machte, noch bis in den März des Jahres 1716.

Indem König Georg I. so das ganze bremische Kontingent für 1713 und nicht, wie ursprünglich vorgesehen war, nur 15 000 fl. erhielt, war lediglich seine Forderung an den Proviantadmodiator be-

¹⁾ Am 2. Juni 1715.

glichen, während die Schönborns das Nachsehen hatten. Man begreift daher recht wohl die Entrüstung und Wut des um seine Hoffnungen betrogenen früheren Grafen, jetzigen Kardinals Schönborn, der, um sich nunmehr an dem bremischen Kontingent für 1714 schadlos halten zu können, seine Einwilligung in das Moderationsquantum von 27 000 fl. ausdrücklich zurücknahm.

Dem Wunsche der Hansestädte, von dem Kontingent für 1714 befreit zu bleiben, stand die hannoversche Assignation von vornherein hindernd im Wege. Es zeigte sich auch bald, daß bei dem Einflusse der Schönborns in Wien tatsächlich nicht einmal an eine Ermäßigung, geschweige denn an einen völligen Nachlaß zu denken war. Schon im Mai 1716 übersandte Karl VI. dem als Nachfolger Schönborns in der Gesandtschaft beim niedersächsischen Kreise mit der Führung der Unterhandlungen betrauten Grafen Fuchs v. Bimbach und Dornheim das *Commissorium Executionis* gegen die Hansestädte, das dieser dem Kurfürsten von Hannover zustellen sollte, falls die Entrichtung der Relutionssummen nicht auf schnellstem Wege erfolge. Überdies verlangte der Kaiser sechs Prozent Verzugszinsen für zwei Jahre. Von der Exekutionssumme sollte Hannover dann die 50 000 fl., die es von dem Proviantadmodiator noch zu fordern hatte, einbehalten. Der bremische Anteil daran war, wie wir sahen, 15 000 fl.

Unter schärfstem Druck verlangte Graf Fuchs nun von Hamburg 115 000 fl., von Lübeck 35 000 fl. und von Bremen 45 000 fl. Vergeblich machten die ihn Ende August 1716 in Hamburg aufsuchenden Bremer Abgeordneten Henrich Meier und Nicolaus Mindemann geltend, daß Seine Eminenz sich doch mit 27 000 fl. habe begnügen wollen. Das einzige, was der Graf zugestehen wollte, war, daß Bremen sofort 35 000 fl. erlege, sich wegen der restlichen 10 000 fl. und der Zinsen aber nochmals an den Kaiser wenden dürfe. Als der Rat dennoch mit der Überweisung der Gelder zögerte, stellte Fuchs kurz entschlossen am 15. September 1716 dem Kurfürsten von Hannover die *Executoriales* gegen die Stadt zu. Ein schwererer Schlag hätte dieser, wie sie meinte, nicht widerfahren können. Denn anstatt sich der Exekution durch einen Nachbarn auszusetzen, der als Rechtsnachfolger Schwedens die alten schwedischen Ansprüche wieder aufgenommen hatte und der Stadt nur allzu leicht das Kleinod der Immedietät rauben konnte, wollte sie sich lieber allen kaiserlichen Forderungen bedingungslos unterwerfen. Am 29. September 1716 versprach der

Rat daher in einem Obligationsschein, binnen acht Tagen an den Grafen 20 000 fl. zu überwechseln, auch mit der Abtragung der an Hannover assignierten 15 000 fl. höchstens noch vier Wochen zu warten. Kurz darauf ersuchte er den Kaiser, wie Fuchs angeraten hatte, um Erlaß der restlichen 10 000 fl. wie auch der Zinsen. Die kaiserliche Resolution auf das Memoriale fiel jedoch völlig ablehnend aus, im Dezember 1716 wies Karl VI. vielmehr den Kurfürsten von Hannover an, gegen Bremen und Lübeck — das ebenfalls noch im Rückstande war — zur Exekution auf den Rest des Kontingentes und die Zinsen zu schreiten. Da gab der Rat verzweifelt jeden ferneren Widerstand auf. Anfang Februar 1717 erfolgte die Überwechselung der letzten 10 000 fl. sowie der 3600 fl. Zinsen (= 6% für zwei Jahre von 30 000 fl. Kapital). Hannover dagegen verzichtete großmütig auf die Zinsen für seinen Anteil. So hat Bremen für das Kontingentsjahr 1714 also im ganzen 48 600 fl. entrichtet¹⁾. Fast wie ein Hohn mußte es wirken, daß die Reichshofkanzlei nun auch das bestätigte Moderationsprivileg freigab und dem Rat ein kaiserliches *decretum de non praejudiciando* verschaffte, wonach die hohen Kontingente der letzten Jahre der Moderation unabträglich sein sollten.

Als nach dem Tode Augusts des Starken von Sachsen-Polen sich die Frage der polnischen Thronfolge zu einem Ringen der europäischen Mächte auswuchs, begann Kaiser Karl VI. zu rüsten, um desto mehr bei den zu erwartenden Entscheidungen das Gewicht des habsburgischen Namens in die Waagschale werfen zu können. Wegen der völligen Erschöpfung der kaiserlichen Kassen kam man in Wien,

d) Der
Polnische
Thronfolge-
krieg.

¹⁾ An dieser Stelle sei einmal auf eine bezeichnende Einzelheit bei v. Hasseln eingegangen. Dieser stellt nämlich auf S. 42 fest, für 1713 und 1714 zusammen seien 58 500 fl. entrichtet worden, die sich, wie man auf der vorhergehenden Seite lesen kann, aus 45 000 fl. Reichskontingent und 13 500 fl. Zinsen (= 14% pro anno) zusammensetzen sollen. Nun kommt aber diese Summe während der ganzen Verhandlung nur ein einziges Mal vor, und zwar nicht in den Akten, sondern im Witheitsprotokoll vom 24. August 1716, wo es in der Tat heißt, Graf Fuchs habe den Deputierten Meier und Minde- mann 45 000 fl. und Verzugszinsen für 2½ Jahre zu 12% = 13 500 fl. abverlangt. Hier handelte es sich indessen nicht um die Kontingente zweier Jahre, sondern nur um das zu 45 000 fl. angesetzte Quantum für 1714. Die Zinsen aber sind, wie wir gesehen haben, später noch wesentlich ermäßigt worden. Unbegreiflich bleibt nur, wie bei v. Hasseln das 33 000 fl. ausmachende Kontingent für 1713 völlig unter den Tisch fallen konnte, wo doch die Akten I. 4. h. und I. 4. k. eine unendliche Fülle von Material darüber bieten.

offenbar unter dem Einflusse der österreichischen Hofkanzlei, auf den Gedanken, die Hansestädte und einige andere Stände, die sich den kaiserlichen Wünschen in der Regel gefügig gezeigt hatten, um ein Donativ anzugehen. So schrieb denn der Kaiser am 13. März 1733 an die Hanse, es sei ja männiglich bekannt, daß er seit Jahren schon starke Truppen zur Aufrechterhaltung des Friedens und Sicherung des Reiches habe unterhalten müssen; da jedoch die Mittel der kaiserlichen Kammer allein dafür nicht ausreichten, so ersuche er die drei Städte, ihm nach dem Vorgange anderer löblicher Stände, wie z. B. der Reichsritterschaften, mit einem freiwilligen *subsidium charitativum* an Hand zu gehen. Den Hansestädten indessen erschien diese kaiserliche Zumutung derart gefährlich, daß sie, einer Anregung Hamburgs folgend, eigens eine Konferenz nach Bergedorf zur Beratung über die dagegen zu treffenden Maßnahmen einberiefen. Diese im Juni 1733 zusammentretende Vertreterkonferenz, zu welcher der Bremer Rat seinen Kollegen Daniel von Büren entsandt hatte, war der Ansicht, daß die Zeiten, wo man von der Hanse Charitativsubsidien genau wie von der Reichsritterschaft ohne Bewilligung des Reichstages habe begehren und erlangen können, endgültig vorbei seien, und daß die Hansestädte, da keine andere Reichsstadt um ein solches Donativ ersucht worden sei, ihrer staatsrechtlichen Stellung präjudizieren würden, wenn sie sich durch dessen Gewährung auf eine Stufe mit der Reichsritterschaft stellten. Daraufhin erklärten sich auch die Ehrbaren von Lübeck, Bremen und Hamburg in ihrer Antwort an den Kaiser außerstande, auf dessen Ansinnen einzugehen.

Die drei Städte sollten freilich bald auf ordentlichem Wege hohe Summen entrichten müssen. Denn als die Krone Frankreich die Frage der polnischen Thronfolge zum Vorwande der Kriegserklärung an den Kaiser und des Einfalls ins Reichsgebiet nahm, da konnte auch das Reich nicht neutral bleiben. Die Reichskriegserklärung vom 27. März 1734 ordnete die Aufstellung der Reichsarmee im Triplum des Anschlages von 1681 und die Subrepartition dieses Quantum auf die Kreise an. Nun hätte, nachdem der englische König durch die Deklaration von Richmond der Stadt Bremen Reichs- und Kreisstandshaft zugestanden hatte, einer bremischen Kreishilfe *in natura* ja nichts mehr im Wege gestanden. Da indessen die chaotischen Zustände im niedersächsischen Kreise immer noch andauerten — die Bemühungen Karls VI. um die Redintegration waren umsonst gewesen —

erbot sich der Kaiser wiederum, das Kontingent der Hansestädte wie schon im letzten Kriege zu vertreten. Alle drei Städte nahmen in der Tat das Angebot an. Bremens Hoffnungen auf das Moderationsquantum wurden freilich bald zunichte. Denn trotz des *decretum de non praejudiciando* vom Jahre 1717 berief man sich in Wien auf das 52 000 fl. betragende Relutionsquantum für 1712 und verlangte die gleiche Summe. Mit vieler Mühe nur gelang es dem Syndikus Mindemann, eine Ermäßigung auf 40 000 fl. durchzusetzen¹⁾. Dafür erhielt Bremen denn allerdings auch wie Hamburg und Lübeck den ersehnten Dispens von der Veröffentlichung der Avocatorien und die Freiheit des Handels mit Frankreich zugestanden²⁾.

Auch im folgenden Jahre war die Moderation nicht durchzusetzen. Das Unglück der österreichischen Waffen veranlaßte Karl VI. sogar, von der Hanse ein gegenüber dem vorjährigen wesentlich erhöhtes Relutionsquantum zu fordern³⁾, so daß Bremen am Ende noch froh sein mußte, wiederum mit 40 000 fl. freizukommen.

Über die Relution des Kontingents für das Jahr 1736 endlich brach gar ein ähnlicher Streit aus wie seinerzeit über die des Militärjahres 1714. Nachdem im Oktober 1735 zu Wien die Friedenspräliminarien unterzeichnet worden waren, glaubte nämlich der Bremer Rat, zu weiteren Zahlungen nicht mehr verpflichtet zu sein; in Wien dagegen war man anderer Meinung. Die hansischen Kontingente für 1736 seien beim Kaiser „gleichsam schon vorgegessen Brod“ und daher auf alle Fälle zu entrichten, mußte sich Mindemann von dem Reichsvizekanzler und Geheimen Rate v. Metsch sagen lassen. Der Kaiser appellierte seinerseits an die „Teutsch-patriotische Liebe, und bishero bey allen Gelegenheiten rühmlich bezeigte Reichs-Mitständische Schuldigkeit“ des Rates⁴⁾. Dieser bat denn schließlich, wenn schon die Hansestädte vor anderen Städten mit Reichsanlagen für das Militärjahr 1736 „praegraviert“ werden sollten, es wenigstens bei dem Moderationsquantum von 27 000 fl. zu belassen, doch wollte sich die Hofkammer damit gar nicht abspeisen lassen. *Sic volo, sic jubeo, stat pro ratione voluntas*, heiße es bei ihr, klagte Mindemann wohl. Nachdem indessen v. Metsch — von allen geldgierigen Höflingen dieses

1) Hamburg wurde mit 100 000 fl. veranlagt.

2) Vgl. unten S. 137.

3) Monitorium an die Hanse vom 15. März 1735.

4) Monitorium an die Stadt vom 22. Mai 1736.

geldgierigen Jahrhunderts wohl der unverschämteste — eine *douceur* von 1000 fl. erhalten hatte, einigte man sich zuletzt auf 33 000 fl., wovon die Stadt noch 2276 fl. als Abfindung für Proviantlieferungen an zwei durch bremisches Gebiet geführte dänische Regimenter abziehen durfte.

Wenn wir nun einmal im Überblick die bremischen Relutionsquanten der beiden letzten Reichskriege betrachten, so muß sich uns nur zu sehr die Erkenntnis aufdrängen, daß das so teuer erkaufte Moderationsprivileg Kaiser Leopolds I. vom Jahre 1698 im Grunde genommen völlig wertlos gewesen war. Vergewärtigen wir uns: mit 50 000 fl. war Bremen seinerzeit an den Bischof von Münster assigniert worden, bischöfliche Gnaden aber hatten sich dann noch zu einem durchschnittlichen Jahresnachlaß von etwa 7000 fl. bereit gefunden. Darauf war 1698 der bremische Anschlag von 320 fl. auf 132 fl., d. h. um etwa zwei Drittel moderiert worden. Man hätte also erwarten sollen, daß die Stadt im Spanischen Erbfolgekriege mit nur etwa 17 000 fl. jährlich veranlagt worden wäre. Sie hat jedoch alles in allem nicht weniger als 357 390 fl. erlegt¹⁾, was bei zwölf Militärjahren einem Jahresmittel von rund 30 000 fl. entspricht. Im Polnischen Thronfolgekriege war das Verhältnis sogar noch krasser. Da zahlte Bremen im ganzen 113 000 fl., d. h. bei dreijähriger Kriegsdauer im Durchschnitt etwa 38 000 fl. und somit mehr als das Doppelte des der Moderation eigentlich entsprechenden Betrages. Wie willkürlich dieses ganze Veranlagungsverfahren in der Tat war, und wie sehr die Reichsmatrikel ihren Sinn verloren hatte, zeigt nichts deutlicher als die Tatsache, daß etwa Lübeck, dessen Römermonat, wie erwähnt, 480 fl., also fast das Vierfache des bremischen betrug, bei der Relution doch nicht mehr, ja zuweilen sogar weniger als Bremen zu entrichten gehabt hat. Wenn der Bremer Rat sich am Ende doch immer wieder die übermäßig hohen Relutionsquanten gefallen ließ, so vor allem deswegen, weil er dem Kaiser, dessen Schutz er in der Immediatssache nicht entraten konnte, keinerlei Anlaß zur Verstimmung bieten zu dürfen meinte. Sobald aber der Stader Vertrag vom Jahre 1741 die Streitigkeiten mit Hannover aus dem Wege geräumt hatte, und der bremische Immediatstatus endgültig anerkannt war, zeigte sich die Stadt schon wesentlich spröder; war sie doch seitdem auch nicht mehr auf die Vertretung ihres Kontingentes durch den Kaiser angewiesen, da sich

¹⁾ Und nicht, wie v. Hasseln angibt (S. 42), nur 282 250 fl.

Hannover im ersten Separatartikel des Vertrages bereit erklärt hatte, die Gestellung der bremischen Reichs- und Kreishilfe gegen billige Bezahlung zu übernehmen.

Dies Abkommen nun, das politisch nicht ganz ungefährlich war — wie sollte Bremen sich nämlich verhalten, wenn der Inhaber des Herzogtums als Träger einer fremden Krone mit dem Reiche in Krieg geriet? —, bedeutete rein finanziell eine ungeheure Entlastung für die Stadt, was sich ein paar Jahre später zeigen sollte, als der Gedanke eines Reichskrieges gegen Frankreich auftauchte, und die hannoversche Regierung den Rat ersuchte¹⁾, sich mit ihr über die Reluition des bremischen Kontingentes zu vergleichen. Der Anschlag des Herzogtums Bremen, heißt es in diesem Schreiben, betrage seit 1681 289½ zu Pferd und 595½ zu Fuß, mithin das auf Bremen entfallende Viertel 20½ zu Pferd und 40½ zu Fuß oder, wenn ein Reiter = 3 Knechten, im ganzen 104 Mann zu Fuß. In einem erst kürzlich geschlossenen Reluitionsvertrage nun habe man es übernommen, das Mühlhausensche Kontingent von 100 Infanteristen für monatlich 770 Rthr. zu vertreten. Nach diesem Fuße stelle sich also Bremens Reluitionsquantum auf monatlich 800 Rtlr. 57 Groschen, mithin jährlich auf 9609 Rtlr. 43 Gr. oder etwa 14 413 fl. Der Rat war bei der geringen Höhe der geforderten Summe begreiflicherweise recht geneigt, auf das Angebot einzugehen, indessen ist dann doch dieser hannoversche Schritt ohne Folgen geblieben, da es bekanntlich nicht zur Aufstellung der geplanten Observationsarmee kam.

In unserem Zusammenhange interessiert daran nun besonders die Reluitionssumme von 11,55 fl. monatlich für den Fußsoldaten. Denn da kaum anzunehmen ist, daß Hannover sich mit einem Reluitionsquantum begnügt haben würde, bei dem es nicht voll auf seine Kosten gekommen wäre, so darf man getrost verallgemeinernd behaupten, daß sich auch in den letzten Reichskriegen das bremische Kontingent ganz gut für etwa 12 fl. monatlich je Fußsoldat hätte stellen lassen²⁾. Es im Triplum des moderierten Anschlages (99 Fußgänger) zu vertreten, hätte den Kaiser also weniger als etwa 15 000 fl. jährlich gekostet. Für die stets so hartnäckig als sogenanntes Moderationsquantum um-

¹⁾ Rescript an den Rat vom 15. Juni 1746.

²⁾ Natürlich nur unter der Voraussetzung, daß das Kontingent als Teil eines größeren Ganzen mit ins Feld gesandt wurde. Ein Einzelkontingent zu stellen, war — das lehrte der Türkenkrieg von 1664 — viel kostspieliger. Vgl. unten S. 123.

strittenen 27 000 fl. ließen sich in Wirklichkeit dagegen nach dem hannoverschen Verrechnungsschlüssel nicht weniger als 187 Mann zu Fuß stellen; der im Polnischen Thronfolgekriege gezahlten Relutionssumme von 40 000 fl. würde ein Kontingent von 278 Fußgängern, den 52 000 fl. für das Militärjahr 1712 gar ein solches von 361 Mann zu Fuß entsprochen haben. So war also, wie gesagt, die Reichsmatrikel völlig obsolet geworden.

e) Der Reichsexekutionskrieg gegen Friedrich den Großen (1757—1763).

Das Reichsgutachten vom 17. Januar 1757, das die Reichsexekution gegen den Preußenkönig verhängte und die Aufstellung der Reichsarmatur im Triplum anordnete, setzte den Rat begreiflicherweise in höchste Verlegenheit. Mußte doch die Gestellung des bremischen Reichskontingentes *in natura* Bremen in die Reihe der offenen Gegner Preußens und Hannovers rücken, während andererseits jede Anlehnung an die Alliierten es der Exekution des Reiches ausgesetzt hätte. Der Rat verfiel daher schließlich auf den Gedanken, in aller Stille ein Relutionsabkommen mit dem Kaiser zu treffen, wonach die Abtragung der bremischen Jahrgelder erst nach Kriegsende unter dem Namen eines *don gratuit* erfolgen sollte. In Wien aber wollte man Bargeld sehen, und erklärte man sich deshalb nur unter der Bedingung zur Vertretung des bremischen Kontingents bereit, daß die Stadt noch im selben Jahre den gleichen Betrag wie 1734 und 1735 erlege. Über die Summe ließ sich nun freilich reden und ein Geschenk von 500 Duk. für den Reichsvizekanzler v. Colloredo und 500 fl. für den Geheimen Reichsreferendar v. Mohr bewirkte auch soviel, daß sie auf 20 000 fl. ermäßigt wurde. Schon im September 1757 war die letzte Rate dieses Relutionsquantums überwiesen.

Als das Herzogtum Bremen zum Schauplatze des Kriegstheaters wurde, entging auch die Stadt ihrem Schicksale nicht. Zweimal mußte sie die Franzosen in ihre Mauern einlassen, nach deren Abzuge aber geriet sie, unfähig sich zu wehren, Ende Februar 1758 sofort in hannoversche Hände. Die ungeheure Rationen- und Portionenlieferung, die Herzog Ferdinand von Braunschweig von dem Rate erpreßte, zeigte nur allzu deutlich, wessen sich die Stadt von den Hannoveranern zu versehen habe¹⁾. Wie hätte der Rat also damals den Entschluß fassen mögen, den Bürgerschaftskonvent zu berufen, um von

¹⁾ Vgl. v. Bippen III, S. 239 ff.

ihm die Bewilligung der zur Bekämpfung der Alliierten dienenden Kontingentsgelder zu verlangen! Die beweglichen Klagen der Stadt über das Unglück, das sie betroffen habe, durch die üblichen Ergötlichkeiten an die leitenden Wiener Minister unterstrichen, hatten tatsächlich den Erfolg, daß die bremischen Annuitäten vorerst ausgesetzt wurden, und man der erschöpften Stadt zwei volle Jahre lang Ruhe gab. Dann aber wurde in Wien die Geldnot größer als die Rücksicht auf die umworbenen kleinen Reichsstände: am 5. Mai 1760 forderte die Reichshofkanzlei die Abtragung des Rückstandes binnen zwei Monaten. Vergebens wandte der Rat ein, Bremens Kredit sei völlig erschöpft, so daß sich also ein so großer Betrag nur durch Schoß und Kollekten aufbringen lasse; das aber werde durch die in Bremen anwesenden hannoverschen Beamten den Alliierten sofort zugetragen werden und müsse das größte Unheil über die Stadt bringen. Eine Nachricht in der Altonaer Zeitung, wonach der König von Preußen erklärt haben sollte, er werde jeden Reichsstand als seinen Feind ansehen, der die Reichsgelder erlege, konnte die Furcht des Rates nur erhöhen. Sein Angebot, die Kontingente nach Kriegsende zu zahlen und bis dahin mit 4% zu verzinsen, fand jedoch bei den kaiserlichen Ministern keine Gegenliebe. Vielmehr drohte die Reichshofkanzlei sogar, die rückständigen bremischen Kontingentsgelder für 1758 bis 1760 in Höhe von 60 000 fl. von einem Wiener Wechsler gegen 12% aufzunehmen, um nur Geld in die erschöpfte Kriegskasse zu bekommen.

In seiner Not lenkte da der Rat schließlich seine Blicke nach Kopenhagen — wo man um des einträglichen Elsfl ether Zolls willen ein Interesse an der Erhaltung Bremens hatte —, erreichte in der Tat auch, daß der dänische Gesandte am Kaiserhofe Instruktion erhielt, für die Stadt nach Kräften einzutreten. Diese dänische Intervention nun wirkte mehr als alle bremischen Vorstellungen, und die Kontingentszahlungen wurden wirklich bis zum Kriegsende ausgesetzt. Erst nachdem der letzte englische Soldat Bremen verlassen hatte, rief der Rat die Bürgerschaft zusammen und erhielt von ihr den zur Abtragung des 100 000 fl. betragenden Rückstandes nötigen Schoß sofort bewilligt. Im Januar 1764 schon war die hohe Summe auf Heller und Pfennig bezahlt, und damit auch für Bremen der Siebenjährige Krieg zu Ende.

f) Die Revolutionskriege (1793—1801).

Der Krieg kam der Stadt ungelegen, da ihre Handelsbeziehungen zu Frankreich sich seit dem Anfange des Jahrhunderts derart erweitert hatten, daß ihr aus einer Beschlagnahme ihrer in Frankreich investierten Kapitalien und einem Embargo auf ihre in französischen Häfen liegenden Schiffe ein unermeßlicher Schaden erwachsen mußte. Ähnlich erging es Hamburg und Lübeck. Die drei Städte versuchten daher wie in den letzten Kriegen, auf Grund des mit Frankreich im Jahre 1716 abgeschlossenen Vertrages zu einer Handelsneutralität zu gelangen¹⁾. Als nun die Kriegserklärung vom 22. März 1793 die ungesäumte Aufstellung der Reichsarmee im Triplum erforderlich machte, stand es für den Bremer Rat von vornherein fest, daß eine Gestellung des bremischen Kontingents *in natura* nicht in Frage kommen könne, vielmehr erinnerte er sich der Konvention von 1741 und trat mit der Bitte an die hannoversche Regierung heran, dasselbe in aller Stille und ohne, daß in Paris etwas davon bekannt werde, zu vertreten. Die Antwort ließ jedoch Monate auf sich warten, während deren der kaiserliche Gesandte im niedersächsischen Kreise, Baron v. Binder, dem Rate beständig mit der Forderung in den Ohren lag, sich mit dem kaiserlichen und Reichsfeldmarschall Prinzen von Sachsen-Coburg über die Reluierung des bremischen Kontingents zu vergleichen. Endlich erklärte sich Hannover dann doch noch, und zwar dahin, der englische König habe, da sich die Aufstellung der Reichsarmee übermäßig verzögerte, sein Kontingent den in den Niederlanden gegen Frankreich kämpfenden englischen Truppen beigeesellt, stelle der Stadt also anheim, was sie zu tun gedenke²⁾. Da mithin an eine Vertretung des bremischen Kontingents durch Hannover nicht zu denken war, wandte sich die Stadt nunmehr ohne Zögern an v. Binder, durch dessen Vermittlung schließlich ein Reluitionsvertrag mit dem Prinzen von Sachsen-Coburg zustande kam. In dieser am 2. August 1793 abgeschlossenen Konvention, die rückwirkend vom 1. März 1793 bis zum 1. März 1794 laufen und sich dann von Fall zu Fall stillschweigend um ein Jahr verlängern sollte, wurde die Reluitionssumme für den Infanteristen mit nur jährlich 100 fl. angesetzt, so daß sich das gesamte bremische Jahresquantum für 99 Mann zu Fuß also auf 9900 fl. belief.

Nicht lange sollte sich freilich die Stadt dieser außerordentlich günstigen Reluitionsmöglichkeit zu erfreuen haben; denn kaum hatte

¹⁾ Vgl. unten S. 145.

²⁾ Rescript an den Rat vom 1. Juli 1793.

sie glücklich eine Annuität an das mit der Einkassierung der Gelder beauftragte Frankfurter Bankhaus Gontard überwiesen, da hieß es auch schon wieder, sämtliche Vertretungsabkommen seien null und nichtig, und die Kontingente fortan *in natura* zu stellen, da der Kaiser jetzt eine besondere Reichsarmee unter dem Herzoge von Sachsen-Teschen ins Feld senden wolle. Diese Naturalgestellung aber wollte Bremen ja gerade im Interesse seines Handels nach Frankreich umgehen. Der Rat wandte sich daher erneut hilfesuchend an Hannover, das sich jetzt tatsächlich auch bereit erklärte, das bremische Kontingent ähnlich wie das mühlhausensche zu vertreten. Allerdings wollte auch Hannover keine eigenen Truppen zur Reichsarmee stellen, sondern trat seinerseits wieder mit dem Kaiser über eine Reluition in Verbindung; aus diesen Verhandlungen ging dann schließlich eine Konvention hervor, nach welcher der Kaiser das hannoversche Kontingent samt dem bremischen und mühlhausenschen für ein Jahresquantum von 131 fl. 17½ Kr. je Infanterist zu übernehmen versprach. Daraufhin teilte Anfang November 1794 der hannoversche Oberzahlkommissar Soest dem Rate mit, was Bremen zu entrichten habe. Das Kontingent des Herzogtums betrage 289½ zu Pferd und 595½ zu Fuß, mithin, wenn 1 z. Pf. = 3 z. F., 1464 z. F., davon das Bremen zufallende Viertel also 104⁴/₇ zu Fuß. Ein Quartal des bremischen Reluitionsquantums belaufe sich demnach auf 2046 Rtlr. Die Konvention trete zwar schon mit dem 1. März 1794 rückwirkend in Kraft, doch wolle man der Stadt trotzdem erlauben, vom März bis September 1794 einschließlich noch nach Frankfurt zu zahlen. Der Bremer Rat ließ sich diese Berechnung gefallen, obgleich das Triplum seines moderierten Anschlages ja nur 99 Mann z. F. statt der angegebenen 104 z. F. ausgemacht hätte. Für die noch zu leistenden sieben Monate nach Frankfurt legte er indessen den Moderationsfuß von 99 Mann zugrunde, so daß die Reluitionssumme also 7582 fl.¹⁾ betrug. Laut Quittung des Reichs-Cassiers Belli in Frankfurt ist sie am 8. Januar 1795 ausgezahlt worden. Anfang Januar erhielt auch Soest seine 2047 Rtlr. als Reluition der Monate Oktober bis Dezember 1794, weitere 2047 Rtlr. dann für das Quartal Januar bis März 1795 inklusive.

Inzwischen hatte aber der Reichstag die Aufstellung des Reichsheeres im Quintuplum, also in der Höhe von 200 000 Mann beschlossen.

¹⁾ Ich lasse der Übersichtlichkeit halber bei dieser und den folgenden Summen die Kreuzer bzw. Groschen fort.

Zwar wäre, auch wenn jeder Reichsstand seine Reichspflichten restlos erfüllt hätte, die Aufbringung eines solchen Heeres bei dem großen Rekrutenmangel praktisch kaum möglich gewesen; die Relutionsquanten aber wurden nun seit März 1795 doch wesentlich erhöht. Nach einer von Soest dem Rate übersandten Aufstellung belief sich jetzt Bremens Kontingent im Quintuplum auf $174\frac{2}{7}$ z. F., was mit 131 fl. $17\frac{1}{2}$ Kr. multipiziert 22 881 fl. oder 13 559 Rtlr. jährlich und 1129 Rtlr. monatlich ergab. Für März waren schon 677 Rtlr. abgetragen. Es verblieben dafür also nur noch 451 Rtlr., für das Quartal April bis Juni dagegen noch 3389 Rtlr. zuzüglich 25 Rtlr. Überweisungsgeldern, insgesamt 3867 Rtlr. Wie Soests Quittung zeigt, hat der Rat diese Summe Ende Juli 1795 abgetragen. Für das Quartal Juli, August und September wurden 3412 Rtlr. entrichtet.

Das Jahr 1795 brachte den Frieden von Basel und die Demarkationslinie, hinter der sich die meisten norddeutschen Stände gegen alle weiteren Anforderungen des Reichs an sie verschanzten. Seit dem 1. Oktober 1795 hörten nun die Zahlungen Hannovers an den Kaiser völlig auf. Da Frankreich im Basler Frieden nur den Ständen innerhalb des von der Demarkationslinie umgrenzten Gebietes Neutralität zugesichert hatte, die ihre Reichskontingente nicht stellen würden, mußte auch Bremen sich fragen, ob es durch die weitere Erlegung seiner Reichssteuern die Handelsneutralität gefährden dürfe. Der Ratssyndikus Post machte daraufhin den Vorschlag, nach dem Rezept des letzten Reichskrieges die Relutionssumme erst nach dem Friedensschluß in Form eines *don gratuit* abzutragen. Da sich das jedoch angesichts der ständigen Wiener Geldforderungen als unmöglich erwies, der Rat andererseits aber auch die Zahlung an Gontard als zu riskant ablehnte, so einigte man sich schließlich dahin, daß der kaiserliche Resident in Bremen, v. Vrints, das Geld in Empfang nehmen und in aller Stille unter seinem eigenen Namen nach Frankfurt überwechseln solle. Bremen ließ sich nun herbei, das ganze Quintuplum für neun Monate (Oktober 1795 bis Juni 1796) mit 17 160 fl. Wiener Währung zu reluieren¹⁾.

Es zeigte sich aber bald, daß die Stadt damit noch nicht freikam. Der cheffkommandierende Feldmarschall Erzherzog Karl schrieb dem

¹⁾ Bei diesem Abkommen mit dem Kaiser wurde nun wieder der moderierte Anschlag von 1698 zugrunde gelegt, so daß sich mithin das fünffache bremische Kontingent nur auf 165 Mann anstatt auf $174\frac{2}{7}$ belief.

Rate nämlich am 16. Juni 1796 aus seinem Hauptquartier zu Wetzlar, man habe jetzt nicht mehr den geringsten Anlaß, Bremen den alten Relutionsfuß von 131 fl. 17½ Kr. Wiener Währung auch weiterhin noch zu gewähren. Denn als Ablösungsquantum für den Infanteristen gelte jetzt allgemein die Summe von jährlich 240 Reichsgulden = 200 Gulden Wiener Währung. Trotzdem solle die Stadt aus besonderem Entgegenkommen noch bis zum 1. März 1796 bei ihrem alten Quantum belassen werden, für das Militärjahr 1796 bis März 1797 müsse sie dann aber nach dem erhöhten Fuße 165 × 200 fl. W.W. = 33 000 fl. zahlen.

Wenn der Rat sich seinerseits bemühte, unter Hinweis auf die hohe bremische Kontribution zur Kreisobservationsarmee von den Zahlungen gänzlich frei zu kommen, so konnte er damit naturgemäß nur den lebhaften Unwillen des neuen kaiserlichen Gesandten im niedersächsischen Kreise, Freiherrn v. Buol-Schauenstein, erregen. Im März 1797 war der Rat dann aber durch das unaufhörliche Drängen und Drohen des Barons schließlich so mürbe geworden, daß er einwilligte, sein rückständiges Kontingent vom 1. Juli 1796 bis 30. Juni 1797 mit 200 fl. W.W. pro Mann zu reluieren. Dafür gab sich der Kaiser mit dem Relutionsfuß von 131 fl. 17½ Kr. für die Monate Oktober 1795 bis Juni 1796 einschließlich zufrieden — was für Bremen eine Ersparnis von fast 8500 fl. bedeutete —, sicherte der Stadt auch strengste Verschwiegenheit über die Zahlungen zu. Nun erst, Anfang April 1797, überwies der Rat die 33 000 fl., jetzt an v. Buol, nahm danach indessen wieder den Frieden von Campo Formio und die Rastatter Verhandlungen zum Vorwande, um abermals über ein Jahr im Rückstande zu bleiben. Erst am 5. September 1798 wurde mit der Entrichtung von 22 000 fl. das bremische Kontingent bis zum Februar 1798 einschließlich reluiert. Dann aber hielt der Rat mit den Zahlungen für das Militärjahr 1798 von neuem bis weit in den Herbst 1799 zurück: erst am 19. Oktober 1799 trug er 22 000 fl. für die Monate März bis Oktober 1798 inklusive ab; weitere 22 000 fl. für die Monate November 1798 bis Juni 1799 wurden am 31. Dezember 1799 an v. Buol überwiesen, am 22. Februar 1800 endlich abermals 22 000 fl. für Juli 1799 bis Februar 1800 entrichtet. Damit hatte die Stadt also ihren Rückstand völlig abgetragen und für jedes Jahr 33 000 fl. hergegeben. Auch für das Militärjahr März 1800 bis März 1801 hat v. Buol diesen Betrag erhalten und dann seinerseits an das Generalkommando der

Reichsarmee weitergeleitet. Nachdem der Frieden von Lunéville schon geschlossen und am 7. März 1801 vom Reich ratifiziert worden war, verlangte der Baron doch auch jetzt noch einmal 50 Römermonate als Abfindung für das schon begonnene neue Quartal. Sogar diese 6600 fl. hat der Rat noch gezahlt.

Insgesamt hat Bremen also an Relutionsgeldern die Summe von 212 300 fl. — bei acht Kriegsjahren also im Durchschnitt jährlich rund 26 500 fl. — beisteuern müssen, von den Römermonaten zur Operationskasse oder gar den Kontributionen zum Unterhalte der Kreisobservationsarmee ganz zu schweigen. Trotzdem wird die Stadt die Abführung so hoher Beträge kaum als wirkliche Last empfunden haben, da der blühende Handel mit Frankreich alles zehnfältig wieder einbrachte.

5. Die
bremischen
Beiträge zur
Reichskriegs-
operations-
kasse.

Die Einkünfte der durch die Reichskriegsverfassung vom Jahre 1681 geschaffenen Reichskriegsoperationskasse sollten dem Unterhalt der Generalität und der Bestreitung der Artillerie- und Geniebedürfnisse dienen. Bei der Saumseligkeit, mit der die Stände ihren Verpflichtungen nachkamen — wenn sie sich überhaupt dazu herabließen — war die Kasse normalerweise völlig erschöpft und konnte daher ihren Zweck nur höchst unvollkommen erfüllen. Im Pfälzischen Kriege kam es genau so wenig zur Bildung einer Operationskasse wie zu der einer ordentlichen Reichsarmee. Im Spanischen Erbfolgekriege wurden zwar mehrfach nennenswerte Beträge vom Reichstag bewilligt, doch kamen davon nur Bruchteile ein. Im Jahre 1707 warf etwa der Reichstag 200 000 Rtlr.¹⁾, im Jahre 1708 sogar eine Million Rtlr. aus²⁾. Da nur die Repartition der Million Rtlr. auf die Kreise bekannt war — der niedersächsische Kreis sollte davon 156 360 fl. übernehmen —, nicht aber die Subrepartition auf die einzelnen Stände, sandte der Bremer Rat zunächst einmal aufs Geratewohl 2400 fl. als Anteil zu der Million Rtlr. und 600 fl. zu den 200 000 Rtlrn. nach Frankfurt, erhielt dann aber auf seine Paritionsanzeige an die kreisausschreibenden Fürsten zur Antwort, daß noch 69 Rtlr. restierten, worauf er auch diese dann sofort überwies. Wir sahen schon, daß die hansischen Beiträge zu den

¹⁾ Reichsschluß vom 12. Oktober 1707. Vgl. Pachner v. Eggenstorff III, S. 278 f.

²⁾ Reichsschluß vom 17. Februar 1708. Vgl. Pachner v. Eggenstorff III, S. 294 ff.

vom Reichstage im Jahre 1713 bewilligten vier Millionen Rtlrn. dem Kurfürsten von Hannover assigniert wurden. Bremens Beitrag dazu ließ sich aus den Akten nicht feststellen. Die Abtragung dieser Gelder verzögerte sich aber im Gefolge des Kontingentsstreites jahrelang, bis endlich der Rat am 4. September 1717 laut Ausweis der Rhederbücher den letzten Rest von 1568 Rtlrn. nach Frankfurt überwies.

Da die einfache Bewilligung von Pauschalquanten in die Operationskasse durch den Reichstag bei der Subrepartition auf die einzelnen Stände nicht geringe Schwierigkeiten bereitet hatte, kehrte man im Polnischen Thronfolgekriege zu dem althergebrachten Veranlagungssystem der Römermonate zurück. Um nun rasch beträchtliche Bar-mittel in die Hände zu bekommen, geriet man in Wien auf den Gedanken, die von den Hansestädten nachgesuchte Handelsneutralität von einem Vorschuß von 500 000 fl. in die Operationskasse abhängig zu machen, obwohl doch die Städte im Vorjahre erst die Forderung eines *subsidium extraordinarium* an den Kaiser energisch abgelehnt hatten. Nur Hamburg ließ sich zur Zahlung von 100 000 fl. herbei¹⁾, Bremen dagegen wies auch jetzt die übertriebene Forderung, die, wie man erfuhr, wieder in der österreichischen Hofkanzlei ihren Ursprung hatte und besonders vom Prinzen Eugen befürwortet sein sollte, als völlig unannehmbar weit von sich. In Wien kam man schließlich wohl selbst zu der Erkenntnis, daß man von der Stadt kaum etwas erhalten werde und ließ die Angelegenheit einschlafen, zumal am 22. Mai 1734 der Reichstag schon dreißig Römermonate bewilligt hatte²⁾, und die Gelder einmal ausnahmsweise pünktlich einliefen. So entrichtete Bremen nur seine 3960 fl. rheinisch.

Für das Jahr 1736 bewilligte der Reichstag sechzig Römermonate³⁾. Da aber schon im Oktober 1735 die Friedenspräliminarien unterzeichnet worden waren, dachte kein Stand mehr daran, die Gelder wirklich abzuführen. Im Juli 1736 hatte nur erst der Kaiser selbst und der Fürst von Lobkowitz die Zahlung geleistet. Bremen zwar sollte so leicht von seinen Verpflichtungen nicht freikommen, denn ähnlich wie 1717 dem Kurfürsten von Hannover, so gab der Kaiser jetzt dem Herzoge Friedrich von Sachsen-Gotha Assignationen auf die

1) Vgl. F. Frensdorff, Das Reich und die Hansestädte, ZSavStReg. GA. Bd. 20, S. 162.

2) Vgl. Pachner IV, S. 455 f.

3) Reichsgutachten vom 19. November 1735. Vgl. Pachner IV, S. 488 ff.

bremischen Römermonate. Der Rat wußte den Herzog indessen zunächst mit der Ausflucht hinzuhalten, er stehe zur Zeit noch mit dem Kaiser in Unterhandlungen über das bremische Kontingent. Hatte er dabei aber im stillen gehofft, nach der Zahlung von 33 000 fl. mit dem Beitrag zur Operationskasse verschont zu bleiben, so täuschte er sich und mußte schließlich doch die 7920 fl. an den Herzog auszahlen.

Als der Reichstag im Jahre 1757 dreißig Römermonate bewilligte, zahlte Bremen seine 3960 fl. ohne Säumen. Ebenso prompt entrichtete der Rat im Jahre darauf die vom Reichstage ausgeworfenen zwanzig Römermonate (2640 fl.). 1759 lebte zur Abwechslung einmal der Gedanke eines Vorschusses der Hanse in die Operationskasse wieder auf. Obwohl diesmal nur 300 000 fl. verlangt, und sogar 3% Zinsen jährlich versprochen wurden, ließen sich die Städte doch wiederum auf das reichlich unsichere Geschäft nicht ein, Bremen schon allein aus Furcht vor Hannover nicht. Die Bewilligung weiterer vierzig Römermonate durch den Reichstag im Sommer 1760 setzte den Rat in nicht minder große Verlegenheit, als die von Wien um diese Zeit ungestüm geforderte Zahlung des Rückstandes der Relutionsgelder¹⁾. Der Rat wandte sich daher an den Kaiser mit der Bitte um Aufschub. Auch hier half wieder die dänische Intervention in Wien und die Beträge wurden wirklich gestundet. Erst im Jahre 1764 hat der Rat die 5280 fl. betragende Schuld beglichen.

Nach dem Reichsgutachten vom 1. Februar 1793 waren dreißig Römermonate in die Operationskasse zu zahlen. Bis Juli hatte der Rat die 3960 fl. termingemäß an den Reichs-Cassier Belli in Frankfurt überwechselt. Die im nächsten Jahre ausgeworfenen fünfzig Römermonate (6600 fl.) waren ebenfalls schon im Januar 1795 völlig abgetragen. Für 1795 bewilligte der Reichstag ebenfalls fünfzig Römermonate. Die Überwechselung dieser 6600 fl. zog sich lediglich wegen der Besetzung Bremens durch die Hannoveraner etwas hin. Als sich aber im nächsten Jahre der Reichstag sogar zu der Bewilligung von hundert Römermonaten herbeiließ, empfand es Bremen doch unangenehm, neben den Beiträgen zum Neutralitätskorps und den Kontingentsgeldern auch noch an die Operationskasse zu zahlen, mußte freilich trotz allem seine Verpflichtungen restlos erfüllen und hat im April 1797 die hundert Römermonate = 13 200 fl. überwiesen.

¹⁾ Vgl. oben S. 111.

Im Jahre 1797 ersuchte der Kaiser unter Umgehung des Reichstages diejenigen Stände, die ihren patriotischen Eifer gezeigt hatten — auch Bremen —, um einen nochmaligen Beitrag von hundert Römermonaten. Der Rat wies das Ansinnen zwar energisch zurück mit dem Hinweis auf Bremens jährlich fast 60 000 Rtlr. betragenden Beitrag zum Unterhalt der Observationsarmee, machte damit aber nicht den geringsten Eindruck auf v. Buol, den kaiserlichen Gesandten im niedersächsischen Kreise, mußte sich vielmehr noch sagen lassen, diese Observationsarmee sei verfassungswidrig, und wenn die Stadt kein Entgegenkommen zeige, könne der Kaiser bei den Rastatter Verhandlungen auch keinerlei Rücksicht auf sie nehmen. Da der Rat nun aber glaubte, sich die kaiserliche Gunst nicht um 13 200 fl. Wiener Kurant verscherzen zu sollen, gab er nach: im April 1798 sind dann diese „auf außerreichstäglichem Wege“ bewilligten hundert Römermonate entrichtet worden. Als bald darauf der Reichstag für 1799 wiederum hundert Römermonate auswarf, war der Rat gezwungen, nochmals — das letztmal in diesem Kriege — 13 200 fl. zu zahlen, womit denn die in die Operationskasse erlegten bremischen Römermonate die ansehnliche Höhe von 56 760 fl. erreicht hatten.

Türkenhilfe und Türkensteuer sind so alt wie die Türkengefahr selbst, die seit dem 15. Jahrhundert das Reich stets von neuem wider den Erbfeind gemeiner Christenheit ins Feld rief. So dienen auch die Mehrzahl jener alten Reichsmatrikeln, in denen Bremen enthalten ist, der Aufstellung von Truppen zur Sicherung der bedrohten Ostmark des Reiches¹⁾. Während der so betitelten Zeit der „Conjunktion mit dem Erzstifte“ hat Bremen dann bis in die neunziger Jahre des 16. Jahrhunderts als Landstadt völlige Steuerfreiheit genossen und erst, nachdem sich die Schatzfreien zur Übernahme eines bestimmten Prozentsatzes der Reichsanlagen bereit erklärt hatten, sein Teil zu den Türkensteuern des Stiftes beigetragen. Indessen sind unsere Nachrichten darüber leider mehr als spärlich. Zu Ostern des Jahres 1595 nahmen etwa Prälaten, Ritterschaft, Stätte und Stände des Erzstiftes, da sie sich über den *modus collectandi* nicht einigen konnten, von der Stadt 4000 Rtlr. zur Bezahlung des ersten Termins der vom Reichstag aus-

6. Die
Türkensteuer.

¹⁾ Vgl. oben S. 82.

geworfenen Türkensteuer auf¹⁾). Über seine Beiträge zu den erzstiftlichen Türkensteuern hinaus sah sich Bremen des öfteren auch noch als Hansestadt kaiserlichen Steuerforderungen gegenüber, da im allgemeinen die nicht mehr in der Reichsmatrikel aufgeführten, doch auch ihrem ursprünglichen Stadtherrn nicht oder noch nicht wieder steuerpflichtigen Hansestädte in den Reichsabschieden um eine besondere „freiwillige“ Kontribution ersucht wurden²⁾. So berichtet etwa eine zu Prag am 29. Juli 1602 ausgestellte Quittung Rudolfs II.³⁾ davon, Bremen habe dem Kaiser zu seinem allerhöchsten Gefallen „alls eine HannseeStadt freywilliglich“ eine Türkensteuer von 10 000 Reichs- oder Frankfurter Gulden bewilligt, welche dieser zu Händen seines abgesandten Rates Christoph von Loß zu Pünitz richtig empfangen habe.

Darauf bricht die aktenmäßige Überlieferung ab, um erst in den sechziger Jahren, nach Ablauf zweier voller Menschenalter, während deren Bremen zur Immedietät aufstieg, wiedereinzusetzen und sich dann lückenlos fortzupflanzen.

Die Hauptaufgabe des Regensburger Reichstages vom Jahre 1663 sollte sein, angesichts des aufs neue drohenden Türkenkrieges dem

1) Vgl. Akte I. 2. 1. — Im Jahre 1594 hatte das Reich dem Kaiser eine Türkenhülfe von 80 Römermonaten bewilligt, mit der Bestimmung, daß davon jedes Jahr zehn Römermonate abgetragen werden sollten (vgl. J. J. Moser, Von denen Teutschen Reichs-Tags-Geschäften, S. 1117 ff.), und zwar jedesmal in zwei Raten zu fünf Monaten, die erste zu Johanni, die zweite zu Weihnachten (vgl. Reichs-Abschiede III, S. 420). Darüber hinaus noch hatten aber die Reichsstände „sich einer Geld-Hülff auf drey Monat nach dem einfachen Römerzug zu rechnen verglichen“, wovon der erste Monat zu Laetare 1596 fällig sein sollte (vgl. Reichs-Abschiede III, S. 428). Das Erzstift Bremen hatte also im Frühjahr 1595 sechs Römermonate, d. h. bei einem Simplum von 1032 fl. insgesamt 6192 fl. aufzubringen, was auch etwa der von Bremen geliehenen Summe von 4000 Rtlrn. entspricht.

2) In dem Regensburger Abschiede vom Jahre 1576 heißt es etwa: „Wir wollen auch . . . mit den Hann- und See-Städten handeln lassen, und sie dahin vermögen, daß sie ihre hülffliche Steuer auch darzu geben . . .“ (vgl. Reichs-Abschiede III, S. 357, desgl. Joh. Chr. Lünig, Corpus Juris Militaris des H. R. Reiches I, S. 333 ff.) und in dem Abschied des Regensburger Tages vom Jahre 1594: „Dessgleichen die freye Ritterschaft, welche in des Reichs Anschlägen nicht begriffen, zusamt den Hansa- und Seestädten, zum förderlichsten in Betrachtung oberzehler Noth, um gleichmäßige Bewilligung zu ersuchen . . .“ (Reichs-Abschiede III, S. 421; Lünig a. a. O., S. 345).

3) Original Trese S., abgedruckt bei Lünig, Reichs-Archiv, Part. Spec. Contin. IV, Nr. XXXVII, S. 265. Vgl. auch das Rhederbuch des Jahres 1602, S. 237.

Kaiser eine ergiebige Hilfe zu gewähren. Im Hinblick auf die zu erwartenden Bewilligungen erlangte Kaiser Leopold I. schon im Jahre 1662 von Bremen die antizipative Entrichtung von 25 Römermonaten (8000 fl. bei dem unmoderierten Simplum von 320 fl.) an den Reichspfennigmeister im niedersächsischen Kreise v. Lüttichau. Als der Reichstag dann am 13. Mai 1663 beschloß, dem Kaiser „mit einer mitleidentlich-freywilligen Geld-Hülffe *conjunctim, pro praesenti et praeterito* an Hand zu gehen“¹⁾, stimmte Bremen zusammen mit den vornehmsten Reichsstädten auf fünfzig Römermonate, trug auch die restlichen 8000 fl. bis Anfang November 1663 ab.

Durch die alarmierenden Nachrichten von dem Vordringen des Türken nach Ungarn fühlte sich der Reichstag am 25. Januar 1664 sogar veranlaßt, eine Volkhilfe im Triplum zu bewilligen²⁾. Bremen hatte dazu also nach seinem Anschlage von 1647 (16 z. Pf. und 32 z. F.) ein Kontingent von 48 Reitern und 96 Knechten zu stellen oder, wenn ein Mann zu Pferd = 3 Mann zu Fuß, entweder 240 Knechte oder aber 80 Reiter. Die Stadt entschloß sich, offenbar wegen des weiten Weges, den die Truppen zurückzulegen hatten, eine Kompanie Dragoner ins Feld zu senden. Da dies das einzige Naturalkontingent ist, das Bremen während der ganzen anderthalb Jahrhunderte dauernden Periode seiner Reichsstandschaft gestellt hat, so ist es wohl erlaubt, dabei ein wenig zu verweilen.

Am 26. März 1664 traf der Rat mit dem Rittmeister Jacob Garlichs, einem Bremer Bürgerssohne, ein Abkommen über die Anwerbung der Mannschaft. Gegen die Verpflichtung, achtzig gut montierte Reiter inklusive Chargen möglichst bis Ende April zusammenzutrommeln, sollten dem Garlichs 4000 Rtlr. gezahlt werden. Der Rittmeister verpflichtete sich dafür, die Truppen auf eigenes Risiko zur Reichsarmee zu bringen. Garlichs Leute waren, wie die bei den Akten erhaltenen Soldlisten zeigen, aus aller Herren Ländern zusammengelaufen.

Da bezogen an Monatssold:

der Rittmeister Jacob Garlichs selbst	58	Rtlr.
der Lieutenant Johan Frantz Warnuss aus Kärnten	26	„
der Cornet Johan Beneken aus Bremen	22 $\frac{2}{3}$	„
der Wachtmeister Johan Rudolf Lindinger aus Zürich	12	„

¹⁾ Vgl. Pachner v. Eggenstorff I, S. 17 ff.

²⁾ Vgl. Pachner v. Eggenstorff I, S. 58 ff.

der Quartiermeister Edo Henrich Meyer aus Syke . . .	10 $\frac{2}{3}$	Rtlr.
die drei Corporale		
Johan Jürgen Staubach aus Fritzlar		
Moritz Wenke aus Friesland		
Nicolaus Münch aus Marburg		
	je 10 $\frac{2}{3}$ =	32 "
die beiden Trompeter		
Augustin Kayser aus der Pfalz		
Henrich Kettler aus Herzogenbusch		
	je 8 $\frac{2}{3}$ =	17 $\frac{1}{3}$ "
der Musterschreiber Dietrich Brauwer aus Bremen . . .	8 $\frac{2}{3}$	"
der Feldscher Christian Arend aus Friesland	8 $\frac{2}{3}$	"
der Fahnenjunker Henning Müller	8	"
der Schmied Jacob Pulheim aus Buxtehude	8	"
die 66 Gemeinen aber, eine ebenso buntscheckige Gesell-		
schaft wie die Chargen, je 8 Rthr.	528	"
der Gesamtmonatssold belief sich also auf	740	Rtlr.

Der Rat hätte nun gern sein Kontingent zu den niedersächsischen Kreisvölkern stoßen lassen; der Kreis lehnte das jedoch ab mit dem Hinweise auf das schwedische Anbringen gegen die bremische Kreisstandschaft während des letzten Kreistages¹⁾. Da aber die achtzig bremischen Dragoner schlecht auf eigene Faust gegen den Großtürken ins Feld ziehen konnten, so verabredete der Rat schließlich mit Kaiser Leopold, daß die Kompagnie die Leibwache des Reichsfeldmarschalls Markgrafen Leopold Wilhelm von Baden-Baden bilden solle. Die Leibwache nahm es nun allerdings mit dem Schutze ihres neuen Vorgesetzten nicht gar so eilig, denn als sie glücklich in Österreich anlangte, da war die Schlacht bei St. Gotthard an der Raab schon längst geschlagen, und der Frieden von Vasvár geschlossen. Der Markgraf schrieb daher am 17. Oktober 1664 an Garlichs, nach der Bekanntgabe des Waffenstillstandes zögen alle Reichsvölker wieder ab, er solle also auch nur den Rückmarsch antreten. Der Rittmeister kehrte daraufhin mit seinen Leuten nach Bremen zurück, wo die Kompagnie am 29. November vor der Hauptwache in der Neustadt vom Rate verabschiedet wurde. Jeder Reiter durfte Pferd und Ausrüstung behalten, bekam noch obendrein einen Monatssold dazu vergütet. Die

¹⁾ Vgl. dazu auch v. Bippen III, S. 111.

Standarte mit dem Bremer Wappen aber, die die Kompagnie geführt hatte, löste der Rat mit vier Tonnen Bieres ein, eine für die Offiziere und je eine für die drei Korporalschaften¹⁾.

Allein an Sold hat die Stadt für ihr Kontingent 5723 Rtlr. aufwenden müssen. Zwölf in Amsterdam erstandene halbe Kartaunen, die man der Kompagnie mit auf den Weg gab, kosteten 2046 Rtlr. 4000 Rtlr. erhielt, wie erwähnt, der Rittmeister Garlichs. Alles in allem beliefen sich die Ausgaben für den nur achtmonatigen Unterhalt der Truppen auf 17 446 Rtlr. oder etwa 26 000 fl. Wie groß wären aber erst die Kosten gewesen, wenn eine Überwinterung sowie im Gefolge einer verlustreichen Kampagne Rekrutierung und Beschaffung neuer Artillerie erforderlich gewesen wäre! Man versteht daher, warum es die Stadt nach den Erfahrungen dieses doch so gelinden Feldzuges nicht gelüstete, noch weitere Versuche mit Naturalkontingenten zu machen²⁾.

Um Ungarn durch Festungsbauten gegen erneute türkische Angriffe sichern zu können, bat der Kaiser den Reichstag Anfang 1669 um hundert oder wenigstens fünfzig Römermonate. Die beiden höheren Collegien bewilligten in der Tat fünfzig Römermonate, die Städte dagegen waren uneins³⁾. Bremen lehnte ab. Erst im Jahre 1672 verstand sich der Rat trotzdem auf unausgesetztes kaiserliches Drängen hin dazu, die fünfzig Römermonate zu entrichten, doch wurden der

¹⁾ Vgl. Hermann Post, *Chronicon Renneri Continuum* vom November 1664 (S. 357 ff.).

²⁾ Und doch waren die bremischen Aufwendungen sicher nur gering im Vergleich zu denen anderer Städte. Genau wie Bremen hat z. B. auch Lübeck 1664 ein Naturalkontingent gegen die Türken gestellt (vgl. die ergötzliche Schilderung von dessen Erlebnissen und Abenteuern bei Johann Rudolph Becker, *Umständliche Geschichte der Kaiserl. und des Heil. Röm. Reichs freyen Stadt Lübeck*, Bd. III, S. 16 ff.). Diese 33 lübischen Reiter und 365 Fußgänger sind allerdings im Gegensatz zu der bremischen Truppe zusammen mit den übrigen niedersächsischen Kreisvölkern wirklich an den Feind gelangt und haben sich in der Schlacht bei St. Gotthard wacker geschlagen. Einhundertundzwanzig „starben rühmlich auf dem Bette der Ehren“, der Rest aber gelangte wohlbehalten nach Lübeck zurück. — Die Stadt Ulm wies in einem Moderationsmemoriale an den Reichstag vom Jahre 1709 (vgl. Akte I. 1. b.) darauf hin, sie habe im Türkenkriege 1664 für ihre 40 Reiter und 250 Knechte 60 000 fl. aufwenden müssen. — Köln schließlich stellte gar 100 Reiter und 325 Fußgänger, Frankfurt dagegen 60 Reiter und 400 Fußgänger (vgl. H. Forst, *Die deutschen Reichstruppen im Türkenkriege 1664*, *MIÖG*, Ergänzungsband VI, S. 634 ff.).

³⁾ Reichsgutachten vom 24. Juli 1669. Vgl. Pachner I, S. 398 f.

Stadt davon noch fünfzehn auf eine andere Forderung des Kaisers an sie angerechnet, so daß sie statt 16 000 fl. nur 11 200 fl. wirklich zu zahlen brauchte.

Der gefährlichste aller Türkenkriege, der in der Belagerung Wiens im Jahre 1683 seinen Höhepunkt fand, hat das Reich in seiner Gesamtheit nicht unter die Waffen zu rufen vermocht. Als daher im September 1683 ein kaiserlicher Gesandter, der Reichshofrat und Kammerherr Johann Werner v. Plittersdorf, in Bremen erschien und von der auf sein Ersuchen aufs Rathaus gerufenen Bürgerschaft einen freiwilligen Beitrag von 130 Römermonaten verlangte, lehnte diese die Forderung ab mit der Begründung, sie könne nur ordentliche Reichs- und Kreisabgaben entrichten. Erst am 26. Mai 1685 beschloß der Reichstag, daß dem Kaiser „mit einer freywilligen Beyhülffe nach Möglichkeit an Volck, oder Geld, billig zu assistiren und kräftig an Hand zu gehen seye“¹⁾, am 12. März 1686 endlich wurden 50 Römermonate ausgeworfen²⁾. Der Bremer Rat sträubte sich indessen lange, die von dem kaiserlichen Gesandten im westfälischen, obersächsischen und niedersächsischen Kreise, Freiherrn v. Gödens, verlangten 130 Römermonate für 1685 und 50 für 1686 zu zahlen. Schließlich kam im Mai 1687 ein Vergleich zustande, wonach die Stadt 100 Römermonate für beide Jahre zusammen entrichten sollte, von denen sie freilich noch 9000 fl. abziehen durfte, die nach dem im Jahre 1676 mit dem Kaiser geschlossenen Relutionsvertrage auf künftige Römermonate hatten angerechnet werden sollen; es wurden also insgesamt nur 23 000 fl. überwiesen.

Schon Ende Januar 1688 ersuchte Kaiser Leopold den Rat um die Abtragung der abermals auf dem Reichstage von den höheren Collegien bewilligten hundert Römermonate. Die Bremer Bürgerschaft, die noch mit der Aufbringung der letzten hundert beschäftigt war, ermahnte den Rat jedoch, diese neue Kontribution mit allen Mitteln abzuwenden. Eine daraufhin an den Kaiser gesandte Supplik war indessen völlig wirkungslos. Die kaiserliche Antwort bezeichnete vielmehr die bremischen Argumente als unerheblich und drohte mit Zwangsmitteln. Schließlich sandte der Rat seinen Syndikus von Maastricht und den Ratmann von Aschen zu v. Gödens nach Hamburg, die dann nach langem Hin und Her am 1. März 1689 mit dem Baron die Zah-

¹⁾ Pachner II, S. 554.

²⁾ Pachner II, S. 571 f.

lung einer Summe von 8000 Rtlrn. verglichen. Der Rat hatte also erreicht, daß man sich in Wien mit 12 000 fl. anstatt 32 000 fl. zufrieden gab.

Fast ein Menschenalter lang hat darauf der Kaiser infolge der großartigen Erfolge der österreichischen Waffen das Reich nicht wieder in Anspruch zu nehmen brauchen. Erst zu dem Türkenkrieg, in den er 1716 als Bundesgenosse Venedigs geriet, trug das Reich nach dem Reichsgutachten vom 31. August 1716¹⁾ von neuem 50 Römermonate bei. Am 11. Mai 1717 quittierte die kaiserliche Hofkammer über den Empfang der nach dem seit 1698 moderierten Anschläge nur noch 6600 fl. rheinisch ausmachenden bremischen Steuer.

Die vom Reichstage am 24. Dezember 1737 dem Kaiser gegen die Türken bewilligten fünfzig Römermonate²⁾ — die freilich an dem jämmerlichen Kriegsverlauf nichts geändert haben — trug der Bremer Rat im Juni 1738 wiederum mit 6600 fl. ab. Den gleichen Betrag entrichtete er noch einmal am 5. Mai 1740, nachdem der Reichstag sich am 16. Februar zu der Bewilligung von abermals fünfzig Römermonaten zur Linderung der Kriegsschäden herbeigelassen hatte³⁾. Seitdem existierte die Türkengefahr für das Reich nicht mehr.

Die Geschichte der beiden Reichsfestungen Kehl und Philippsburg ist genau so unrühmlich wie die der Reichsarmatur selbst. Durch den Frieden von Rijswijk waren sie an das Reich gekommen, das sich jedoch wenig um sie kümmerte, ihre Unterhaltung vielmehr den vorderen Kreisen zuzuschieben suchte. Daher waren denn die beiden Plätze in Reichskriegen meist kaum verteidigungsfähig, bildeten sogar oft einen Stützpunkt für den Feind selbst.

Nachdem der Reichskrieg gegen Frankreich schon seit Monaten erklärt war, bewilligte der Reichstag erst im Jahre 1703 sechs Römermonate zur Instandsetzung der Festungen, die zwar binnen vier Wochen zu zahlen waren, doch nach zehn Jahren immer noch nicht vollständig eingegangen waren. Im Januar 1704 richtete die mit der Einkassierung beauftragte Stadt Frankfurt ein Mahnschreiben an den Rat. Dieser versprach schleunige Zahlung, hat die 792 fl. rhein. aber doch erst im Juni 1704 überwechselt.

7. Bremische
Römermonate
zur Instand-
setzung von
Kehl und
Philippsburg.

1) Vgl. Pachner III, S. 706.

2) Vgl. Pachner IV, S. 559 f.

3) Vgl. Pachner IV, S. 609.

Als es nach dem Frieden von Utrecht galt, die Reichsfestungen zu reparieren, bezeigte der Reichstag großen Widerwillen dagegen. Erst im Frühjahr 1716 verstand er sich zu einem einzigen Römermonat¹⁾, von dem zum Überdruß auch nur Bruchteile einkamen. Im September 1717 fiel dem Bremer Rate plötzlich ein, daß er ja die Überwechselung dieses Römermonats ganz und gar vergessen habe, worauf er denn die 132 fl. schleunigst anwies. 1720 beschloß der Reichstag die Eintreibung der Rückstände der 1703 und 1716 bewilligten Römermonate, warf auch zugleich zwei neue aus²⁾. Mit der wirklichen Abtragung aber hatte es wieder lange Weile. Es ist charakteristisch für die Nachlässigkeit, mit der selbst die kleinsten Reichsstände diese vom Reich doch kaum exekutiv zu erzwingenden Reichspflichten erfüllten, wenn der Bremer Rat sich im Jahre 1726 bei seinem Regensburger Stimmführer Bösner erkundigen mußte, wieviel er denn eigentlich noch zu entrichten habe, worauf Bösner ihn belehrte, es seien 1717 schon 132 fl. abgetragen, folglich noch zwei Römermonate zu überwechseln. Nun trug denn der Rat die 264 fl. unverzüglich ab und konnte sich daher, als ihm im April 1730 die ausschreibenden Fürsten des niedersächsischen Kreises, Friedrich Wilhelm von Preußen und August Wilhelm von Wolfenbüttel, ein kaiserliches Excitatorium auf Zahlung der Rückstände der 1716 und 1720 ausgeworfenen Römermonate übermittelten, in die Brust werfen und die völlige Erfüllung seiner „Reichspraestanda“ berichten.

Nachdem der Reichstag die zwanziger Jahre damit vertrödelt hatte, über das Problem der Reparatur von Kehl und Philippsburg zu debattieren, ohne sich zu einem Entschlusse aufraffen zu können, wurden endlich im Sommer 1732 einmal wieder sechs Römermonate dafür ausgeworfen³⁾. Bremen zahlte diesmal pünktlich. Auch die vom Reichstage erst 1733 und 1735, als ihm die Kriegsgefahr auf den Nägeln brannte, bewilligten je zwei Römermonate⁴⁾ hat der Rat jedesmal mit 264 fl. prompt überwiesen.

Sobald nun aber die Gefahr des Polnischen Thronfolgekrieges

1) Reichsgutachten vom 28. Februar 1716. Vgl. Pachner III, S. 685 f.

2) Reichsgutachten vom 6. März 1720. Vgl. Pachner IV, S. 104.

3) Reichsgutachten vom 31. Juli 1732 (Pachner IV, S. 385).

4) Reichsgutachten vom 14. Oktober 1733 (Pachner IV, S. 401) und vom 8. März 1735 (Pachner IV, S. 469 f.).

vorüber war, hat das Reich die Festungen wieder verwahrlosen lassen¹⁾. 1750 ist zuletzt noch einmal ein Römermonat zu deren Ausbesserung bewilligt worden, den Bremen erst auf ein Mahnschreiben der Kreisdirektoren Friedrich von Preußen und Georg von England erlegte.

Weiterhin hat sich das Reich nicht mehr um die beiden Plätze gekümmert. 1753 beschloß es sogar, daß „alle Ausbesserungen zu Philippsburg, so einen Kostenaufwand erfordern, jederzeit biss auf erhaltene Reichs-Einwilligung unterbleiben sollen“²⁾. Die aber war nicht zu haben. Nachdem schon im Jahre 1751 der schwäbische Kreis seine Garnison aus dem ganz verfallenen Kehl abkommandiert hatte, tat 1772 der fränkische Kreis ein Gleiches bei Philippsburg, worauf sich der Bischof von Speyer wieder in den Besitz der Stadt setzte.

In den Revolutionskriegen wurde diese dann notdürftig aus den Mitteln der Reichskriegsoperationskasse hergestellt³⁾. Im Jahre 1799 hat Philippsburg durch ein Bombardement der Franzosen schrecklich leiden müssen. Da vom Reiche keine Hilfe zu erwarten war, wandte sich der Kommandant, Rheingraf v. Salm, an die einzelnen Stände und bat um Linderung der Not der Bürgerschaft, über die doch nur um des Reiches willen so großes Unglück hereingebrochen sei. Die meisten Stände hatten dafür freilich nur ein Achselzucken übrig. Auch der Bremer Rat redete sich mit der Unvermögenheit der guten Stadt heraus. Nicht besser kam der kurmainzische Direktorialgesandte beim Reichstage, Freiherr v. Steigentesch, an, als er im August 1801 mit Rücksicht darauf, daß der Reichstag den Ständen die Unterstützung Philippsburgs aufs wärmste empfohlen habe, Bremen nochmals um einen hochherzigen Beitrag ersuchte. Auch jetzt wieder mußte die angebliche Mittellosigkeit der Stadt zum Vorwande der Ablehnung dienen, die sich doch nicht gezeigt hatte, als es galt, von Frankreich große politische Zugeständnisse an das bremische Staatswesen zu er-

¹⁾ Im Jahre 1742 wandte sich etwa der Kommandant von Kehl an den Reichstag und wies auf den gänzlichen Zerfall der Festung hin; der Rhein stehe bei jedem Hochwasser drei bis vier Fuß hoch in der Stadt. Die notwendigen Reparaturen würden weit mehr Kosten verursachen, als der Bau eines neuen Forts, er rate deshalb, Kehl zu schleifen und einen anderen Ort, womöglich die Reichsstadt Offenburg, zur Festung auszubauen. Natürlich blieben diese Vorstellungen unbeachtet. (Vgl. J. J. Moser, Staats-Historie Deutschlands unter der Regierung . . . Carls VII., T. II, S. 367 ff.).

²⁾ Vgl. J. J. Moser, Von denen Teutschen Reichstags-Geschäften, S. 682.

³⁾ Vgl. Jähns, Zur Geschichte der Kriegsverfassung des Deutschen Reiches, P.Jb. 39, S. 472.

handeln: von einem deutschen Nationalgefühl war eben zu der Zeit in Bremen wie anderer Orten wenig zu verspüren.

8. Rekruten-
werbung im
Bremischen.

Der Rat sah es gar nicht gern, daß fremde Potentaten im Bremischen die Werbetrommel rühren ließen, da die Angeworbenen oft Weib und Kind im Elend zurückließen, die dann der städtischen Armenpflege zur Last fielen. Auch waren Ausschreitungen der Werber nicht selten. Trotzdem die Stadt also von der ganzen Sache nichts als Verdruß hatte, mochte sie doch die mächtigen Stände durch ein Verbot der Werbung nicht brüskieren.

Eine der wichtigsten dieser Werbungen war zweifellos die kaiserliche, die das ganze achtzehnte Jahrhundert hindurch fast ununterbrochen vonstatten ging und sogar in den Zeiten des Interregnums als erzherzoglich-österreichische Werbung ihren Fortgang nahm. Der Rat lernte sie des öfteren nicht gerade von der besten Seite her kennen. So mußte er sich etwa im Juli 1735 wegen der Übergriffe eines kaiserlichen Werbeoffiziers in Wien beschweren¹⁾. Als der Kaiser am 15. November 1736 die Städte Köln, Aachen, Hamburg, Lübeck und Bremen um die Erlaubnis der Werbung für das Alt-Wallis-Infanterieregiment anging²⁾, bat Bremen sich daher rücksichtsvolles Vorgehen der Werber aus. Ein Oberst v. Schmidburg, der sich im Herbst 1737 dem bremischen Residenten Dörffel als kaiserlicher Werbeoffizier für Lübeck, Bremen, Hamburg, Hildesheim und Mecklenburg vorstellte, sagte auch zu, äußerst schonend zu Werke zu gehen³⁾. Über den Oberstwachmeister Baron v. Deutleben, der im Jahre 1739 zusammen mit Werbern mehrerer anderer Stände die Werbetrommel im Bremischen rühren ließ⁴⁾, hatte der Rat nicht zu klagen. Dagegen mußte im Frühjahr 1750 der kaiserliche Werbeoffizier v. Werner wegen von ihm verschuldeter Exzesse abberufen und durch den Offizier v. Seeberg ersetzt werden. Dem Rate schien dessen vom kaiserlichen Hofkriegsrate ausgefertigtes Creditiv noch nicht die genügende Sicherheit gegen neue Übergriffe zu bieten, und er beschloß, die Werbung nicht eher zu gestatten, als bis v. Seeberg sich ausdrücklich zur Innehaltung der Werbeordnung verpflichtet habe⁵⁾. Wenn Kaiser Franz I. im März

¹⁾ Vgl. Mindemannsche Korrespondenz vom Juli 1735.

²⁾ Vgl. Akte L. 3. b. 5. c.

³⁾ Dörffelsche Korrespondenz vom 20. November 1737.

⁴⁾ Schreiben des Rates an Dörffel vom 26. Juli 1739.

⁵⁾ Vgl. das Witheitsprotokoll vom 15. Mai 1750.

1755 an den Rat schrieb, er beabsichtige im niedersächsischen Kreise 1200 Rekruten anwerben zu lassen und ersuche daher um Werbeerlaubnis für den Offizier v. Sarau¹⁾, so kündigt sich auch darin schon von ferne die militärische Vorbereitung des Siebenjährigen Krieges an.

Allen Reichsfeinden — auch den zu Reichsfeinden erklärten Reichsständen — war naturgemäß die Werbung im Reiche prinzipiell verboten. Am 20. März 1659 schrieb etwa Kaiser Leopold I. an den Bremer Rat, er habe erfahren, der Reichsfeind Schweden veranstalte auf Reichsboden starke Werbungen und im niedersächsischen Kreise werde ihm dabei aller kaiserlicher Mandate ungeachtet Vorschub geleistet; der Rat möge jede Werbung im Bremischen, die nicht für Kaiser und Reich geschehe, sofort unterdrücken²⁾. Im Jahre 1744 verbot Kaiser Karl VII. dem Bremer Rate, die großherzoglich-toskanische (will sagen österreichische) Werbung im Bremischen zuzulassen³⁾. Zwölf Jahre später schließlich sandte Franz I. der Stadt zusammen mit den Avocatorien gegen Preußen auch ein Patent gegen die preußische Werbung, dessen Veröffentlichung der Rat jedoch aus Furcht vor den Alliierten und mit dem Hinweis darauf, daß seit Jahren keine Werber des Preußenkönigs mehr im Bremischen erschienen seien, zu hintertreiben mußte.

Dem neutralen oder befreundeten Auslande war die Werbung im Reiche dagegen gestattet. Allerdings war zunächst die Einwilligung des Kaisers und des Standes, in dessen Land geworben werden sollte, einzuholen, auch die Versicherung abzugeben, daß die angeworbenen Truppen nicht gegen Kaiser und Reich verwandt werden sollten⁴⁾. Der Kaiser aber sollte gemäß seiner Wahlkapitulation „zuförderist dahin sehen, daß das Reich der Mannschaft nicht entblößt werde . . .“⁵⁾. Daß man in Wien diese Verpflichtung noch ziemlich ernst nahm, zeigte sich etwa, als im Jahre 1769 der Bremer Rat den spanischen Konsul in Hamburg, Antoine de Saupelayo, der ihn um die Erlaubnis der Werbung „pour recruter le Régiment des Royales Gardes Walonnes“ gebeten hatte, wie sie ihm Hamburg schon gewährt habe, zunächst an

1) Vgl. Witheitsprotokoll vom 19. März 1755.

2) Vgl. Akte I. 2. I.

3) Vgl. Witheitsprotokoll vom 19. September 1744.

4) Vgl. die „verbessert- und eingerichtete Executions-Ordnung“ vom 6. August 1673, Caput V. Pachner v. Eggenstorff I, S. 634.

5) Art. IV, § 14.

den Kaiser verwies, dieser aber seine Einwilligung verweigerte. Da nun Spanien daraufhin mit Repressalien gegen den bremischen Handel drohte, bat der Rat den Kaiser durch ein Memoriale, die Stadt doch nicht einem Bruche mit dieser Macht auszusetzen. In der Tat zeigte die darauf ergehende kaiserliche Resolution Verständnis für die besondere Lage Bremens und Hamburgs und erlaubte die spanische Werbung, die dann ohne weitere Schwierigkeiten vor sich ging.

Nach zwei Jahren schon schien ein ähnlicher Fall eintreten zu wollen. Bremen erhielt Nachricht davon, daß der hannoversche Oberstleutnant v. Scheiter von seinem Könige angewiesen worden sei, in den Hansestädten zwei Regimenter zu je 1000 Mann für die Ostindische Kompagnie zu werben. Der Rat wandte sich daraufhin an die Ehrbaren von Lübeck — es ist charakteristisch für das besonders seit dem Sessionsstreit recht kühle Verhältnis zwischen Hamburg und Bremen, daß der Rat sich in allen hansischen Angelegenheiten zunächst an das ferne Lübeck und nicht, wie man erwarten sollte, an das benachbarte Hamburg wandte — und fragte an, was zu tun sei. Die kaiserlichen Patente gegen die ausländische Werbung wären bekannt, doch könne man Hannover schlecht verweigern, was man Spanien gewährt habe. Lübeck antwortete, es befinde sich in der gleichen Verlegenheit; es sei aber wohl das beste, zunächst einmal die englischen Schritte abzuwarten. Diese indessen unterblieben, da der Werbeauftrag v. Scheiters zurückgezogen wurde. Es hieß, die Indienstellung von irischen Truppen habe die Werbung überflüssig gemacht, womit denn die Angelegenheit auf die für Bremen angenehmste Weise aus der Welt geschafft war.

C. Kaiser und Reich und der bremische Handel.

1. Handelsfreiheit und Neutralität in Reichskriegen.

a) Bis zur Jahrhundertwende.

Als Kaiser Leopold I. im Jahre 1675 auf ein Memoriale des brandenburgischen Gesandten in Wien, v. Crackau¹⁾, hin den Reichstag durch ein Kommissionsdekret ersuchte, die Einfuhr französischer Manufakturen in das Reich ganz und gar zu verbieten²⁾, und der Reichstag diesem Gesuche durch ein Reichsgutachten entsprach³⁾, ent-

¹⁾ Publiziert bei Pachner v. Eggenstorff I, S. 871 f.

²⁾ Datiert vom 10. November 1675. Vgl. Pachner I, S. 870 f.

³⁾ Vom 1. April 1676. Vgl. Pachner II, S. 33 ff.

stand für die deutschen Städte zum ersten Male das später so ungemein wichtig gewordene Problem der Sicherstellung „eines unschädlichen freien Commercii“ in Kriegszeiten.

Vor allen anderen glaubten die Hansestädte im Reichskriege ein Anrecht auf Neutralität ihres Seehandels zu haben, da das Reich kein einziges Orlogschiff besaß, sie gegen die Raublust der feindlichen Kommissionsfahrer (Kaper) zu schützen, so daß sie — außer wenn etwa die Seemächte mit dem Reiche verbündet waren und diesen Schutz dann übernehmen konnten — nicht nur den Verlust ihrer Absatzmärkte in Feindesland, sondern ganz allgemein den Ruin ihres gesamten Handels, auch nach neutralen Häfen, zu befürchten hatten. Ihren von Anfang an aufgenommenen Bemühungen um eine Sicherung gegen diese Gefahr blieb indessen vorerst der Erfolg völlig versagt. Als die Generalstaaten im Jahre 1677 Miene machten, den Handel mit Frankreich und Schweden wieder aufzunehmen, richtete zwar das reichsstädtische Collegium an den kaiserlichen Prinzipalkommissar beim Reichstage, Bischof Marquard von Eichstätt, ein Memoriale mit dem Gesuch, auch den deutschen Städten die Handelsfreiheit wiederum zu erlauben, woraufhin Kaiser Leopold I. den Reichstag in einem Kommissionsdekret aufforderte, über die zu treffenden Maßnahmen zu beraten¹⁾; das Städtecolleg nahm sich dann auch der Sache ganz energisch an, und die Hansestädte richteten ein besonderes Bittschreiben an den Kaiser, jedoch bezeugten die beiden höheren Collegien so wenig Interesse für die ganze Angelegenheit, daß diese schließlich in Vergessenheit geriet²⁾).

Im nächsten Reichskriege wurden die Inhibitorien sogar noch wesentlich verschärft. Denn nicht allein erließ der Reichstag wie das vorige Mal ein Verbot der Einfuhr französischer Manufakturwaren, sondern untersagte ganz allgemein jeden Verkehr — und sei er auch nur brieflicher Art — mit Frankreich überhaupt, beschloß auch, „auf solchem Verbott durchgehends, und ohne Ausnahm, bevorab in denen vornehmeren See- und Handels-Städten, in das künfftige vestiglich zu halten . . .“³⁾ Damit haben sich die Städte dann im Pfälzischen Kriege abfinden müssen.

¹⁾ Datierung des Dekrets vom 20. September 1677. Vgl. Pachner II, S. 116 f.

²⁾ Vgl. v. Selpert, S. 13.

³⁾ Reichsgutachten vom 21. Juni 1689. Vgl. Pachner II, S. 686 ff.

b) Der
Spanische
Erbfolge-
krieg¹⁾.

Als aber im Frühjahr 1702 Aussicht bestand, daß das Reich in absehbarer Zeit der Großen Allianz Englands, Hollands und des Kaisers gegen Ludwig XIV. beitreten werde, gingen die Hansestädte nun doch auf einer Konferenz zu Bergedorf ernstlich miteinander darüber zu Rate, wie sich das zu erwartende, für den hansischen Handel so verderbliche allgemeine Kommerzienverbot abwenden oder umgehen lasse. Man beschloß zu Bergedorf, sich beizeiten in Wien um Handelsneutralität zu bemühen. Syndikus Schütz, von Hamburg und Lübeck auch mit der Wahrnehmung ihrer Interessen bei Hofe beauftragt, erlangte als hansischer Gesandter tatsächlich schon am 21. Juni 1702 ein kaiserliches Dekret des Inhalts, der Kaiser wolle den Städten die Kommerzienfreiheit im Reichskriege gern gönnen, sich auch darüber mit den Seemächten in Verbindung setzen²⁾. So schien also die hansische Sache zunächst nicht übel zu stehen, zumal die Städte sich auch im Juli 1702 mit dem französischen Gesandten in Hamburg, Bidal, über eine völlige Neutralität der hansischen Schiffe einigten, da machte die Reichskriegserklärung vom 30. September 1702, die wiederum jede Neutralität und sämtlichen Handel mit dem Reichsfeinde auf das schärfste untersagte³⁾, aller Hoffnung auf formelle Anerkennung der Handelsneutralität ein Ende. Man konnte jetzt nur noch versuchen, durch einen Dispens von der Pflicht, die Avocatorien und Inhibitorien zu veröffentlichen, den offiziellen Abbruch der Beziehungen mit Frankreich zu verhindern oder wenigstens hinauszuschieben, der die sofortige Beschlagnahme aller Güter und Kapitalien der Hansestädte in Frankreich und die Eröffnung der Kaperei auf deren Schiffe zur Folge haben mußte.

Die Wichtigkeit des Gegenstandes ließ übrigens auch die oberländischen Städte nicht ruhen. Nachdem sich schon Nürnberg noch vor der Kriegserklärung mit der Aufforderung an die Hansestädte gewandt

¹⁾ Gegen v. Hasselns Darstellung (S. 42 ff.) läßt sich im großen und ganzen nichts einwenden; wir können uns hier also auf das Allernotwendigste beschränken.

²⁾ Vgl. J. J. Moser, Von denen Teutschen Reichs-Tags-Geschäften, S. 784 f.

³⁾ Es hieß darin: „ . . . ist ferner geschlossen worden, daß weder Neutralität, Correspondenz, Commercium, Französisch- und Spanische sowohl wollene als seidene Gold- und silberne, auch alle andere Waaren und Manufacturen . . . Wechsel und Contre-Wechsel, im ganzen Römischen Reich, sonderlich auch in den dazu gehörigen See- und anderen auf denen Gränzen liegenden Handels-Städten . . . zu gestatten etc.“. Vgl. Pachner III, S. 31 ff.

hatte, gemeinsame Sache mit den oberdeutschen Städten zu machen, teilte der Augsburger Rat den Ehrbaren von Lübeck, Bremen, Hamburg und Frankfurt am 31. Oktober 1702 mit¹⁾, er habe sich mit Nürnberg, Ulm und Lindau geeinigt, den Kaiser zu bitten, zwecks „Offenhaltung der innocenten Commerciën“ nur Konterbande in den Inhibitorien für verboten zu erklären. Auch das reichsstädtische Collegium wollte schließlich nicht zurückstehen und ersuchte Kaiser Leopold ebenfalls um freien Handel²⁾, legte seiner Supplik auch eine „Gründliche Vorstellung der Beschaffenheit des teutschen Commerci-Wesens und dessen Verbot mit Franckreich und denen Spanischen Ländern betreffend“³⁾ bei.

Den Hansestädten nun war dies Vorgehen wenig sympathisch, und sie hielten sich davon zurück, beanspruchten sie doch unter Hinweis auf die Ohnmacht des Reiches zur See für sich die Kommerzienfreiheit gerade als Ausnahme von dem für alle übrigen Reichsstädte verbindlichen allgemeinen Handelsverbote. Wie klug in der Tat diese Zurückhaltung war, zeigte sich, als die „Landreichsstädte“ in Wien nach Schützens Worten „rüde abgefertigt“ wurden. Für die Nöte der Hansestädte hatte man bei Hofe dagegen Verständnis, billigte ihnen auch zunächst einen mehrmonatigen Aufschub in der Expedition der Avocatorien und Inhibitorien zu und sah ihnen dann noch durch die Finger, als sie mit deren Veröffentlichung bis in den Januar des Jahres 1704 hinhielten; die Vermittlung des kaiserlichen Gesandten im Haag bewirkte auch, daß die Seemächte den Hansestädten eine Frist bis zum 1. Juni 1703 zugestanden, während deren die nach feindlichen Häfen ausgelaufenen hansischen Schiffe von den englischen und holländischen Kapern noch unbelästigt bleiben sollten⁴⁾, eine Abmachung, der Kaiser Leopold in einem Dekret vom 15. Mai 1703⁵⁾ beitrug.

Als mit dem 1. Juni 1704 das zunächst nur auf ein Jahr befristet gewesene allgemeine Kommerzienverbot außer Kraft trat, und die Ge-

¹⁾ Abdruck des Schreibens bei Faber, Europäische Staats-Cantzley IX, S. 625 ff.

²⁾ Das vom 28. November 1702 datierte Memoriale ist publiziert bei Faber, a. a. O., S. 639 f.

³⁾ Abgedruckt ebenda, S. 647 ff.

⁴⁾ Vgl. v. Hasseln, S. 49 f.

⁵⁾ Publiziert in Fabers Europäischer Staats-Cantzley IX, S. 720 ff.

neralstaaten zum Ärger Englands die Handelsbeziehungen mit Frankreich wieder aufnahmen, galt es für die Hansestädte, die gleichen Vergünstigungen durchzusetzen. Der Bremer Rat aber war der Ansicht, daß bei seinem nur spärlichen Handel nach Frankreich die für die Gleichberechtigung aufzuwendenden Kosten in keinem vernünftigen Verhältnis zu dem späteren Nutzen stehen würden, teilte daher auch, als Schütz Anfang 1705 vorschlug, die hansischen Schiffe durch besondere kaiserliche Seepässe zu sichern, den Ehrbaren von Hamburg und Lübeck mit, er vermöge nicht abzusehen, wie man durch diese obendrein wohl noch sehr kostspieligen kaiserlichen Pässe Schutz vor den Kapern der Seemächte erlangen könne und wolle mit der ganzen Sache nichts zu tun haben. Trotz Bremens Gleichgültigkeit ging Schütz indessen mit Eifer ans Werk und wußte bald zu erreichen, daß die kaiserlichen Gesandten in London und im Haag Instruktion erhielten, sich für die Handelsgleichheit der Städte energisch einzusetzen. Nachdem Kaiser Joseph I. schon bald nach seinem Regierungsantritt eine Kommerzienordnung¹⁾ erlassen hatte, erklärte er sich in einem Dekret vom 24. Juli 1705²⁾ auch mit dem Vorschlage der Seepässe einverstanden und bestimmte, daß diese von den Magistraten selbst ausgestellt und von dem kaiserlichen Gesandten in Hamburg, Grafen v. Eck, gegen eine bestimmte Gebühr kontrasigniert werden sollten. Der erst so skeptische und wenig opferfreudige Bremer Rat erklärte nun doch nach eingetretenem Erfolge, er sei mit dieser Lösung ganz zufrieden.

Vor allen Dingen galt es jetzt noch, der englischen Regierung die Einwilligung in die ihr so verhaßte Handelsfreiheit abzugewinnen. Sei es indessen, daß der kaiserliche Gesandte in London, Graf Gallas, sich seiner Aufgabe mit Geschick entledigte, oder war es das gewichtige Wort des Herzogs von Marlborough, dem der neue Reichsvizekanzler Graf Schönborn bei dessen Anwesenheit in Wien die Sache der Hanse warm empfohlen hatte, kurz, Ende November richtete Königin Anna an die drei Städte ein Schreiben des Inhalts, sie vermöge, nachdem die Generalstaaten den freien Handel mit dem Feinde wieder eröffnet

¹⁾ „Kayserl. Majest. Commerciën-Ordnung, was vor Handels-Waaren ins Römische Reich passabel und wie es mit Visitation der Contrabanden zu halten. Gegeben Wien, den 8. Juni 1705.“ (Abdruck bei Faber, Europ. Staats-Cantzley IX, S. 402 ff.).

²⁾ Nicht vom 25. April 1705 wie bei v. Hasseln, S. 53, zu lesen steht.

hätten, auch ihrerseits der Handelsfreiheit der Hanse keinen weiteren Widerstand entgegenzusetzen¹⁾).

So war denn die ersehnte „Stabilirung derer freyen traffiquen“ endlich doch noch erreicht worden, und die mit kaiserlichen Pässen versehenen hansischen Schiffe haben fortan ohne Belästigung durch seeländische oder englische Kaper die französischen und spanischen Häfen anlaufen können.

Der Bremer Rat hatte sich während des letzten Krieges von der Nützlichkeit der Handelsneutralität für den hansischen Handel überzeugen müssen. Jetzt ergriff er selbst die Initiative und regte gegen Ende des Jahres 1733, als ein Reichskrieg gegen die Krone Frankreich in den Bereich der Wahrscheinlichkeit rückte, bei den Ehrbaren von Lübeck an, rechtzeitig die geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der hansischen Seehandelsinteressen zu treffen. Der Vorschlag der Lübecker, auf einer Konferenz von Vertretern der drei Städte, ähnlich wie zu Beginn des letzten Krieges, ein gemeinsames und einheitliches Vorgehen zu verabreden, fand in Bremen wie in Hamburg sofortige Annahme. So traten denn gegen Mitte Januar 1734 zu Bergedorf, das der Unauffälligkeit wegen wiederum gewählt worden war, die Syndiker der Städte zusammen: Dr. Gerhard Schumacher aus Bremen, Dr. Schaevius von Lübeck und der Hamburger Syndikus Dr. Surland.

c) Der
Polnische
Thronfolge-
krieg.

Durch die Erfahrungen des letzten Krieges gewitzigt, war man sich darüber klar, daß eine wirkliche Garantie unbeschränkter Handelsfreiheit nur in einer Neutralitätszusage seitens aller am Kriege beteiligten Mächte zu sehen sei, die zu erlangen also das Ziel der hansischen Politik sein mußte. Was Frankreich anging, so waren von ihm diesmal die wenigsten Schwierigkeiten zu gewärtigen: hatte es doch in dem Handelsvertrage vom Jahre 1716 der Hanse für den Fall eines Krieges mit dem Reiche die Neutralität grundsätzlich zugesichert — vorausgesetzt natürlich, daß das Reich auch seinerseits den französischen Handelsschiffen die gleichen Rechte einräumen²⁾). Schon vor einiger Zeit hatte nun der Hamburger Senat deswegen durch den französischen Gesandten in Hamburg, Poussin, bei Kardinal Fleury sondieren lassen und auch recht günstigen Bescheid erhalten. Spanien und Sardinien würden ihr Verhalten nach dem Frankreichs einrichten.

¹⁾ Datiert St. James's Palace, den 23. November 1705.

²⁾ Vgl. Dumont, Corps Diplomatique, Tome VIII, Part. 1, S. 480 f.

Es galt also vor allem noch, sich der Zustimmung von Kaiser und Reich zu versichern; das reichsstädtische Colleg war naturgemäß auch sofort Feuer und Flamme. Schon am 22. Februar 1734 faßte es das Concluseum, den Kaiser „allergehorsambst zu ersuchen, daß wo es möglich denen Hansee Städten und andern zur See commercirenden löbl. Ständen die freye Handlung nicht gesperret oder unter das Verboth mit gezogen werden möchte“. Damit nun vermochten die Städte doch bei den höheren Kollegien nicht durchzudringen, zumal sich auch der kaiserliche Gesandte energisch dagegen wandte, diese Frage schon jetzt zu behandeln, da dadurch nur andere träge Reichsstände in ihrer Saumseligkeit bestärkt werden möchten. So fiel denn das Votum der höheren Kollegien dahin aus, in das Reichsgutachten lasse sich zwar keine Klausel zugunsten der Hansestädte einflechten, doch wenn diese „ein rechtsbegründetes Gesuch an das Reich bringen würden, solches befindenden Dingen nach separatim in Deliberation zu stellen wäre“. Immerhin mochten die Hansestädte schon als gutes Zeichen buchen, wenn in die Kriegserklärung vom 27. Februar 1734 selbst kein ausdrückliches Handelsverbot — wie etwa noch 1702 — aufgenommen wurde, sondern das den kaiserlichen Avocatorien und Inhibitorien überlassen blieb. Von deren Publikation aber dispensiert zu werden, schien den Städten nach den Erfahrungen des letzten Krieges keine übermäßigen Schwierigkeiten zu bieten. So richteten sie also am 15. März 1734 an den Kaiser und an den Reichstag je ein ausführliches Memoriale¹⁾ mit der Bitte um den Dispens. Ihr Hauptargument war dabei, daß die französischen Kommissionsfahrer, nachdem an ein Eingreifen der Seemächte nicht mehr zu denken war, das Meer völlig beherrschen und den gesamten Handel der Hanse lahmlegen würden, wenn diese eben nicht die verlangte Neutralität zugestanden erhalte. Am 4. Juni 1734 gelangte die dem Reichstage übermittelte Supplik nach einigen Schwierigkeiten auch tatsächlich zur Diktatur.

Mittlerweile hatten sich auch die hansischen Vertreter in Wien bemüht, bei den kaiserlichen Ministern Verständnis für das Anliegen der Städte zu erwecken. Es gelang ihnen freilich nicht, zu vermeiden, daß man alsbald die Handelssache mit der Kontingentsfrage verquickte, in der Absicht natürlich, für den Dispens von der Publikation der Avocatorien eine möglichst große Summe Geldes herauszuschlagen.

¹⁾ Publiziert bei Faber, Europäische Staats-Cantzley, T. LXIV, Kap. IX, S. 486 ff.

Am 24. Mai 1734 richtete Kaiser Karl VI. ein Schreiben an den Bremer Rat mit dem Angebote, der Stadt für die anstandslose Abtragung des verlangten Relutionsquantums den erwünschten Dispens tatsächlich zu gewähren. Die Wirkung dieses Reskriptes auf den Rat war erstaunlich: sofort war er bereit, der gemeinsamen hansischen Sache, für die er sich doch bis dahin eifrig eingesetzt hatte, den Rücken zu kehren, teilte also den Lübeckern mit, er wolle fortan mit der ganzen Regensburger Angelegenheit nichts mehr zu schaffen haben, denn kaiserliche Majestät habe der guten Stadt die Veröffentlichung der Avocatorien gnädiglich erlassen, falls sie nur ihre Kontingentsgelder schleunigst entrichte — wozu man auch schon Anstalten mache.

Indessen erlangten auch Hamburg und Lübeck, nachdem sie sich ebenfalls mit den geforderten hohen Relutionssummen einverstanden erklärt hatten, Anfang Juni 1734 von kaiserlicher Majestät die Versicherung, daß „Allerhöchstdieselben die Nothwendigkeit einsähen, ein solch freyes und unschädliches Commercium wegen des Krieges *connivendo* zu gestatten, mithin zu dessen Behuf, von Publicir- und Affigirung der Avocatorien und übrigen ins Reich ergangenen Verordnungen zu dispensiren schlüssig geworden“¹⁾. So hielten denn auch diese beiden Städte jetzt weitere Bemühungen beim Reichstage für überflüssig: die hansische Supplik ist daher nie von der Diktatur zur Proposition gelangt.

Das gleiche Schicksal widerfuhr übrigens auch einem Memoriale des dänischen Königs²⁾, dem das Vorgehen der Hansestädte keine Ruhe gelassen, und der den Reichstag um die gleichen Zugeständnisse für seine Städte Oldenburg, Altona und Glückstadt ersucht hatte.

Im November 1756 erhielt der Bremer Rat die vom 16. Oktober datierten kaiserlichen Avocatorien gegen den Preußenkönig übermit-

d) Der Sieben-jährige Krieg.

¹⁾ Vgl. Gries, S. 11. Hamburg überwies dafür übrigens Ende 1734 den Betrag von 100 000 fl. nach Regensburg als Anteil zu dem vom Kaiser den Hansestädten zugemuteten Vorschuß von 500 000 fl. in die Reichskriegsoperationskasse. (Vgl. Frensdorff, Das Reich und die Hansestädte, ZSavRg. GA. Bd. 20, S. 162.)

²⁾ Datiert vom 24. Juni 1734. Wortlaut bei Faber, Europäische Staats-Cantzley, T. LXIV, S. 573 ff.

alle ihr aus der Unterdrückung der kaiserlichen Patente möglicherweise entstehenden Unannehmlichkeiten. Wie aber dieses Rescript zu interpretieren sei, darüber ließ ein kurz darauf folgender Expreßbrief des Berliner Ministeriums, das für den Fall der „Affichierung“ mit königlicher Ungnade drohte, nicht den geringsten Zweifel. So mußte die Stadt denn wieder alles daran setzen, einen kaiserlichen Dispens von der Publikationspflicht zu erlangen und damit der heiklen öffentlichen Stellungnahme gegen Preußen enthoben zu werden. Die kaiserlichen Minister zeigten in der Tat Entgegenkommen: nachdem sich der Reichsvizekanzler Colloredo durch einen Beutel mit 500 Dukaten von der Stichhaltigkeit der bremischen Gründe hatte überzeugen lassen, war der Dispens für ein don gratuit von 6000 fl. zu haben¹⁾.

Inzwischen war Bremen durch die vom Reiche beschlossene Exekution gegen den Preußenkönig in eine noch weit schwierigere Lage geraten, mußte es doch, wie erwähnt, befürchten, das erste Angriffsziel der mit den Preußen verbündeten Hannoveraner zu werden, wenn es seinen Reichspflichten nachkam. Nur durch eine von allen kriegführenden Teilen anerkannte Neutralität glaubte die Stadt gegen diese Gefahr gesichert zu sein und hat sich infolgedessen die ganzen Kriegsjahre hindurch angestrengt darum bemüht, ohne doch letzten Endes dem Ziele irgendwie näherzukommen.

Die Naturalgestellung des bremischen Kontingentes zur Reichsexekutionsarmee umging der Rat durch einen Relutionsvertrag mit dem Kaiser²⁾). Am 24. Mai 1757 erwirkte er auch ein Protectorium, worin der Kaiser allen, denen es zu Gesicht komme, gebot, „daß Sie in Folge desselben Unsere und des Reichs Stadt Bremen von allen Bequartierungen, Cantonirungen, StillLägern, und Durch-marchen verschonen und respective diesen Unsern Kayserl. Schutz und Schirm mit allgeziemender Achtung und schuldigsten Gehorsam ansehen sollen“. Wieviel „allgeziemende Achtung und schuldigsten Gehorsam“ konnte man aber von den Alliierten erwarten, wenn schon die mit dem Kaiser verbündeten Franzosen sich am 29. August 1757 zum ersten und am 16. Januar 1758 zum zweiten Male der Stadt bemächtigten! In der höchsten Not — stündlich glaubte man einen Angriff der Hannoveraner auf die von den Franzosen besetzte Stadt befürch-

¹⁾ Rescript des Kaisers an den Rat vom 20. Mai 1757. Ebenso wurden übrigens auch Hamburg und Lübeck dispensiert.

²⁾ Vgl. oben S. 110.

ten zu müssen — beschloß der Rat, nachdem das kaiserliche Protectorium nicht gefruchtet hatte, nunmehr den Reichstag um Interzession bei den Mächten anzugehen. So mußte denn der bremische Stimmführer Gemeiner ein bewegliches Memoriale über die von den Franzosen der Stadt zugefügten Drangsale einreichen. Der Rat täuschte sich freilich sehr, wenn er glaubte, es werde schnell zur Diktatur gelangen. Der Konkommissar v. Seidewitz eröffnete Gemeiner vielmehr, die Diktatur werde sowohl vom Kaiser als auch von dem französischen Könige höchst ungnädig vermerkt werden und sei im eigenen Interesse Bremens zu unterlassen, fügte auch hinzu, man werde, wenn die Stadt nicht nachgebe, schon für den Mißerfolg ihres Anbringens zu sorgen wissen. Es lag also auf der Hand: die kaiserliche Politik wünschte nicht, daß eine Beschwerde über Frankreich an den Reichstag gelangte, offenbar um der preußisch-hannöverschen Partei nicht noch mehr Anlaß zum Geschrei über die angebliche Verschwörung der Häuser Habsburg und Bourbon gegen die Libertät der deutschen Protestanten zu geben.

Der Rat war ratlos und wußte nicht, was nun zu tun sei. Darüber zogen die Franzosen ab und rückten die Hannoveraner — am 24. Februar 1758 — in Bremen ein. Das der politischen Lage nicht mehr entsprechende Memoriale aber blieb in der Kanzlei des Reichsdirektoriums liegen. Gemeiner erhielt indessen ein neues, nun mit einer Beschwerde über die hannoversche Besetzung. Nachdem sich der Rat aber durch die Rationen- und Portionenlieferung aufs schmerzlichste hatte darüber belehren lassen müssen, wie groß die Erbitterung des Herzogs Ferdinand gegen ihn sei, wagte er wiederum nicht, die Diktatur vornehmen zu lassen: auch dieses Memoriale blieb liegen.

Unterdessen machte die Neutralitätssache doch anderer Orten nicht unwesentliche Fortschritte. Nicht nur zeigte sich der kaiserliche Hof den Wünschen der Stadt grundsätzlich geneigt, sondern auch in Kopenhagen hätte man der Einnahmen aus dem Elsfl ether Zoll wegen gern den Weserhandel gesichert. Den vereinten Bemühungen des kaiserlichen und des dänischen Gesandten in Versailles gelang es nun zunächst, Frankreich zu einem Neutralitätszugeständnis zu bewegen, so daß also nur noch die Einwilligung der Alliierten ausstand. Zu seiner Enttäuschung mußte der Rat dann allerdings erfahren, daß Preußen zur Not wohl, nicht aber Hannover bereit sei, die verlangte Neutralitätserklärung abzugeben. Direkte Verhandlungen mit der han-

noverschen Regierung hatten nur das Ergebnis, daß diese zwar die Aufhebung der Besetzung verfügte, sich jedoch das Recht vorbehielt, gegebenenfalls sofort wieder einzumarschieren.

Was das bedeutete, wurde klar, als nach einem Jahr der Ruhe im Juli 1759 ein hannoversches Korps sich unvermutet der Stadt bemächtigte, das Zeughaus aufbrach und alles Geschütz zusamt der Munition auf Nimmerwiedersehen entführte. In seinem ohnmächtigen Ingrimm über die erlittene Vergewaltigung und den Verlust der schönen Artillerie, deren Metallwert weit größer als ihr Gefechtswert gewesen war, und die vornehmlich als Sicherheit für eine Anleihe der Stadt hatte dienen sollen, ließ der Rat wiederum durch seinen Stimmführer dem mainzischen Direktorialgesandten ein Protestmemoriale¹⁾ über das hannoversche Attentat einreichen. Diesem ersten, das bald durch den Abzug der Hannoveraner überholt war, folgte ein zweites. Da aber auch das noch zu scharf gehalten schien, entwarf der Rat am 6. März 1760 eine dritte, ängstlich jede Spitze gegen Hannover vermeidende Supplik, die nun tatsächlich von dem Stimmführer Gemeiner am 14. April 1760 zur Diktatur gebracht wurde²⁾. Sie ist gar nicht einmal ungeschickt abgefaßt. Der Rat erstattet darin der Reichsversammlung in schonender Form von der Besetzung Bremens und Wegführung der Artillerie Bericht, fügt aber sogleich hinzu, die Stadt sei ja jetzt geräumt, lebe auch der submissesten Zuversicht, Seine Durchlaucht der Herzog Ferdinand werde den Vorschlag annehmen, das entführte Kriegsgut an einem neutralen dritten Orte, etwa in Oldenburg, deponieren zu lassen. Weiterhin wird das Reich davon in Kenntnis gesetzt, daß die Stadt sich unter Vermittlung eines befreundeten Hofes — gemeint ist Kopenhagen — bei den kriegführenden Mächten um Neutralität bemüht habe und gebeten, durch seine Interzession diesen Schritten den gehörigen Nachdruck zu verleihen.

Hatte der Rat gehofft, mit diesem Memoriale jeden Anstoß zu vermeiden, so sah er sich bitter enttäuscht. Zwar versprach die kaiserliche Partei, voran der Konkommisсар v. Seidewitz und der österreichische Direktorialgesandte v. Buchenberg, wie zu erwarten war, jede nur erdenkliche Unterstützung; der hannoversche Gesandte, Freiherr v. Gemmingen, dagegen, auf den es ja vor allem ankam, machte

¹⁾ Datiert vom 2. August 1759.

²⁾ Im Wortlaut publiziert in Fabers Neuer Europäischer Staats-Cantzley, T. V, S. 7 ff.

zu Gemeiners Bestürzung aus seinem Mißfallen über das Memoriale, das „einen neuen Beweis der üblen Gesinnung des Senats gegen das Kurhaus Braunschweig darstelle“, kein Hehl und behauptete sogar, der Stader Vertrag vom Jahre 1741 erlaube der Stadt keinerlei Neutralität. Kurz darauf konnte man auch im Altonaischen Reichspost-Reuter unter „Hannover, den 13. Mai 1760“ die Notiz lesen: „Unser Gesandter zu Regensburg, der Freiherr v. Gemmingen, hat den Befehl erhalten, dem Reiche die Beweise vorzulegen, warum die Stadt Bremen nicht berechtigt ist, im gegenwärtigen Kriege eine Neutralität zu genießen, noch eine Handlung zu treiben, welche Sr. K. M. v. Großbritannien und dero Hannöverischen Landen nachtheilig seyn, und dabei zu erklären, dass S. M. solche Neutralität und Handlung auf keine Weise zulassen werden“.

Einer so entschiedenen Ablehnung gegenüber war nun freilich jede weitere Bemühung zwecklos, ja höchst gefährlich und konnte nur neues Unglück über die Stadt bringen. Gemeiner selbst riet jetzt, „piano“ zu verfahren und das Memoriale bis auf bessere Zeiten liegen zu lassen. Dabei hat es dann sein Bewenden gehabt. Bis zum Friedensschlusse hin hat die Stadt Durchmärsche, Einquartierungen, Lazarette und andere Drangsal mehr schutzlos erdulden müssen. Erst im Mai 1763, also fast ein Vierteljahr nach dem Frieden von Hubertusburg, hat der letzte englische Soldat den bremischen Boden verlassen.

Noch bevor das Reich am 22. März 1793 sich der großen Koalition gegen Frankreich anschloß mit einer Kriegserklärung, die diesmal — wohl dank den Bemühungen Preußens und Sachsens — kein allgemeines Verbot des Handels mit dem Feinde enthielt, sandten die ausschreibenden Fürsten des niedersächsischen Kreises, Preußen und Hannover, den Hansestädten die kaiserlichen Avocatorien und Inhibitorien. Daß unter den im Inhibitorium als Konterbande bezeichneten Produkten und Waren zum erstenmal auch Getreide mit angegeben war, bedeutete vor allem für Hamburg und Bremen keine angenehme Überraschung, denen aus der Verkümmernng des Getreidehandels, eines ihrer wichtigsten Exportzweige, ein recht empfindlicher Schaden erwachsen mußte. Die Städte bemühten sich nun zunächst wieder um den Dispens von der Affichierungspflicht. Was in der Tat auf dem Spiele stand, wenn man die „Neufranken“ durch die Avocatorien noch

e) Die
Revolutions-
kriege.

mehr reizte, bewies nichts deutlicher als die Tatsache, daß jene schon die Entfernung des französischen Gesandten in Hamburg, Lehoc, mit einem Embargo auf die in französischen Häfen liegenden und der Kaperei auf die unterwegs befindlichen hansischen Schiffe beantwortet hatten, die zwar bald wieder aufgehoben wurde, doch immerhin den Städten einen Schaden von etwa einer Million Rtlr. (oder fl.?) verursachte¹⁾. Der Kaiser ließ sich in der Tat bald gewinnen und gewährte den verlangten Dispens, bat sich indessen aus, daß man die Mandate auch ohne ihre Veröffentlichung sinngemäß beachte, also vor allem die Getreideausfuhr nach Frankreich einstelle.

Trotzdem ging nun doch unter der Hand der Kornhandel ruhig weiter. Schon im Dezember 1793 teilte das niedersächsische Kreisdirektorium dem Bremer Rate mit, es habe Anzeige erhalten, daß den Inhibitorien entgegen 20—30 Schiffsladungen Getreide nicht wie angegeben nach Bilbao, sondern nach französischen Häfen gebracht worden seien, und forderte daraufhin nachdrückliches Einschreiten des Rates gegen solche Vorfälle. Ein paar Monate später beschwerte sich auch der kaiserliche Gesandte im niedersächsischen Kreise, Baron v. Binder, darüber, daß das bremische Handelshaus Nagel mit einer Firma in Bordeaux einen Kontrakt über die Lieferung von 120 Last Roggen abgeschlossen habe, ja, daß sogar schon ein Schiff, dessen Papiere auf Santander lauteten, wirklich nach Bordeaux abgegangen sei; weiterhin ständen auch die Häuser C. F. Schröder und J. Schröder mit derselben Firma in Verhandlungen über die Lieferung von Fleisch und Leder. Binder forderte ungesäumtes Vorgehen des Rates gegen die Beschuldigten, sonst müsse der Reichsfiskal die Sache aufgreifen. Der Rat ließ daraufhin verlangtermaßen die Inhaber der drei Häuser vernehmen; alle leugneten zwar, doch ergaben sich so starke Verdachtsmomente, daß eine Versiegelung der Papiere und genaue Untersuchung nötig gewesen wäre. Da der Rat nun aber fürchtete, hierdurch den Ruin der betroffenen und weiterer Handelshäuser herbeizuführen, tat er alles, die Sache zu vertuschen, traf indessen Maßnahmen, um die Übertretung des Getreideexportverbotes für die Zukunft zu verhindern: bei dem Export aller in den Inhibitorien als Konterbande bezeichneten Güter waren hinfort genaue Zertifikate über den Bestimmungsort auszufüllen, auch hatten sich die Schiffer eidlich

¹⁾ Vgl. J. G. Büsch, Über die durch den jetzigen Krieg veranlaßte Zerrüttung des Seehandels, S. 250.

zu verpflichten, die Güter nur nach den angegebenen Häfen zu befördern. Durch diese energischen Maßnahmen des Rates beruhigt, ließ v. Binder sich schließlich bewegen, weitere Nachforschungen gegen die Bremer Firmen einzustellen. In der Folge sind dann Übertretungen der Inhibitorien nicht wieder bekannt geworden.

Im Laufe des Jahres 1794 drohte der Handelsfreiheit noch einmal Gefahr, als der Kaiser versuchte, das in früheren Kriegen ausnahmslos erlassene Kommerzienverbot auch jetzt noch nachträglich einzuführen. Der kaiserliche Prinzipalkommissar beim Reichstage erhielt Instruktion, zunächst einmal die Gesandten der mächtigeren Stände darüber in aller Stille zu sondieren und dann erst mit einem Kommissionsdekret hervortreten. Diese Besprechungen blieben indessen nicht geheim, entfesselten im Reichstage vielmehr bald einen lauten Streit über das Für und Wider eines solchen Verbotes. Die aufs höchste beunruhigten Hansestädte erwogen schon den Gedanken einer Vertreterkonferenz, der Hamburger und der Bremer Rat entwarfen je ein dem Kaiser einzureichendes Memoriale, Frankfurt setzte sich mit den Hansestädten über ein gemeinsames Vorgehen der oberländischen und norddeutschen Städte in Verbindung, das reichsstädtische Kolleg regte sich — da gab der Kaiser seinen Plan, vor allem wegen des preußischen und sächsischen Widerstandes, als aussichtslos auf und machte dadurch Vorstellungen der Städte überflüssig. Weiterhin hat das „freie unschädliche Commercium“ keinerlei Beeinträchtigung mehr erfahren.

Die besondere namentliche Aufführung der Hansestädte in Friedensverträgen des Reiches bedeutete ursprünglich in keiner Weise eine Hervorhebung oder Bevorzugung vor den anderen Städten, sondern rührte allein von jener eigenartigen staatsrechtlichen Stellung zwischen Landsässigkeit und Reichsstandschaft her, die es mit sich brachte, daß die Hanse ähnlich wie die unmittelbare, doch nie zur Reichsstandschaft gelangte Reichsritterschaft nicht unter den Generalbegriff Kurfürsten, Fürsten und Stände fiel und somit, sollte auch für sie der Friedensvertrag Rechtskraft besitzen, eigens genannt werden mußte. Das geschah etwa noch im Westfälischen Friedensinstrument¹⁾. Mit der Zeit entwickelte sich nun aber aus diesen zwei

2. Einschluß der Hansestädte in Friedensverträge und Wahlkapitulationen.

a) Friedensverträge.

¹⁾ Art. XVII, § 10 und 11: *Hac Pacificatione comprehendantur . . . Electores, Principes, Status, libera et immediata Imperii Nobilitate com-*

Worten ein ganzer Paragraph, worin den Hansestädten eine Bestätigung aller ihnen vor dem Kriegeausbruche zustehenden Gerechtsame zuteil wurde. So heißt es etwa in Art. VI des am 5. Februar 1679 zwischen Schweden und dem Kaiser geschlossenen Friedensvertrages: *Redeant utrinque libera negotiandi Commercia Terra Marique, sintque et maneant Subditis Sacrae Caesareae Majestatis et Imperii, imprimis Civitatibus Hanseaticis in Regno, Provinciis, Ditionibus et Portibus Sueciae: et vicissim Subditis Sueciae in Imperio eadem Libertas, Immunitas, Jura, Privilegia, et Emolumenta, quibus ante hos Belli motus mutuo gavisi sunt*¹⁾. Im Rijswijker Frieden wurde dieser Artikel fast wörtlich wiederholt²⁾.

Als im Jahre 1709 auf das Friedensangebot Ludwigs XIV. im Haag ein allgemeiner Friedenskongreß zusammentrat, da hielten die Hansestädte es für höchst nötig, nun endlich einmal die formelle Gleichstellung ihres Handels nach Frankreich — vor allem hinsichtlich des Tonnen- oder Faßgeldes — mit dem der Generalstaaten zu betreiben, und zwar durch die Aufnahme eines entsprechenden Artikels in das künftige Friedensinstrument. Es gelang der gewandten Diplomatie eines Schütz in der Tat bald, den Kaiser zu einem Dekret zu bewegen, in dem er die Wünsche der Hanse bei seinem königlichen Bruder und seinen Bundesgenossen zu vertreten versprach³⁾. Der Abbruch der Friedensverhandlungen und der wieder ausbrechende Krieg machten jedoch zunächst allen Hoffnungen der Hansestädte ein Ende. Erst als im Jahre 1712, nunmehr zu Utrecht, ein neuer Friedenskongreß eröffnet wurde, lebte auch der hansische Plan wieder auf. Wie ganz anders als vor zwei Jahren lagen indessen jetzt die Dinge! Kaiser und Reich mußten grollend zusehen, wie die Seemächte ohne Rücksicht auf sie sich mit den Franzosen einigten, „weshalb“, meint Syndikus Schütz, „die Segel wohl auch bei den Hansestädten, sonderlich bei Bremen, nach dem Wind müssen gestellt werden“, d. h. vor allem bei England und Holland das Heil zu suchen sei. Doch als im Jahre 1713 die Syndiker der drei Städte in Utrecht anlangten, um die Sache ihrer Oberen bei den hohen vertragschließenden Teilen zu befördern, da waren die Verträge schon unterzeichnet und die meisten

prehensa, et Civitates Anseaticae. Vgl. K. Zeumer, Quellensammlung z. Gesch. d. dtsch. Reichsverfssg. S. 369.

¹⁾ Vgl. Dumont, Corps Diplomatique, T. VII, Part. 1, p. 390.

²⁾ Vgl. ebenda Part. 2, p. 241.

³⁾ Datiert Wien, d. 27. Sept. 1709.

Gesandten wieder abgereist. Es blieb ihnen nur noch übrig, zur Kenntnis zu nehmen, daß die Hansestädte wie im Rijswijker, so auch in dem am 11. April 1713 zwischen England und Frankreich geschlossenen Utrechter Frieden mit folgendem Artikel berücksichtigt worden waren: *In hoc quoque tractatu Regiae suae Majestates Civitates Hanseaticas, nominatim Lubecam, Bremam et Hamburgum, comprehendere voluerunt, eo cum effectu, ut, simul ac Pax Generalis conclusa fuerit, civitates Hanseaticae . . . pristinis emolumentis, quibus in re commerciorum sive per Tractatus, sive per vetustam consuetudinem in utroque regno antehac usae sunt, iisdem quoque in posterum, tanquam communes amicae, gaudere queant*¹⁾. In die Frieden von Rastatt und Baden wurden dann ähnliche Bestimmungen aufgenommen. An eine Gleichberechtigung des hansischen Handels mit dem holländischen war natürlich nicht mehr zu denken, so daß die Generalstaaten, um mit Schütz zu reden, einmal wieder sehr geschickt „vor dem hamen gefischt“ hatten. Indessen haben sich die Hansestädte dann ja kaum drei Jahre später auch ohne allerhöchste kaiserliche Unterstützung in einem Handelsvertrage von Frankreich dieselben Vorteile zu verschaffen gewußt, die die Holländer längst genossen²⁾.

Der Einschluß der Hanse, schon zum traditionellen Formular eines Friedensinstrumentes gehörig, ist auch bei späteren Verträgen nicht vergessen worden. Im Jahre 1740 legte etwa der Geheime Rat v. Bartenstein den Hansestädten nahe, sich um Aufnahme in den neuen Handelsvertrag des Kaisers mit der Türkei zu bemühen, über den zur Zeit gerade verhandelt werde. Die Städte hielten es in der Tat für vorteilhaft, in dem Vertrage namentlich aufgeführt zu werden und vor allem die Zusicherung freier Schifffahrt im Mittelmeer von der Pforte zu erlangen, zweifelten jedoch sehr, ob der Kaiser wie der Sultan gewillt oder überhaupt imstande sein würden, die der Schifffahrt so gefährlichen Raubnester der Korsaren in Algier, Tunis und Tripolis auszuheben. Dann machte auch bald der jähe Tod Karl VI. am 20. Oktober 1740 jeder weiteren Diskussion über den Plan ein Ende, und der Einschluß der Hanse unterblieb.

Das Gebiet der Wahlkapitulationen war, obwohl den beiden unteren Kollegien das *jus monendi* zustand, doch in praxi eine reine Do-

b) Wahlkapitulationen.

¹⁾ Vgl. J. J. Schmauss, *Corpus Iuris Gentium*, II, S. 1336.

²⁾ Vgl. v. Bippen, III, S. 201 ff.; desgl. v. Hasseln, S. 56 f.

mäne des Kurkollegs, welches jedes ihm unsympathische Monitum kurzerhand dem ad Calendas Graecas vertagt erscheinenden Projekt der perpetuierlichen Kapitulation zuwies. Der Hamburger Rat wußte also recht wohl, weshalb er im Jahre 1741 zunächst einmal den kurbraunschweigischen Wahlbotschafter Freiherrn v. Münchhausen für ein Memoriale interessierte, das er kurz zuvor — ohne Bremen und Lübeck erst zu fragen — im Namen der Hanse den Kurfürsten unterbreitet hatte¹⁾, und worin er darauf antrug, dem Artikel VII der Wahlkapitulation anzufügen, der Kaiser solle und wolle „Auch insonderheit die drey Reichs- und Ansee-Stätte, Lübeck, Bremen und Hamburg, bey ihrer Freyheit, Handlung und Schiffarth, auch bey ihren Gerechtsamen, Privilegien und Immunitäten, so wohl in ausländischen Königreichen und Republicuen, als im Reich selbst, vor allen Bedruck- und Beeinträchtigungen gegen jedermänniglich aufs kräftigste und schleunigste schützen“²⁾).

Wenn es nun wirklich dabei die geheime Absicht Hamburgs gewesen war, wie J. J. Moser argwöhnt³⁾, auf Umwegen eine Anerkennung seiner Reichsstandschaft durch das Reich zu erlangen, so mußte es sich über das Ergebnis seiner Vorstellungen nicht wenig enttäuscht fühlen, denn zwar wurde das Monitum dank der hannoverschen Befürwortung berücksichtigt, indessen sah der in den VII. Artikel eingeschobene Zusatz doch wesentlich verschwommener aus als man sich ihn in Hamburg gedacht hatte, hieß es dort doch nur: „Ferner sollen und wollen Wir . . . auch wie die Handlung treibende Stätte überhaupt, also insonderheit die vor andern zum gemeinen Besten zur See trafiquirende Städte Lübeck, Bremen, und Hamburg, bey ihrer Schiffart und Handlung, Rechten und Freyheiten, dem *Instrumento Pacis* gemäß, erhalten und kräftigst schützen“⁴⁾).

Trotzdem war es gerade wieder Hamburg, das im Jahre 1745 das reichsstädtische Kollegium anregte, den alten hansischen Wunsch nach Handelsfreiheit in Reichskriegen unter die reichsstädtischen Monita zur Wahlkapitulation Franz' I. aufzunehmen. In der Tat liest man unter Nr. 8 dieser Monita den Antrag, den § 2 des Artikels VII noch

¹⁾ Abdruck des vom 4. Dezember 1741 datierten Memorials bei J. J. Moser, Wahlkapitulation Karls VII., S. 240 ff.

²⁾ Die näheren Umstände bei F. Frensdorff, Das Reich und die Hansestädte, ZSavStRg. GA. Bd. 20, S. 142 ff.

³⁾ Teutsches Staats-Recht, Buch III, Teil 43, Kap. 196, S. 133 ff.

⁴⁾ Vgl. J. J. Moser, Wahlkapitulation Karls VII., S. 25.

um folgenden Zusatz zu erweitern: „Daß bei etwan entstehenden Reichs-Krieg kein dem gantzen Heiligen Römischen Reich und allen dessen Einwohnern sehr nachtheilig- und schädliches General-Verboth der Schiffahrt und Handlung nach denen feindlich erklärten Ländern in denen kayserlichen *Avocatoriis* geschehen, sondern vielmehr die ungehinderte Fortsetzung eines unschädlichen Land- und See-*Commercii* mit solchen feindlich erklärten Ländern, auch wehrenden Kriegs, frey und ungehindert gelassen, mithin das Verbot nur auf die Contra-band-Waaren restringiret und verstanden werden solle¹⁾.“ Die Aktion der Reichsstädte endete allerdings wie schon vor vier Jahren mit einem völligen Mißerfolge, da die städtischen Monita von den Wahlbotschaftern wiederum keiner Beachtung gewürdigt wurden.

Hamburg dagegen wußte sein Ziel auf anderem Wege doch noch zu erreichen, indem es sich nämlich dazu verstand, Kaiser Franz I. mit einem *don gratuit* von 100 000 fl. an Hand zu gehen — davon sollten allerdings 85 000 fl. auf künftige Römermonate angerechnet werden —, wofür ihm der Kaiser am 23. Dezember 1746 die Versicherung erteilte, „daß die Stadt bey einem erfolgenden Reichskriege die freye Schiffarth und Handlung wirklich genießen und mit Affigirung der *Avocatorien* verschont bleiben solle. Wobey jedoch die *contrebanden* Waaren ausgenommen sind“²⁾. Am 16. Februar 1766 erwirkte Lübeck ein ähnliches Dekret vom Kaiser³⁾. Der Bremer Rat dagegen, die Hand fest auf dem Staatsäckel, hat es nicht für nötig gehalten, sich um ein solches Privileg, das nur zusätzliche Unkosten hätte verursachen können, zu bemühen.

Mit dem unmißverständlichen kaiserlichen Spruche noch nicht zufrieden, unternahm es übrigens im Jahre 1753 ein gebürtiger Hamburger, der Frankfurter Professor J. J. Surland, ein Recht der Hansestädte auf Handelsfreiheit in Reichskriegen sogar aus dem 1742 in die Wahlkapitulation Karls VII. aufgenommenen 2. Paragraphen des

¹⁾ Vgl. Die Monita der städtischen Räte und Gesandten an Kurmainz, Frankfurt, den 6. September 1745 (abgedr. in „*Protocolla, so bey der Wahl und Crönung . . . Herrn Francisci, Erwehlten Römischen Kaysers . . . zu Frankfurth am Mayn im Jahr 1745 gehalten worden*“, S. 365 ff., auch bei Frensdorff, a. a. O., S. 162 f.).

²⁾ Vgl. Gries, S. 13 f.; desgl. Klefeker, *Sammlg. d. hamburgischen Gesetze und Verfassungen*, Teil VI, S. 237.

³⁾ Vgl. Gütschow, S. 12

VII. Artikels abzuleiten¹⁾, vermochte damit indessen niemanden zu überzeugen.

Wir sahen schon, daß die Monita des reichsstädtischen Kollegs 1741 und 1745 völlig unberücksichtigt blieben. Das hinderte die Städte indessen nicht, sie 1764²⁾ und 1790³⁾ unverändert wieder einzureichen, ohne daß ihnen jetzt doch mehr Erfolg beschieden gewesen wäre. So hat denn Bremen allein von allen Hansestädten nie einen Rechtsanspruch auf Handelsneutralität im Reichskriege machen können, sondern blieb auf das Entgegenkommen des Kaisers angewiesen, der ihm indessen nicht verweigern konnte und wollte, was er Hamburg und Lübeck gewährte.

3. Der Elsflether Zoll und der Streit um die Weserjurisdiktion.
a) Bremens Zollpolitik vom Tode des Grafen Anton Günther von Oldenburg bis zur Jahrhundertwende (1667—1700).

Als Graf Anton Günther sah, daß er ohne legitime Leibeserben sterben werde, fand er es ratsam, sich im Jahre 1661 bei Kaiser Leopold I. um die Erlaubnis der freien Alienation seines Zollehns zu bemühen. In der Tat erteilte ihm der Kaiser am 25. Juli 1661 die gewünschte *venia testandi*, doch unter der Bedingung, daß er einen Revers *de non alienando in potentiorum extraneum* ausstelle und sich mit der kaiserlichen Hofkammer „wegen concedirter neuer Gnaden auf ein Stück Geld abhandele“. Weiterhin brachte es der rührige alte Herr auch dahin, daß der Reichshofrat ihm am 14. Dezember 1662 durch ein *Attestatum per extractum protocolli* bescheinigte, die kaiserliche Einwilligung sei erteilt⁴⁾. Zu einer Originalausfertigung dieses Attestates ist es allerdings — das verdient als juristisch wichtig festgehalten zu werden — nie gekommen, nicht, weil etwa der Kaiser das verhindert hätte, sondern da Anton Günther selbst weder die geforderte Taxe, noch auch das von den kaiserlichen Ministern als *don gratuit* verlangte „Stück Geld“ zahlte.

¹⁾ In einer völlig unwissenschaftlichen und unhaltbaren These „*De Vero Sensu Art VII. § 2. Capitulat. Noviss. Dissertatione Circulari D. Septembr. MDCCLIII. H. L. S. Disputabit Joannes Julius Surland J. U. D. Et Antecess. Ord. Defendente Bernhardo Wolfgango Lehmann, Francofurtano. Francofurti ad Viadrum.*“

²⁾ „Vollständiges Diarium von der . . . Wahl . . . Josephs des Anderen . . .“ 2. Abschn. durch Ph. Joh. N. Seitz, Mainz 1770, S. 80 f.

³⁾ „Aechtes vollständiges Protokoll des Kurfürstl. hohen Wahlkonvents zu Frankfurt im Jahre 1790.“ I. Bd. Frankfurt u. Leipzig, 1791, S. 133 f., Eingabe des reichsstädtischen Kollegiums, Regensburg, den 14. Juli 1790.

⁴⁾ Von Bippens Angabe, dem Grafen sei keine bestimmte Zusage gemacht worden (III, S. 177), ist also unzutreffend. Vgl. Londorp, *Acta publica XVII*, S. 241 ff.

Wenn also der Graf am 9. Januar 1664 kein Bedenken trug, auf Grund dieses vermeintlich erteilten kaiserlichen Konsenses den Zoll wie ein reines Erblehn testamentarisch zu alienieren, und zwar gleich an mehrere Erben — das Kodizill obigen Datums vermachte die Einkünfte aus dem Zoll zu einem Drittel dem Könige von Dänemark, dem Herzoge von Holstein-Gottorp und dem von Holstein-Plön in gleichen Teilen, zum anderen Drittel dem Fürsten Johann von Anhalt als dem Schwestersonne des Grafen und zum letzten Drittel dem natürlichen Sohne des Erblassers, Grafen Anthon von Aldenburg —, so war dieser Akt rechtlich unzulässig. Denn ein tatsächliches Recht auf freie Alienation des Lehns hätte sich doch wohl lediglich aus einem in urkundlich unanfechtbarer Form erteilten Originalkonsens des Kaisers wie auch — so wollten es die Reichsgesetze (Wahlkapitulationen¹⁾) — der Kurfürsten ableiten lassen.

Der Graf muß auch selbst nicht so ganz von der Rechtmäßigkeit seines Vorgehens überzeugt gewesen sein, wie hätte er sich sonst kaum zwei Jahre nach der Ausfertigung des Testamentes zu Verhandlungen über die Ablösung des Zolls durch eine Geldsumme herbeilassen können! Wir wissen, daß der Konvent zu Hildesheim im Jahre 1666 sich eingehend mit dieser Frage befaßt hat, und daß die Verhandlungen Anfang 1667 schließlich an den übertriebenen Forderungen des Grafen gescheitert sind²⁾. Bald darauf, am 19. Juni 1667, schloß Anton Günther die Augen, der letzte seines Stammes, und nach einem schon im Jahre 1649 zu Rendsburg geschlossenen Verträge fielen jetzt die Grafschaften an Dänemark und das Haus Holstein-Gottorp; in die Einnahmen des Elsfl ether Zolles dagegen teilten sich König Friedrich III. von Dänemark, Herzog Christian Albrecht von Holstein-Gottorp, Fürst Johann von Anhalt und schließlich Graf Anthon von

¹⁾ Art. 21 der Wahlkapitulation Leopolds I. lautete: „Wir sollen und wollen auch . . . keinen Zoll von neuem geben, noch einige alte erhöhen oder prorogirn lassen, auch vor Uns selbst keinen aufrichten, erhöhen oder prorogiren, es seyen dann die benachbarte und interessirte Ständ, und dero erforderetes, auch in gebührende Consideration ziehendes Gutachten vorhero darüber vernommen, und hernacher aller und jeder Sieben Churfürsten wissen, willen, zulassen, und CollegialRath mit einhelligen Schluss also und dergestalt in diesem Stück vorgangen, dass keines Churfürsten Widerred, oder dissens dargegen, sondern alle und jede dero Collegial-Stimmen einmüthig seyen . . .“ (WahlCapitulation . . . Herrn Leopolden, Erwehlten Römischen Kaysers, S. 26).

²⁾ Vgl. von Bippen III, S. 177 f.

Aldenburg. Diese Interessenten einigten sich nun dahin, daß Dänemark und Holstein-Gottorp als alleinige Lehnsträger das Lehn suchen und muten sollten. Beide baten denn auch bald nach dem Tode des Grafen unter Berufung auf das Kodizill von 1664 den Kaiser um die Investitur mit dem Zoll.

Ihr Vorgehen rief jedoch die Gegner des Zolls auf den Plan, die die Erschwerung des Weserhandels durch den lästigen Tribut an Oldenburg schon seit längerem nur widerwillig ertrugen. Am 9. Juli 1667 verlangten der Große Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, die Welfenherzöge Georg Wilhelm, Johann Friedrich und Rudolf August von Braunschweig-Lüneburg, wie auch die verwitwete Landgräfin und Regentin von Hessen-Kassel, Sophia Hedwig, in einem gemeinsamen Memoriale an den Kaiser kategorisch die Aufhebung des Zolls, der mit dem Tode Anton Günthers erloschen sei. Münsters kriegsgewaltiger Bischof Bernhard von Galen, „der Soldat in der Soutane“, wie man ihn wohl genannt hat, schlug kurz darauf in die gleiche Kerbe, und gegen Ende Oktober 1667 verlangten auch die Generalstaaten, die, erinnern wir uns, von jeher Gegner des Zolls gewesen waren und Bremen in seinem Widerstande dagegen stets den Nacken gesteißt hatten, von Kaiser Leopold, *ne Sacra Caesarea Majestas admittat, ut iniquum illud vectigal, nullo juris ordine vel ratione nitens, amplius exigatur, sed potius in totum abrogetur, etsi forte unus vel alter hac in causa quidquam tentare vel invocare anniteretur, istius modi petitum reiiciatur, neve statuatur, quod in ipsorum vergere possit praejudicium¹⁾*.

Als die kaiserliche Resolution auf sich warten ließ, erhob namens der interessierten Stände der Reichshofratsagent Jonas Schrimppf erneut Vorstellungen bei den Wiener Ministern. Schrimppf nun ist uns auch sonst kein Unbekannter, hat er doch als bremischer Resident die Interessen der Stadt fast ein halbes Jahrhundert bei Hofe vertreten. So schließt sich also der Kreis: Generalstaaten, Welfen, Hohenzollern, Hessen und Münster bilden eine Einheitsfront gegen den Zoll, deren Haupteinpeitscher — das liegt in der Natur der Sache — die Stadt Bremen ist, die, durch den Revers vom Jahre 1653 verpflichtet, nie wieder etwas gegen den Zoll zu unternehmen, zu ihrem Leidwesen nicht offen dagegen Stellung nehmen kann, dafür jedoch um so mehr

¹⁾ Generalstaaten an den Kaiser, d. 29. Oktober 1667, vgl. Londorp, Acta Publica XVII, S. 241.

im geheimen den Widerstand schürt. Daß es sich bei dieser Antizollfront natürlich nur um eine ad hoc zusammengeschlossene Interessengemeinschaft handeln konnte, bedarf keiner Erwähnung.

Der Zoll, so argumentieren diese Zollgegner, ist ein Neumannslehn (*feudum novum*) gewesen, das nach gemeinem Lehenrechte nur auf die männlichen Leibeserben des ersten Lehnsträgers vererbt werden kann, und somit, da der Graf ohne solche ehelichen Leibeserben verstorben ist, mit dem Jahre 1667 erloschen.

Um den Wert oder Unwert dieser Argumente beurteilen zu können, müssen wir nun einmal eine kurze Abschweifung in das Gebiet des Lehnswesens wagen.

Daß sich bei der fast tausendjährigen Entwicklung des deutschen Staats- und Lehnrechts eine Fülle neuer lehnsrechtlicher Formen herausbildete, nimmt nicht wunder. Indem damit das im hohen Mittelalter allgemein verbindliche langobardische Lehnrecht schließlich völlig veraltete — trotzdem sich das Heer der Feudisten bemühte, das Neue mit dem Alten in Beziehung zu setzen —, andererseits aber von Reichs wegen keine wirkliche Anpassung des Rechts an die veränderten Verhältnisse erfolgte, so ließ sich ein Rechtsanspruch oft nur noch aus Herkommen und Sitte, nicht aber mehr rein gesetzmäßig beweisen. Die daraus entstehende Rechtsunsicherheit fand ihren Ausdruck in der Unklarheit der feudistischen Kanzleisprache, die wiederum der subjektiven Interpretation von Urkunden und Akten Tür und Tor öffnete und der Anlaß zu unzähligen Rechtszwisten wurde.

Nicht zum mindesten auch der Streit um die Aufhebung des Weserzolls, der mit dem Tode des Grafen Anton Günther einsetzte und erst 1707 mit der Erteilung der Investitur über den Zoll an Dänemark entschieden wurde, hätte sich, wie wir unten sehen werden, durch eine klarere Fassung des Zollprivilegs vom Jahre 1623 vermeiden lassen.

Nach der Doktrin der Lehnrechtslehrer schieden sich die Lehen in zwei Hauptgruppen: echte Lehen (*feuda propria*) und unechte Lehen (*feuda impropria*); jene, auch Mannlehen genannt, zerfielen in alte Lehen (*feuda antiqua*) und neue (*feuda nova*), diese in Weiber- oder Kunkellehen und sogenannte Erblehen (*feuda hereditaria*). In einem Altlehn, d. h. einem von dem Lehnsträger ererbten Lehn, waren auch die Kollateralen erbberechtigt, während diese in einem Neulehn keinerlei Ansprüche geltend machen konnten, wenn nicht, was auch

möglich war, das Neulehn „nach Art und Eigenschaft eines rechten alten Stammlehngutes“ verliehen wurde¹⁾).

Unter den unechten Lehen interessieren uns hier nur die Erb-lehen (*feuda mere hereditaria*), denen allein H. Chr. Senckenberg eine ganze Abhandlung gewidmet hat. Das auf den ersten Blick paradox erscheinende Wort dient danach zur Bezeichnung eines Lehns, das hinsichtlich der Veräußerlichkeit ganz die Eigenschaft eines reinen Allodialbesitzes hat, sonst aber in allem und jedem mit den Pflichten eines echten Lehns behaftet ist. Um also ein *feudum mere hereditarium* alienieren zu können, ist die Einwilligung des Lehnsherrn nicht erforderlich. Ob nun ein Lehn solch ein *feudum mere hereditarium* sei, ließ sich oft sehr schwer entscheiden, da bei der erwähnten Verwirrung in der Rechtssprache mit dem Worte Erblehn oder Erbmann-lehn auch ein Lehn gemeint sein konnte, das allein auf die Söhne ging, also im Grunde ein echtes Lehn war, und von den Feudisten daher mit *feudum mixte hereditarium* bezeichnet wurde. Kommt also in einem Lehnbrief der Ausdruck „Erb-lehn“ vor, so ist das noch keineswegs ein Beweis dafür, daß das Lehn ein *feudum mere hereditarium* ist. Diese wichtige Erkenntnis gilt es festzuhalten. Weiterhin ist auch nicht unwesentlich, daß im Zweifelsfalle der Rechtsgebrauch ein Lehn stets für ein echtes hielt²⁾).

Wenden wir nun die gewonnenen Ergebnisse auf die Zollfrage an!

In seiner Supplik vom Jahre 1612 hatte der Graf ausgeführt, er wolle „diesen Zoll von kayserlicher Maytt. und dem Reich zum neuen Mann-Lehen vor sich und seine Männlichen LeibsLehensErben annehmen“³⁾. Das kaiserliche Zollprivileg vom 31. März 1623⁴⁾ spricht dagegen davon, daß der Graf und „Seine LeibesErben und Erbens-Erben / oder regierende Graffen zu Oldenburg . . .“ den Zoll „Erb-Lehens-Weise“ innehaben sollen. Nach dem Tode des Grafen sollen „seine Leibs oder negste Erben / regierende Graffen zu Oldenburg . . . diesen Zoll als Frey ErbLehen / in Sonderheit suchen und muhten . . .“ Weiter unten heißt es noch einmal, der Kaiser erteile „Ihme / und seinen ehelichen LeibsErben und Nachkommen . . . die ZollGerechtigkeit“.

¹⁾ Scheidemantel I, S. 129 ff.

²⁾ Vgl. Ludwell S. 30: *In dubio feudum semper proprium esse praesumitur.*

³⁾ Abdruck der Supplik in „Kurtzer Auszug“, Beilage b, S. 23 ff.

⁴⁾ Gedruckt in „Kurtzer Auszug“, Beilage h, S. 41 ff.

Ferdinands II. Nachfolger, Ferdinand III., hatte dem Grafen 1638 sein Privileg konfirmiert und ihm am 21. Juli 1643, obwohl das bremische Einspruchsverfahren beim Reichshofrat noch nicht beendet war, die förmliche Investitur über den Zoll erteilt. Der Lehnbrief¹⁾ spricht davon, daß Anton Günther „besagten verwilligten Zoll / für sich / seine LehensErben / Regierende Graffen zu Oldenburg . . . als ein Erblehen . . .“ innehaben solle. Diese auf den ersten Blick wichtig erscheinende Änderung von „Leibs oder negste Erben“²⁾ in „LehensErben“ ist doch belanglos, da weiter unten ausdrücklich erklärt wird, dem Grafen sei durch diese Investitur „kein mehrers noch stärkeres Recht / als ihme sonst vermög obbemelter erster Concession zuge wachsen ist / attribuiert und eingereumbt“.

Als Rechtsgrundlage hat also einzig und allein das Zolldiplom von 1623 zu gelten. Ist hierin nun von einem frei alienierbaren *feudum mere hereditarium* die Rede, wie man aus den Ausdrücken „Erb-LehensWeise“ und „Frey ErbLehen“ zunächst schließen möchte oder lag hier, wie die Zollgegner behaupteten, ein ganz gewöhnliches *feudum novum* vor, das mit dem Tage erlosch, wo das Geschlecht des ersten Lehnsträgers im direkten Mannesstamme ausstarb?

Gegen die Annahme eines solchen wirklichen Erblehns würde zunächst einmal sprechen, daß Kaiser Ferdinand II. in diesem Falle dem Grafen, der 1612 ja nur um ein neues Mannlehen eingekommen war, von sich aus weit mehr gewährt hätte, als dieser gefordert hatte. Nichts erscheint unwahrscheinlicher als das, wenn man weiß, wie unsympathisch der Hofburg die Existenz solcher Erblehen war, bei denen eine kaiserliche Einflußnahme für alle Zukunft ausgeschlossen blieb. Zweitens, gesetzt den Fall, der Zoll sei wirklich als *feudum mere hereditarium* verliehen worden, warum hielt es dann das Zolldiplom vom Jahre 1623 überhaupt noch für nötig, nicht weniger als dreimal ausdrücklich zu erklären, daß eben nur der Graf und seine „Leibs oder negste Erben“ den Zoll besitzen sollten, wo doch ein allodartiges Erblehen bei dem Fehlen von Leibeserben an jeden beliebigen Nachfolger willkürlich veräußert werden konnte. Wenn wir uns weiterhin der oben erwähnten Senckenbergschen Feststellung erinnern, daß das Wort Erblehen noch lange nicht genüge, um ein *feudum mere*

¹⁾ Abdruck in „Kurtzer Auszug“, Beilage q, S. 62 ff.

²⁾ Auch der von Kaiser Leopold I. im Jahre 1659 erteilte Lehenbrief spricht nur von „Lehnserben“.

hereditarium auszumachen, sowie des Ludwellschen Satzes, daß im Zweifelsfalle stets auf ein *feudum proprium* zu schließen sei, so läßt sich leicht ermessen, mit welchem geringem Rechte eigentlich die Lehens- und Allodialerben Anton Günthers auf die Zolleinkünfte Anspruch erheben konnten.

Wie stellte sich nun aber der kaiserliche Hof zu dieser Frage?

Wir besitzen aus dem Jahre 1669 eine nicht näher datierte Reichshofratsrelation über die Zollfrage¹⁾, die uns einige interessante Aufschlüsse über die Wiener Politik, wie auch die Bestätigung unserer Charakterisierung der bremischen Politik gibt. Der Reichshofratspräsident, so führt das Gutachten aus, habe angeordnet, aus den Zollakten zu eruieren, was zu des kaiserlichen Fiskus Vorteil ausschlage. Weil nun aber ein bremischer Gesandter wegen der Zollsache in Wien erschienen sei — gemeint ist der Syndikus Amende —, habe der Reichshofrat noch etwas mit seiner Entscheidung hinhalten wollen, „der Zuversicht, ob er (der bremische Gesandte) *media* zeigen werde, wodurch Ew. Kayserl. Maj. gnädigste intention facilitiret werden könnte“, doch habe er noch nichts an den Reichshofrat gebracht, wohl wegen des bremischen Reverses *de non impugnando hoc teloneum* vom Jahre 1653 oder aus Furcht vor Repressalien Dänemarks gegen den bremischen Handel.

Ist der Syndikus Amende also damals im Reichshofrat nicht hervorgetreten, bei dem infolge der notorischen Käuflichkeit seiner Mitglieder ein Geheimnis stets schlecht aufgehoben war, so wird er um so tatkräftiger bei der Reichsvizekanzlei gearbeitet haben. Die Fassade bildeten ja, wie wir gesehen haben, die Welfen, Hohenzollern und Generalstaaten.

Bemerkenswert ist nun an diesem Reichshofratsvotum, daß ihm als alleiniger Maßstab für die Beurteilung der Zollfrage das rein fiskalische Interesse des Kaisers zugrunde gelegt ist. Was nämlich die genannte „gnädigste intention“ des Kaisers dabei war, geht deutlich hervor aus der bedauernden Feststellung des Reichshofrates, *defectus Actorum* liege ihm leider noch im Wege, „daß so viel Ew. Kayserl. Maj. *fisci jura* belanget, Er nicht absehen mag, dieselbe der Gebühr ausfindig zu machen, oder auch von Ihme einige zu Recht beständige

¹⁾ Im Wortlaut bei Londorp, Act. publ., Teil XVII, S. 241 ff. — Sie ist wahrscheinlich auf den 9. Januar 1669 anzusetzen: ein Reichshofratsvotum von diesem Tage wird wenigstens später in den Akten erwähnt.

media vorgeschlagen werden können, durch welche Ew. Kayserl. Maj. zu dem Zoll gelangen möchten . . .“

Wie man 1662 dem Grafen gegen „ein Stück Geld“ den Zoll ausliefern wollte, so hat man also jetzt in Wien, wahrscheinlich unter dem Eindruck des Generalangriffs der Zollgegner, tatsächlich einen Augenblick geglaubt, er lasse sich zugunsten des kaiserlichen Fiskus einziehen, als eines jener heimfallenden Lehen nämlich, die, sofern sie „etwas merckliches ertragen“, nach Art. 30 der Wahlkapitulation fortan zum Unterhalte von Kaiser und Reich dienen sollten. Über den bloßen Vorsatz hinaus scheint nun allerdings dieser Plan doch nicht gediehen zu sein, wenigstens hören wir in der Folge nichts wieder von ihm; offenbar verspürte auch der Kaiser während der Epoche des Ansturms des französischen absoluten Königtums gegen das Reich, in der Dänemark entweder mit Österreich verbündet war oder ihm doch zum mindesten Miettruppen überließ, wenig Neigung, sich über den Elsflether Zoll mit Dänemark zu entzweien.

Was dabei deutlich hervortritt, ist, daß der Reichshofrat im Gegensatz zum Reichskammergericht nie nach rein rechtlichen Gesichtspunkten urteilt, sondern stets — wie könnte es anders sein, wo doch dem Kaiser als höchstem Gerichtsherrn die letzte Entscheidung zustand! — zugleich und in erster Linie die Interessen der kaiserlich-österreichischen Politik im Auge hat: so war auch der Elsflether Zoll nur ein Trumpf im diplomatischen Kartenspiel, den man im gegebenen Moment ausspielen konnte, was dann vier Jahrzehnte später zum Nachteile Bremens geschehen ist.

Hatte das Anbringen der Zollfeinde auch nicht den Erfolg, daß der Zoll aufgehoben wurde, so erhielten andererseits die neuen Besitzer doch nicht die geforderte Investitur. Trotzdem wurde der Zoll auch ohne diese ununterbrochen weiter erhoben. Dabei ist von Bedeutung, daß Dänemark schließlich von der Teilhaberschaft zum Alleinbesitz gelangte, nachdem es der Reihe nach alle anderen Nutznießer um ihren Anteil geprellt hatte: 1673 den Gottorper, 1689 den Fürsten von Anhalt-Zerbst und 1693 Anthon II. von Aldenburg. Ein König von Dänemark als alleiniger Eigentümer des Zolls erforderte von Wien naturgemäß eine ganz andere Rücksichtnahme, als eine Reihe kleinerer Reichsstände beanspruchen konnte.

Wenn König Christian V. trotzdem noch nicht mit dem Zoll belehnt worden ist, so wohl nicht zum mindesten deshalb, weil die Zoll-

gegner erneut energische Vorstellungen in Wien erhoben. Am 8. Januar 1690 überreichte der Braunschweig-Lüneburgische Gesandte am Kaiserhofe, Graf von Platen, dem Reichsvizekanzler von Königsegg ein Protestmemorial an den Kaiser wegen des jüngst zwischen Dänemark und dem Hause Anhalt-Zerbst getroffenen Abkommens und verlangte, Kaiser Leopold möge diese Abmachung nicht bestätigen, sondern vielmehr die Aufhebung des Zolls verfügen. Gleichzeitig übergab er zur Orientierung eine „Kurtze warhafftige Anzeigung vom Zustande des Oldenburgischen Elssflethischen Weeser-Zolls biss aufs Jahr Anno 1669“¹⁾. Das Memorandum ist nicht nur ganz im Sinne der bekannten bremischen Auffassung gehalten, sondern findet sich auch bei den bremischen Akten, ein Zeichen, daß es, wo nicht gar in Bremen selbst, dem geistigen Mittelpunkt des Widerstandes gegen den Zoll, entstanden ist, so doch zum mindesten einer engen Fühlungnahme des Bremer Rates mit den welfischen Patronen seinen Ursprung verdankt.

Während des Pfälzischen Krieges hat der Kaiser allerdings keine Entscheidung mehr getroffen — Entschlußkraft war ja nicht Leopolds starke Seite —, da diese von der benachteiligten Partei fraglos als unfreundlicher Akt ausgelegt worden wäre und die sowieso schon großen politischen Spannungen im Reiche nur noch erhöht hätte. Mit Christians V. Tode im Jahre 1699 trat dann aber wieder Mannfall ein und wurde also die Investiturfrage erneut akut.

Damit sind wir an dem Zeitpunkte angelangt, mit dem unsere eigentliche Untersuchung einsetzt. Es erschien nötig, diese längere Einleitung zu geben, da in den nun folgenden Jahren des erbitterten Ringens um den Zoll beide Parteien, die dänische wie die bremische, sich immer wieder auf das Vorhergehende beziehen, man also ohne dessen Kenntnis die Ereignisse schwerlich recht verstehen würde.

b) Der Zollstreit von 1700—1707²⁾.

Der Nachfolger Christians V., Friedrich IV., war entschlossen, dem rechtlosen Zustande in den Grafschaften ein Ende zu setzen, und bemühte sich von vornherein in Wien ernstlich um die Investitur. Syndikus Schütz, über alle Dinge, die bei Hofe vor sich gingen, durch seine „präparierten“, d. h. bestochenen Gewährsmänner stets auf dem

¹⁾ Abdruck bei Londorp XVII S. 239 f.

²⁾ Von Hasseln hat die gesamte Zollpolitik Bremens in den ersten Jahren des 18. Jahrhunderts stillschweigend übergangen, obgleich die von ihm doch benutzte Schützsche Korrespondenz sich zeitweise mit nichts anderem beschäftigt.

Laufenden gehalten, hatte bald Kenntnis von den neuerlichen Mächenschaften des dänischen Gesandten. Beide Parteien sahen sich nun eifrig nach Helfershelfern für das zu erwartende Ringen um.

Auf wen konnte also Bremen im Ernstfalle rechnen? Die beiden hansischen Schwesterstädte, Hamburg und Lübeck, die doch, sollte man meinen, die natürlichen Verbündeten der Stadt gewesen wären, zu gewinnen, hat der Rat nicht einmal erwogen, da er nur zu gut wußte, daß sich bei ihrer unsicheren Stellung gegenüber Dänemark ein so feindseliger Schritt von selbst verbot. Von den Ehrbaren von Hamburg argwöhnte er wohl auch — mit welchem Recht, bleibe dahingestellt —, daß ihnen das Vorhandensein des Elsflether Zolls als gleichsam eines Riegels vor dem allzu starken Emporkommen der mit den Hamburgern rivalisierenden Bremer Kaufmannschaft gar nicht unlieb sei.

Die oberländischen Reichsstädte aber waren noch weniger geneigt, für das ferne Bremen etwas zu unternehmen: von einem reichsstädtischen Solidaritätsgefühl kann im 18. Jahrhundert ja kaum mehr die Rede sein. Der Rat hatte zwar eine gutgemeinte Liste aufgestellt von Städten bis hinauf nach Basel, Bern, Wien und Preßburg, die alle von Übersee Waren über Bremen bezögen und daher am Freihandel auf der Weser interessiert seien, doch glaubte er wohl selbst nicht an deren Unterstützung. So ließ sich etwa der nürnbergische Gesandte in Wien Schütz gegenüber dahin aus, solange nicht einmal Hamburg und Lübeck Bremen zu Hilfe kämen, könnten natürlich auch seine Herren nichts unternehmen.

Von ihresgleichen hatte die Stadt also nicht das mindeste zu erhoffen, mit einer Ausnahme zwar: der Kaufleute von Wien, die Schütz, wohl wissend, daß der Maßstab des politischen Handelns in Wien die Staatsräson der Erblande war, und daß vor allem derjenige bei Hofe Erfolg hatte, der seine eigenen Interessen geschickt mit denen Habsburgs in Beziehung setzte, zu einem Memoriale an den Kaiser zu überreden wußte, des Inhalts, der Elsflether Zoll, welcher die aus England und Holland über Bremen nach den kaiserlichen Erblanden importierten Waren erheblich verteuere, möge aufgehoben werden.

Viel wichtiger als diese Unterstützung der Wiener Kaufmannschaft war für den Bremer Rat indessen die Frage, inwieweit sich die Antizollfront vom Jahre 1667 wiederum formieren werde. Seine Hoffnung auf die Welfenhöfe wurde in der Tat nicht enttäuscht. Diese traten vielmehr von neuem unumwunden auf Bremens Seite, und dar-

über hinaus versprach noch ein weiterer Bundesgenosse, Schweden, in seiner Verbitterung gegen alles, was dänisch hieß, tatkräftige Hilfe. Das mußte also insofern von Bedeutung werden, als der König von Schweden in seiner Eigenschaft als Herzog von Bremen ausschreibender Fürst des niedersächsischen Kreises war, und sich somit alle Handlungen der antidänischen Partei mit dem Mäntelchen einer offiziellen Kreisinitiative behängen ließen.

Überraschend erscheint nun freilich auf den ersten Blick, daß diesmal weder die Generalstaaten noch auch Brandenburg an dem Kesseltreiben gegen den Zoll teilnahmen. Der Grund hierfür liegt darin, daß beide Mächte mit Dänemark alliiert waren: Wilhelm III. von Oranien und die Generalstaaten hatten 1696 ihr Bündnis mit Dänemark vom Jahre 1690 um zehn Jahre verlängert¹⁾, und Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg erneuerte ebenfalls in einer geheimen Allianz vom April 1700²⁾ die alten Verträge mit dem dänischen Könige, verband sich auch mit diesem zum Widerstande gegen die hannöversche Kur. Der preußische Gesandte in Wien, Bartholdi, erklärte offen, sein Herr sei an der Zollsache nicht interessiert. Auch von Münster, das sich im Jahre 1695 mit Dänemark und mehreren kleinen Ständen ebenfalls zur Verhinderung der neunten Kur zusammengetan hatte³⁾, war für Bremen nichts zu erwarten. Denn mit den Braunschweig-Lüneburgern und Schweden zusammen gegen ihren Verbündeten Dänemark in der Zollsache vorzugehen, war naturgemäß für Brandenburg und Münster wie für die Generalstaaten ein Ding der Unmöglichkeit. Der hansische Resident im Haag, Hüneken, wußte außerdem zu berichten, die Staaten hätten es in letzter Zeit unliebsam vermerkt, daß der Handel auf der Weser dem auf dem Rheine Abbruch zu tun beginne. Auch aus diesem Grunde mochten sie Bremen nicht den Dorn aus dem Fuß ziehen wollen.

Für diesen empfindlichen Ausfall bot eine Neueroberung Schützens einen, wenn auch nicht vollwertigen Ersatz: es gelang dem Syndikus, denjenigen Reichsstand, dessen Verhalten der Zoll ehemals überhaupt nur seine Entstehung verdankt hatte, nämlich den Kurfürsten von Mainz, für die Idee der Aufhebung des Zolls zu gewinnen, indem er dessen Gesandten in Wien, v. Gudenus, zu suggerieren

¹⁾ Vgl. Reedtz, S. 159 ff.

²⁾ Ebend., S. 162.

³⁾ Vgl. Reedtz, S. 159.

wußte, daß die mainzischen Gebiete in Mitteldeutschland, Erfurt und das Eichsfeld, aus dieser Abschaffung großen Vorteil ziehen würden. Kurfürst Lothar Franz v. Schönborn fühlte sich tatsächlich bewogen, dem Kaiser in einem Schreiben vom 27. Mai 1701 unter Bezugnahme auf den Art. 21 der Wahlkapitulation¹⁾ zu bedeuten, er sei nicht befugt, den Zoll ohne Zustimmung des Kurkollegs zu übertragen.

Sogar die Gesandten Osnabrücks und Paderborns suchte Schütz zu sich herüberzuziehen. Der verbindlichen Worte fanden diese auch genug, zu Taten waren sie indessen nicht zu bewegen. So ruhte der Widerstand gegen den Zoll doch im wesentlichen auf den Schultern der Welfen, Schweden und des Mainzers.

Was schließlich die Stadt Bremen selbst anlangt, so wagte sie wegen des bekannten Reverses *de non impugnando teloneum* vom Jahre 1653 auch jetzt wieder aus Furcht vor dänischen Vergeltungsmaßnahmen nicht, offen gegen den Zoll Front zu machen²⁾. Vor allem mußte sich die Stadt schon deswegen die Freundschaft des dänischen Königs zu erhalten suchen, weil sie seiner als Rückhalt in der gerade damals, wie sie glaubte, hohen Gefahr eines schwedischen Anschlages gegen die bremische Immedietät gar nicht entraten konnte. So entbehrt die bremische Politik dieser Jahre nicht eines gewissen Zuges ins Verwegene: in der Immedietätssache intrigiert sie gegen Schweden mit Unterstützung Dänemarks, das einmal Schweden den Besitz der Stadt nicht gönnt und darüber hinaus auch nur bei einem selbständigen, d. h. ohnmächtigen Bremen des Zolls einigermaßen sicher sein kann; gegen Dänemark zettelt sie im Verein mit Schweden, dem jedes Mittel zur Schwächung der dänischen Macht recht ist, und das sich außerdem natürlich aus der Aufhebung des Zolls wirtschaftliche Vorteile für das Herzogtum verspricht. Dies Vabanquespiel konnte natürlich nur solange gutgehen, als es gelang, beide Teile, Schweden wie Dänemark, über die geheimsten Absichten Bremens mit Erfolg hinter Licht zu führen. Man versteht daher recht wohl, warum der Bremer Rat seinem Syndikus immer wieder einschärfte, ja die äußerste Vorsicht bei allen seinen Schritten zu beachten. War allerdings überhaupt einer geeignet für die diplomatische Akrobatik, die die bremische

¹⁾ Vgl. oben S. 149, Anm. 1.

²⁾ Daß ihre Befürchtungen nicht unberechtigt waren, zeigte sich, als Dänemark im Laufe des Jahres 1700 mehrere bremische Schiffe aufbringen ließ.

Politik dieser Jahre erforderte, so war es eben Johann Heinrich Schütz, der bald die Seele des Widerstandes gegen den Zoll wurde.

Der Erfolg einer Reise Gerhard von Maastrichts an die Höfe von Hannover und Celle war, daß Kurfürst Georg Ludwig den Syndikus Schütz Ende Oktober 1700 auffordern ließ, ein Memoriale mit dem Antrag auf Abschaffung des Zolles zu entwerfen, das einem Schreiben des niedersächsischen Kreises an den Kaiser zur Grundlage dienen könne, ein Ersuchen, dem Schütz begreiflicherweise eiligst nachkam. Das dialektisch und stilistisch geschickt formulierte Schriftstück hält sich naturgemäß im Rahmen der uns schon bekannten feudalen Argumentation der Zollgegner. Neu daran ist die Spitze speziell gegen Dänemark. Ganz abgesehen davon, daß der Zoll als *feudum novum* überhaupt mit dem Tode Anton Günthers erloschen sei, spricht nach Schütz vor allem die kaiserliche Deklaration vom 3. April 1628¹⁾ gegen die dänischen Ansprüche, worin es heiße, „daß Ihre Königl. Maj. in Dennemarck und ein jeder Souverain, so auf die oldenburgischen Lehen-Güther Anwartsung haben möchte, *intentione Imperatoris* gänzlich vom Zoll ausgeschlossen seyn sollen“²⁾).

Ist es nun schon fraglich, ob der Kaiser durch einseitige Verfügung einen Reichsstand seines Erbrechtes berauben konnte, so wird die Deklaration von 1628 dadurch vollends hinfällig, daß in dem ein Jahr danach³⁾ zu Lübeck geschlossenen Frieden zwischen König Christian IV. und Kaiser Ferdinand II. alle im Kriege vorgenommenen feindseligen Akte, unter die ja zweifellos auch die kaiserliche Deklaration zu rechnen war, rückgängig gemacht wurden⁴⁾).

Auch ein anderes Argument gegen Dänemark vermag näherer Prüfung nicht standzuhalten: nämlich der Hinweis auf den zu Beginn schon erwähnten, von Anton Günther am 6. Mai 1662 ausgestellten und von Schütz nach langer Suche bei den Reichshofratsakten wieder entdeckten Revers *de non alienando*. In diesem Dokument verpflichtete sich der Graf, nachdem ihm Kaiser Leopold gestattet habe, über

¹⁾ Von Bippen (III, S. 177) verlegt sie in das Jahr 1623, doch findet sich in den Zollakten überall, so auch in der „Kurtzen warhafftigen Anzeigung“, das Jahr 1628 angegeben.

²⁾ „Kurtze warhafftige Anzeigung“, Londorp XVII, S. 239.

³⁾ Am 12. Mai 1629.

⁴⁾ Wortlaut des Friedensvertrages bei Londorp Act. publ. III, S. 1081 ff. Desgl. bei Lünig, Reichs-Archiv, Part. spec. contin. I. Abtlg. I, Abs. I, S. 349.

das Zollregal „durch Alienation, Abolition . . ., durch Testament, Codizill und letzten Willen zu disponieren“, es an keine fremden Potentaten gelangen zu lassen, die dem Kaiser und Reiche „mit homagial/eydt und pflichten nicht verwandt seyn“. Es stehe ihm mithin auch frei, fährt der Graf in dem Revers fort, das Lehen an jeden Nachfolger zu vererben, der irgendwie, unmittelbar oder mittelbar, dem Reiche angehöre. König Friedrich V. von Dänemark war nun zwar ein *potentior extraneus*, aber doch zugleich auch als Herzog von Holstein Reichsstand, dem als solchem nach dem Reverse Anton Günthers also die Nachfolge im Zollehn offenstand. Stichhaltig und unanfechtbar war somit im Grunde nur das schon 1667 erprobte lehnrechtliche Argument.

Aus dem Schützenschen Memorial fertigten nun die Geheimen Räte von Hannover und Celle im Benehmen mit dem Stader Regiment eine *species facti* an, die der schwedische Gesandte in Wien, v. Strahlenheim, Anfang März des Jahres 1701 dem Kaiser überreichte. Damit waren also die Dinge ins Rollen gekommen und der Reichshofrat mußte sich mit der Zollfrage befassen.

Unterdessen war freilich auch die dänische Partei nicht säumig gewesen. Als ihr Hauptvertreter galt der einflußreiche Reichshofratspräsident Graf von Oettingen sowie der Reichshofrat v. Meistetter. Bald nach dem Frieden von Traventhal hatte König Friedrich IV. einen seiner gescheitesten Politiker, den Geheimen Rat Thomas Balthasar v. Jessen, an den Kaiserhof entsandt, um die Investitur über Holstein und womöglich auch den Elsflether Zoll zu erlangen und über ein Bündnis mit dem Kaiser zu verhandeln. Am 4. Mai erhielt v. Jessen tatsächlich schon die Investitur über das Herzogtum Holstein¹⁾, und einen Monat später gelang ihm der Abschluß jenes schon erwähnten Miettruppenvertrages mit dem Kaiser, in dessen Separatartikel auch eine Garantie der Immedietät Bremens aufgenommen wurde. Daß Schützens Befürchtung, der Kaiser werde den Dänen darin auch Zugeständnisse in der Zollfrage machen, nicht ganz unbegründet war, erhellt daraus, daß z. B. der fünfte Separatartikel dem Dänenkönig die Einkünfte des Glückstadter Zolls zusicherte²⁾.

Wenn v. Jessen die Investitur über den Elsflether Zoll selbst doch noch nicht erreicht hatte, so lag das wohl nicht zum geringsten

¹⁾ Vgl. Baden, *Histoire de Dannemarc*, T. IX, S. 27.

²⁾ Vgl. Reedtz, S. 165.

Teil wieder an der Rührigkeit der Zollgegner. Gudenus hatte im Namen seines Herrn in einer Eingabe an den Reichshofrat auf die gänzliche Aufhebung des Zolls gedrungen, und Schütz hatte sich den über den Zoll referierenden Reichshofrat v. Andler durch Geld mehr als durch gute Worte geneigt zu machen verstanden. Auch der Bischof von Münster, der wegen seines Bündnisses mit Dänemark nicht offen auftreten durfte, hatte doch seinen Gesandten in Wien, von Galen, angewiesen, Schütz im geheimen zu unterstützen, und sogar aus Berlin hatte der Geheime Rat v. Fuchs an die Stadt geschrieben, sie hätte von dem Könige nichts Böses zu befürchten, obzwar freilich Bartholdi in Wien heftig gegen das Schreiben des niedersächsischen Kreises, das ohne Wissen Preußens abgelassen worden sei, protestiert hatte. Daß der mächtige, als „gut stättisch“ geltende Graf Kaunitz, der letzte Reichsvizekanzler, der noch als Reichsbeamter wirklichen Einfluß in der Konferenz und beim Kaiser besessen hat, sich der Stadt Bremen geneigt zeigte, konnte als gutes Zeichen gelten.

Der Zollreferent v. Andler, ein notorischer Feind Dänemarks, arbeitete nun, von Schütz „subarrhiert“ und mit Argumenten reichlich beliefert, ein an antidänischem Geiste nicht leicht zu überbietendes und auf völlige Aufhebung des Zolles antragendes Reichshofratsgutachten über das dänische Investiturgesuch aus, das im Juli 1701, um Dänemark, mit dem der Kaiser ja erst vor Monatsfrist eine Allianz geschlossen hatte, nicht zu brüskieren, in aller Stille von der Konferenz durchberaten wurde. Trotz aller dabei beachteten Heimlichkeit gelang es Schütz — was könnte für die im Reichshofrat herrschende Korruption bezeichnender sein! — eine Kopie dieses Schriftstückes zu erhalten. Es findet sich bei den bremischen Akten mit dem ausdrücklichen Vermerke: „ganz geheim dem Bürgermeister übermittelt, unter dem Eide, es ganz verschwiegen zu halten“. Auf Schritt und Tritt stößt man in diesem Machwerke v. Andlers, in dem von sachlich-juristischer Gründlichkeit auch nicht die Spur vorhanden ist, auf die Schützsche Dialektik. Für unseren Zusammenhang wichtig ist darin lediglich die Anführung eines uns bisher noch unbekanntes Reichshofratsgutachtens vom 23. September 1677, in dem der Reichshofrat schon einmal erklärt habe, da der Graf die kaiserlichen Bedingungen für die freie Alienation des Zolls, nämlich diesen an keinen auswärtigen Souverän zu vererben und sich mit der Hofkammer über ein „Gratiale“ zu vergleichen, nicht erfüllt habe, sei der Zoll heimgefallen

und nicht zu dulden, daß Dänemark, welches ihn nun schon über zehn Jahre ohne Investitur erhebe, damit noch fortfahre. Außerdem interessiert hier noch die Tatsache, daß sich auch das Reichshofratsgutachten den Standpunkt Brandenburgs sowie der ausschreibenden Fürsten des niedersächsischen Kreises zu eigen machte, die nach dem Tode Anton Günthers erklärt hätten, der Kaiser habe dem Grafen den Konsens *ad alienandum* gemäß Art. 21 seiner Wahlkapitulation nur nach vorheriger Anhörung der benachbarten Stände und mit einmütiger Zustimmung des Kurkollegs erteilen dürfen. Damit war also *implicite* zugegeben, daß es einen Akt rechtlicher Willkür darstellen werde, wenn Kaiser Leopold dem Könige von Dänemark jetzt von sich aus die Investitur über den Zoll erteilte.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß der Reichshofrat wie im Jahre 1669 hervorhebt, aus der Abschaffung des Zolls lasse sich für die kaiserliche Hofkammer gewiß einiger Nutzen ziehen. Wie sehr man in der Tat in Wien, durfte man schon nicht den Zoll an Dänemark verhandeln, auch aus dessen Aufhebung Kapital zu schlagen suchte, sollte Bremen nur allzubald erfahren. Kaunitz ließ nämlich den Syndikus Schütz vorladen und erklärte ihm, der Kaiser sei zwar bereit, den Zoll einzuziehen, doch nur, falls er von der Stadt ein entsprechendes *don gratuit* erhalte als Entschädigung für die Mißstimmung, die die Exekution in Kopenhagen zweifellos verursachen werde. Andernfalls werde er sich weder durch den niedersächsischen Kreis noch auch durch das ganze Reich zur Aufhebung bewegen lassen. Und als Schütz einwandte, es handele sich aber doch nicht um eine *causa gratiae*, sondern *iustitiae*, mußte er sich von dem Reichsvizekanzler darüber belehren lassen, die *quaestio* sei hier nicht *de iustitia*, sondern *de statu publico*. Deutlicher konnte es ein Reichsminister nicht aussprechen, daß die Zollfrage in Wien allein nach rein politisch-fiskalischen Gesichtspunkten beurteilt werde. Der Rat wußte ja nun von früher her, daß derjenige in Wien nichts erreichen werde, der nicht den Beutel gehörig öffnete und erklärte sich zu einem *don gratuit* bereit, mit der Einschränkung freilich, daß die Summe erst nach völliger Aufhebung des Zolles zahlbar sein solle, und daß der Kaiser bindende Garantien dafür gebe, in Zukunft nie wieder einen Weserzoll zu bewilligen.

Nun setzte das uns schon aus der Vorgeschichte der Matrikularmoderation vom Jahre 1698 bekannte Handeln um die Kaufsumme

ein, welches dadurch noch wesentlich erschwert wurde, daß Kaunitz schließlich auch eine Geldentschädigung von den übrigen Ständen des niedersächsischen Kreises verlangte, die ja auf dem Hildesheimer Konvent im Jahre 1666 auch bereit gewesen seien, den Grafen mit einer namhaften Summe abzufinden. Nur mit Mühe gelang es Schütz, Kaunitz von der Unmöglichkeit dieser Forderung zu überzeugen, und auch erst, nachdem die Welfenhöfe in Wien erklärt hatten, sie würden keinen Pfennig für die Aufhebung des Zolls bezahlen. Hunderttausend Reichsthaler nun wollte der Rat, nachdem er sich mit den Elterleuten des Kaufmanns ins Benehmen gesetzt hatte, dem Kaiser wohl zugehen und fand damit auch in Wien Gehör.

So stand also das Geschäft unmittelbar vor dem Abschlusse, da trat plötzlich und unerwartet ein völliger Umschwung der Lage ein, der alle Hoffnungen Schützens zunichte machte. Es hieß, der dänische Gesandte habe von den Schritten der Zollgegner Kunde erhalten und alles Erdenkliche dagegen unternommen; vor allem vertrete aber ein hoher „Pensionär“ Dänemarks im Reichshofrate — der Name wird nicht genannt, offenbar ist aber von Oettingen damit gemeint — mit Entschiedenheit den Standpunkt, der Kaiser könne das Zollehn auch ohne die Kurfürsten übertragen, da deren Einwilligung in den Zoll selbst ja seinerzeit ein für allemal erteilt und nicht auf die Lebenszeit des Grafen Anton Günther allein beschränkt worden sei. Auch hörte Schütz, die von Dänemark für die Investitur angebotenen Laudemien sollten die von Bremen zugestandene Summe bei weitem übersteigen, so daß sich der Kaiser also bei einem Eingehen auf die dänischen Wünsche weit besser zu stehen schien.

Nur das *votum ad Caesarem* des Reichshofrates stand der Investitur noch hindernd im Wege. Schütz, der das sehr wohl wußte, scheute daher die bedenkliche Indiskretion nicht, das ihm unter dem Siegel höchster Verschwiegenheit mitgeteilte Gutachten überall im Wortlaute bekannt zu machen, vor allem bei dem Mainzer, dem schwedischen und dem welfischen Gesandten, um dadurch den kaiserlichen Ministern den Rückzug abzuschneiden. Dem dänischen Gesandten, der sich über diese bremischen Umtriebe beschwerte, konnte er doch wahrheitsgemäß beteuern, es sei bislang von seinen Oberen auch nicht ein einziger Buchstabe die Zollsache betreffend an den Reichshofrat gebracht worden, um gleichwohl im selben Atem fast

damit von seinen welfischen und schwedischen Helfershelfern ein neues Kreisrecept an den Kaiser zu fordern.

Diese Note des Kreises hatte nun, kaum daß sie im Januar 1702 durch v. Strahlenheim überreicht war, das eigenartige Schicksal, plötzlich zu verschwinden und auch monatelang nicht wiedergefunden zu werden, wohinter der argwöhnische Schütz natürlich sofort eine dänische Intrige witterte. Ehe das Duplikat der Note vom Kreisdirektorium eintraf, ging begreiflicherweise viel kostbare Zeit verloren, die die dänische Partei weidlich für sich ausnutzte. Ja, v. Jessen überredete sogar den Präsidenten des Reichshofrates, dem v. Andler die Zollakten zu entziehen und sie dem Reichshofrate v. Meistetter, einer bezahlten Kreatur Dänemarks, zu übergeben, der das Votum auf seine formaljuristische Richtigkeit hin prüfen sollte und natürlich nichts Eiligeres zu tun haben konnte, als es wenn möglich umzustoßen, um so dem Siege der dänischen Partei die Wege zu ebnen. Falls das aber nicht angängig sei, solle, so verlautete, die Angelegenheit dem Reichshofrate, der sich ja durch den Widerruf eines einmal erstatteten, noch dazu durch Schützens Indiskretion in weiten Kreisen bekanntgewordenen Gutachtens schlecht kompromittieren konnte, ganz genommen und den Konferenzräten überwiesen werden.

Mithin hatte die bremische Position eine ganz wesentliche Schwächung erfahren, woran auch das Duplikat der niedersächsischen Kreisnote nichts ändern konnte, das kaum eingetroffen war, als wie zum Hohne auch das ursprüngliche Schreiben des Kreises wieder aus der Versenkung auftauchte. Dem Syndikus Schütz, der sich bitter über die Lässigkeit des welfischen und des schwedischen Gesandten beklagte, erschien es sogar bald als etwas Erstrebenswertes, vom Kaiser die Versicherung zu erhalten, daß die Investitursache für die Dauer des Krieges ruhen solle. Daß das Reichshofratsvotum v. Andlers der Konferenz noch eingereicht werde oder gar darauf eine kaiserliche Resolution ergehe, wagte er schon nicht mehr zu hoffen.

Ein erneutes Schreiben des Kurfürsten von Mainz an den Kaiser¹⁾, das wieder der Erwartung Ausdruck gab, Leopold werde doch wohl nicht ohne Hinzuziehung des Kurkollegs eine Prorogierung oder Konzession des Zolls vornehmen, sondern diesen vielmehr abschaffen, konnte der dänenfreundlichen Stimmung am Wiener Hofe keinen Abbruch tun.

¹⁾ Vom 14. Mai 1702.

Bremen suchte nun in dieser kritischen Lage die Welfenhöfe aus ihrer Gleichgültigkeit zu stärkerer Opposition gegen den Zoll aufzurütteln. Von Maastricht reiste nach Alt-Bruchhausen, wo er tatsächlich bei Graf Bernstorff durchsetzte, daß der hannoversche Gesandte in Wien angewiesen wurde, gegen die geplante Regelung der Investiturfrage im Konferenzrate zu protestieren. Auch einigten sich die Welfenhöfe mit dem Stader Regiment auf eine neue Note an den Kaiser, die v. Strahlenheim diesem im Namen des niedersächsischen Kreisdirektoriums persönlich überreichte. Der Erfolg war indessen nur der, daß der Reichshofrat v. Kirchner, dem v. Oettingen neuerdings an Stelle v. Meisteters das Referat in der Zollsache übertragen hatte, dem bremischen Syndikus verstohlen bedeutete, Schütz könne doch wohl absehen, daß dem Könige von Dänemark die Investitur zugedacht sei, und daß der Kaiser das Schreiben des niedersächsischen Kreises nicht beachten werde. Die kaiserliche Regierung schien sogar der Ansicht zu sein, sie könne die dänischen Miettruppen größtenteils mit dem Elsfl ether Zoll bezahlen. Es hieß nämlich, der dänische König solle die Investitur erhalten, falls er dafür auf die rückständigen Subsidien für die Truppen verzichte. V. Oettingen ließ den audienzsuchenden Schütz zwei Stunden in eisiger Winterkälte vor seiner Haustür warten, um damit gleichsam anzudeuten, wie wenig man sich damals in Wien aus Bremen und seinem Gesandten machte.

Wenn dann doch die Zollfrage nochmals um einige Jahre vertagt wurde, so hatte das seinen Grund weniger in einem erneuten Kreis schreiben vom Februar 1703, als vielmehr neben den Wirren des Krieges in dem Streit um den Lübecker Koadjutor, der eine längere Verstimmung zwischen Kopenhagen und Wien hervorrief und auf das Investiturgeschäft rückwirkte. Daß sich Wien in der Koadjuteri esache nicht und in der Zollsache noch nicht für Dänemark entschied, ist wohl vornehmlich aus der Besorgnis zu erklären, Karl XII. von Schweden, der sich aus dynastischen Gründen und aus Feindschaft gegen Dänemark naturgemäß für den Gottorper Kandidaten einsetzte, dadurch gegen sich aufzubringen und etwa gar in die Arme Frankreichs zu treiben. Schütz erhielt daher tatsächlich die gewünschte Versicherung von Kaunitz, der Kaiser sei entschlossen, die Zollfrage für die Dauer des Krieges liegen zu lassen.

Doch währte diese Ruhe nicht lange, denn schon Anfang 1705 starb der Reichsvizekanzler Graf Kaunitz, und sein kaiserlicher Herr

folgte ihm kurze Zeit darauf ins Grab nach. Der neue Reichsvizekanzler, Graf Friedrich Karl von Schönborn, der Neffe des Mainzer Kurfürsten, fand sich einer geschlossenen Phalanx der österreichischen Partei, verkörpert durch die Wratislaw, Prinz Eugen und Sinzendorf, gegenüber und hat, wie schon erwähnt, Zeit seines Lebens nicht den Einfluß eines Kaunitz auf die österreichische Politik gewinnen können.

Das sollte sich zeigen, als mit dem Tode des Bischofs August Friedrich im Oktober des Jahres 1705 der Lübecker Bischofsstreit wieder neu aufflammte. Uns interessiert in diesem Zusammenhange nur, daß der dänische Kandidat Prinz Carl schließlich im Jahre 1706 durch die Seemächte, die Karl XII. von Schweden jeden Vorwand zur Einmischung nehmen wollten, genötigt wurde, gegen eine ansehnliche Jahrespension auf seine Ansprüche zu verzichten, und daß sich der Wiener Hof diesem Vergleiche anschloß. Denn was wäre nun wohl natürlicher gewesen, als daß Dänemark, nachdem es in der Koadjuteriesache das Spiel verloren hatte, seine Bemühungen um den Zoll in verstärktem Maße erneuerte! Und war jetzt die Lage nicht auch wesentlich günstiger als 1702?

Die österreichische Partei hielt das Heft fest in der Hand, Bremens alte Patrone, wie Kaunitz und v. Andler, waren nicht mehr, neue nicht gewonnen worden und auch ohne teure Geschenke nicht zu gewinnen. Dem Reichsvizekanzler v. Schönborn fehlte jeder Einfluß, auch war er dem Vernehmen nach nicht gut städtisch gesinnt. Schütz hörte, der Hofkanzler v. Seilern solle ein Gutachten entworfen haben, wonach das seinerzeit durch v. Andler verfaßte Votum völlig abwegig wäre. Was wollte gegen das alles der doch nur laue Widerstand des welfischen und schwedischen Gesandten verfangen! Anfang März 1707 muß Schütz berichten, in der Zollsache sei wieder eine Konferenz anberaumt. Dann brechen zu unserm Leidwesen bald darauf Schützens Nachrichten über den Zoll eigenartigerweise völlig ab, wohl ein Zeichen dafür, daß das Wiener Kabinett aus Furcht vor Schweden die strengste Diskretion wahrte. Erst Anfang 1709 erhielt Schütz Kunde davon, daß Dänemark 1707 seinen Willen durchgesetzt haben solle. Der Reichshofrat v. Kirchner bestand indessen darauf, daß den Dänen die Investitur nicht erteilt worden sei, allerdings habe sich der Kaiser vielleicht „*per decretum* engagiert“.

Für die weitere Geschichte des Zolls läßt uns nun die Schützsche Korrespondenz völlig im Stich. Erst Mindemann hat 1719 in Wien erfahren, daß der Kaiser dem dänischen Könige tatsächlich im Jahre 1707 den Zoll zugestanden und ein Jahr darauf auch die schon von seinem Vater 1659 konfirmierte Zollrolle bestätigt habe. Als Mindemann daraufhin den Reichsvizekanzler Schönborn sondierte, erklärte dieser mit „serieuser Miene“: „Herr Syndice, es sind viele Sachen in der Welt, die sich besser denken als sagen lassen“, fuhr dann auch in so zweideutigen Ausdrücken fort, daß der Syndikus daraus nichts anderes als eine Bestätigung seiner Befürchtungen entnehmen zu müssen meinte. Baron Schütz, den Mindemann in Wien traf, wollte jetzt sogar die näheren Umstände der Vorgänge des Jahres 1707 wissen. Danach sollte es Dänemark verstanden haben, vor allem durch ein geheimes Abkommen mit Hannover, worin es gegen dessen Verzicht auf weiteren Widerstand gegen den Zoll die neunte Kur anerkannt habe, sich bei dem Reichsvizekanzler v. Schönborn und dem neuen Reichshofratspräsidenten v. Windischgrätz so angenehm zu machen, daß diese die Zollangelegenheit in aller Heimlichkeit zum Abschluß gebracht und dem dänischen König einen *extractus protocolli* oder eine kaiserliche Deklaration über die Verlängerung der Zollgerechtsame verschafft hätten.

Vermochte der Bremer Rat also damals ebensowenig die wahren Ursachen seines Mißerfolges in der Zollsache zu ergründen, wie wir jetzt die Ereignisse des Jahres 1707 allein auf Grund der bremischen Akten rekonstruieren können, so wußte er doch seitdem, daß es für ihn das beste sein werde, jeden weiteren Widerstand aufzugeben und sich in das Unvermeidliche zu fügen.

So hatte denn jetzt die Stadt Bremen den ungleichen Kampf gegen das mächtige Dänemark verloren. Daß sie sich aber überhaupt bis zuletzt wehrte, obwohl ihr doch durch den oft genannten Revers die Hände gebunden waren, und jeder öffentliche Schritt sie sofort ins Unrecht gesetzt hätte, ist erstaunlich und legt das beste Zeugnis ab für den Geist von Rat und Bürgerschaft, die, in fast allen andern Dingen des Lebens miteinander zerfallen, doch in dieser für die Zukunft Bremens so entscheidenden Frage einträchtig zusammenstanden. Um des Lebensinteresses Bremens willen hatte der Rat nicht gezögert, eine doppelzüngige Politik zu treiben, eine Politik, die die Gefahr in sich barg, daß beide Mächte, Schweden wie Dänemark, in dem Augen-

blick, wo sie sich von der bremischen Unaufrichtigkeit überzeugten, ihren Schützling fallen ließen oder sich gar auf seine Kosten verständigten; eine Politik schließlich, die des dreißigjährigen tapferen Widerstandes der Vorfahren gegen einen als ungerecht erkannten Zolltribut nicht unwürdig war.

Daß also der Bremer Rat, nachdem alle diese großen Anstrengungen und hohen Ausgaben umsonst gewesen waren, sich bemühte, mit Dänemark, dessen Bremen, wie vorher gegen Schweden, so jetzt gegen Hannover bedurfte, wieder zu besserem Einvernehmen zu gelangen, ist recht begreiflich. Leider ging dieser Wunsch nicht in Erfüllung, da Dänemark, des Zolls endlich sicher, in den zwanziger Jahren nun seinerseits zum Angriffe auf die bremische Position überging und den Versuch machte, Bremen jetzt auch die seit Jahrhunderten behauptete Weserjurisdiktion streitig zu machen.

Im Januar 1720 ließ der Bremer Rat, um zu verhüten, daß die damals in Frankreich herrschende Pest eingeschleppt werde, ein Orlogschiff als Quarantänestation in die Wesermündung legen, das alle einlaufenden Fahrzeuge auf Seuchenverdächtigkeit hin untersuchen sollte. Die Antwort der oldenburgischen Regierung auf diese Maßnahme war, daß sie den Kaper kurzerhand aufbringen und nach Oldenburg abschleppen ließ. Das bedeutete in der Tat einen entscheidenden Schlag gegen die bremische Weserhoheit, die von der Stadt bekanntlich auf Grund des gefälschten Privilegs Heinrichs V. vom Jahre 1111 in Anspruch genommen wurde. Da gütliche Vorstellungen in Oldenburg ohne Erfolg blieben, die Regierung vielmehr offen erklärte, sie werde Bremen die Jurisdiktion nie zugestehen, sah sich der Rat, so gern er das auch vermieden hätte, gezwungen, seine Beschwerden dem Kaiser zu unterbreiten. Ende März 1721 trug Syndikus Mindemann in einem Memoriale an den Kaiser auf ein *mandatum sine clausula* gegen die dänischen Übergriffe an.

c) Der dänisch-bremische Streit um die Weserjurisdiktion (1720—1723).

Die Lage der Stadt war um so heikler, als, wie erwähnt, auch ihre Beziehungen zu Hannover damals äußerst gespannt waren¹⁾. Die hannoverschen Maßnahmen gegen Bremen anlässlich der Viehseuche mochte man noch als durch die Umstände bedingt ansehen, wenn aber Hannover die auf den Vegesacker Hafen gelegte Wache verjagen ließ und auch, als der Rat ein zweites Quarantäneschiff bei Blumenthal

¹⁾ Vgl. oben S. 40 ff.

auf der Weser stationierte, dessen Zurückziehung unter der Drohung einer erneuten Verkehrssperre erzwang, so konnte man sich in Bremen des Gefühls nicht erwehren, daß es sich dabei um einen zwischen Stade und Oldenburg abgekarteten Anschlag auf die bremische Weserjurisdiktion handele.

Unter diesen Umständen verbot sich ein schroffes bremisches Vorgehen in Wien natürlich von selbst. Daß trotz einer dänischen Duplica doch ein Bremen günstiges Reichshofratsconclusum und — Ende Juli 1722 — auch das verlangte *mandatum sine clausula* gegen Dänemark erging, nutzte der Rat daher nicht zu einem juristischen Triumph über Dänemark aus, sondern er versuchte es im Gegenteil mit gütlichen Verhandlungen mit Oldenburg. Der Erfolg war jedoch gleich Null: Oldenburg beantwortete vielmehr das kaiserliche Mandat damit, daß es jetzt alle in die Wesermündung einlaufenden Schiffe anhalten und ihnen ihre Seepässe abfordern ließ, ein neuer Schlag mithin gegen Bremens Gerechtsame und eine Bestätigung der von allen kleinen Ständen so bitter empfundenen Wahrheit, daß sich kaiserliche Mandate gegen mächtige Stände doch nur selten ausführen ließen.

Daß sich gerade um diese Zeit die Bremer Kaufmannschaft bei der dänischen Regierung um eine Moderation der Elsflether Zollrolle bemühte, mußte die Lage nur noch verwickelter machen. Der Rat begrüßte es deshalb sehr, als er schließlich aus Kopenhagen die Aufforderung erhielt, einen Bevollmächtigten an den dänischen Hof zu Verhandlungen über diese Moderation zu entsenden, da er hoffte, dabei zugleich den Jurisdiktionsstreit beilegen zu können. In der Tat erreichte Syndikus Clamp, der diese Mission übernahm, in Kopenhagen neben der Ermäßigung des Zolltarifs, daß das aufgebrauchte Schiff im Mai 1723, obzwar nur unter Rechtsvorbehalt, zurückgegeben wurde. Damit war also das Haupthindernis der Aussöhnung aus dem Wege geräumt, und der Rat brauchte zu seiner Befriedigung von dem gegen Dänemark ergangenen *mandatum sine clausula de restituendo et non turbando ulterius* keinen Gebrauch mehr zu machen. Mindemann erhielt Anweisung, den Prozeß gegen Dänemark niederzuschlagen.

Die prinzipielle Frage der Weserjurisdiktion, die ja mit der Rückgabe des Schiffes nicht gelöst war, ist auch in der Folgezeit in suspenso geblieben. Von seiten Dänemarks erfolgten keine neuen

Übergriffe, und in Bremen wagte man nichts gegen die Beschützer an der Hunte zu unternehmen. Seitdem im Februar 1725 der ermäßigte Zolltarif wirklich in Kraft trat, hat sich die Stadt auch leichter mit dem Zolle abgefunden und darin kein Hindernis der Anlehnung an Dänemark mehr gesehen.

Nachdem die Zollfrage ein halbes Jahrhundert lang geruht hatte, erwachte sie zu Beginn der siebziger Jahre noch einmal zu kurzem Leben, als das Gerücht von dem beabsichtigten Austausch der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst gegen die Besitzungen der Gottorper in Schleswig-Holstein nach Bremen drang. Die erste impulsive Reaktion des Rates darauf war, daß er seinem Vertreter in Wien, dem Reichshofratsagenten Stieve, schrieb, der Zoll, der bekanntlich nur dem Grafen Anton Günther von Oldenburg und seinen Erbenserben verliehen worden sei, werde erlöschen, wenn er jetzt an einen fremden Souverän veräußert werde. Man müsse daher beim Kaiser auf die Abschaffung dringen¹⁾.

d) Der Übergang der Grafschaften an die Gottorper und seine Rückwirkung auf die bremische Zollpolitik.

Bei diesem Vorsatze ist es dann freilich, als der erste Eifer ruhiger Überlegung Platz machte, geblieben. Denn abgesehen davon, daß die Stadt niemanden am Kaiserhofe besaß, dem sie eine solch schwierige Aufgabe hätte anvertrauen können — Stieve war zugleich dänischer Agent und daher dafür ungeeignet —, fehlte ihr doch auch nach den bitteren Erfahrungen der Vergangenheit die Lust, eine neue Enttäuschung zu erleben. Der Rat hielt es daher für weit geratener, sich mit der Existenz des Zolls grundsätzlich abzufinden und nur mit der dänischen Regierung unmittelbar über eine neue und dauernde Moderation der Zollrolle in Verbindung zu treten. Zu diesem Zwecke sandte er daher im August 1773 seinen Syndikus Simon Hermann Post an den dänischen Hof²⁾, dessen Mission in der Tat von dem gewünschten Erfolge begleitet war.

Es kam jetzt freilich darauf an, daß auch der Gottorper in die Moderation willigte und sich vor allem mit der vom Rate verlangten Aufnahme der neuen moderierten statt der alten Zollrolle in den Lehenbrief für das Herzogtum Oldenburg einverstanden erklärte. Darüber hinaus wünschte der Rat eine bindende Garantie von dem neuen Herzog zu erreichen, daß es bei dieser Moderation „bis zu

¹⁾ Brief des Rates an Stieve vom 11. Sept. 1772.

²⁾ Vgl. v. Bippen III, S. 260.

ewigen Tagen verbleibe". Auch hier schien der Erfolg zu winken. Im September 1775 zeigte sich der herzogliche Hof zu Oldenburg tatsächlich geneigt zu der Einfügung der Klausel in den Lehenbrief, „die Zollrolle *in praejudicium* der Stadt nicht zu exerciren, sondern es bey der perpetuirlichen Zollmoderation de 1773 zu belassen". Doch im Laufe der zwei Jahre, die das Investiturgeschäft sich noch verzögerte, wurde man in Oldenburg wieder anderer Meinung, und man lehnte es ab, sich für alle Zukunft die Hände binden zu lassen. So kam es, da auch Bremen sich scheute, die Aufnahme der Moderationsklausel offen beim Reichshofrate zu betreiben, nicht zu der ständigen Moderation, sondern bis zur Abschaffung des Zolls immer nur zu zeitlich beschränkten Ermäßigungen des Tarifes, wie etwa der vom Jahre 1782, die auf acht Jahre begrenzt wurde.

Mit der Zeit entwickelte sich der Zoll immer mehr zu der Haupteinnahmequelle Oldenburgs. Brachte er im Jahre 1636/37 nur ganze 548 Rtlr. ein, so waren es im Jahre 1770 schon 70 530 Rtlr. und 1801 — auch darin zeigt sich der ungeheure Aufschwung des bremischen Handels in der Revolutionszeit — nicht weniger als 134 629 Rtlr.¹⁾. Erst im Jahre 1820 wurde Bremen dann bekanntlich von dem lästigen Zolltribut an den Oldenburger Nachbarn befreit.

Schluß.

Nachdem, wie bei der Gliederung des Stoffes nach systematischen Gesichtspunkten nicht anders möglich, Abschnitte des unterschiedlichsten Inhalts im Laufe der Darstellung aneinandergereiht werden mußten, will es nötig erscheinen, zum Abschluß noch einmal die gewonnenen Ergebnisse im Rückblick zu überschauen und eine kurze Zusammenfassung zu versuchen.

Es wurde zunächst gezeigt, daß das Ziel des bremischen Ringens um die Reichsstandschaft in erster Linie politischer, in zweiter erst formalrechtlicher Natur war. Es galt vor allem, der Stadt das Maß von Unabhängigkeit zu sichern, das zum Gedeihen von Handel und Gewerbe und zur Erfüllung der Aufgaben Bremens nach außen hin unerläßlich war. Solange also mit der Ohnmacht des Stadtherrn eine

¹⁾ Vgl. A. Kühtmann, Die Aufhebung des Elsfl ether Zolls, Brem. Jahrb. XVII, S. 77 ff.

tatsächliche Garantie für genügende Bewegungsfreiheit der Stadt gegeben war, bestand für den Rat kein unmittelbarer Anlaß zur Erwerbung der kostspieligen Immedietät. Bremen ließ daher die mancherlei sich bietenden Gelegenheiten dazu achtlos vorübergehen. Erst seitdem Schweden im Herzogtum herrschte, war die staatsrechtliche Fundierung der bremischen Unabhängigkeit notwendig und bildete in der Tat ein Jahrhundert lang das mit großer Entschiedenheit und Zähigkeit angestrebte Endziel der Politik des Rates. Wir verfolgten diesen Kampf Bremens um seine Reichsfreiheit durch mehrere Jahrzehnte mit besonderer Aufmerksamkeit auf das Verhalten der kaiserlichen Politik dabei und konnten feststellen, daß letztere, angefangen vom Linzer Diplom bis hin zur kaiserlichen Resolution vom 10. August 1721, mit der unentwegten Unterstützung Bremens eine einheitliche Linie konsequent verfolgte. Der Grund dieses Verhaltens ist offenbar: man konnte an der Hofburg nicht dulden, daß das in Norddeutschland sowieso schon recht geringe Ansehen des Reiches durch den Übergang Bremens in den Besitz einer noch dazu ausländischen Macht eine neue bedenkliche Einbuße erlitt. Wenn dann allerdings der Kaiser nach 1721 in der Frage des jus territoriale die bremischen Hoffnungen enttäuschte, so steht das auf einem anderen Blatt, und liegt das an den damals ganz außergewöhnlichen englisch-österreichischen Beziehungen.

Nach der Darstellung der bremischen Geschichte bis zur endgültigen Anerkennung der Reichsstandschaft mit allen Pertinenzen im Jahre 1741 wandten wir uns den mit der Immedietät verbundenen Rechten und Pflichten zu.

Das große Maß von Bewegungsfreiheit, dessen sich eine freie Reichsstadt in ruhigen Zeiten erfreute, hatte, wie gesagt, den Rat hauptsächlich gelockt, nicht so sehr das freie reichsstädtische Prädikat oder das politisch bedeutungslose Recht auf Sitz und Stimme im Reichstage — wenn man freilich auch den Wert, den eine zopfige Zeit solchen Formsachen beimaß, gar nicht hoch genug anschlagen kann. Die Reichsstädte spielten in Regensburg nicht viel mehr als eine Statistenrolle und waren sich dieser Tatsache auch so sehr bewußt, daß sie ihre Reichstagsgeschäfte nur höchst nachlässig betrieben. Bremen im besonderen hatte während des Immedietätsstreites allen Anlaß, seine Stimme im Städterate nicht allzu sehr zu erheben. Rangstreitigkeiten mit Mühlhausen, Nordhausen und Hamburg, zwei von Miß-

erfolg begleitete Memorialien an den Reichstag: damit ist die bremische Tätigkeit in Regensburg schon fast erschöpft.

War also das Reichstagssessionsrecht praktisch nichts als eine reine Farce, so zeigte sich dagegen die Reichssteuerverpflichtung immer wieder als unangenehme Realität, als der bittere Wermutstropfen im Becher der Freude über die errungene Reichsfreiheit. Anzunehmen, Bremen hätte seine Reichssteuern stets freudig und gern entrichtet, hieße die Psychologie des Steuerzahlers völlig verkennen. Zwar wurden die nach Römermonaten berechneten Abgaben, deren Betrag ja von vornherein feststand, im allgemeinen ohne Verzug überwiesen, bei den Kontingentsablösungsgeldern indessen, deren Höhe jedesmal erst aus besonderen Verhandlungen mit dem Kaiser hervorging, gab es meist hartnäckiges Feilschen und oft monatelange Verzögerungen. Denn zwar erkannte der Rat seine Zahlungspflicht mit einigen Ausnahmen grundsätzlich an, doch vermochte seine Opferwilligkeit mit der Geldgier des Wiener Hofes fast nie Schritt zu halten.

Nahmen beide verhandelnden Teile, der Kaiser genau so gut wie die Stadt, lediglich die Interessen ihrer Finanzen wahr, so wußten die Wiener Minister und der Schwarm ihrer Untergebenen hier wie bei allen anderen politischen Geschäften auch persönlich ihr Schäflein ins Trockene zu bringen. Vom kleinsten Kanzleischreiber angefangen bis hinauf zum höchsten Geheimrat pflegten hohe Bestechungssummen mit derselben Ungeniertheit und Selbstverständlichkeit gefordert und angenommen zu werden, wie heutzutage kleinere Trinkgelder. Kein Lakai melde einen ja in Wien gern zweimal an, schreibt Syndikus Schütz wohl, „wann er nicht davor recompensiret wird“. Die im Anhang mitgeteilte Liste dieser von Bremen gegebenen „Recompensationen“ redet da in der Tat eine deutliche Sprache. Wenn man überlegt, daß natürlich alle in Wien vertretenen Staaten und Stände die habsburgische Staatsmaschinerie auf die gleiche Weise schmieren mußten, so ergibt sich ein wenig anziehendes Bild von dem sittlichen Niveau des bigotten Wiener Hofes.

Nach der im Anhang gegebenen Aufstellung über die bremischen Reichssteuern mögen die Leistungen des kleinen Staatswesens, dessen Etat nach Ausweis der Rhederbücher im 18. Jahrhundert mit durchschnittlich nur etwa vierzig- bis sechzigtausend Reichsthalern jährlicher Einnahmen und Ausgaben abschloß, außerordentlich hoch erscheinen. Dies Bild ist indessen etwas zu berichtigen. Denn es handelt

sich bei diesen Steuern ja in der Hauptsache um außerordentliche, nur in Kriegszeiten entrichtete Abgaben, wogegen die Stadt, da sie nicht urbansteuerpflichtig war, und die wenigen hundert Reichsthaler jährlich nach Wetzlar überwiesener Kammerzieler gar nicht ins Gewicht fallen, in Friedenszeiten fast völlig unbesteuert blieb. In etwa anderthalb Jahrhunderten, auf welche rund fünfzig Kriegsjahre entfallen, hat Bremen gut 1,5 Millionen Gulden an Reichssteuern aufbringen müssen. Das entspräche für die Kriegsjahre einer durchschnittlichen Belastung von 30 000 fl., bei der gleichmäßigen Verteilung der anderthalb Millionen auf hundertundfünfzig Jahre dagegen nur einem Jahressatze von etwa 10 000 fl. — ein für eine wohlhabende Stadt wie Bremen immerhin noch erschwinglicher Betrag.

Daß Wien in erster Linie die Ziele seiner großen europäischen Politik im Auge hatte, und daß ein kleiner Reichsstand wenig Erfolgsaussichten hatte, wenn seine Interessen den kaiserlichen entgegenliefen, mußte Bremen auf einem ihm besonders am Herzen liegenden Gebiete, dem seines Handels, verschiedentlich erfahren. Die von uns in ihrem Verlaufe verfolgte Neutralitätsangelegenheit und Zollsache — der Einschluß der Hanse in Friedensverträge und Wahlkapitulationen hat vornehmlich formaljuristischen Charakter ohne größere praktische Bedeutung und kann daher hier übergangen werden — bietet in dieser Beziehung recht interessante Aufschlüsse.

Wir sahen, daß der Wunsch der Hansestädte nach Handelsneutralität zu Beginn des Spanischen Erbfolgekrieges in Wien zunächst auf volles Verständnis stieß, und daß der Kaiser die hansische Sache bei den Seemächten zu vertreten versprach. Dann aber beschlossen diese die Blockade gegen Frankreich und setzten beim Reichstage durch, daß in der Kriegserklärung ein striktes Handelsverbot erlassen wurde. Nach einem Jahre fanden die Holländer es indessen vorteilhaft, den Handel mit Frankreich wieder zu eröffnen, und nun durften seit 1705 auch die Hansestädte wieder mit dem Reichsfeinde Handel treiben. So hinkt also hier die kaiserliche Politik zum Schaden der drei Städte hoffnungslos hinter der Englands und Hollands her.

Ein anderes Beispiel liefert die Geschichte des Elsfl ether Zolls. Auch hier haben nicht staatsrechtliche, sondern politische Beweggründe den Ausschlag gegeben. Die Unterstützung des Kurkollegs hatte dem Grafen Anton Günther seinerzeit das Zolldiplom verschafft, die Gunst des Kaisers es ihm erhalten. Dann aber machte nach dem

Tode des Grafen die Argumentation der Zollgegner so großen Eindruck in Wien, daß man dort schon im Begriff stand, den Zoll als heimfallendes Lehn einzuziehen. Als das in der Folge doch nicht geschah, und schließlich sogar Dänemark zum Alleinbesitz des Zolls gelangte, war für Bremen allerdings das Spiel verloren. Denn es ließ sich voraussehen, daß doch eines Tages die Zollinvestitur der Kaufpreis für irgendein Zugeständnis Dänemarks an den Kaiser sein werde, ein Fall, der im Jahre 1707, wie erwähnt, wirklich eingetreten ist.

Zu behaupten, daß an der Hofburg, wenn erbländische und Reichsinteressen miteinander stritten, diese über jene obgesiegt hätten, wäre also nach dem Gesagten sicher falsch, indessen soviel steht fest, daß man in Wien die Kaiserwürde nicht bloß als toten Zierat, sondern immer noch als eine lebendige Verpflichtung auffaßte, sofern es die Interessen der habsburgischen Politik erlaubten, als Beschützer der kleinen Stände gegen die Willkür der großen aufzutreten. Dies Gefühl des Verpflichtetseins war es, das den Kaiser bestimmte, mit allen Mitteln zu verhindern, daß Bremen in die Hände Schwedens, Dänemarks oder Hannovers, und damit die Herrschaft über die Weser auch noch an eine fremde Macht geriet. So erhob er die Stadt denn zunächst zur Reichsstandschaft, erteilte ihr einen eigenen Matrikularanschlag, gewährte in der Zeit der Schwedennot ein Protectorium und Conservatorium um das andere, verweigerte die Anerkennung der durch den Habenhauser Frieden geschaffenen Lage, suchte der Stadt 1698 mit einem Immedietätsbrief und ein Jahr danach mit neuen Tutorien zu helfen, verglich sich 1701 mit Dänemark auf eine Garantie der bremischen Selbständigkeit, dispensierte die Stadt 1705 und 1711 — Schwedens wegen — von der Lokalhuldigung, intervenierte in der Zeit der dänischen Herrschaft über das Herzogtum für sie in Kopenhagen, versprach ihre Interessen auf dem Braunschweiger Kongreß zu vertreten, machte sich endlich in der Resolution vom 10. August 1721 alle bremischen Forderungen zu eigen und bewirkte damit, daß sich der englische König 1731 in der Richmonder Deklaration zu der Anerkennung der bremischen Immedietät herbeiließ.

Lagen die Fundamente des kaiserlichen Reichsgedankens zutiefst in der Staatsräson der Erblände, so ist natürlich auch bei dem von Bremen bekundeten Reichsgefühl die Scheidung von Ideal und Interesse vorzunehmen. Allerdings läßt sich schwer sagen, wieweit die Hinneigung der Stadt zu Kaiser und Reich tatsächlich nur eine ge-

schickte Verbrämung ihres Unabhängigkeitsdranges ist, und wieweit sie echter Überzeugung entspringt; praktisch ist es doch wohl so, daß auch das bremische Reichsgefühl immer wieder aus dem Reservoir der politischen Notwendigkeiten gespeist wurde.

Besonders deutlich wird das beim Rate. Wenn wir in Ratskreisen der unentwegtesten Anhänglichkeit an das Kaiserhaus begegnen — nur einmal, in den zwanziger Jahren des 18. Jahrhunderts wird eine Partei im Rate erwähnt, die unter Abwendung vom Kaiser unmittelbar zu einem *modus vivendi* mit Hannover gelangen wollte —, so hat diese Kaisertreue ihren Grund in der Erkenntnis, daß die Stellung eines reichsstädtischen Magistrates ohne starken Rückhalt an Kaiser und Reich schlechterdings unhaltbar war. Hinzu kommt noch, daß die Stadt bis 1741 in einem ungeheuer intensiven Kampfe um ihre Reichsfreiheit stand, und daß gerade das gefährdete Gut besonders wertvoll erscheint. Ist das angehende 18. Jahrhundert an sich schon charakterisiert durch ein Wiederaufleben des Reichsgedankens, so kommen also die besonderen Bedürfnisse der bremischen Politik noch hinzu, um außergewöhnlich enge Beziehungen Bremens zum Kaiser herbeizuführen. Die ständige Anwesenheit zweier bremischer Syndiker in Wien, Schützens und Mindemanns, deren Bedeutung für Bremen ausführlich gewürdigt wurde, war der deutliche Ausdruck dieser Beziehungen.

Die nach 1741 wahrzunehmende Lockerung der Verbindungen nach Wien, die sich schon in der Tatsache äußert, daß die Stadt hinfort ihre Angelegenheiten einem Reichshofratsagenten anvertraute, ist nicht lediglich bedingt durch die nach so großen Anstrengungen begreifliche Erschöpfung Bremens, sondern muß in erster Linie auch auf das Abklingen des Reichsgedankens in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts überhaupt zurückgeführt werden. Nur in Kriegszeiten tritt die Abhängigkeit Bremens noch deutlich hervor, doch ist die Stadt nun weit davon entfernt, sich immer noch die übermäßigen Relutionssummen der Vergangenheit aufbürden zu lassen. Trotz alledem war im Rate stets das Bewußtsein wach, daß Bremens Schicksal auf Ge-
deih und Verderb an das von Kaiser und Reich gekettet sei. Der Syndikus Post verlieh dieser Überzeugung Worte, wenn er in großer Besorgnis um die Zukunft Bremens am 4. März 1801 dem Stimmführer Gemeiner schrieb, das Reich unterzeichne durch die Ratifikation des Friedens von Lunéville sein Todesurteil, und „das alte und durch

sein Alter wenigstens ehrwürdige gothische Gebäude der teutschen Staatsverfassung stürze zusammen“.

Eine weitere Frage drängt sich von selbst auf: wie war die Stimmung in der Bürgerschaft? Ließ auch sie sich noch von dem Glanze der Kaiserkrone blenden oder waren ihr Kaiser und Reich völlig gleichgültige Begriffe? Hier eine klare und unzweideutige Antwort zu geben, ist äußerst schwierig, ja fast unmöglich, da über die Stimmung im Volke bekanntlich nicht Buch geführt worden ist. Nur ganz selten einmal finden solche Dinge ihren Niederschlag in den Akten, wie etwa in den Zeiten des Siebenjährigen Krieges. Damals standen Rat und Bürger mit ihren Sympathien in ganz verschiedenen Lagern, war doch der Rat wie immer kaiserlich, die Bürgerschaft dagegen wenn nicht „fritzisch“, so doch zumindest hannöversch gesinnt. Daher wurde auch die hohe Rationen- und Portionenlieferung von Herzog Ferdinand dem Rate allein aufgebürdet und bei der Räumung Bremens im April 1758 „den Deputierten der Bürgerschaft injungiert, daß diese sich nicht unterstehen solle, dem Raht die *rationes* und *portiones* wieder zu vergüten, daß sie dem Raht anzeigen solle, daß derselbe kein ressentiment gegen die vor den Hannoveraner wohl gesinnten Bürger dereinst bezeigen möge, wiedrigenfalles böse suiten entstehen würden“¹⁾.

Es besteht nun allerdings kein Anhaltspunkt dafür, daß diese kaiserfeindliche Gesinnung der Bremer Bürgerschaft mehr als ein Ausnahmefall gewesen ist. Der hundertjährige opferreiche und entsagungsvolle Kampf der Stadt um die Reichsfreiheit wäre wohl kaum bis zum glücklichen Ende durchgehalten worden, wenn sich nicht die Bürgerschaft in der Frage der bremischen Reichspolitik durchweg voll und ganz hinter den Rat gestellt hätte.

Und sprang nicht auch dem einfachen Manne die Abhängigkeit Bremens von Kaiser und Reich noch recht sinnfällig in die Augen? Von dem Reichsadler auf dem Schilde des Rolands und den hin und wieder an den Toren angeschlagenen kaiserlichen Verordnungen oder Vikariatspatenten wollen wir hier absehen; daran wird man meist achtlos vorbeigegangen sein. Aber denken wir nur an die Huldigungspflicht! Wohl wußte der Rat die Lokalhuldigung fast immer abzuwenden, doch war es stets noch ein recht eindrucksvolles Schauspiel, wenn die Deputierten der Bürgerschaft in ihren neuen Roben aufs

¹⁾ Vgl. das Schreiben des Rates an v. Fabrice vom 9. April 1758.

Rathaus zogen und feierlich gelobten, dem neuen Kaiser treu und hold sein zu wollen. Daß die Bürgerschaft die Huldigung nicht für altmodischen Firlefanz oder eine lächerliche Komödie hielt, zeigte im Jahre 1766 ihr hartnäckiger Streit mit dem Rate um den Wortlaut der Eidesformel.

Von noch weit größerer Wirkung auf die Gemüter des Volkes waren natürlich die Krönungs- und Trauerfeierlichkeiten, die die ganze Stadt in ihren Bann zogen, ihr jeweils lärmende Fröhlichkeit oder stille Trauer aufzwingend. Mußten sie nicht in ihrer außerordentlichen Eindringlichkeit einem jeden Bürgersmanne das räumlich so ferne Kaisertum doch geistig nahe rücken?

Auch unterhielt der Kaiser ja einen ständigen Vertreter in Bremen, seinen Residenten. Zwar konnte in einer Epoche, in der religiöse Eifersucht einen Dreißigjährigen Krieg zu entfesseln vermocht hatte, das Verhältnis zwischen Protestanten und Katholiken in Bremen nicht gerade herzlich sein, und der Resident, der die Interessen der Katholiken wahrzunehmen hatte, wurde zunächst wohl recht scheel angesehen. Der im Gefolge der Aufklärung einziehende Toleranzgedanke hat dann indessen für ein immer besseres Einvernehmen gesorgt. Stets aber wurde der Resident als Abgesandter des Kaisers mit der gebührenden Achtung behandelt, und wenn er in seinem Wagen vorüberfuhr, hatte ihm die Stadtmiliz die militärischen Ehrenbezeugungen zu erweisen.

Eine andere in Bremen ebenfalls stadtbekanntes Respektsperson war der kaiserliche Hofpfalzgraf, der zwar nicht in direkter Verbindung mit Wien stand, aber doch auch sein Amt kraft Vollmacht und im Namen des Kaisers ausübte. Wie wichtig auch der Bremer Rat dessen Würde nahm, bewies er im Jahre 1736 durch die Erwerbung des Palatinates.

Hatte der Bürger in der Person des Residenten und des Hofpfalzgrafen zwei kaiserliche Beamte ständig vor Augen, so mochte ihn das nicht selten zu hörende Dröhnen der kaiserlichen Werbetrommeln daran gemahnen, daß das Kaisertum noch über kriegerische Macht verfügte. Schließlich belehrte ihn die Steuerpflicht, die ihn immer wieder zum Schossen nötigte, manchmal recht unsanft darüber, daß er für Kaiser und Reich noch erhebliche Opfer zu bringen habe.

So hatte der Städter also Gelegenheit die Fülle, seine Verbundenheit mit dem großen Ganzen zu empfinden. Er war kaiserlich und

reichisch gesinnt, nicht allein, weil er aus der mit der Immedietät verbundenen Bewegungsfreiheit Bremens materiellen Gewinn zog, sondern darüber hinaus vor allem auch, weil ihm die Reichsstandschaft wirklich noch als Ideal bürgerlichen Lebens erschien. Nicht zuletzt in Bremen war also etwas von jenem Geiste lebendig, der einen Friedrich Carl v. Moser die so modern klingenden Worte aussprechen ließ: „Es ist und bleibt eine theure und ewige Wahrheit: Deutschland ohne ein gemeinsames Oberhaupt würde das unglücklichste Reich in der Welt sein, und es ist nur in dem Verhältniss glücklich und mächtig, je genauer Oberhaupt und Glieder unter sich harmonieren¹⁾.“

A n h a n g.

Reichssteuern und „Beehrungen“.

Reichssteuern.	fl.	Kr.
1. Kammerzieler von 1661—1806	51 005,—	
2. Reichskriegskontingente:		
a) Reichskrieg gegen Frankreich 1673—1678.		
Militärjahr 1676—77	45 000,—	
1677—1678	22 500,—	67,500,—
b) Pfälzischer Krieg 1688—1697.		
Militärjahr 1688—1689	50 000,—	
1689—1690	37 500,—	
1690—1691	50 000,—	
1691—1692	37 500,—	
1692—1693	37 500,—	
1693—1694	45 000,—	
1694—1695	45 000,—	
1695—1696	45 000,—	
1696—1697	42 000,—	389 500,—
c) Spanischer Erbfolgekrieg.		
Militärjahr 1703	27 000,—	
1704	27 000,—	
1705	27 000,—	
1706	27 000,—	
1707	27 000,—	
1708	24 640,—	
1709	24 000,—	
1710	25 000,—	
1711	18 750,—	
1712	52 000,—	
1713	33 000,—	
1714	45 000,—	357 390,—

¹⁾ Was ist gut Kayserlich und: nicht gut Kayserlich? Gedruckt im Vaterland mit leserlichen Schriften. 1766, S. 335.

	fl.	Kr.
d) Polnischer Thronfolgekrieg.		
Militärjahr 1734	40 000,—	
1735	40 000,—	
1736	33 000,—	113 000,—
e) Siebenjähriger Krieg.		
Militärjahr 1757	20 000,—	
1758	20 000,—	
1759	20 000,—	
1760	20 000,—	
1761	20 000,—	
1762	20 000,—	120 000,—
f) Die Revolutionskriege.		
Militärjahr 1. 3. 1793— 1. 3. 1794	9 900,—	
1. 3. 1794—30. 9.1794	7 582,—	
1. 10. 1794—31. 12. 1794	3 070,—	
1. 1. 1795—31. 3. 1795	3 070,—	
Nachtrag f. Monat März 1795	678,—	
1. 4. 1795—30. 6. 1795	5 122,—	
1. 7. 1795—30. 9. 1795	5 118,—	
1. 10. 1795—30. 6. 1796	17 160,—	
1. 7. 1796—30. 6. 1797	33 000,—	
1. 7. 1797—28. 2. 1798	22 000,—	
1. 3. 1798—31. 10. 1798	22 000,—	
1. 11. 1798—30. 6. 1799	22 000,—	
1. 7. 1799—28. 2. 1800	22 000,—	
1. 3. 1800—28. 2. 1801	33 000,—	
Nachzahlung	6 600,—	212 300,—
Gesamtsumme der Kontingente		1 258 690,—
3. Beiträge zur Reichskriegsoperationskasse:		
a) Spanischer Erbfolgekrieg		4 855,—
b) Polnischer Thronfolgekrieg		
1734	3 960,—	
1736	7 920,—	11 880,—
c) Siebenjähriger Krieg		
1757	3 960,—	
1758	2 640,—	
1764	5 280,—	11 880,—
d) Revolutionskriege		
1793	3 960,—	
1794	6 600,—	
1795	6 600,—	
1796	13 200,—	
1798	13 200,—	
1799	13 200,—	56 760,—
Gesamtsumme der Beiträge		85 375,—

4. Türkensteuer		fl.	Kr.
1602		10 000,—	
1662		8 000,—	
1663		8 000,—	
1664		26 000,—	
1672		11 200,—	
1687		23 000,—	
1689		12 000,—	
1717		6 600,—	
1738		6 600,—	
1740		6 600,—	
Gesamtsumme der Türkensteuer		117 000,—	

5. Römermonate zur Instandsetzung von Kehl und Philippsburg			
1704		792,—	
1717		132,—	
1726		264,—	
1732		792,—	
1733		264,—	
1735		264,—	
1750		132,—	
Gesamtsumme der Römermonate		2 640,—	
Gesamtsumme der Reichssteuern		1 515 708,—	

Kanzleitäxen.

1698, Nov.	Taxe f. d. Immedietätsdiplom	162,—
1700, März.	Taxe f. d. Protektorien und Konservatorien	862,—
1709, Okt.	Taxe f. d. Konfirmation der Privilegien	1 262,30
1714, Jan.	Taxe f. d. Konfirmation der Privilegien	1 312,—
1737, Febr.	Taxe f. d. Comitivdiplom	900,—
1743, März.	Taxe f. d. Konfirmation der Privilegien	1 606,30
1746, Aug.	Taxe f. d. Konfirmation der Privilegien	1 606,30
1766, Aug.	Taxe f. d. Konfirmation der Privilegien	1 710,30
1791, Aug.	Taxe f. d. Konfirmation der Privilegien	1 710,30
1793, April.	Taxe f. d. Konfirmation der Privilegien	1 710,30
Gesamtsumme der Kanzleitäxen		12 842,30

„Dons gratuits“.

1698, Nov.	An Leopold I. f. d. Moderation des bremischen Matrikularanschlages	20 000,—
1742, Juni.	An Karl VII.	50 000,—
1746, Juni.	An Franz I.	15 000,—
1757, Mai.	An Franz I.	6 000,—
1766, Juni.	An Josef II.	15 000,—
1791, Juli.	An Leopold II.	15 000,—
1793, Febr.	An Franz II.	15 000,—
Gesamtsumme der Dons gratuits		136 000,—

„Beehrungen“ in Geld.

		fl.	Kr
1698, Jan.	Neujahrsgeschenk f. d. Reichshofrat v. Binder . . .	100,—	
1698, Mai.	Geschenk f. d. Reichshofrat v. Zeil	600,—	
1698, Mai.	Dem Reichsvizekanzler v Kaunitz	400,—	
1698, Okt.	Desgl. an v. Kaunitz	1 100,—	
1698, Okt.	An Kaunitzens Sekretär	400,—	
1698, Nov.	An Kaunitz	2 000,—	
1698, Nov.	Dem Reichshofrat v. Zeil	400,—	
1698, Nov.	Dem geheimen Reichsreferendar v. Consbruch . . .	800,—	
1698, Dez.	An denselben	600,—	
1701, März.	Dem Zollreferenten Reichshofrat v. Andler	600,—	
1701, Aug.	Kaunitzens Sekretär	150,—	
1701, Aug.	Dem Zollreferenten v. Andler	1 500,—	
1701, Aug.	Dem Reichshofrat Kirchner für Beistand in der Zollsache	750,—	
1701, Nov.	Dem Sekretär des Mainzer Gesandten für Hilfe in der Zollsache	150,—	
1701, Dez.	Dem Zollreferenten v. Andler	1 500,—	
1702, Mai.	Kaunitzens Sekretär zur Beförderung der Neu- tralitätssache	150,—	
1703, Jan.	Neujahrsgeschenk f. d. Reichshofrat v. Binder . .	100,—	
1703, Dez.	Neujahrsgeschenk für denselben	100,—	
1704, Jan.	Neujahrsgeschenk f. d. Reichshofrat v. Söhlenthal	100,—	
1704, März.	Dem Reichsvizekanzler v. Kaunitz für Beistand bei der Kontingentsregelung	1 500,—	
1704, März.	Kaunitzens Sekretär desgl.	300,—	
1704, Mai.	Dem Geheimen Reichsreferendar v. Consbruch zur Beförderung der Zollsache	600,—	
1704, Juni.	Kaunitzens Sekretär für Hilfe in der Neutralitätssache	300,—	
1704, Aug.	Beehrung des Reichshofrates Kirchner	150,—	
1704, Aug.	Bremens Anteil an den zur Beförderung der Neu- tralitätssache dem Reichsvizekanzler v. Kaunitz von der Hanse gegebenen 500 Dukaten	665,—	
1704, Nov.	Kaunitzens Sekretär	50,—	
1705, Jan.	Neujahrsgeschenk für Reichshofrat v. Binder . .	100,—	
1705, Febr.	Geschenk für den Reichshofrat v. Söhlenthal . . .	100,—	
1705, Aug.	Anteil Bremens an dem Geschenk der Hanse für den kaiserl. Gesandten im Haag, Grafen v. Goes . . .	180,—	
1705, Okt.	Anteil Bremens an dem 500 Dukaten betragenden Geschenk der Hanse für v. Schönborn	500,—	
1706, Jan.	Neujahrsgeschenk für v. Binder	100,—	
1706, Jan.	Desgl. für v. Söhlenthal	100,—	
1706, Aug.	An v. Binder in der Sache des Rates gegen die Elterleute	400,—	
1707, Jan.	Neujahrsgeschenk für v. Binder	300,—	
1707, Juni.	Dem Reichshofrat Kirchner in der Zollsache . .	500,—	
1707, Juni.	Dem Reichshofrat v. Metsch in der Zollsache . .	300,—	
1707, Juni.	Dem Reichshofrat v. Binder in der Zollsache . . .	150,—	
1709, Febr.	Neujahrsgeschenk für v. Metsch	150,—	
1709, Sept.	Dem Reichshofrat v. Heuwel	450,—	

		fl.	Kr.
1710.	Dem kaiserlichen Kommissar Heiberger	200,—	
1711, Jan.	Neujahrsgeschenk für den Reichshofrat v. Metsch .	450,—	
1712.	Dem Reichshofrat v. Metsch	150,—	
1712.	Zur Beehrung des neuen Gesandten im niedersäch- sischen Kreise, Grafen Damian Hugo v. Schönborn	450,—	
1713.	Dem Reichshofrat v. Metsch	150,—	
1713, Mai.	Dem Reichshofrat v. Heuwel	400,—	
1714.	Dem Reichshofrat v. Metsch	150,—	
1714, Jan.	Dem Reichsvizekanzler v. Schönborn anlässlich der Huldigung 300 Dukaten	1 200,—	
1714, Jan.	Dem geheimen Reichsreferendar v. Glandorff an- lässlich der Huldigung 100 Dukaten	400,—	
1714, Jan.	Dem Reichshofrat v. Wurmbrand für die Konfir- mation der Privilegien 100 Dukaten	400,—	
1714, Jan.	Desgl. dem Reichshofrat v. Menshenger	150,—	
1715, Juli.	Dem Reichshofrat v. Metsch	300,—	
1716, Jan.	Neujahrsgeschenk für v. Metsch	150,—	
1716, Aug.	Dem Grafen v. Fuchs „zur Erwerbung dessen Gunst und Facilitierung der wegen der Reichscontingentien anzustellenden Negotiation“ 200 Dukaten	816,—	
1717, Jan.	Neujahrsgeschenk für v. Metsch	150,—	
1718, Jan.	Neujahrsgeschenk für v. Metsch	150,—	
1719, Jan.	Neujahrsgeschenk für v. Metsch	150,—	
1719.	v. Metsch zum Antritt seiner Gesandtschaft beim niedersächsischen Kreise 200 Dukaten	810,—	
1719.	Zur Beehrung des kaiserlichen Günstlings Grafen v. Althan	400,—	
1720, Nov.	Geschenk für v. Metsch 100 Dukaten	400,—	
1721, Jan.	Neujahrsgeschenk für v. Metsch	150,—	
1721, April.	Dem Reichsvizekanzler v. Schönborn zur Beförde- rung der Immedietätssache	2 000,—	
1722, Jan.	Neujahrsgeschenk für v. Metsch	150,—	
1722.	Dem Grafen von Metsch für seinen mit dem Rate geführten Schriftwechsel	300,—	
1722, April.	Dem Reichshofrat v. Wurmbrand in der Immedie- tätssache	1 000,—	
1722, April.	Wurmbrands Sekretär	50,—	
1722, Aug.	Erste Beihilfe zum Bau der neuen Reichshofkanzlei	2 000,—	
1723, Jan.	Neujahrsgeschenk für v. Metsch	300,—	
1723, Febr.	Dem Sekretär des Reichshofrats v. Wurmbrand in der Immedietätssache	50,—	
1723, Juni.	Schönborns Sekretär in der Immedietätssache . .	150,—	
1723, Okt.	Dem Grafen v. Metsch	300,—	
1724, Jan.	Neujahrsgeschenk für v. Metsch	300,—	
1724, März.	Dem Reichshofrat v. Wurmbrand in der Immedie- tätssache	750,—	
1725, Jan.	Neujahrsgeschenk für v. Metsch	150,—	
1725, Jan.	Schönborns Sekretär	150,—	
1726, Jan.	Neujahrsgeschenk für v. Metsch	300,—	
1726, Febr.	Schönborns Sekretär in der Immedietätssache . . .	300,—	

		fl.	Kr.
1727, Jan.	Neujahrsgeschenk für v. Metsch	300,—	
1727, Febr.	Schönborns Sekretär	200,—	
1727, Mai.	Zweite Beihilfe zum Bau der neuen Reichshofkanzlei	1 000,—	
1728, Jan.	Neujahrsgeschenk für v. Metsch	300,—	
1728.	Geschenk für v. Metsch	150,—	
1728, Juli.	Dritte Beihilfe zum Bau der neuen Reichshofkanzlei	1 000,—	
1729, Jan.	Neujahrsgeschenk für v. Metsch	300,—	
1729, Dez.	Dem Grafen v. Metsch	800,—	
1730, Jan.	Neujahrsgeschenk für v. Metsch	300,—	
1730, Juni.	Vierte Beihilfe zum Bau der neuen Reichshofkanzlei	1 000,—	
1731, April.	Dem Grafen v. Metsch	400,—	
1731, Sept.	Dem Grafen v. Metsch in der Immedietätssache . .	1 500,—	
1732, Jan.	Neujahrsgeschenk für v. Metsch	200,—	
1732.	Dem Grafen v. Seckendorff zum Antritt seiner Ge- sandtschaft beim niedersächsischen Kreise	750,—	
1732.	Zur Beehrung des Grafen v. Metsch	400,—	
1733, Jan.	Neujahrsgeschenk für v. Metsch	300,—	
1733, Okt.	Dem Reichsvizekanzler v. Metsch	400,—	
1734, Jan.	Neujahrsgeschenk für v. Metsch	300,—	
1734.	v. Metsch zum Antritt seines Reichsvizekanzleramts 400 Dukaten	1 600,—	
1734, April.	Bremens Anteil an dem Geschenk von 1000 Dukaten für hansische Patrone in der Neutralitätssache . .	800,—	
1734, Aug.	Dem geheimen Reichsreferendar v. Glandorff in der Kontingentsache 50 Dukaten	200,—	
1734, Dez.	Zur Beehrung des neuen Reichshofratsvizepräsi- denten v. Wurmbrand	1 200,—	
1735, Jan.	Neujahrsgeschenk für v. Metsch	300,—	
1735, Jan.	Neujahrsgeschenk für den Reichshofrat Hartig . .	400,—	
1735, April.	Hochzeitsgeschenk für den Reichshofratspräsidenten v. Wurmbrand 100 Dukaten	400,—	
1735.	Zur Beehrung des Reichsvizekanzlers v. Metsch für seinen Beistand in der Kontingentsache	1 000,—	
1736, Jan.	Neujahrsgeschenk für v. Metsch	300,—	
1736, Nov.	Dem Reichsvizekanzler v. Metsch	1 000,—	
1736, Dez.	Dem Reichshofratspräsidenten v. Wurmbrand in der Kontingentsache	600,—	
1737, Febr.	Dem Reichsvizekanzler v. Metsch für die Erteilung des Comitivdiploms	300,—	
1737, Okt.	Dem Geheimen Reichsreferendar v. Glandorff . . .	200,—	
1738.	Geschenk für den Reichshofrat v. Bredau	200,—	
1739, Jan.	Neujahrsgeschenk für v. Metsch	300,—	
1739, April.	Dem geheimen Reichsreferendar v. Glandorff . . .	400,—	
1742, Juni.	Dem Reichshofrat Grafen von Bünau zum Amts- antritt als kaiserl. Gesandter im niedersächsischen Kreise	750,—	
1742, Juni.	An v. Bünau als Geschenk für die Entgegennahme der Huldigung 300 Dukaten	1 200,—	
1742, Juni.	An v. Bünau für seinen Verzicht auf alle Festlich- keiten	825,—	

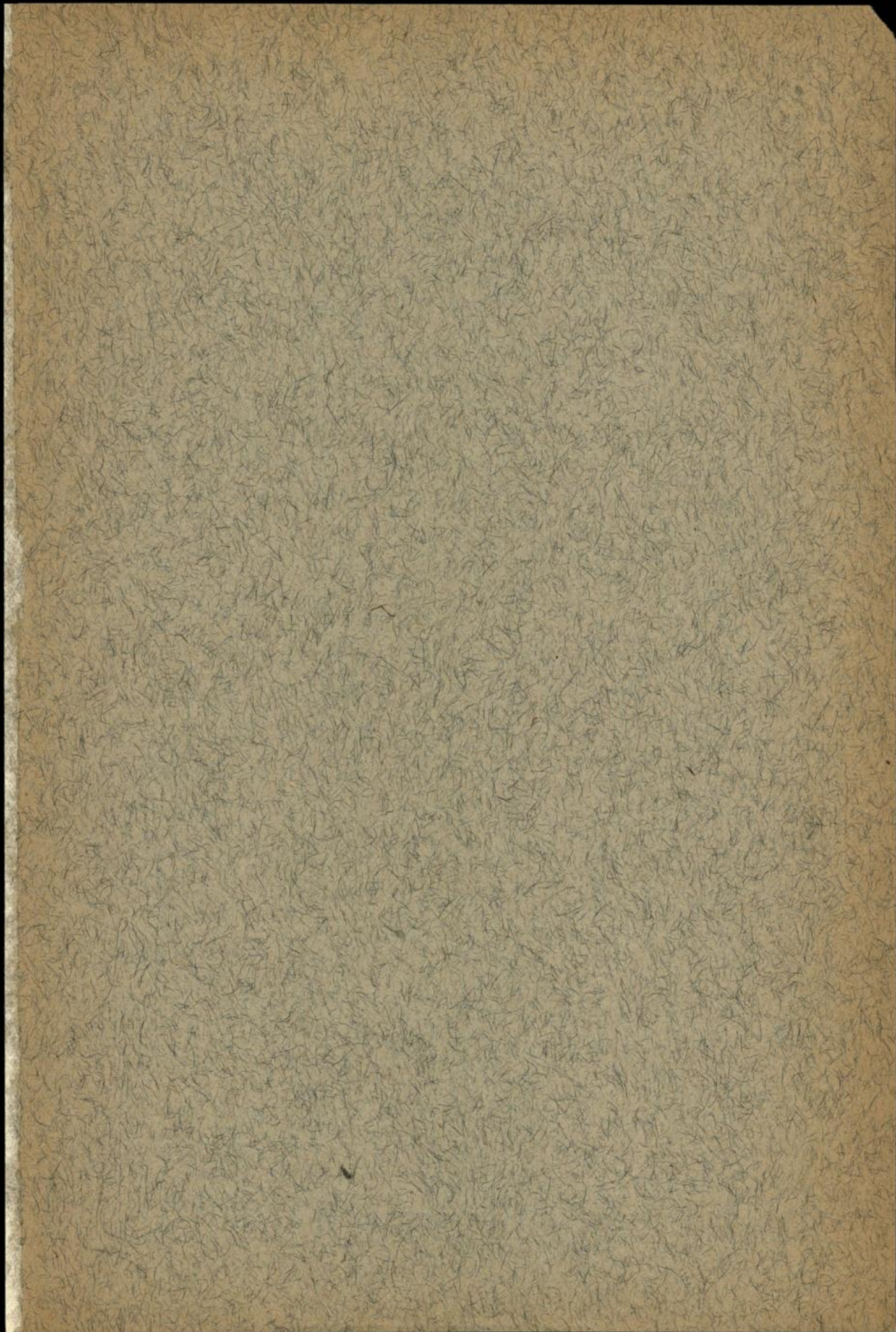
		fl.	Kr.
1742, Juni.	Dem Grafen v. Büнау das Agio der dem Kaiser bewilligten 50 000 fl.	1 050,—	
1742, Juni.	v. Bünaus beiden Kavalieren je 50 Dukaten . . .	400,—	
1743, Mai.	Dem Reichsvizekanzler v. Königsfeld für die Konfirmation der Privilegien 200 Dukaten	800,—	
1743, Mai.	Desgl. dem Reichshofratspräsidenten 100 Dukaten .	400,—	
1745, Dez.	Dem Reichsvizekanzler v. Colloredo anlässlich der Huldigung	1 500,—	
1745, Dez.	Desgl. dem Reichshofratspräsidenten v. Wurmbbrand	1 500,—	
1746, Febr.	Dem Grafen v. Raab bei seinem Amtsantritt als kaiserlicher Gesandter im niedersächsischen Kreise . .	750,—	
1746, Juni.	Dem Reichsvizekanzler v. Colloredo anlässlich der Huldigung 500 Dukaten	2 075,—	
1746, Juli.	Dem Reichshofratspräsidenten v. Wurmbbrand für die Konfirmation der Privilegien 100 Dukaten	415,—	
1746, Dez.	Dem geheimen Reichsreferendar v. Mohr 50 Dukaten	207,—	
1757, Mai.	Dem Reichsvizekanzler v. Colloredo für den Dispens von der Publikation der Avocatorien 500 Dukaten	2 000,—	
1757, Mai.	Desgl. dem geheimen Reichsreferendar v. Mohr . .	500,—	
1757, Aug.	Dem Reichsvizekanzler v. Colloredo für die Festsetzung des Kontingents 500 Dukaten	2 000,—	
1757, Aug.	Desgl. dem geheimen Reichsreferendar v. Mohr . .	500,—	
1757, Aug.	Desgl. dem bremischen Reichshofratsagenten v. Fabrice	1 000,—	
1757, Nov.	Zur Beehrung eines ungenannten Patrons	100,—	
1759, April.	Dem bremischen Stimmführer beim Reichstage, Gemeiner, für seine Bemühungen in der Neutralitätssache	600,—	
1759, April.	Dem Reichsvizekanzler v. Colloredo für Unterstützung Bremens in der Neutralitätssache 500 Dukaten	2 000,—	
1759, Mai.	v. Fabrice für seine Bemühungen	500,—	
1761, Jan.	Dem Reichsvizekanzler v. Colloredo für die Stundung der bremischen Kontingentszahlungen 500 Dukaten	2 000,—	
1761, Jan.	Desgl. dem geheimen Reichsreferendar v. Borrié 100 Dukaten	400,—	
1761, Jan.	Desgl. v. Fabrice	300,—	
1765, Okt.	Dem in seiner Stellung als Gesandter beim niedersächsischen Kreise bestätigten Grafen v. Raab 500 Dukaten	2 000,—	
1766, Mai.	Dem Reichsvizekanzler v. Colloredo anlässlich der Huldigung 500 Dukaten	2 000,—	
1766, Mai.	Desgl. dem Reichshofratspräsidenten 100 Dukaten .	400,—	
1766, Mai.	Desgl. dem Geheimen Reichsreferendar v. Beck 100 Dukaten	400,—	
1766, Aug.	Dem Reichshofratsagenten Stieve für seine Bemühungen um die Konfirmation der Privilegien . . .	200,—	
1789, Febr.	Dem Reichsvizekanzler v. Colloredo 200 Dukaten .	800,—	
1790, April.	Dem sächsischen geheimen Finanzsekretär Reinhard, der dem Rat die Vikariatspatente überbrachte, 50 Dukaten	200,—	

		fl.	Kr.
1790, Dez.	Dem Baron v. Binder bei seinem Antritt der Gesandtschaft beim niedersächsischen Kreise 180 Dukaten	720,—	
1791, April	Geschenke anlässlich der Huldigung	3 150,—	
1791, April	Dem Reichshofratsagenten Merck für seine Bemühungen	250,—	
1792, Jan.	Desgl. an Merck	150,—	
1792, Aug.	Dem Baron v. Binder wegen seiner Beglaubigung als kaiserlicher Gesandter beim niedersächsischen Kreise 180 Dukaten	720,—	
1793, Jan.	Dem Reichsvizekanzler v. Colloredo-Mansfeld anlässlich der Huldigung 500 Dukaten	2 050,—	
1793, Jan.	Desgl. dem geheimen Reichsreferendar v. Frank 100 Dukaten	450,—	
1793, Jan.	Desgl. dem Reichshofratspräsidenten v. Ueberacker 100 Dukaten	460,—	
1793, April.	Merck für seine Bemühungen	200,—	
1793, Sept.	Dem Baron v. Binder für Bemühungen in der Kontingentsache 100 Louisd'or	709,—	
1797, April.	Dem kaiserl. Gesandten beim niedersächsischen Kreise, v. Buol, für Beistand in der Kontingentsache 200 Louisd'or	1 418,—	
1800, Sept.	Desgl. an v. Buol 200 Dukaten	800,—	
	Gesamtsumme der Beehrungen	95 360,—	

„Beehrungen“ in Sachen.

- 1698, Jan. „Fastenspeise“ für die bremischen Patrone im Werte von 864 fl. Dem Reichsvizekanzler von Kaunitz: 1 Faß Wein, 200 Pf. Kandisbrot, 2 Pf. Muskatnüsse, 2 Pf. Muskatblumen, 2 Pf. Kaneel, 2 Pf. Nelken, 6 Pf. Pfeffer, 4 Pf. Ingwer, 2 Viertel Heringe, 2 Faß Gurken, 200 Pf. Rauchfisch. — Dem Reichshofratspräsidenten v. Oettingen sowie dem Reichshofrate v. Zeil je ein Drittel der obigen Menge. — Dem Reichshofrate v. Andler: 1 Faß mit 100 Pf. Zucker, 1 Pf. Muskatnüsse, 1 Pf. Muskatblumen, 1 Pf. Kaneel, 1 Pf. Nelken, 3 Pf. Pfeffer, 2 Pf. Ingwer, ein Viertel Heringe, 2 Faß Gurken, 100 Pf. Rauchfisch. — Den Reichshofräten v. Binder, v. Söhlenthal, v. Heuwel, v. Meistetter und dem Reichshofratssekretär v. Menshenger je ein Drittel der Kaunitz gegebenen Menge. — Zu Schützens besonderer Verwendung: 1 Faß mit 200 Puderbrotten, 20 Pf. Mehl, 2 Pf. Muskatnüsse, 1 Pf. Muskatblumen, 2 Pf. Kaneel, 2 Pf. Nelken, 6 Pf. Pfeffer, 4 Pf. Ingwer, 3 Pf. Tee, 2 Viertel Heringe, 2 Faß Gurken, 200 Pf. Rauchfisch, 14 Edamer Käse, 2 Kräuterkäse, 9 geräucherte Bergener Lachse.
- 1702, Juni. Dem Geheimen Reichsreferendar v. Consbruch für seine Bemühungen in der Neutralitätssache eine Kiste Champagner.
- 1704, März. Dem Reichsvizekanzler v. Kaunitz im Namen der Hansestädte ein Reitpferd zu 400 Rthrn.
- 1718, Nov. Dem Reichsvizekanzler v. Schönborn 1 geräucherter Lachs, 1 Faß Neunaugen, 1 Paket Stockfisch, 1 Paket Schollen, 2 Schinken, Rauchfleisch, 2 Würste.

- 1718, Nov. Dem Reichshofrat v. Wurmbrand $\frac{1}{2}$ geräucherter Lachs, $\frac{1}{2}$ Faß Neunaugen, je ein Paket Stockfisch und Schollen, 1 Schinken, Rauchfleisch, 2 Würste.
- 1718, Nov. Desgl. den Reichshofräten v. Danckelmann, v. Keller und v. Berger kleinere Portionen.
- 1719, Juni. 1 geräucherter Lachs für Reichshofratspräsident v. Windischgrätz (von diesem zurückgewiesen — ein unerhörter Fall).
- 1721, März. Mehrere Lachse für die kaiserliche Tafel.
- 1724, April. Lachse für v. Schönborn, v. Wurmbrand und v. Sinzendorf.
- 1725, März. 2 Lachse für v. Windischgrätz und v. Schönborn.
- 1726, April. 2 Lachse für v. Windischgrätz und v. Schönborn.
- 1731, März. 1 Faß Rheinwein für v. Metsch.
- 1732, Mai. 1 Lachs für den Reichshofratsvizepräsidenten v. Wurmbrand.
- 1737, Febr. 1 Lachs für die kaiserliche Tafel.
- 1749, April. 1 Lachs für einen bremischen Patron in Wien.
- 1750, März. Mehrere Lachse für bremische Patrone.
- 1757, März. Je 1 Lachs für die kaiserliche Tafel und den Reichsvizekanzler v. Colloredo.
- 1761, Mai. Mehrere Lachse für bremische Patrone.
- 1762, April. 2 Weserlachse für die kaiserliche Tafel und v. Colloredo.
- 1763, April. 3 Lachse für den Kaiser, v. Colloredo und v. Fabrice.
- 1765, Febr. 1 Lachs für die kaiserliche Tafel.
- 1767, Jan. Pricken für v. Colloredo.
- 1767, März. 2 halbe geräucherte Lachse für die kaiserliche Küche.
- 1767, Dez. Pricken für die kaiserliche Tafel.
- 1768, April. Lachse für die kaiserliche Küche.
- 1769, April. Lachse für die kaiserliche Küche.
- 1771, März. 1 Lachs für die kaiserliche Tafel.
- 1772, Febr. 1 Weserlachs für die kaiserliche Tafel.
- 1778, Mai. 2 Lachse für bremische Patrone in Wien.
- 1794, Febr. 2 Lachse für Reichsvizekanzler v. Colloredo-Mansfeld und die kaiserliche Tafel.
- 1798, Nov. dem Kammerrichter Grafen von Oettingen-Wallerstein zu seinem Amtsantritt 1 Faß roten Portwein, 1 Faß weißen Portwein, 1 Faß Madeira (Wert 223 Rtlr.).
-



Von den Veröffentlichungen aus dem
Staatsarchiv der freien Hansestadt Bremen
sind bisher erschienen:

Heft 1: Georg Jaeger, Die Entwicklung der Eigentumsübertragung an städtischen Grundstücken in Bremen.
Bernhard Gätjen, Der Rentenkauf in Bremen. Rm. 4.—

Heft 2: Wilhelm Steuernagel, Die Geschichte der bremischen Konsumtionssteuer und ihre Stellung im Rahmen des bremischen Steuersystems. Rm. 4.—

Heft 3: Hermann Albers, Die Anleihen der Stadt Bremen vom 14. bis zum 18. Jahrhundert.
Walter Randermann, Die bremischen Staatsanleihen im 19. Jahrhundert. Rm. 5.—

Heft 4: Elisabeth Thikötter, Die Zünfte Bremens im Mittelalter. Rm. 4.—

Heft 5: K. A. Eckhardt, Die mittelalterlichen Rechtsquellen der Stadt Bremen. Rm. 6.—

Heft 6: Alwin Lonke, Das älteste Lassungsbuch von 1434 bis 1558 als Quelle für die Topographie Bremens. Rm. 3.—

Heft 7: Gerd Dettmann und Albert Schröder, Die bremischen Gold- und Silberschmiede.
Eva Meyer-Eichel, Die bremischen Zinngießer. Rm. 3.—

Heft 8: Karl Helm, Die bremischen Holzarbeiter vom 16. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Rm. 3.—

Heft 9: Elisabeth Höfinghoff, Die bremischen Textilgewerbe vom 16. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Rm. 5.—

Heft 10: Curt Allmers, Geschichte der bremischen Herrschaft Bederkesa. Rm. 5.—

Heft 11: Herbert Schnepel, Die Reichsstadt Bremen und Frankreich von 1789 bis 1815. Rm. 4.—

Heft 12: Arthur Ackermann, Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des bremischen Bauerntums in der Zeit von 1870 bis 1930. Rm. 6.—

Heft 13: Hermann Fatthauer, Die bremischen Metallgewerbe vom 16. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Rm. 5.—